N. libr.
173
b

V. libr. 1735 Jolly, Jul.,

A, E

<36623522210019

<36623522210019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Lehre vom Nachdruck.

Nach

den Beschlüssen des deutschen Bundes

dargestellt

von

Dr. **Julius Jolly**,
Privatdozenten an der Universität zu Heidelberg.

Beilageheft zum Archiv für civ. Praxis. Bd. XXXV.
Besonderer Abdruck.

Heidelberg.
Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.
1852.

137 g.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Lange Zeit hindurch bildeten die Erörterungen über die Rechte der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken einen beliebten und vielfach bearbeiteten Gegenstand unserer Literatur, der aber, seitdem am Anfange dieses Jahrhunderts die Ansicht die herrschende geworden war, der Nachdruck sei nach positivem gemeinem deutschem Recht nicht verboten, mehr in philosophischen Schriften über das Recht und vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus, als in streng juristischer Weise von eigentlichen Juristen abgehandelt zu werden pflegte. Diese Erscheinung war natürlich; denn wie hätte der Bearbeiter des gegebenen positiven Rechts sich veranlaßt sehen können, eine vielleicht auch von ihm als schädlich und verwerflich erkannte Handlung, die er aber gleichwohl nach dem geltenden Recht als zulässig anerkennen mußte oder wenigstens glaubte anerkennen zu müssen, in ihren einzelnen rechtlichen Beziehungen genauer zu untersuchen? oder wie wäre ihm dieß bei dem gänzlichen Mangel an allen festen normirenden Rechtssätzen auch nur möglich gewesen? Jetzt hat sich aber die Lage der Sache wesentlich geändert. Wir haben jetzt zwei Bundesbeschlüsse über den Nachdruck, durch welche derselbe innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes gleichmäßig verboten ist, und welche, wenn sie auch nicht alle in Betracht kommenden Einzelfragen bestimmt ent-

Digitized by Google

ſcheiden, doch mit hinlänglicher Genauigkeit das Weſen des Nachdrucks und des durch denſelben verletzten Rechts erkennen laſſen, um eine wiſſenſchaftlich genügende Erörterung dieſer Gegenſtände darauf gründen zu können. Unter dieſen Umſtänden ſcheint mir der Verſuch gerechtfertigt, eine erſchöpfende Darſtellung der Lehre vom Nachdruck nach poſitivem deutſchem Recht zu geben, welche wegen ihres allgemein intereſſanten Gegenſtandes der Aufmerkſamkeit des juriſtiſchen Publikums um ſo mehr würdig ſein wird, als dieſe wichtige Materie, auch nachdem bindende Rechtsnormen darüber ſchon lange aufgeſtellt ſind, meines Wiſſens gewöhnlich noch mit derſelben lückenhaften Kürze wie früher behandelt zu werden pflegt. Die Darſtellung des gegebenen poſitiven Rechts wird von ſelbſt die Gelegenheit bieten, die prinzipielle Richtigkeit deſſelben und den Grund oder Ungrund mancher darüber hinausſchweifender Wünſche zu prüfen, ohne die ganz abſtracten Betrachtungen immer innewohnende Gefahr, losgeriſſen von dem feſten Boden der Wirklichkeit, in leere Träumereien ſich zu verlieren. — Möchten juriſtiſche und andere Sachkenner meiner Arbeit das Lob zollen, den Kern der Sache getroffen zu haben, und möchten ſie ihr wenigſtens das Anerkenntniß nicht verweigern, daß in ihr mit redlichem Bemühen die Löſung jeder auftretenden Schwierigkeit verſucht wurde.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Uebersicht über den Inhalt.

Seite.

Einleitung. §. 1. 1

Erster Abschnitt. — Geschichte des Nachdrucks.

1. Geschichte der Jurisprudenz über den Nachdruck. §. 2. . . . 5

2. Geschichte der Gesetzgebung über den Nachdruck. §. 3. . . . 45

Zweiter Abschnitt. — Heutiges Recht über den Nachdruck.

Erstes Kapitel. — Allgemeine Erörterungen über den Nachdruck.

1. Allgemeine Grundsätze, von welchen die deutschen Bundesbeschlüsse in der Lehre von dem Nachdruck ausgehen. §. 4. . 59

2. Kritik der allgemeinen Grundsätze der Bundesbeschlüsse über den Nachdruck. §. 5. 81

Zweites Kapitel. — Subjective Voraussetzungen des Nachdrucks. §. 6. 92

Drittes Kapitel. — Objective Voraussetzungen des Nachdrucks.

1. Von den Gegenständen, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann:

a) Literarische Erzeugnisse. §. 7. 98

b) Werke der Kunst. §. 8. 127

c) Einige allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit der Gegenstände, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann. §. 9. 137

2. Von der Handlung, durch welche ein Nachdruck begangen wird (mechanische Vervielfältigung).

a) Bei literarischen Erzeugnissen. §. 10. 144

b) Bei Werken der Kunst. §. 11. 167

3. Kritik der Bestimmungen über den objectiven Thatbestand des Nachdrucks. §. 12. 187

Viertes Kapitel. — Von dem Verechtigten, dessen Recht durch den Nachdruck verletzt wird. §. 13. 193

Fünftes Kapitel. — Formelle Voraussetzungen des Verbotes des Nachdrucks. §. 14. 210

Sechstes Kapitel. — Von der Zeit, während welcher der Nachdruck verboten ist. §. 15. 216

Digitized by Google

Seite.

Siebentes Kapitel. — Verbreitung der nachgedruckten Exemplare. §. 16. 238

Achtes Kapitel. — Rechtliche Folgen des Nachdrucks

1. Von den strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks. §. 17. . . 247
2. Von den civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks (Klage auf Schadenersatz).
   a) Von dem Kläger und von dem Beweis seines Rechtes. §. 18. 259
   b) Von dem Beklagten. §. 19. 270
   c) Von dem Gegenstand der Klage. §. 20. 278
   d) Von den Vertheidigungsmitteln des Beklagten. §. 21. 293

Neuntes Kapitel. — Form des gerichtlichen Verfahrens bei der Verhandlung über den Nachdruck. §. 22. 296

Zehntes Kapitel. — Verhältniß der Bundesbeschlüsse zu der Landesgesetzgebung. §. 23. 303

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Der Titel dieser Abhandlung bezeichnet zur Genüge das Recht, dessen innere Bedeutung und die Rechtsverletzung, deren Inhalt und Folgen den Gegenstand der folgenden Betrachtungen bilden werden. Der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht unter Nachdruck nicht schlechthin jede denkbare Rechtsverletzung, welche dem Erzeuger eines Geistesproduktes irgendwie hinsichtlich seines Werkes widerfahren kann, sondern speziell nur den eigenmächtigen und unbefugten Wiederabdruck eines fremden literarischen Erzeugnisses. Ein zugleich feststehender und übereinstimmender abweichender juristischer Sprachgebrauch hat sich bis jetzt noch nicht gebildet, obgleich das Wort nicht selten in einer etwas weiteren Bedeutung gebraucht wird, von welcher auch ich bei den folgenden Erörterungen ausgehen werde. Da, wie später sich zeigen wird, nicht nur der eigenmächtige Wiederabdruck eines fremden, durch den Druck bereits veröffentlichten Werkes, sondern ganz ebenso und unter den gleichen Folgen auch der erste Abdruck eines durch den Druck noch nicht in die Oeffentlichkeit eingeführten fremden literarischen Erzeugnisses verboten ist, so ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar mit Nothwendigkeit geboten, den letztern Fall zusammen mit dem ersten darzustellen, und er mag für den juristischen Sprachgebrauch ganz wohl unter der allgemeinen

Digitized by Google

Bezeichnung „Nachdruck“ mitbegriffen werden, obgleich das Wort seiner Etymologie nach eine engere Bedeutung hat. Im gemeinen Leben spricht man ferner von Nachdruck nur, wenn ein fremdes literarisches Erzeugniß durch die Druckerkunst oder ein ähnliches Verfahren unbefugter Weise mechanisch vervielfältigt wurde, überdieß wohl auch diejenigen Fälle hierherziehend, in welchen zwar andere Geisteserzeugnisse, als literarische Werke, aber in einer eben so rein mechanischen Weise ohne Zustimmung ihres Verfassers nachgebildet werden, wie dieß bei dem Nachdruck von Büchern zu geschehen pflegt. So ist es z. B. selbst dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ganz geläufig, von einem Nachdruck musikalischer Compositionen, ja selbst von Lithographien, Kupferstichen u. a. zu sprechen, während z. B. die Nachbildung eines Gemäldes, auch in soweit sie eine mechanische sein sollte, nicht leicht Nachdruck genannt wird. Ferner wird, aber freilich aus ganz andern Gründen, die rein mechanische Nachbildung eines fremden plastischen Kunstwerkes durch Benutzung der ursprünglichen Formen nicht leicht als Nachdruck bezeichnet werden, wohl nur deßhalb, weil das hier zum Zwecke der Vervielfältigung angewendete Verfahren zu sehr von dem bei der Druckerkunst befolgten abweicht, als daß man beide Thätigkeiten im gemeinen Leben, wo mehr deren natürliche Beschaffenheit als ihre rechtlichen Folgen in Betracht kommen, mit demselben Ausdrucke bezeichnen möchte. Eben daraus ergibt sich aber auch, daß der juristische Sprachgebrauch, wenn er sich des Wortes „Nachdruck“ als einer technischen Bezeichnung bemächtigen will, eine etwas andere Bedeutung damit zu verbinden und schlechthin alle Fälle darunter zu verstehen hat, in welchen widerrechtlicher Weise ein fremdes Geisteserzeugniß mechanisch vervielfältigt wird. Der Nachdruck in dieser nach juristischen Rücksichten bestimmten Bedeutung des Wortes wird den Gegenstand der folgenden Betrachtungen bilden, welche also, wenn wir nicht den Bruch des

Digitized by Google

Rechts, sondern das verletzte Recht selbst in's Auge fassen, nur dem einzigen Rechte des Verfassers eines literarischen oder artistischen Werkes gewidmet sind, Andern die mechanische Vervielfältigung seines Werkes zu untersagen. Alle andern Rechte, welche sonst noch dem Urheber eines geistigen Erzeugnisses hinsichtlich seines Werkes zustehen können, bleiben hier außer Betracht oder werden höchstens eine gelegentliche Erwähnung finden, während freilich die Erörterungen über die rechtliche Natur des Nachdrucks mit Nothwendigkeit zu der Untersuchung führen werden, ob ein s. g. geistiges oder schriftstellerisches Eigenthum nach positivem deutschen Recht oder auch nur nach der Natur der Sache begründet sei, und ob, seine Existenz vorausgesetzt, dasselbe noch weitere Resultate als das Verbot des Nachdrucks ergebe. —

Bei der nur allzu reichen Mannigfaltigkeit deutscher Rechtsentwickelung werde ich mich bei den folgenden Ausführungen im Wesentlichen auf das in den Bundesbeschlüssen niedergelegte Recht beschränken, welches, selbst wenn man ihm den Charakter des gemeinen Rechts abspricht, weil es zu seiner Geltung erst einer partikularrechtlichen Sanction bedarf, doch jedenfalls praktisch gleichmäßig in allen deutschen Bundesstaaten gilt und, vollkommener als das eigentlich gemeine Recht gegen partikularrechtliche Abweichungen geschützt, in seinen unbedingten Vorschriften nicht einmal durch eine einzelne Landesgesetzgebung abgeändert werden darf. — Wenn ich vor der Darstellung des heutigen, jetzt praktisch geltenden Rechts eine Geschichte des Nachdrucks vorausschicke, so wird dieß bei einer Arbeit, welche wenigstens nach dem Bestreben des Verfassers den Charakter der Wissenschaftlichkeit an sich tragen soll, einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen. Sind auch die einzelnen Rechtssätze über unsere Materie größtentheils nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalte nach Errungenschaften der neueren und neuesten Zeit, und scheint insofern das

Digitized by Google

Anknüpfen an die Vergangenheit weniger nothwendig geboten als bei manchen andern Rechtsmaterien, so lassen sich doch auch hier manche Fäden aus dem jetzt geltenden Recht in eine ältere Zeit hinauf verfolgen, und wird die historische Betrachtung namentlich den Vortheil gewähren, manche Nebel und Irrthümer durch Aufdeckung ihres Ursprungs zu beseitigen. Ueber den Gang dieser voranzuschickenden historischen Erörterungen bemerke ich nur so viel, daß ich bei denselben stets nur den Nachdruck von Büchern im Auge haben werde. Diese Beschränkung rechtfertigt sich durch die Richtung der älteren Jurisprudenz, welche, alle Detailfragen unseres Stoffes umgehend, fast ausschließlich nur die Prinzipienfrage betraf, ob die mechanische Vervielfältigung fremder Geistesprodukte, namentlich fremder Bücher, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erlaubt oder verboten sei. Erst allmählig suchten die Vertheidiger dieses Verbotes dasselbe auch auf die Nachbildung von Kunstwerken auszudehnen. Das Wenige aber, das dabei als Besonderheit hervorgehoben wurde, wird passender später bei Erörterung der Frage, inwiefern auch bei Kunstwerken ein Nachdruck möglich sei, nachgetragen werden.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Geschichte des Nachdrucks.

1. Geschichte der Jurisprudenz über den Nachdruck.

§. 2.

Kaum wenige Jahrzehnte waren seit der Erfindung der Buchdruckerkunst verflossen und noch hatte der dadurch erst ermöglichte Buchhandel kaum Zeit zu einer reicheren und schwungvolleren Entwickelung gefunden, als auch schon die Klagen über den Nachdruck begannen. So vielfach auch Geldgier und Habsucht, die frühzeitig genug wegen des Nachdrucks beschuldigt wurden, die Motive zu demselben gewesen sein mögen, so würde man doch Unrecht thun, ihnen allein den so lange Zeit hindurch erfolgreich dem Rechte der Schriftsteller und Verleger entgegengesetzten Widerstand zuzuschreiben; vielmehr war jene Periode längere Zeit sich selbst über diese Rechte, ob und in welchem Umfange sie zu schützen seien, unklar, und durch die Vorstellung, auch dem Publikum kämen an schriftstellerischen Erzeugnissen wie an einem Gemeingute gewisse Rechte zu, an der freien und vollen Entwickelung der schriftstellerischen Rechte gehindert. Einer der ersten, welcher in Deutschland seine Stimme gegen den Nachdruck erhob, ist Luther,[1]) der in seiner kräftigen, körnigen Weise über das Raubsystem habgieriger

1) Luther's Schriften, Ausgabe von Walch. II. S. 34.

Digitized by Google

Drucker klagt und ihnen nicht nur vorwirft, fremde Bücher zum Nachtheil des Berechtigten nachzudrucken, sondern sie auch beschuldigt, nicht selten den Text zu verunstalten oder gar zur Täuschung und Verlockung des Publikums die Geistesprodukte von Obscuranten unter den erborgten Namen berühmter Männer herauszugeben. Der große Reformator faßt hier zwar, wie leicht zu ersehen, verschiedenartige Rechtsverletzungen zusammen, welche eben so sehr nach unserm heutigen positiven Recht, wie nach der Natur der Sache unter verschiedene Gesichtspunkte gebracht werden müssen; gleichwohl hat er, wie nicht selten der Genius auch auf einem ihm ferner liegenden Gebiete mit wunderbarem Scharfblick sogleich das Wahre und Richtige entdeckt, das selbst rechtlich Unzulässige des eigentlichen Nachdrucks ganz richtig darein gesetzt, daß durch denselben im Handel, und zwar in einem durch Bedürfniß und Sitte begründeten und anerkannten Handel, eine Uebervortheilung begangen werde. Damit hat Luther den Kernpunkt der Sache getroffen. Der Nachdruck ist, moralisch und rechtlich betrachtet, nicht an und für sich und unter allen Umständen schlechthin verwerflich; ist doch der Welt der Alten ein Verbot des Nachdrucks völlig unbekannt gewesen, und gleichwohl wird Griechen und Römern Niemand den Vorwurf machen, in Stumpfheit des Sinnes das Moralisch-Verwerfliche verkannt, oder namentlich die Römer tadeln, das Gebiet des Rechts gegenüber der bloßen Sitte und dem Anstand allzu ungenau abgegränzt zu haben. Der Grund, weßhalb der Nachdruck bei uns einer unbefangenen Betrachtung als wirkliches Unrecht sich darstellt, liegt einzig und allein nur darin, daß wir die Buchdruckerkunst und andere ähnliche Künste und einen wohl organisirten Buchhandel besitzen, durch deren Vermittelung ein einzelnes Exemplar eines Buches um einen wohlfeileren Preis geliefert werden kann, als von dem leselustigen Publikum bereitwillig dafür bezahlt wird. Die Vervielfältigung und

Digitized by Google

Verbreitung der Bücher ist darum Gegenstand kaufmännischer Spekulation geworden, und das Nachdrucken fremder Bücher unzulässig und unrecht, weil und in wiefern dadurch jener bei uns eingebürgerte und uns unentbehrlich gewordene Handelszweig zerstört wird, und der eine auf Kosten des andern sich bereichert. — Wären hier die Juristen der Andeutung des Theologen, oder vielmehr des Mannes von nicht zu täuschender Geistesklarheit gefolgt, so würden sie bald entdeckt haben, daß der Nachdruck nach einem, unserem und allen modernen Völkern innewohnenden Rechtsbewußtsein, das in den thatsächlichen Verhältnissen unseres Bücherverkehrs seinen Erklärungsgrund findet, als ein widerrechtlicher Eingriff in fremde Vermögensrechte sich darstelle; sie hätten einfach gesetzliche Verbote gegen den Nachdruck zu erwirken gehabt, was ihnen bei ihrer damaligen Allmacht im Gebiete der Rechtsbildung nicht schwer gefallen sein würde; oder sie hätten gar nur, den schönsten Beruf des Juristen in Zeiten einer mangelhaften Gesetzgebung erfüllend, dem im Keime bereits fertigen Gewohnheitsrechte des Verbotes des Nachdrucks — denn im Bewußtsein des Volkes lag dieser auch äußerlich vielfach bethätigte Rechtssatz fest begründet — zur vollen Geburt zu verhelfen und dasselbe anzuerkennen gehabt. Anstatt aber diesen so nahe liegenden, schon gewiesenen Weg zu betreten, auf welchem allein glückliche Resultate zu erstreben waren, haben die bei weitem meisten Schriftsteller über den Nachdruck andere, durchaus unfruchtbare Richtungen verfolgt. Abgesehen von den völlig nutzlosen Klagen über die namentlich moralische Verwerflichkeit des Nachdrucks, haben sich die meisten juristischen Schriftsteller auf dem Felde spitzfindiger Deductionen aus den bestehenden Rechtssatzungen, vorzugsweise des römischen Rechts, verloren, während die Naturrechtslehrer und Philosophen aus der Natur der Gedanken überhaupt oder der in bestimmter Form geäußerten Gedanken ein ausschließliches Verfü-

Digitized by Google

gungsrecht des Erzeugers über dieselben abzuleiten und in dieser Weise ein Verbot des Nachdrucks zu begründen suchten. Doch wenden wir uns zu den einzelnen Schriftstellern. —

Carpzow [1]) wagt es, der Stütze des geschriebenen Rechts entbehrend, noch nicht, die Widerrechtlichkeit des Büchernachdruckes an und für sich zu behaupten, sondern vertheidigt nur aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen die Bücherprivilegien gegenüber der sonst auch von ihm zugegebenen Verwerflichkeit der Monopole. Viel energischer als dieser erste äußerst schüchterne Versuch, ein ausschließliches Recht des Autors auf Vervielfältigung seines Werkes, übrigens nur in der Form eines jeweils zu erwirkenden Privilegiums, zu vertheidigen, sind die Ausführungen von Adrian Beier [2]) gegen den Nachdruck ausgefallen. Zunächst sucht er das Argument, welches die Vertheidiger des Nachdrucks aus der Ueblichkeit der Bücherprivilegien ableiteten, um die, abgesehen von einem solchen Privilegium, geltende Erlaubtheit des Nachdrucks zu beweisen, dadurch zu entkräften, daß er dem Privilegium nur den Zweck einer rascheren und sicheren Rechtshilfe beilegt, dasselbe aber keineswegs als Grund des Verbotes des Büchernachdrucks gelten lassen will. Dieses selbst begründet aber Beier in keiner andern Weise, als daß er kurzweg behauptet, der Nachdruck widerstreite dem natürlichen Recht, und derjenige, welcher einen fremden Verlagsartikel nachdrucke, begehe einen Diebstahl, indem er sich fremden Gutes bemächtige. Die Subsumtion des Nachdruckes unter den allgemeinen Begriff des Diebstahls beweist mehr guten Eifer, die Verwerflichkeit desselben in recht schwarzen Farben zu malen, als juristisches Geschick. Nennt doch selbst der Sprachgebrauch der Layen nicht jede widerrechtliche Vermögensbe-

1) Definitiones ecclesiast. — Defin. 414. — a. 1645.
2) Kurzer Bericht von d. nützl. u. vortreffl. Buchhandlung. Jena 1690.

Digitized by Google

einträchtigung, sondern nur die mit eigenmächtiger Besitzentziehung verbundene einen Diebstahl; um wie viel mehr hätte der Jurist erkennen müssen, daß an dem unkörperlichen Rechte, ein schriftstellerisches Produkt vervielfältigen und verbreiten zu dürfen, ein Diebstahl selbst in dem weiten, bei uns nicht rezipirten Sinne des römischen Rechts nicht möglich sei. Noch ärmer an positiven Gründen für die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks ist ein Gutachten von Gundling,[1]) welcher weiter nichts als die Behauptung hinstellt, kein vernünftiger Mensch könne den Nachdruck billigen, und nur die einzige treffende Bemerkung macht, durch die Thatsache des Nachdruckes könne die rechtliche Erlaubtheit desselben nicht erwiesen werden, da ein Mißbrauch keinen Rechtssatz begründe. So wahr dieses ist, so durfte sich doch darum Gundling nicht der Mühe überheben, außer seinen derben Ausfällen gegen den Nachdruck auch Gründe beizubringen, durch welche seine nackt hingestellte Behauptung gerechtfertigt würde, der Nachdruck sei ein Mißbrauch und ein Unrecht. Einen kleinen Fortschritt zu einer richtigeren Erkenntniß der Sache hat Werner[2]) gethan, welcher in ähnlicher Weise wie Beier die auf die üblichen Bücherprivilegien gegründete Vertheidigung des Büchernachdrucks zu widerlegen sucht, und zur Begründung des ausschließlichen Verlagsrechts des Autors oder seines Verlegers auf deren Eigenthum an der Materie des Buches verweist, womit wohl bemerklich gemacht sein soll, das eigentliche Object der Berechtigung jener sei nicht das materielle Manuscript oder ein einzelnes Exemplar des Buchs, sondern ihr Recht beziehe sich auf den Gebrauch, welcher von dem in dem Buche fixirten Geistesprodukte kaufmännisch gemacht werden könne, d. h. der Autor, resp. dessen Verleger, habe ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung

1) Gundlingiana p. 160. — a. 1726.
2) Selectae observ. for. — observ. 446. — a. 1722.

Digitized by Google

und Verbreitung des Werkes des erstern. In dieser Betrachtungsweise liegt im Verhältniß zu den früheren Schriften wenigstens der eine, vor allem andern nothwendig zu machende Fortschritt, daß eine nähere Bestimmung des Objects des in Frage stehenden Rechts versucht wurde, wenn auch diese Bestimmung zunächst noch ziemlich unklar und unsicher ausgefallen ist. Das s. g. Eigenthumsrecht des Autors an der s. g. Materie des Buches begründet Werner nicht näher, er behauptet nur, diejenigen handelten unrecht, welche mit Verletzung jenes Rechts dem Verleger die Frucht seiner Auslagen entzögen, die dieser für Herstellung des Buches und an Honorar für den Autor aufzuwenden gehabt habe. Wie nahe lag hier der einzig mögliche und der einzig richtige Beweis für jene Widerrechtlichkeit; sie beruhte auf einem allgemeinen Rechtsbewußtsein, das sich in der Sitte der Honorarzahlung an den Autor so deutlich als möglich manifestirte, — denn welcher Verleger würde ein solches bezahlt, welcher billig denkende Autor eines angenommen haben, wenn die Rechtsvorstellungen des Volkes jedem das Recht des Abdrucks zugebilligt hätten? — und nur eine im Buchstabendienst verkommene, für den innern Hergang der Rechtsentwicklung völlig blinde Zeit konnte es verkennen, wie ein den Nachdruck verbietendes Gewohnheitsrecht im Keime ganz fertig da lag und nur der Anerkennung der gelehrten Juristen harrte, um in voller Rüstung und Wehr einem schändlichen Mißbrauch entgegenzutreten. In ganz ähnlicher Weise wie von Werner, welcher seinen Deductionen ein ihm beistimmendes Gutachten der Wittenberger Juristenfacultät einverleibt hat, wird der Nachdruck in einem etwas älteren Bedenken der Leipziger Juristenfacultät [1]) behandelt, aus welchem wir zugleich erfahren, daß dieses Collegium konstant in seinen Urtheilen und Gutachten den Büchernachdruck als widerrechtlich betrachtet habe. Ein äußerer

1) Berger electa discept. for. — tit. 39. observ. 5. nota 2. — a. 1706.

Digitized by Google

Grund für das Verbot des Nachdrucks kann aber darin freilich nicht gefunden werden, da wir faſt zu derſelben Zeit in einem Gutachten der Jenenſer Juriſtenfacultät, welches zu Erfurt 1726 beſonders gedruckt wurde und die Zuſtimmung der Gießener, Helmſtädter und Erfurter Facultäten erhielt, den Nachdruck, abgeſehen von beſondern Bücherprivilegien, als erlaubt dargeſtellt ſehen. Das Argument, welches die Verfaſſer dieſer verſchiedenen Gutachten für die Erlaubtheit des Büchernachdrucks darin finden, daß ſonſt die Bücherprivilegien nutzlos wären, und daß es ſicherlich nicht in dem Sinne der hohen Potentaten liege, jene Privilegien, die eine erhebliche Einnahmsquelle waren, verkommen zu laſſen, iſt freilich einer Beachtung nicht werth; wohl aber gebührt den Jenenſern das Verdienſt in zwei andern Beziehungen, dem Kern der Frage viel näher getreten zu ſein, als alle ihre Anhänger und Gegner. Sie faſſen nämlich das eigentliche Weſen des von ihnen übrigens beſtrittenen ausſchließlichen Verlagsrechts des Autors viel richtiger und ſchärfer als alle andern bisher erwähnten Schriftſteller auf, indem ſie es mit dem Rechte des Erfinders, von ſeiner Erfindung Gebrauch zu machen, zuſammenſtellen. Wie der von dem letztern gefundene Gedanke oder entdeckte Kunſtgriff von jedem Andern zu Fertigung ähnlicher Produkte benutzt werden dürfe, ſo könne auch jeder das einmal in Schriftzügen fixirte und dem Publikum übergebene Geiſteswerk des Schriftſtellers beliebig vervielfältigen und den daraus ſich ergebenden Gewinn ſich aneignen; der eine wie der andere urſprüngliche Erzeuger habe ſich mit der Ehre der Schöpfung zu begnügen. Die Analogie zwiſchen den hier verglichenen Verhältniſſen muß bis zu gewiſſem Grade jedenfalls zugegeben werden, ſo wie auch den Verfaſſern des Jenenſiſchen Gutachtens noch das weitere Verdienſt zukommt, auch die Unterſuchung der Frage aufgenommen zu haben, ob der Nachdruck vielleicht durch Gewohnheitsrecht (per praesumtam aut tacitam summorum

Digitized by Google

legislatorum prohibitionem) verboten sei, was sie verneinen. Die Gründe dieser Verneinung sind aber freilich sehr schwach. Denn wenn ein dem Nachdruck entgegenstehendes Gewohnheitsrecht geläugnet wird, weil sich nirgends in Deutschland ein Verbot desselben finde, so haben die Verfasser unseres Gutachtens hier nur allzu deutlich gesetzliche Verbote im Auge, deren Mangel das Dasein eines Gewohnheitsrechtes nicht widerlegt; und wenn sie behaupten, die mit Beaufsichtigung des Buchhandels betrauten Behörden gingen bei einem ohne Privilegium erschienenen Buche konstant von dem Grundsatze der Erlaubtheit des Nachdrucks aus, so hat diese Behauptung schon in den obigen Mittheilungen über die abweichenden Ansichten anderer Juristen und selbst ganzer Juristenfacultäten ihre genügende Widerlegung gefunden. Ebenso gewiß ist aber auf der andern Seite, daß eine gleichmäßige konstante äußere Uebung des Verbots des Nachdruckes im Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht bestand, und den Jenensern mag darum höchstens der Vorwurf gemacht werden, den Werth eines ebenso klar als allgemein ausgesprochenen Rechtsbewußtseins im Volke für die Bildung eines Gewohnheitsrechtes unterschätzt, und umgekehrt einer gleichmäßigen äußern Uebung zu viel Gewicht beigelegt zu haben, die sich bei den Irrfahrten der Juristen nicht bilden konnte und die hier wie in manchen andern analogen Verhältnissen verhindert zu haben, Ansehen und Achtung der Juristen bei dem Volke wahrlich nicht vermehrt hat. Derartige Vorwürfe würden aber freilich den Standpunkt und die Richtung der gesammten damaligen Jurisprudenz treffen; der Einzelne ist von jeder Schuld frei zu sprechen. — Einen etwas tiefer eingehenden Versuch, die Unerlaubtheit des Nachdrucks zu begründen als in den eben angeführten Schriften, finden wir in dem Formular eines kommissarischen Berichtes und eines Rechtsgutachtens über einen Prozeß wegen Nachdrucks vom 23. November 1721, der abgedruckt ist in Just. Henning Böhmers Einleitung

Digitized by Google

zum geschickten Gebrauch der Akten, [1]) und der wohl diesen berühmten Juristen selbst zum Verfasser hat. Hier wird dem Autor ein Eigenthum an der Materie des Buches beigelegt, weil er das Werk erzeugt habe; aus diesem Eigenthum wird für ihn das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung abgeleitet, und dieses Recht gleicher Weise dem Verleger zugestanden, da dieser durch den Verlagsvertrag in das Recht des Autors succedirt sei. Der Nachdruck wird dann, auch abgesehen von einem besonderen Privilegium, für widerrechtlich erklärt, weil darin ein unbefugter Eingriff in ein wohlbegründetes Recht eines Dritten liege. Ein weiteres Verdienst als das, eine tiefere Begründung der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks versucht zu haben, wird übrigens der in Frage stehenden Arbeit nicht zugestanden werden können. Wenn hier von einem Eigenthum des Autors an der Materie des Buches die Rede ist, so soll zwar damit das Object seines Rechts und die juristische Natur desselben bezeichnet werden; das erste hat auch der Verfasser klar erkannt, und den Inhalt des fraglichen Rechtes richtig dahin bestimmt, daß es in der Befugniß des Autors besteht, andern die Vervielfältigung seines Werkes zu verbieten; dagegen ist die juristische Natur dieses Rechts sehr unrichtig aufgefaßt, wenn dasselbe als Eigenthum gedacht wird. Der Begriff des Dominium, Totalität aller denkbaren Befugnisse über eine körperliche Sache, läßt sich, ohne aller Realität beraubt zu werden, schlechterdings nicht über seine ursprüngliche, durch das römische Recht ihm angewiesene Sphäre hinaus ausdehnen. Daß es sich aber bei dem ausschließlichen Verlagsrecht des Autors nicht um ein Eigenthumsrecht desselben an dem materiellen Manuscript oder an einem einzelnen Exemplare des Buches handelt, hat Böhmer selbst nicht nur durch die Redensart, der Autor habe ein

1) Halle 1781. S. 572 ffg.

Digitized by Google

Eigenthum an der Materie, d. i. dem Inhalte des Buches, angedeutet, sondern auch thatsächlich durch die Beschreibung des Inhalts jenes Rechtes anerkannt. Das Recht nämlich, ein schriftstellerisches Werk allein zu vervielfältigen, ist nicht eine Befugniß über eine Sache, sondern die rechtliche Gewalt, andere in ihrer natürlichen Freiheit zu beschränken. Ja wäre das Verlagsrecht ein Ausfluß aus dem Eigenthum an dem Manuscript oder an dem einzelnen materiellen Exemplare des Buches, so wäre es mit dem Schutze des Schriftstellers gegen Nachdruck auf das allerschlimmste bestellt; im ersten Falle ginge durch den Untergang des Manuscriptes, des Objectes seines Rechtes, sein Recht verloren, im zweiten Falle stände das Verlagsrecht jedem Eigenthümer eines einzelnen Exemplars eben so gut und aus denselben Gründen zu, wie dem Autor selbst. Lassen wir aber das Manuscript und die einzelnen Exemplare des Buches als Object des s. g. Eigenthums des Verfassers fallen und beschränken dasselbe mit Böhmer auf die s. g. Materie, d. h. den Inhalt des Buches, so erscheint als Object des Rechtes etwas schlechthin Unkörperliches, was nicht Object des Eigenthums sein kann. Die Bezeichnung des hier in Frage stehenden Rechts als Eigenthum ist deßhalb verwirrend und unpassend und die Subsumtion desselben unter das römische Dominium, wie es von Böhmer geschehen, geradezu unrichtig. Diese Unklarheit über die innere Natur des in Frage stehenden Rechts hat Böhmer auch zu der unhaltbaren Begründung desselben, die er gibt, verleitet. Der Schöpfer einer neuen körperlichen Sache ist, kraft einer natürlichen, auch in allen positiven Rechten anerkanten Nothwendigkeit, Eigenthümer dieser Sache. Dieß führt aber nur dahin, daß derjenige, welcher auf weißes Papier Etwas druckt und in dieser Art physisch ein Buch erzeugt, Eigenthümer dieses Buches wird, sofern man in dem Bedrucken des Papiers mit Lettern die Erzeugung einer neuen, von dem reinen Papier ver-

Digitized by Google

schiedenen Sache annimmt; daß dagegen der geistige Schöpfer eines Buches, der einen Gedanken in bestimmten Worten fixirt niedergeschrieben hat, ein ausschließliches Recht auf äußere Vervielfältigung des Buches habe, folgt aus jenem Grundsatz über die Entstehung des Eigenthums nicht im entferntesten. Die unglückliche Anwendung des Begriffes des Eigenthums auf die Rechte des Verlegers hat, weit entfernt, zur besseren Begründung derselben zu dienen, eher den Vertheidigern des Nachdrucks eine willkommene Blöße für ihre Angriffe gegen dieselben dargeboten, ja sogar ihnen ein directes Vertheidigungsmittel für ihre Sache in die Hand gegeben. Die Gründe, welche in dem von Böhmer mitgetheilten Bericht und Gutachten aus der Beschaffenheit des modernen Buchhandels gegen den Nachdruck abgeleitet werden, sind an sich ganz richtig, nur erscheinen sie in der dort ihnen gegebenen Einkleidung lediglich als Zweckmäßigkeitsgründe, welche für das geltende positive Recht nichts verfangen können, während ihre wahre Kraft darin liegt, daß sie Zeugniß ablegen für die in dem Rechtsbewußtsein des Volkes begründete Vorstellung der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks, die in jener Zeit selbst bei den Juristen die Oberhand gewonnen haben muß, wenn wir einen so einflußreichen Praktiker wie Böhmer ein Gutachten mittheilen sehen, in welchem wiederholt und mit größter Energie ausgesprochen wird, die rechtliche Unerlaubtheit des Nachdrucks sei offenbar und so klar, daß kein vernünftiger Rechtslehrer daran zweifeln könne.

Der unüberwindliche Hang unserer deutschen Juristen, vermöge dessen sie nur die althergebrachten Rechtssatzungen, namentlich des römischen Rechts, wollten gelten lassen, und selbst ganz neu aufkeimende Verkehrsverhältnisse lieber mittelst der geschraubtesten Deductionen aus diesem beurtheilen, als aus der fortwährend lebendigen Quelle alles positiven Rechts schöpfen wollten, hat aber schon nach wenigen Jahrzehnten einen nicht minder berühmten

Digitized by Google

Juristen Friedr. Behmer[1]) zu einer neuen Vertheidigung des Nachdrucks veranlaßt, in welcher er den Gegnern desselben kaum größere Achtung erweist, als Just. Henning Böhmer seinen Vertheidigern. Abgesehen von den bloß zur Abwehr bestimmten Gründen, mit welchen Friedr. Behmer die Gegner des Nachdrucks zurückzuweisen sucht, stützt sich derselbe positiv zur Vertheidigung desselben darauf, er sei durch kein Gesetz verboten, und, wie jeder Eigenthümer einer Sache dieselbe zu jedem beliebigen Zweck, auch zur Nachbildung anderer gleichartiger Sachen benutzen könne, so müsse auch der Eigenthümer eines Buches zur Vervielfältigung desselben durch Nachdruck für berechtigt erachtet werden. Man sieht, den Gründen Behmer's kann nicht das Lob gezollt werden, unsere Frage irgend wie gefördert zu haben. Sein erstes Argument ist zu oberflächlich um Beachtung zu verdienen; das zweite beruht auf einem für die Zeit, in welcher Behmer schrieb, wirklich unverantwortlichen Mißverständnisse. So mangelhaft und unklar auch die Ansichten sein mögen, welche die früheren Schriftsteller über den Nachdruck ausgesprochen hatten, so viel war doch jedenfalls als Resultat der früheren Erörterungen bereits gewonnen, daß die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Nachdrucks nicht mit dem Gebrauchsrecht des Eigenthümers eines einzelnen Exemplars des Buches an diesem Exemplar zusammenhänge, sondern unabhängig davon aus dem Rechte des Autors über sein Geistesprodukt, als solches, und abgesehen von den einzelnen Erscheinungen desselben, begründet werden müsse. Nur der Mißgriff der Gegner des Nachdruckes, das ihnen sehr unklare Recht des Autors ein Eigenthumsrecht zu nennen, kann die Argumentation Behmer's einigermaßen entschuldigen, nicht aber rechtfertigen.

Während alle bisher erwähnten Schriftsteller, alle

1) Novum jus controversum. — observ. 75. — a. 1771.

Detailfragen umgehend, zu welchen der Büchernachdruck Veranlaſſung geben kann, nur die Prinzipienfrage behandeln, ob derſelbe, abgeſehen von einem beſondern Privilegium, rechtlich erlaubt oder unerlaubt ſei, finde ich die erſte ausführlichere Behandlung unſeres Gegenſtandes, welche auch mehrere in Betracht kommenden Einzelnheiten berührt, in der Inauguraldiſſertation von Thurneiſen.[1]) Der Verfaſſer hält den Nachdruck im Allgemeinen für verboten, ſcheidet aber mehrere Ausnahmsfälle aus, in welchen derſelbe rechtlich geſtattet ſei. Zunächſt zählt er hierher ſolche Fälle, in welchen der Autor, reſp. der Verleger des Originals durch den Nachdruck keinen Schaden erleide, ſei es daß er einem fremden entfernten Lande angehöre, mit welchem ein buchhändleriſcher Verkehr nicht beſtehe, ſei es daß er die Vorräthe des Buches ohne Erſatz aufzehren laſſe und damit factiſch auf ſein ausſchließliches Verlagsrecht verzichte, ſei es endlich, daß das Buch durch ſein Alter gewiſſer Maßen res communis geworden ſei.[2]) Außerdem hält Thurneiſen den Nachdruck noch ferner für erlaubt zum Zweck der Retorſion gegen die Verleger ſolcher Staaten, in welchen der Nachdruck frei geſtattet werde, und endlich im öffentlichen Intereſſe gegenüber einem ſolchen Verleger, welcher durch einen übermäßigen Preis, den er für ein unentbehrliches oder nützliches Buch verlange, des ausſchließlichen Verlagsrechts ſich unwürdig gemacht habe.[3]) Auch im weiteren Verlauf ſeiner Diſſertation läßt ſich der Verfaſſer noch auf mehrere Spezialfragen ein, indem er die verſchiedenen, bei Bücherprivilegien möglichen Rechtsverhältniſſe betrachtet, ferner erörtert, in wiefern Jemand ein von einem Andern bereits herausgegebenes Buch mit Veränderungen und Zuſätzen aufs Neue herausgeben dürfe, was mit großer

1) Dissert. de recusione librorum furtivâ. Basileae. 1738.
2) L. c. p. 8. u. 9. Nr. 1. 2. 4.
3) L. c. Nr. 3. 5.

Digitized by Google

Strenge verneint wird, und indem endlich noch einige factische Verhältnisse des damaligen Buchhandels, namentlich das damals noch neue Herausgeben auf Subscription, mitgetheilt werden unter Andeutung des für ihre rechtliche Beurtheilung einzunehmenden Standpunktes. So sehr diese Versuche Thurneisen's, ein so wichtiges Verhältniß wie den Büchernachdruck auch in seinen Einzelnheiten einer rechtlichen Betrachtung zu unterwerfen, die vollste Anerkennung verdienen, eben so vollständig ist der Kern der ganzen Schrift verunglückt, nämlich die Begründung der ordentlicher Weise anzunehmenden Widerrechtlichkeit des Nachdrucks. Thurneisen folgt hier der schon oben als völlig unhaltbar nachgewiesenen Idee Just. Henning Böhmer's, der Autor habe durch Erzeugung des Buches ein Eigenthum an demselben in dem Sinne erworben, daß er jedem Dritten dessen Vervielfältigung untersagen könne. In dem unklaren Gefühle, daß von einem wahren Eigenthumsrechte hier die Rede nicht sein könne, wird aber der Nachdruck nicht als einfache, mit der freilich hier unanwendbaren rei vindicatio zu beseitigende Eigenthumsverletzung aufgefaßt, sondern daraus, daß er unbefugter Weise einem Andern einen Vermögensnachtheil überhaupt zufüge, mit Hilfe des natürlichen, geistlichen und weltlichen Rechts die Widerrechtlichkeit desselben deduzirt. Der Verfasser kommt schließlich zu dem wunderlichen Resultat, der Nachdruck begründe ein furtum usus, weil der Nachdrucker das ihm nur zum Zweck der Lectüre überlassene Buch zu dem weiteren Zweck der Vervielfältigung mißbrauche.[1]) Daß an einer Sache, dem einzelnen Exemplar eines Buches, deren vollkommen rechtmäßiger Besitzer nnd Eigenthümer Jemand ist, dieser ein furtum usus nicht begehen könne, daß es sich bei dem Nachdruck überhaupt gar nicht um den Gebrauch des zum Nachdruck benutzten Exemplars handelt, sind

1) L. c. p. 10 ff.

Digitized by Google

Dinge, die heutzutage wohl für Niemanden mehr einer Auseinandersetzung bedürfen und die billiger Weise selbst nach dem Standpunkt, welchen die wissenschaftliche Erörterung unserer Frage zu Thurneisen's Zeit einnahm, von diesen nicht hätten übersehen werden sollen.

Der nächste Schriftsteller, welcher über den Nachdruck in einer ausführlicheren Weise und von seinem Standpunkte aus bis jetzt überhaupt am vollständigsten geschrieben hat, ist Joh. Steph. Pütter,[1]) dessen Werk wie alle aus der Feder dieses berühmten Juristen geflossenen Schriften ein glänzendes Zeugniß ablegt für den Umfang und die Tiefe seines Wissens, während eine völlige Klarheit und Präzision in seinen Ausführungen in unangenehmer Weise vermißt wird. Pütter gibt zunächst zu, daß römisches und kanonisches Recht, und daß die deutschen Reichsgesetze ein Verbot des Nachdruckes nicht enthalten,[2]) daß also, abgesehen von besondern particulären gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Normen, die rechtliche Unerlaubtheit des Nachdruckes nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet oder auf die heutigen Sitten überhaupt und auf ein durch sie hervorgerufenes allgemeines Gewohnheitsrecht gestützt werden könne.[3]) Uebrigens versichert Pütter, daß, soweit seine Erfahrungen reichten, in allen deutschen Ländern der inländische Verleger auch ohne Privilegium gegen den Nachdruck solcher Bücher geschützt werde, die als eigenes Produkt des Verfassers betrachtet, nicht, wie z. B. Kalender, von jedem beliebig verfertigt werden könnten.[4]) Die weitere Untersuchung über die rechtliche Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Nachdruckes hat darnach ein unmittelbar praktisches Interesse nur für den Fall, wenn ein in einem

1) Der Büchernachdruck nach d. Grundsätzen d. ächten Rechts 1774.
2) L. c. §. 2.
3) L. c. §. 3.
4) L. c. §. 151—154.

Digitized by Google

deutschen oder gar in einem auswärtigen Lande erschienenes Buch in einem andern deutschen Lande nachgedruckt werden soll. Bei der Deduction der Widerrechtlichkeit eines solchen Nachdrucks ist aber Pütter erfinderischer in verschiedenen gegen den Nachdruck sprechenden Gründen, als daß er mit fester Hand direct den eigentlichen Kern der Sache träfe. Zunächst wird unterschieden zwischen solchen zum Druck zu befördernden Werken, die in Jedermanns Händen sich befinden, oder die jeder ohne Benutzung eines fremden Manuscriptes verfertigen kann, und solchen, die der Verfasser erst neu als seine eigenen, aus seiner schöpferischen Kraft geflossenen Werke hervorbringt. Zu den ersten werden gerechnet Schriften alter Klassiker oder längst verstorbener Schriftsteller, dann Kalender, öffentliche Urkunden,[1] denen an anderer Stelle auch Schulbücher u. ä. gleichgestellt werden,[2] woraus sich ergeben dürfte, daß die Gränzlinie zwischen dieser und der zweiten von Pütter aufgestellten Klasse schriftstellerischer Werke von ihm keineswegs mit wünschenswerther Genauigkeit gezogen ist. Schriften dieser ersten Art dürfen übrigens nach Pütter vermöge der natürlichen Freiheit von Jedermann gedruckt werden. Bei den Werken der zweiten Klasse scheidet Pütter den materiellen Stoff jedes einzelnen Buches von dem von ihm s. g. gelehrten Grundstoff des Werkes,[3] und schreibt an letzterem dem Verfasser als Erzeuger dieses Grundstoffes, das Eigenthum zu,[4] nach einem von ihm für unzweifelhaft gehaltenen, an sich auch ganz richtigen Rechtsgrundsatze, der aber, wie ich schon bei anderer Gelegenheit zeigte, hierher nicht paßt. Ueberdieß wird diesem s. g. Eigenthum nur die Wirkung beigelegt, andern den Nachdruck verbieten zu können. Durch den Verlagsver-

1) L. c. §. 14—19.
2) L. c. §. 152.
3) L. c. §. 10.
4) L. c. §. 20.

Digitized by Google

trag überträgt der Autor sein s. g. Eigenthum an dem s. g. gelehrten Grundstoff des Buches auf den Verleger,[1]) wornach man einen besondern Beweis für dessen ausschließliches Recht der Vervielfältigung und Verbreitung nicht mehr erwarten sollte. Dessen ungeachtet wird später ausführlich deduzirt, der Verleger verkaufe in dem einzelnen Exemplar des Buches nur dieses zu vollem Eigenthum, nicht das davon völlig verschiedene Verlagsrecht, welches er vielmehr durch ein pactum adjectum tacitum bei jedem einzelnen Verkaufe sich vorbehalte,[2]) und diesem vermeintlichen pactum adjectum wird dann dritten Besitzern des verkauften Exemplars gegenüber darum Wirksamkeit vindizirt, weil das durch den Verleger erworbene Verlagsrecht ein dingliches, mit der utilis negatoria actio geltend zu machendes sei.[3]) Weiterhin macht Pütter sogar den Versuch, den Nachdruck wenigstens zu einem quasi furtum zu stempeln, indem der Eigenthümer des einzelnen Exemplars bei dem Nachdruck einen widerrechtlichen Gebrauch von dem nicht ihm gehörigen gelehrten Grundstoff des Buches mache.[4]) Fügen wir noch hinzu, daß Pütter den freilich ziemlich schwach ausgefallenen Versuch macht, eine allgemeine europäische Sitte nachzuweisen, nach welcher der Nachdruck verboten sei;[5]) daß er alle Schriftsteller zitirt, die gegen denselben geschrieben haben, denen er aber freilich eine fast gleich große Anzahl von Vertheidigern desselben gegenüber stellen muß;[6]) und daß er endlich den Nachdruck deutscher Werke in andern deutschen Staaten insbesondere auch darum für verboten hält, weil er in keinem deutschen Land gegen inländische Werke geduldet werde, und der Ausländer, na-

1) L. c. §. 21.
2) L. c. §. 41—45.
3) L. c. §. 48—50.
4) L. c. §. 69.
5) L. c. §. 106 ff.
6) L. c. §. 127 ff.

Digitized by Google

mentlich wenn er einem engverbrüderten andern deutschen Reichslande angehöre, billig denselben Schutz genieße, wie der Inländer,[1]) so sind im Wesentlichen alle die sehr verschiedenartigen Gründe erschöpft, mit welchen unser Verfasser den Nachdruck bekämpft. Die ausführlichen, historisch interessanten Erörterungen über die Bücherprivilegien gehören nicht hierher, wogegen des von Pütter hervorgehobenen Grundsatzes noch gedacht sein mag, der Nachdruck sei erlaubt, wo der Verleger durch denselben einen Nachtheil nicht zu befürchten habe, namentlich darum auch der Nachdruck der in einem solchen fremden Lande erschienenen Werke, mit welchem ein buchhändlerischer Verkehr nicht bestehe.[2]) Das Verdienstlichste in der Arbeit Pütter's scheint mir darin zu liegen, daß er, die Unanwendbarkeit des römischen Rechts in unserer Frage zugebend, mit aller Energie darauf dringt, bei Entscheidung derselben die heutigen Verhältnisse zu berücksichtigen und nicht den Buchstaben, sondern den Geist des römischen Rechts nachzuahmen, dessen größter Vorzug darin gelegen, daß es stets den fortschreitenden Bedürfnissen der Zeit gerecht zu werden bestrebt war. Wenn ich aber die einzelnen, durchaus heterogenen, bald allgemeinen, bald streng positivrechtlichen Gründe Pütter's überschaue, dann, muß ich gestehen, macht mir seine Arbeit mehr den Eindruck einer kunstfertigen Zusammenstellung alles bisher gegen den Nachdruck Gesagten, das zum Theil besser als von allen Vorgängern dargestellt wird, als daß von irgend einem klar erkannten und streng festgehaltenen Standpunkte aus die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks erwiesen wäre. Ja dieses unruhige Zusammenraffen weit auseinanderliegender Beweisgründe gegen den Nachdruck hebt den Mangel einer schlagenden Beweisführung mehr hervor, als es ihn verdeckt, und eine

1) L. c. §. 155 ff.
2) L. c. §. 86.

Digitized by Google

Periode nüchterner und scharfer Entwickelung des gegebenen positiven Rechtsstoffes, wie die damalige Zeit es war, konnte durch Pütter's Ausführungen viel eher zu der Ansicht der rechtlichen Zulässigkeit, als der rechtlichen Verwerflichkeit des Nachdrucks veranlaßt werden.

Während Pütter eine Reihe der verschiedenartigsten Gründe gegen den Nachdruck aufführt, hat Kant[1]) den Versuch gemacht, durch eine streng durchgeführte Deduction aus einem einzigen Obersatz die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks selbst nach den gegebenen allgemeinen Rechtsprinzipien zu erweisen, so daß die Ausführungen dieses berühmten Denkers auch bei einer nur dem positiven Rechte gewidmeten Erörterung nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen. Kant sieht in dem Verbreiten der nachgedruckten Exemplare eines Buches nicht das Geben einer dem Nachdrucker gehörigen körperlichen Sache, sondern ein Thun, nämlich eine durch das stumme Werkzeug des gedruckten Buches vermittelte Mittheilung der Rede des Autors. Diese Handlung kann nach Kant jeder Andere als der Autor nicht als seine eigene, sondern nur im Namen jenes vornehmen. Der Nachdrucker besorge aber dieses ihm fremde Geschäft unbefugter Weise und müsse deshalb allen ihm daraus zugeflossenen Nutzen an den Autor oder dessen Verleger herausgeben. Diese Argumentation besticht bei dem ersten Blick durch ihre scheinbare Präzision; bei einer genaueren Betrachtung verschwindet aber bald dieser täuschende Schimmer. Die Kant'sche Deduction zerfällt schon dadurch, daß sie eine offenbare petitio principii enthält. Das ausschließliche Recht des Autors auf Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes wird, anstatt es zu beweisen, vorausgesetzt; denn die Behauptung, die Mittheilung der Rede eines Autors könne nach der

1) Von der Unrechtmäßigk. d. Büchernachdrucks. Berliner Mon.-Schrift, Mai 1785.

Digitized by Google

Natur der Sache nur durch diesen selbst oder durch einen Dritten nur in seinem Namen (und gewisser Maßen auf seine Rechnung) geschehen, ist nicht ein Beweis für das ausschließliche Recht des Autors, sondern nur ein anderer Ausdruck für eben dieses Recht. Ueberdieß ist es eine rein willkührliche Auffassungsweise, den Nachdrucker zum Geschäftsführer des Autors zu machen, da dieser ganz entschieden nicht die Absicht hat, fremde Geschäfte zu besorgen, sondern lediglich seine eigenen Angelegenheiten wahrnehmen will, während doch jene Willensrichtung zum Wesen einer jeden negotiorum gestio, und zwar nicht bloß nach einer eigensinnigen Laune des römischen Rechts, sondern nach der Natur der Verhältnisse unentbehrlich nothwendig ist. Eine Einmischung in fremde Geschäfte ohne jene Willensrichtung kann ein Delict, nicht aber eine negotiorum gestio sein. Die directe Widerrechtlichkeit des Nachdrucks hat aber Kant nicht einmal behauptet, viel weniger bewiesen. Endlich habe ich gegen die Kant'sche Deduction noch einen Vorwurf zu erheben, den man sonst vorzugsweise den Juristen zu machen pflegt, daß er nämlich in einer rein abstrakten Weise ohne Berücksichtigung der gegebenen Lebensverhältnisse verfährt. Seine Argumentation würde dazu führen, auch abgesehen von der Buchdruckerkunst und der Organisation unseres heutigen Buchhandels, die Vervielfältigung eines schriftstellerischen Werkes ohne Erlaubniß des Autors für widerrechtlich zu erklären, während doch dieselbe nach den Verhältnissen der Alten mit eben so gutem Grunde für erlaubt zu halten war, als wir jetzt alle Ursache haben, sie als widerrechtlich zu verdammen. Es ist nicht wohlgethan, das Recht von dem positiven Volksleben loszutrennen und dasselbe nach allgemeinen Deductionen zu konstruiren; Irrthümer sind dabei fast unvermeidlich.

Die bisherigen Mittheilungen zeigen, daß die deutsche Rechtswissenschaft fast drei Jahrhunderte lang vergeblich sich abgemüht hat, die rechtliche Unerlaubtheit des Nach-

Digitized by Google

drucks zu beweisen, oder auch nur zur Ausbildung einer dahin zielenden Rechtsnorm behülflich zu sein, während doch das letztere bei dem ganz entschiedenen Rechtsbewußtsein, welches in dem Volke lebte, sehr leicht gewesen wäre. Aus den in Deutschland rezipirten Satzungen des römischen Rechts und aus dem einheimischen deutschen Rechte, welches die Vergangenheit überliefert hatte, ließ sich in der That die rechtliche Unzulässigkeit des Nachdrucks nicht erweisen. Alle darauf gerichteten Bemühungen konnten, da die genannten Rechtsquellen ein Verbot des Nachdrucks nicht enthielten und nach der Zeit ihrer Entstehung nicht enthalten konnten, unmöglich zu einem befriedigenden Resultate führen, wie denn auch wirklich alle Gründe, welche die Vertheidiger der schriftstellerischen Rechte für ihre Sache vorgetragen hatten, durchaus verfehlt sind und das zu erweisende Thema nicht im geringsten beweisen. Die rechtliche Unzulässigkeit des Nachdrucks konnte nur auf einen neuen Rechtssatz gestützt werden, auf ein Gewohnheitsrecht, das so deutlich als nur möglich in dem Bewußtsein des Volkes begründet war, und das für jedes nicht in den Vorurtheilen der Schule befangene Auge in dem allgemein geübten Verlagsvertrage auf das prägnanteste sich argumentirte. Denn welchen Sinn könnte man dem Verlagsvertrage beilegen, durch welchen der Autor einem bestimmten einzelnen Verleger meist gegen ein Aequivalent das Recht zur mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes überträgt, wenn jeder Dritte das gleiche Recht zu dem Betrieb dieses Geschäftes hätte? Kein Zweifel, wäre in Deutschland nicht durch die Rezeption des römischen Rechts jede volksthümliche Rechtsentwicklung unterbrochen, wäre die Rechtspflege, ihrem mütterlichen Boden entrissen, nicht ausschließlich in die Hände gelehrter Juristen gelegt gewesen, die dem lebendigen Volksgeiste selbst jeden indirecten Einfluß auf ihre Entscheidungen versagten: ein altdeutsches Schöffengericht, ein Gericht, organisirt wie

Digitized by Google

die römischen Gerichte zur Zeit des ordo judiciorum, ja ein jeder Gerichtshof, der nicht lediglich in dem Buchstabendienst einer fremdländischen Jurisprudenz befangen war, würde in sehr kurzer Zeit zur Anerkennung und Bestätigung der im Volke lebenden Rechtsüberzeugung gelangt sein, daß der Büchernachdruck unter den gegebenen Verhältnissen eine widerrechtliche Vermögensbeeinträchtigung des Autors, resp. seines Verlegers sei. Die s. g. Praktiker des 16. und 17. Jahrhunderts hatten freilich kein Verständniß für den innern Hergang der Rechtsentwickelung. Wie sie aber durch ihre übereinstimmenden Doctrinen, die freilich, theoretisch betrachtet, oft genug jedes Haltes entbehrten, neben dem vorzugsweise gepflegten römischen Recht gar manchen deutschen Rechtssatz und ganze deutsche Rechtsinstitute, die in der Volkssitte fest gewurzelt waren, vor dem juristischen Verfall retteten: so hätten sie gar wohl auch über die Ansicht, der Nachdruck sei rechtlich unerlaubt, sich einigen und durch ihre Einigkeit einen derartigen Satz in die Praxis einführen und ihn dadurch zu einem Rechtssatze machen können, vielleicht in dem Wahne befangen und durch den Wahn in ihrem juristischen Gewissen getröstet, schon der Kaiser Justinian habe in irgend einer seiner Konstitutionen implicite den Nachdruck verboten. Daß eine solche communis doctorum opinio gegen den Nachdruck und durch dieselbe ein gewohnheitsrechtliches Verbot desselben nicht zu Stande kam, scheint weniger durch innere Gründe, als durch äußere Zufälligkeiten veranlaßt zu sein, wie z. B. von Ludewig in der Vorrede zu seinen reliquiae manuscriptorum den Nachdruck offenbar nur zur Rechtfertigung seines eigenen Unternehmens vertheidigt, wozu eine solche Vertheidigung nicht einmal nöthig gewesen wäre; und wie das obenerwähnte Gutachten der Jenenser Juristenfacultät für den Nachdruck, welchem die Facultäten von Helmstädt, Gießen und Erfurt beitraten, und welches vielleicht mehr als irgend etwas Anderes das Zu-

Digitized by Google

ſtandekommen eines gegen den Nachdruck gerichteten Gewohnheitsrechtes verhindert hat, entſchieden einem übertriebenen theologiſchen Eifer ſeine Entſtehung verdankt, in welchem für die wohlfeile Verbreitung des in Frage ſtehenden Buches geſorgt werden ſollte. — Am Ende des vorigen Jahrhunderts, als Pütter mit mehr Aufwand an Kenntniſſen und Gelehrſamkeit als alle ſeine Vorgänger die Vertheidigung der ſchriftſtelleriſchen Rechte unternahm, war die Kritik der vorhandenen Rechtsquellen zu weit vorgeſchritten, um nicht mit Leichtigkeit die Unhaltbarkeit der von ihm vorgetragenen Gründe zu erkennen. Die damalige Zeit ſah ſchon zu ſcharf, als daß lediglich auf dem Boden theoretiſcher Irrthümer ein neuer Rechtsſatz ſich hätte bilden können, ſie beſaß aber auch anderer Seits nicht den Muth, in das friſche Volksleben hineinzugreifen und aus dieſem neue Rechtsnormen zu entwickeln. Wir ſehen deßhalb kurze Zeit nach dem ausführlichſten und energiſchſten Angriff, welcher von einem deutſchen Juriſten vom Standpunkte des poſitiven Rechts aus gegen den Nachdruck unternommen wurde, die gemeine Meinung immer mehr dahin ſich neigen, daß der Nachdruck, abgeſehen von beſondern partikularrechtlichen Beſtimmungen, nach poſitivem deutſchen Recht erlaubt ſei, wozu vielleicht auch der von Elvers[1]) erwähnte Umſtand beigetragen haben mag, daß am Ende des vorigen Jahrhunderts die Eiferer der Aufklärung, in ihren rationaliſtiſchen Ideen blind ſelbſt für das entſchiedenſte Rechtsbewußtſein des Volkes, den Nachdruck zu ihren Zwecken abſichtlich gebraucht zu haben ſcheinen und durch ihre Vertheidigungen des Nachdrucks ſelbſt die einzig mögliche Quelle eines Verbotes deſſelben, das klare Rechtsbewußtſein des Volkes, trübten und eine Zeit lang wenigſtens irre machten. Unter den in dieſem Jahrhundert gangbaren Lehrbüchern behaupten nur Run-

1) Themis. Bd. I. alte Folge p. 253 ff.

Digitized by Google

de[1]) und sein Commentator Danz[2]) die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks nach positivem deutschen Recht, während freilich das Werk des letztern bekanntlich mit sammt der von Kant entlehnten Deduction der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks wie zum Hohn ganz offen nachgedruckt wurde, und der Nachdrucker in einer seinem Werke vorgesetzten Anzeige offen erklären konnte, der ursprüngliche Verleger sei mit seiner Klage wegen des Nachdrucks abgewiesen worden. Dagegen lehren Eichhorn[3]) und Maurenbrecher,[4]) der Nachdruck sei, abgesehen von einem besondern partikularrechtlichen Verbot, nach positivem deutschen Recht erlaubt, indem zwar vielfach Ansätze zu einem entgegenstehenden Gewohnheitsrecht gemacht worden, ein solches aber niemals in fester Weise zu Stande gekommen sei; Mittermaier[5]) läßt wenigstens die üblichen s. g. naturrechtlichen Gründe für die Rechte des Autors nicht gelten, ohne aber freilich bestimmt die positivrechtliche Erlaubtheit des Nachdrucks zu behaupten; in den neueren Lehrbüchern endlich, welche erst nach den Bundesbeschlüssen gegen den Nachdruck erschienen sind, wird allgemein zugegeben, daß, abgesehen von jenen Beschlüssen, der Nachdruck rechtlich für unerlaubt nicht gelten könne.[6]) Ich füge hinzu, daß auch diejenigen juristischen Schriftsteller dieses Jahrhunderts, welche in ausführlicherer Weise gegen den Nachdruck sich haben vernehmen lassen, entweder die positiv-rechtliche Erlaubtheit

1) Lehrb. d. deutschen Priv.-R. 3. Ausg. §. 197 c.

2) Handb. d. heut. deutsch. Priv.-R. 3. Ausg. II. §. 197 c.

3) Einleit. in d. deutsche Priv.-R. 4. Ausg. §. 386.

4) Lehrb. d. gem. deutsch. Priv.-R. 1. Ausg. §. 452. 453.

5) Grundsätze d. deutsch. Priv.-R. 5. Ausg. II. §. 296.

6) Vergl. Wolff, Lehrb. d. deutsch. Priv.-R. §. 170. — Gerber, System d. deutsch. Priv.-R. §. 219. Not. 2. — Hillebrand, Lehrb. d. deutsch. Priv.-R. §. 120. — Klüber, öffentl. R. d. deutsch. Bundes. 4. Ausg. §. 505.

Digitized by Google

desselben geradezu zugeben, wie z. B. Schmidt,[1]) oder wenigstens nur in sehr unsicherer und zaghafter Weise seine Unerlaubtheit behaupten, wie z. B. Kramer,[2]) der an der einen Stelle[3]) die rechtliche Erlaubtheit des Nachdrucks einräumt, und an einer andern,[4]) gestützt auf das Versprechen der Bundesakte, die Rechte der Schriftsteller sollten gesichert werden, die Unzulässigkeit des Nachdrucks nach positivem deutschen Recht behauptet; oder wie Elvers,[5]) welcher ein festes Gewohnheitsrecht gegen den Nachdruck nicht begründet findet, aber doch wegen der dem Nachdruck durchaus entgegenstehenden Rechtsüberzeugung des Volkes, die überdieß in der jüngsten Wahlkapitulation und in der Bundesakte eine ausdrückliche Anerkennung gefunden habe, den Nachdruck selbst gemeinrechtlich für unzulässig hält. Nach Allem diesem wird es nicht bezweifelt werden können, daß im Anfange dieses Jahrhunderts und vor den verbietenden Bundesbeschlüssen die Erlaubtheit des Nachdrucks nach positivem deutschen Recht im Wesentlichen anerkannt, und daß alle früheren Arbeiten über diese Materie wenigstens in so weit verloren waren, als sie ihr hauptsächlichstes und fast einziges Ziel, die rechtliche Unzulässigkeit des Nachdrucks zu begründen, verfehlt hatten. Fast der einzige Gewinn, welcher aus den älteren Erörterungen über den Nachdruck sich ergeben hatte, war der, daß man allmählig zu der Einsicht gelangt war, ein rechtliches Verbot des Nachdrucks setze die Anerkennung eines besondern ausschließlichen Rechts des Autors zu mechanischer Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes voraus, das von dem Eigenthum an einem einzelnen Exemplar dessel-

1) Der Büchernachdruck. p. 60.
2) Die Rechte d. Schriftsteller u. Verleger.
3) A. a. O. p. 23.
4) A. a. O. p. 47.
5) Themis I. p. 269 ff.

Digitized by Google

ben unterschieden werden müsse. Ueber die innere juristische Natur jenes Rechtes waren aber nicht nur klare Vorstellungen noch nicht gebildet, sondern man hatte sich sogar durch das unpassende Hereinziehen der Analogie des Eigenthums, durch eine von dem Eigenthum an der Materie, an dem gelehrten Grundstoff des Buches oder von Gedanken- oder Schrifteigenthum sprechende Terminologie eine klare Einsicht in das Wesen der Sache auf lange Zeit hin verdorben. Von einem Eingehen auf die einzelnen bei dem Nachdruck sich ergebenden Rechtsverhältnisse war bei den ältern Schriftstellern, welche nur erst die rechtliche Unerlaubtheit desselben überhaupt erstreiten wollten, ohnehin kaum die Rede, und nur Thurneisen und mehr noch Pütter hatten neben der Prinzipienfrage auch noch einzelne Detailpunkte berührt.

Nachdem seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Wissenschaft des positiven Rechts theils stillschweigend, theils ausdrücklich ihre Unfähigkeit zugestanden hatte, ein Verbot des Nachdruckes zu begründen, haben seither Naturrechtslehrer und Philosophen mit um so größerem Eifer theils für, theils gegen die rechtliche Zulässigkeit des Büchernachdrucks gesprochen und geschrieben. Fast alle in diese Klasse gehörigen Schriftsteller haben aber nach Art der modernen Rechtsphilosophie aus möglichst abstracten Prinzipien ihr Thema zu erweisen gesucht, indem sie es für zu gering erachteten, aus unsern positiven, gegebenen Zuständen, aus der Stellung unserer Schriftsteller, aus den Verhältnissen unseres Buchhandels und aus dem allgemein verbreiteten Lesebedürfniß unseres Publikums die nach der Rechtsüberzeugung unseres Volkes bis zum Unrecht gesteigerte Unbilligkeit des Nachdrucks abzuleiten, und in dieser einfachen Weise, wenn auch nicht die positivrechtliche Unerlaubtheit des Nachdrucks, so doch wenigstens die innere Nothwendigkeit eines gegen denselben gerichteten Verbotes zu begründen. Ohne über den Werth jener rechtsphilosophischen Untersuchungen ab-

Digitized by Google

sprechen zu wollen, glaube ich doch in einer dem positiven Rechte gewidmeten Abhandlung jene Erörterungen nur in der Kürze berühren zu dürfen, um so mehr, als in denselben nur wenige Andeutungen enthalten sein dürften, welche ein für den Bearbeiter des positiven Rechts brauchbares Licht über das Wesen des Nachdrucks zu verbreiten geeignet wären. Die Rechtsphilosophen, welche sich mit dem Nachdruck beschäftigt haben, haben die unglückselige Erfindung der Juristen von einem Eigenthum des Autors, entstanden aus Unklarheit und Begriffsverwirrung, größtentheils wohl absichtlich und mit vollem Bewußtsein beibehalten, weil sie den positivrechtlichen Begriff des Eigenthums, wie er aus dem römischen Recht in das deutsche übergegangen ist, als willkürlich zu eng gefaßt, überhaupt verwarfen, womit sie aber freilich der Rechtswissenschaft im Allgemeinen eben so wenig als der Lehre vom Nachdruck insbesondere genutzt haben. Ehlers[1]) erklärt die Gedanken eines Menschen für sein unveräußerliches Eigenthum; der Schöpfer derselben könne andern höchstens ein Gebrauchsrecht verschiedenen Inhalts daran einräumen, namentlich auch das Recht, dieselben wieder weiter an Andere (in Form eines Buches gegen Entgeld) mitzutheilen; in der Publikation eines Buches durch den Druck von Seiten des Autors oder des Verlegers könne aber bis zum Gegenbeweis nur die Absicht gefunden werden, das Buch dem Käufer zum Zweck des Lesens ꝛc. zu überlassen, nicht auch zu dem Gebrauch einer weiteren Vervielfältigung durch den Druck, da eine Veräußerung dieses an sich dem Autor zustehenden Rechts durch einen besondern Act zu geschehen habe und das Gebrauchsrecht zur Lectüre ꝛc. (verschieden von dem Gedankeneigenthum selbst) nicht das weitere Gebrauchsrecht zur Vervielfältigung involvire. Das Monströse eines Ge-

1) Ueber die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürl. Zwangsrecht. 1784.

Digitized by Google

dankeneigenthums und eines Gebrauchsrechts, einer förmlichen Servitut an Gedanken ist nur ein weniges gemildert bei Fichte.[1]) Dieser berühmte Philosoph, welcher seine Ausführungen zunächst gegen Reimarus[2]) richtet, unterscheidet an dem Buche das einzelne physische Exemplar, welches durch den Kauf unbeschränkt in das volle Eigenthum des Käufers übergehe, und das Geistige. Bei dem letztern trennt er wieder das Materielle, die in dem Buche vorgetragenen Gedanken, und die Form, in welcher diese Gedanken vorgetragen seien. Der Eigenthumserwerb an der Materie werde durch den Kauf des Buches dem Käufer durch die damit gewonnene Möglichkeit des Studiums des Werkes möglich gemacht; erst durch die erfolgreiche Arbeit des Studirenden würden aber jene Gedanken sein wirkliches Eigenthum (wohl im natürlichen, nicht aber im rechtlichen, auch nicht im rechtsphilosophischen Sinn). Die bestimmte Form der Aeußerung der Gedanken ist aber nach Fichte vom Autor schlechthin untrennbar, der Autor überträgt deßhalb durch den Verlagsvertrag nicht diese, die schlechthin unveräußerlich ist, und nicht das Gedankeneigenthum, das nicht durch Kauf und Tradition erworben werden kann, sondern nur die als Nießbrauch (?!) an dem Werke des Autors qualificirte Befugniß, die in bestimmte Form gefaßten Gedanken des Autors durch den Druck zu vervielfältigen. Der Nachdrucker handelt widerrechtlich, weil er diesen Nießbrauch ohne Rechtstitel sich anmaßt. Hegel[3]) unterscheidet in ähnlicher Weise wie seine Vorgänger die durch den Erwerb eines einzelnen Exemplars eines schriftstellerischen Werkes entstehende Möglichkeit, die mitgetheilten Gedanken sich anzueignen (das was Fichte Eigenthum an dem Exemplar und die Möglichkeit des Eigen-

1) Berl. Mon. Schrift. Jahrg. 1793. Maiheft. S. 443 ff.
2) Der Bücherverlag ꝛc. Hamburg 1773.
3) Philosophie des Rechts. Sämmtl. Werke. Bd. VIII. S. 108 ff.

Digitized by Google

thumserwerbs an dem Gedanken nennt), von der damit zugleich entstehenden Möglichkeit, sich nun in gleicher Weise wie der Autor zu äußern (seine Werke mechanisch zu vervielfältigen). Die letztere Befugniß kann nach Hegel von der erstern getrennt werden und ist bei der Veräußerung dieser als von dem Autor, der darin noch ein besonderes Vermögensrecht hat, vorbehalten zu betrachten. Schmidt[1]) lehrt, alles Eigenthum eines Menschen über irgend eine Sache entstehe nach philosophischen Begriffen lediglich nur, aber auch immer durch Formgebung, weil eine Verletzung der Persönlichkeit darin enthalten sei, daß der Eine die durch eine Kraftanwendung des Andern entstandenen Resultate den Zwecken des Schöpfers entziehe und für andere Zwecke in der Art verbrauche, daß dadurch der für den Schöpfer selbst berechnete Nutzen vernichtet werde; dieß thue aber der Nachdrucker, indem er die durch den Autor geformte Rede ohne dessen Zustimmung mechanisch vervielfältige und verbreite und den daraus fließenden Vortheil sich aneigne, eine Handlung, welche demnach ebenso wie die eigenmächtige Besitzergreifung der von einem Fremden gezogenen Früchte eine Widerrechtlichkeit involvire. Die von Schmidt entwickelten Gründe mögen einen Theil derjenigen Gründe enthalten, welche überhaupt zur Annahme von Privatrechten Veranlassung gegeben haben; sie widerlegen aber bei ihrer Allgemeinheit keine einzige der Einwendungen, welche man, selbst abgesehen vom positiven Recht, vom Standpunkte des Gesetzgebers aus gegen das ausschließliche Sonderrecht des Autors auf alleinige Verbreitung seines Werkes gemacht hat, und jedenfalls geben uns die Deductionen Schmidt's höchstens nur einige Gründe für ein derartiges Sonderrecht des Schriftstellers an, ohne einen Einblick in die innere Natur dieses Rechts zu gestatten,

1) Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkt des Rechts, der Moral und Politik. S. 67 ff.

Digitized by Google

ohne die juristische Form des Schutzes zu bestimmen oder auch nur anzudeuten, welcher dem Schriftsteller für sein Recht zu Theil werden soll. Uebrigens gebührt doch Schmidt im Verhältniß zu seinen theilweise viel berühmteren philosophischen Vorgängern das Verdienst, einen sehr verständigen Grund für das Sonderrecht des Schriftstellers auf alleinige Verbreitung seines Werkes mit Scharfsinn und Gründlichkeit entwickelt zu haben, während aus der Uebertragbarkeit oder Unübertragbarkeit der Gedanken oder einer bestimmt geformten, gewisse Gedanken involvirenden Rede auf ein Recht jedes Dritten zum Nachdruck oder auf ein Recht des Autors zu ausschließlicher Vervielfältigung seines Werkes nicht geschlossen werden kann, da jene Uebertragbarkeit oder Unübertragbarkeit jedenfalls nur im natürlichen Wortverstande aufzufassen und mithin für die Frage völlig irrelevant ist, ob ein einmal in äußeren Zeichen fixirtes und publizirtes schriftstellerisches Werk von jedem Dritten in eben solchen Exemplaren rechtlich erlaubter Weise reproduzirt werden darf oder nicht. Der Nachdrucker will weder fremde Gedanken, noch eine fremde Form der Rede ganz oder in einzelnen Beziehungen sich aneignen, er will einzig und allein körperliche Bücher produziren und verkaufen, in welchen dieselbe Rede wie in einem andern Buche mitgetheilt wird.

Unter den Schriftstellern, welche das Recht des Autors als eine Art des Eigenthumsrechtes auffassen, ist endlich und vorzugsweise noch Kramer [1]) zu nennen, welcher übrigens nicht wie seine philosophischen Vorgänger das Recht des Schriftstellers aus allgemeinen Betrachtungen ableitet und es darnach als Eigenthumsrecht qualifizirt, sondern aus dem bekannten Versprechen der Bundesakte, für Sicherstellung der schriftstellerischen Rechte zu sorgen, ohne Weiteres, wohl mit etwas zu großer Kühnheit, die Unzulässigkeit des Nachdrucks nach gemeinem deutschem Recht folgert,

1) Die Rechte der Schriftsteller und Verleger.

Digitized by Google

und nur zur Beantwortung der Frage, wie das von ihm als vorhanden angenommene Recht des Autors im Einzelnen zu beurtheilen sei, aus dem gegebenen positiven Recht die Analogie des Eigenthums als die passendste herausnimmt. Kramer unterscheidet an dem schriftstellerischen Werke die in demselben geäußerten Gedanken, an welchen er mit gutem Grunde die Möglichkeit irgend eines Rechtes läugnet, von der von ihm s. g. Schrift, dem alleinigen Objecte der Berechtigung des Schriftstellers; unter der letztern versteht er „eine Aeußerung, welche durch bestimmte Worte abgegränzt, und durch sichtliche Zeichen bleibend dargestellt, einen vollständigen Gedanken enthält." Das Recht des Autors wird als Eigenthum charakterisirt, weil derselbe an seiner Schrift alle denkbarer Weise daran auszuübenden Befugnisse habe, wie das dominium an einer körperlichen Sache der Inbegriff aller denkbaren Befugnisse über diese körperliche Sache sei. [1]) Dieser höchst folgenreiche Satz wird von unserem Autor mit keiner Silbe erwiesen, wohl aber werden aus demselben mit der größten Unbefangenheit die exorbitantesten Rechtssätze abgeleitet. Der Autor hat vermöge seines Schrifteigenthums das ausschließliche Dispositionsrecht über seine Schrift, kein Anderer darf ohne seine Einwilligung etwas daran ändern [2]); er hat ferner ein ausschließliches Gebrauchsrecht, er darf sogar „jenseits einer factischen Möglichkeit" (!?) jedem durch ihn nicht dazu ermächtigten Dritten rechtlich jeden Gebrauch seiner Schrift, die Lectüre derselben und die dadurch ermöglichte Aufnahme seiner Gedanken, rechtlich verbieten [3]); er hat endlich ein ausschließliches Benutzungsrecht, er darf allein die aus seiner Schrift hervorgegangenen Früchte beziehen, d. h. dieselbe vervielfältigen; denn das mechanisch copirte Exemplar einer Schrift ist ein Erzeugniß aus dieser Schrift, eine Frucht

1) A. a. O. §. 8.
2) A. a. O. S. 57.
3) A. a. O. S. 58. 59.

Digitized by Google

derselben, und gebührt deßhalb ausschließlich dem Eigenthümer der Schrift, d. i. dem Autor, nicht dem Produzenten des einzelnen körperlichen Exemplars oder dem Eigenthümer des verwendeten Papiers. [1]) Bei den Wegen, welche Kramer dem Schriftsteller zur Geltendmachung seiner Rechte eröffnet, verläßt er aber merkwürdiger und inkonsequenter Weise die zur Bestimmung des Inhalts jener Rechte so reichlich ausgebeutete Analogie des Eigenthums, und erörtert nicht, wie man erwarten sollte, eine utilis rei vindicatio, deren Konstruktion hier freilich große Schwierigkeiten veranlassen dürfte, sondern er entwickelt weitläufig eine besondere Klage des Schriftstellers wegen einer Verletzung seines s. g. ausschließlichen Gebrauchsrechtes, und eine andere wegen der Verletzung seines s. g. ausschließlichen Benutzungsrechtes, welche letztere speciell gegen den eigentlichen Nachdruck gerichtet sei. Beide Klagen erscheinen in den Ausführungen Kramer's mehr als Delicts- denn als Eigenthumsklagen, obwohl mit der letztern der Autor sogar von dem dritten Besitzer des nachgedruckten Exemplars, der weder Nachdrucker noch Verbreiter des Nachdrucks ist, das einzelne Exemplar soll vindiziren oder bei gutem Glauben des Besitzers wenigstens gegen den Kaufpreis soll einlösen dürfen. [2]) Diese Theorie über den Nachdruck ist um nichts haltbarer als alle andern, die eben so wie sie auf eine Analogie des Eigenthums gestützt sind. Abgesehen davon, daß diese Theorie eben nur als Behauptung auftritt, eines jeden Beweises baar, und abgesehen von der eben gerügten Inkonsequenz und Unvollständigkeit derselben, daß sie bei der Frage nach der Geltendmachung der schriftstellerischen Rechte sich selbst ungetreu wird, abgesehen von allem Dem, entbehrt sie auch in sich selbst alles juristischen Haltes. Das Object des s. g. Eigenthums des Autors soll die

1) A. a. O. S. 60 ff.
2) A. a. O. §. 11. 12.

Digitized by Google

ſ. g. Schrift ſein, und zwar nicht ein beſtimmtes Exemplar der reellen geſchriebenen oder gedruckten Schrift, ſondern die Schrift als ein abstractum, als bloßes Gedankending, als reine Vorſtellung, ſo daß Kramer, um ſeine Idee vollkommen ſcharf auszudrücken, in ſeiner Definition von Schrift eigentlich hätte ſagen müſſen, die Schrift iſt eine Aeußerung, welche, wie ſie, durch beſtimmte Worte abgegränzt und durch ſichtliche Zeichen bleibend dargeſtellt worden iſt, einen vollſtändigen Gedanken enthält; denn er will ja nicht von einer beſtimmten reellen Schrift ſprechen, welche wirklich durch ſichtliche Zeichen bleibend einen Gedanken darſtellt, ſondern er verſteht unter Schrift den Gedanken ſelbſt, ſofern er in beſtimmter Form ausgeſprochen und nicht bloß mündlich ausgeſprochen, ſondern auch einmal in ſichtbaren Zeichen dargeſtellt worden iſt, einerlei ob dieſe ſichtbare äußerliche Darſtellung noch in einem oder mehreren Exemplaren beſtehen mag oder nicht. [1]) Kramer iſt alſo von den Anhängern des ſ. g. Gedankeneigenthums in der That viel weniger weit entfernt, als er glaubt, denn auch er nimmt ein Eigenthumsrecht einem ſchlechthin nur in der Vorſtellung exiſtirenden Dinge an. Nun kommt es zwar in dem Rechte wohl mehrfach vor, daß an wirklich und reell exiſtirenden Dingen Rechte angenommen werden, nicht inſofern ſie reelle Dinge ſind, ſondern inſofern ſie einen Vermögenswerth haben, ſo daß dabei als Object des Rechtes auch gewiſſer Maßen nur ein vorgeſtelltes, ein lediglich gedachtes Ding erſcheint; aber es iſt hier doch immer ein reelles Subſtrat für die Berechtigung vorhanden; daß aber irgend ein Recht, Eigenthumsrecht oder ein anderes, an einer bloßen Vorſtellung, an einem lediglich und allein in den Gedanken exiſtirenden Dinge ohne alles äußerliche Subſtrat ſtattfinden ſolle, das iſt etwas, was meiner Anſicht nach weder nach irgend einem poſitiven

1) A. a. O. §. 18.

Rechtssysteme, noch vom Standpunkte einer philosophischen Rechtsbetrachtung aus zugegeben oder auch nur mit voller Klarheit gedacht werden kann. Es ist schlechthin unthunlich, und zwar eben so wohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie nach positivem Recht, dem Autor eine Art Eigenthumsrecht an seinem Geistesprodukt beizulegen, nenne man dieses Recht und stelle man sich dieses Recht vor als s. g. Gedankeneigenthum oder als s. g. Schrifteigenthum. Eine derartige Auffassung der schriftstellerischen Rechte bleibt entweder völlig resultatlos, oder sie führt, wenn man Folgerungen daraus abzuleiten sucht, wie das Beispiel Kramer's beweist, zu den exorbitantesten Resultaten, bei denen überdieß in höchst gezwungener Weise die verschiedenartigsten Beeinträchtigungen des Schriftstellers, z. B. unbefugte Mittheilung seiner Werke an Einzelne und Benachtheiligung seiner Vermögensrechte durch eigentlichen Nachdruck, als Verletzung eines und desselben schriftstellerischen Rechtes aufgefaßt werden. Von einem Eigenthum des Schriftstellers an oder richtiger in Beziehung auf sein Geistesprodukt kann man nur insofern sprechen, als man unter Eigenthum nicht ein besonderes einzelnes Recht von bestimmtem Inhalt und bestimmter Form, sondern nur ein Privatrecht überhaupt versteht; nur sollte man sich dann auch darüber klar sein, daß durch Zugestehen dieses s. g. Eigenthums an den Schriftsteller diesem nur Rechte überhaupt eingeräumt sind, es aber noch völlig unbestimmt gelassen ist, welches der Inhalt dieser Rechte und welches die Form ihres Schutzes sei.

Die verschiedenen Versuche, dem Schriftsteller ein Eigenthum an seinen Werken zu vindiziren, mußten einer genaueren Würdigung unterworfen werden, weil von Anfang an die Bestrebungen, die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks zu beweisen, von dieser Idee ausgegangen waren, obgleich erst in viel spätern, meist philosophischen Schriften die Theorie eines s. g. Gedanken- oder Schrifteigenthums zur vollen Entwickelung kam; und weil auch jetzt noch

Digitized by Google

namentlich viele gelehrte Layen jener Idee anhängen und bei den Ansprüchen der Autoren und den Berathungen de lege ferenda sehr häufig aus einem s. g. schriftstellerischen Eigenthum argumentirt wird. Hat doch sogar einer der bedeutendsten Bearbeiter des positiven deutschen Privatrechts, Maurenbrecher, in der vor den neueren Bundesbeschlüssen erschienenen ersten Auflage seines Lehrbuches sich noch dahin ausgesprochen, wenn einmal ein positives Gesetz, wie billig, den Nachdruck verbieten wolle, so werde am zweckmäßigsten von der Idee eines Schrifteigenthums ausgegangen, [1]) und beruht doch der erste Bericht, welchen die Bundesversammlung über einen gegen den Nachdruck zu fassenden Beschluß sich erstatten ließ, auf eben dieser Idee. [2])

Am Ende des vorigen Jahrhunderts und im Laufe des gegenwärtigen sind, meistens von Nichtjuristen, noch manche Versuche zur Vertheidigung der schriftstellerischen Rechte gegen den Nachdruck gemacht worden. Sie zielen aber fast alle nur darauf ab, dem Autor gewöhnlich unter dem Namen eines Eigenthumsrechts ein Sonderrecht, vorzugsweise auf alleinige Verbreitung seines Werkes, zu vindiziren, ohne den Inhalt und die juristische Form dieses Rechtes genauer zu bestimmen, und können deßhalb, um diese ohnehin schon ziemlich angewachsenen Erörterungen über die literarischen Bestrebungen auf unserem Gebiete nicht allzusehr auszudehnen, mit Stillschweigen übergangen werden. Das Gleiche gilt von den zur Vertheidigung des Nachdrucks bestimmten Schriften, unter welchen die von Griesinger die neueste und bedeutendste ist, da sie insgesammt der Hauptsache nach nur abwehrend gegen die Angreifer des Nachdrucks sich verhalten und, abgesehen von dem sehr bedenklichen Zweckmäßigkeitsgrund für den Nachdruck, daß er wohlfeilere Bücherpreise erzeuge, nur die im Obigen bereits den älteren

1) Maurenbrecher, Lehrb. d. deutsch. Priv.-R. §. 453.
2) Prot. d. Bundesverf. VI. Sitz. 34. S. 55 ff. VII. Beil. zu Prot. 4.

Digitized by Google

Vertheidigern der schriftstellerischen Rechte entgegengehaltenen Gründe oder andere ähnliche gegen jene geltend machen.[1]) Ich werde deßhalb nur noch der durchaus originellen Gründe gedenken, mit welchen Neustetel und Elvers den Büchernachdruck angegriffen haben. Neustetel[2]) hat in einer ganz originellen, von allen seinen Vorgängern völlig abweichenden Art die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks nach streng positivem, und zwar römischem Rechte zu erweisen gesucht, indem er denselben unter die injuria im weiteren Sinne dieses Wortes subsumirt, darunter eine jede aus übermüthiger Anmaßung hervorgehende Verletzung einer fremden Persönlichkeit verstanden. Die injuria des Nachdruckers wird nun darein gesetzt, daß er ohne Auftrag des Autors und unbefugter Weise dessen Rede nicht nur in äußerlich fixirter Gestalt mechanisch vervielfältigt, was an sich erlaubt wäre, sondern auch unter das ganze Publikum verbreitet und so mit höhnischer Mißachtung der Persönlichkeit des Autors diesen zwingt, zu einem größeren Kreise zu sprechen, als er vielleicht beabsichtigt hatte, und jedenfalls ihm die fernere freie Verfügung über seine Rede, namentlich die Möglichkeit entzieht, dieselbe durch Einstellen eines weiteren Debits wieder verstummen zu machen. Wesentlich gehört zur injuria des Nachdruckers die von ihm ausgehende buchhändlerische Verbreitung des fremden Werkes, weil gerade darin die die fremde Persönlichkeit verletzende Anmaßung liegt, gleichsam mit der Zunge des Autors zu reden, und eine injuria wird deßhalb nicht begangen durch bloßes Vorlesen oder selbst Abschreiben und Feilbieten der abgeschriebenen Exemplare eines fremden schrift-

1) Vergl. Raimarus, d. Bücherverlag. (anonym) Hamb. 1773. — Derf. im deutsch. Magazin 1791, Aprilheft. — Deutsches Museum, Jahrg. 1783, Mai- u. Junihest. — v. Knigge, über d. Büchernachdruck. — Griesinger, d. Büchernachdruck aus d. Gesichtspunkt d. Rechts ꝛc.

2) Der Büchernachdruck nach röm. Recht.

Digitized by Google

stellerischen Werkes, weil in diesen Fällen nach der Natur der Verhältnisse die Bekanntmachung nothwendig eine so beschränkte ist, daß darin, abgesehen von der Verletzung eines besondern Geheimnisses, eine Anmaßung gegen die Persönlichkeit des Autors nicht gefunden werden kann. Daraus erklärt es sich auch, weßhalb bei den Römern das Abschreiben und Feilbieten eines fremden schriftstellerischen Werkes selbst ohne Einwilligung des Autors nicht als injuria betrachtet wurde. Neustetel führt dann diese Auffassung des Nachdrucks mit aller Eleganz eines fein gebildeten Romanisten aus und bestimmt namentlich von seinem Standpunkte aus die Voraussetzungen der Klage des Autors, einer prätorischen actio injuriarum, daß sie nur von dem Autor selbst, nicht von seinen Erben und nicht von dem Verleger in eigenem Namen angestellt werden könne, sowie den Erfolg derselben, daß sie nur auf Geldstrafe, nicht auf Schadenersatz gehe, mit einer Schärfe und Consequenz, wie wir sie bei den Anhängern des s. g. Schrifteigenthums bei Durchführung ihres Prinzips vergeblich suchen. Mit Recht hat aber schon Kramer[1]) gegen Neustetel bemerkt, daß die von letzterem nachgewiesene Injurienklage nicht zu dem Zweck benutzt werden könne, zu welchem ein Verbot des Nachdrucks verlangt wird, nämlich zum Schutz des s. g. Verlagsrechtes des Autors, d. i. eines Vermögensrechtes, welches darin besteht, daß jener allein sein Werk mechanisch vervielfältigen und verbreiten und den daraus sich ergebenden Vortheil beziehen darf. Eine injuria mag unter Umständen darin liegen, daß Jemand ein absichtlich geheim gehaltenes oder ein nur für einen gewissen Kreis bestimmtes schriftstellerisches Werk außerhalb desselben verbreitet; wenn aber ein durch den Buchhandel bereits dem ganzen Publikum angebotenes Werk durch den Nachdrucker zum zweitenmal dem Publikum angeboten wird, so kann

1) A. a. O. S. 20.

Digitized by Google

in dieſer Handlung, welche lediglich nur in derſelben Richtung wie die von dem Autor ſelbſt ausgehende wirkt und deren Wirkung verſtärkt, eine Anmaßung gegen die Perſönlichkeit des Autors und überhaupt irgend ein Unrecht nicht gefunden werden, wenn und in wiefern man nicht davon ausgeht, es werde dadurch ein rechtlich zu ſchützendes Vermögensrecht des Autors verletzt. Gegen die Annahme eines Vermögensrechtes bei dem Autor auf ausſchließliche Verbreitung ſeines Werkes und Bezug der daraus ſich ergebenden Vortheile erklärt ſich aber Neuſtetel wiederholt und ausdrücklich, und es iſt darum ſehr begreiflich, daß ſeine der Vertheidigung ſchriftſtelleriſcher Rechte gewidmete Schrift ihren Hauptzweck nicht erreichen konnte, da ſie prinzipiell gerade diejenigen Rechte in Abrede ſtellt, zu deren Schutz ſeit Jahrhunderten ein Verbot des Nachdrucks gewünſcht war. — Auf einem nicht minder eigenthümlichen Wege wie Neuſtetel ſuchte endlich noch Elvers[1]) die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks rechtlich zu begründen. Die Abhandlung von Elvers, welche namentlich durch eine ſehr lichtvolle Darſtellung der früheren literariſchen und geſetzgeberiſchen Beſtrebungen auf dieſem Gebiete ſich auszeichnet, iſt leider unvollendet geblieben; wenigſtens findet ſich in den ſpätern Heften der genannten Zeitſchrift die verſprochene Fortſetzung nicht, und wir können deßhalb gerade nur den Grundgedanken angeben, von welchem Elvers auszugehen beabſichtigt hatte, ohne die Folgerungen und Anwendungen zu kennen, welche er von ſeinem Prinzip zu machen geſonnen war. Auch Elvers gibt wie Neuſtetel es auf, dem Autor direkt ein Vermögensrecht auf ausſchließliche Verbreitung ſeines Werkes und Bezug der daraus ſich ergebenden Vortheile zu vindiziren, ſieht aber in dem Nachdruck nicht eine Verletzung des privaten Rechtes der Perſönlichkeit,

1) Themis. alte Folge. I. S. 209 ff.

Digitized by Google

ſondern hält den Staat zum Verbot des Nachdrucks für verpflichtet, weil er den Herausgeber einer Schrift ſich gegenüber für den Inhalt derſelben verantwortlich mache, ihm alſo auch, um gerecht zu ſein, die ausſchließliche Dispoſition über dieſe Schrift garantiren müſſe.[1]) Elvers iſt, wie bereits erwähnt, nicht zur Ausführung ſeines Prinzips gekommen; vielleicht bemerkte er bei einem Verſuche dazu, daß er zu Folgerungen ſo exorbitanter Art gelangen würde, daß daraus die Unhaltbarkeit des Prinzips ſelbſt erhellte. Wenn der Herausgeber der Schrift wegen ſeiner Verantwortlichkeit dem Staate gegenüber ein ausſchließliches Dispoſitionsrecht über die Schrift beanſprucht, ſo könnte er aus dieſem Grunde nicht nur die rein mechaniſche Vervielfältigung ſeines Werkes, er könnte auch jeden Gebrauch deſſelben verbieten; denn nicht nur durch ein Wiedergeben der Form, auch durch die Wiederholung des Inhaltes des alten Werkes kann das durch Herausgabe derſelben begangene Verbrechen wiederholt werden, und wollte man alſo die Möglichkeit der Verantwortlichkeit des erſten Herausgebers auf ſein ausſchließliches Dispoſitionsrecht gründen, reſp. aus der Wirklichkeit jener auf die rechtliche Nothwendigkeit dieſes ſchließen, ſo müßte das ausſchließliche Recht des Herausgebers auch dahin gehen, jedem durch ihn nicht Bevollmächtigten auch jeden Gebrauch ſeiner Schrift zu unterſagen. Wäre ein ſolches Verbot überhaupt möglich, was es glücklicher Weiſe nicht iſt, ſo würde durch eine Realiſirung deſſelben jeder Fortſchritt der Menſchheit unmöglich gemacht. Ueberdieß iſt aber die Verantwortlichkeit des Herausgebers einer Schrift dem Staate gegenüber der Art, daß ſie keineswegs ein ausſchließliches Dispoſitionsrecht, oder auch nur ein ausſchließliches Editionsrecht vorausſetzt, welch letzteres Elvers mit Unrecht dem erſteren gleichſtellt. Der Herausgeber einer Schrift wird nämlich dem

1) A. a. O. S. 280 ff.

Digitized by Google

Staate gegenüber verantwortlich, sofern er durch die Veröffentlichung derselben, sei es wegen ihres Inhalts oder wegen ihrer Form, ein Verbrechen begangen hat. Dieses Verbrechen ist seiner Natur nach vollendet, sobald die Schrift wirklich herausgegeben ist, und bleibt als konsumirtes Verbrechen bestehen, wenn auch der Herausgeber später aus Reue alle ausgegebenen Exemplare wieder einzuziehen bemüht wäre und ihm dieß auch wirklich gelänge. Für die Verantwortlichkeit des Herausgebers ist es demnach völlig gleichgiltig, ob neben und unabhängig von ihm noch ein Dritter die Verbreitung seines Werkes übernimmt. Ja sogar der Milderungsgrund, welcher bei der Verbreitung einer verbrecherischen Schrift in dem freiwilligen Sistiren der ferneren Verbreitung je nach Umständen gelegen sein kann, ist für den Herausgeber eben so gut möglich, wenn sein Werk nachgedruckt wurde, wie im entgegengesetzten Falle, da dieser Milderungsgrund jedenfalls schon dann vorhanden ist, wenn der erste Herausgeber Alles that, was in seinen Kräften stand, um die weitere Verbreitung zu verhüten, und ihm die von ihm unabhängige Verbreitung durch den Nachdrucker nicht zugerechnet werden kann. — Das Widerrechtliche des Nachdrucks liegt nicht darin, daß er neben der einmal geltenden Verantwortlichkeit des Herausgebers für seine Schrift nicht bestehen kann, sondern, wenn er überhaupt ein Unrecht ist, ist er es jedenfalls nur, wenn und wiefern er eine Vermögensbeeinträchtigung des Autors enthält. Elvers, der mit Recht den früheren Bearbeitern unserer Frage den Vorwurf macht, der lauten Stimme des Rechtsbewußtseins des Volkes ihr Ohr verschlossen zu haben, hätte selbst dieses Rechtsbewußtsein reiner und unbefangener auffassen sollen; er hätte, getreu dem im Volke lebenden Rechtsgefühl, die im Nachdruck angenommene Widerrechtlichkeit, die er zu erklären sucht, in die dadurch herbeigeführte Vermögensbeeinträchtigung des Autors setzen sollen, anstatt diese, abweichend von dem

Digitized by Google

sonst belobten Führer der allgemeinen Rechtsüberzeugung, als völlige Nebensache zu betrachten. Nur auf diesem verschmähten Wege war das Verbot des Nachdrucks zu begründen; alle andere künstlichen Deductionen berauben dasselbe seiner wahren Lebenskraft.

2. Geschichte der Gesetzgebung über den Nachdruck.

§. 3.

Während die wissenschaftlichen Leistungen über den Nachdruck die Widerrechtlichkeit desselben zu erweisen oder auch nur die Begründung eines denselben verbietenden Rechtssatzes zu befördern nicht im Stande waren, während sie sogar über die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse nur sehr wenig Licht verbreiteten und im Gegentheil durch die verkehrte oder gekünstelte Richtung, in welche sie gerathen waren, häufig mehr verwirrten, als aufhellten, hat die Gesetzgebung, freilich erst ziemlich spät anfangend, viel Tüchtigeres in dieser Materie geleistet, und zwar nicht bloß im praktischen Erfolg, indem sie freilich viel leichter als wissenschaftliche Arbeiten ein wirksames Verbot des Nachdrucks zu Stande bringen konnte, sondern auch an innerm Werth, indem die einzelnen deutschen Gesetzgebungen, welche sich mit dem Nachdruck beschäftigt haben, mit wenigen Ausnahmen das innere rechtliche Wesen der hier in Betracht kommenden Verhältnisse viel richtiger und zugleich einfacher aufgefaßt haben, als dieß in den gleichzeitigen literarischen Arbeiten der Fall ist. Fast allen Gesetzen gegen den Nachdruck gilt derselbe einfach als *Delict*, und zwar als *vermögensrechtliches Delict*, womit in der einzig möglichen und zugleich in der einfachsten Weise der volksthümlichen Rechtsanschauung dieses Verhältnisses ein vollkommen adäquater Ausdruck verliehen ist, und das praktische Bedürfniß seine vollste Befriedigung gefunden hat. — Das erste gesetzliche Verbot gegen den Nachdruck in Deutschland finden

Digitized by Google

wir in einer Kursächsischen Verordnung vom 17. Februar 1686,[1]) durch welche neben verschiedenen Censurbestimmungen und neben dem Verbot eines durch übermäßige Bücherpreise zu begehenden Wuchers auch, und zwar abgesehen von einem besondern Privilegium, das Nachdrucken solcher Bücher, welche ein Verleger redlicher Weise von einem Autor an sich gebracht, bei Strafe der Confiskation oder selbst schwererer Strafe untersagt wird. Die etwas vagen Bestimmungen dieser Verordnung erhielten für Sachsen einen festern Gehalt durch das Mandat vom 18. Dezember 1773,[2]) wornach alle im Lande gedruckten Werke, seien sie übrigens von einem In- oder Ausländer verlegt, nicht nachgedruckt, auch Nachdrücke solcher Werke im Lande nicht verbreitet werden dürfen bei Strafe der Confiskation, einer Geldbuße von 50 Reichsthalern und Verbindlichkeit zum Ersatz alles dem rechtmäßigen Verleger veranlaßten Schadens. Ausländische Verleger können selbst für ihre im Auslande gedruckten Werke denselben Schutz dadurch erlangen, daß sie ein prinzipiell stets zu bewilligendes Privilegium sich verleihen oder auch nur ihr Werk in das bei der Leipziger Bücherkommission zu führende Protokoll eintragen lassen, welcher Eintrag die gleiche Wirkung wie ein eigentliches Privilegium haben soll. Durch das Privilegium oder einen solchen Eintrag wird auch der Kläger wegen Nachdrucks des sonst erforderlichen Beweises überhoben, daß er das fragliche Werk in redlicher Weise von dem Autor an sich gebracht habe. Dieses Kursächsische Mandat war, weil es den Debit von Nachdrucken in Leipzig, dem Centralpunkte des deutschen Buchhandels, in ziemlich umfassender Weise unterdrückt, für ganz Deutschland von den wohlthätigsten Wirkungen; gleichwohl waren für eine radikale Heilung des immer fortwirken-

1) Abgedruckt bei Pütter a. a. O. S. 189.
2) Abgedruckt bei Pütter a. a. O. S. 190ff.

Digitized by Google

den Uebels bei der Gemeinſamkeit der deutſchen Literatur und des deutſchen Buchhandels noch viele einzelne deutſche Partikulargeſetze oder aber ein reichsgeſetzliches Verbot gegen den Nachdruck nothwendig, und ſelbſt die innere juriſtiſche Durchbildung der in Frage ſtehenden Rechtsverhältniſſe ließ einer künftigen Geſetzgebung noch Vieles zu thun übrig, da in dem ſächſiſchen Mandat der Nachdruck nur in wenigen allgemeinen, ziemlich rohen Zügen verboten, der Begriff des Nachdrucks aber nicht beſtimmt, und keine Gränze für das Recht des Verlegers gezogen war, das doch nach der Natur der Verhältniſſe nicht wohl in infinitum auf ſeine ſpäteſten Erben und Erbeserben übergehen konnte. Zur Erwirkung eines reichsgeſetzlichen Verbots wurden zwar noch am Ende des vorigen Jahrhunderts verſchiedene Verſuche gemacht, bei der bekannten und von Jedermann vorausgeſetzten Langſamkeit der Entſchließungen des heiligen römiſchen Reichs deutſcher Nation haben aber die einzelnen Landesregierungen ſehr wohl daran gethan, einſtweilen durch Partikulargeſetze dem Uebel des Nachdrucks zu ſteuern, ſoweit es auf dieſem Wege geſchehen konnte. Der erſte Nachfolger Sachſens in dieſer Beziehung war Preußen, wo durch das allgemeine Landrecht, publizirt im J. 1794, der Nachdruck in ziemlich umfaſſender Weiſe verboten wurde. Die Verfaſſer des preußiſchen Landrechts, die bekanntlich in ſo vielen Beziehungen ihr Werk nur zu einem Ausdruck der gerade herrſchenden gemeinrechtlichen Doctrinen gemacht haben, gingen in der Lehre vom Nachdruck zwar auch mit den meiſten ihrer Zeitgenoſſen von der verkehrten Idee eines Schrifteigenthums aus,[1]) eine Vorſtellung, welche aber praktiſch keine ſchlimmen Früchte getragen hat, da eine Verletzung dieſes ſ. g. Eigenthums nur in der unbefugten Vervielfältigung des ſchriftſtelleriſchen Wer-

1) Vergl. Bornemann, Syſtem. Darſtell. d. preuß. Gw.-R. III. S. 351.

Digitized by Google

kes gefunden und nicht mit der Eigenthumsklage rückgängig gemacht, sondern als Delict gestraft wird. Der Nachdruck wird dadurch begangen, daß Jemand ein Buch druckt, an welchem ein Inländer das Verlagsrecht hat.[1] Dieses besteht in der Befugniß, eine Schrift zu vervielfältigen und zu verbreiten, die an sich dem Autor zukommt, durch diesen aber vermittelst des Verlagsvertrags auf einen Verleger übertragen werden kann.[2] Auswärtige Verleger, deren Heimathsstaat den Nachdruck nicht verbietet, sind auch im Inlande gegen den Nachdruck nicht geschützt.[3] Der Nachdrucker muß dem Verlagsberechtigten vollen Schadenersatz gewähren und wird überdieß auf Antrag des Verlegers mit Confiskation der nachgedruckten Exemplare bestraft, die statt einer Entschädigung dem Verlagsberechtigten zugewiesen werden können.[4] Die so nahe liegende und wichtige Frage, welchen Einfluß der Tod des Schriftstellers auf das Verlagsrecht ausübe, ist in dem preußischen Landrecht zwar auch berührt, aber in einer höchst wunderlichen Weise beantwortet. Das Recht des Autors auf Veranstaltung neuer Ausgaben, d. h. im Inhalt oder auch nur in der Form geänderter neuer Abdrücke des alten Werkes,[5] geht auf die Erben desselben nicht über;[6] da aber auch der Verleger nur von dem Autor das Recht zu neuen Ausgaben durch ausdrückliche Uebereinkunft erlangen kann,[7] so hat nach dem Tode des Schriftstellers Jedermann das Recht, neue Ausgaben zu veranstalten, sobald der Verleger die gerade jetzt vorräthigen Exemplare des Buches abgesetzt hat, bis zu welchem Zeitpunkte überhaupt eine

1) Preuß. Landr. II. Tit. 20. §. 1294.
2) A. a. O. I. Tit. 11. §. 996. 998.
3) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1033.
4) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1034—1036. II. Tit. 20. §. 1295—1297a.
5) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1012.
6) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1020.
7) A. a. O. I. Tit. 11. §. 998. 1010.

Digitized by Google

neue Ausgabe unzulässig ist.[1]) Wenn aber der Schriftsteller bei seinem Tode Kinder des ersten Grades hinterläßt, müssen diese von dem Unternehmer einer neuen Ausgabe abgefunden werden.[2]) — Das Oestreichische bürgerliche Gesetzbuch, publizirt im Jahr 1810, stellt nur im Allgemeinen den Grundsatz auf, daß dem Schriftsteller gewisse Rechte an seinem Geistesprodukte zustehen, die übrigens auf die Erben nicht übergehen sollen; die näheren Bestimmungen über die rechtliche Unzulässigkeit des Nachdrucks sind den s. g. politischen, d. h. polizeilichen Gesetzen vorbehalten,[3]) so daß also auch der östreichische Gesetzgeber bei dem Nachdruck einfach von der Idee eines Delictes ausgegangen ist. Die versprochenen näheren Bestimmungen finden sich in einem Censuredikt vom 14. Sept. 1810, wornach inländische Verlagsartikel überhaupt nicht und ausländische wenigstens dann nicht nachgedruckt werden dürfen, wenn sie einer inländischen Censurbehörde vorgelegt waren und erweislich im Inlande gedruckt worden sind. — Auch in Baiern beruht wie in Preußen und Oestreich die positiv-rechtliche Unerlaubtheit des Nachdrucks auf dem im Jahr 1813 pulizirten Strafgesetzbuch, welches aber freilich in seinem Streben nach doctrineller Vollständigkeit und Abrundung der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks mehr nur gedenkt, als erschöpfende Rechtsgrundsätze darüber aufstellt. Als criminelles Vergehen wird nur der Abdruck eines entwendeten Manuscriptes oder der Nachdruck unter der betrüglicher Weise angenommenen Firma des berechtigten Verlegers aufgefaßt. Die einfache Vervielfältigung eines fremden Geistesproduktes ohne Erlaubniß des Autors gilt als polizeiliches Delict,

1) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1018. 1029.

2) A. a. O. I. Tit. 11. §. 1030. — vergl. überh. Bornemann, a. a. O. III. S. 363.

3) Oestr. bürgerl. Gesetzb. §. 1169. 1170.

Digitized by Google

das jedenfalls zum Schadenersatz verpflichtet und überdieß nach den Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuches zu ahnden ist.[1]) Obgleich nun dieses letztere bis jetzt noch nicht erschienen ist, so geben doch die Motive zum Strafgesetzbuch hinlänglichen Aufschluß über die Art und Weise, wie der berühmte Hauptverfasser des Bairischen Strafgesetzbuches den Nachdruck aufgefaßt hat. Er sieht darin eine Verletzung des Eigenthums an Geisteswerken, worunter er aber nicht ein dem dominium analoges Recht, sondern nur ein Recht des geistigen Schöpfers des ganz generellen Inhaltes versteht, daß derselbe zunächst ausschließlich befugt sei, den aus der Bekanntmachung seiner Schöpfung sich ergebenden Gewinn zu beziehen.[2]) Auch dieses s. g. Eigenthumsrecht des geistigen Produzenten ist übrigens im Sinne des Bairischen Strafgesetzbuches offenbar kein vollständiges Recht, weil sonst die Verletzung desselben durch eigenmächtige Anmaßung des Nachdruckers nach der Theorie jenes Gesetzbuches als Verbrechen oder Vergehen, nicht als bloße Polizeiübertretung charakterisirt sein müßte.[3]) Die Bezeichnung des Nachdrucks als Polizeiübertretung beweist, daß die rechtliche Unerlaubtheit desselben im Geiste der Bairischen Gesetzgebung nur darin gelegen ist, daß er mittelbar auf Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlstand einen ungünstigen Einfluß ausübt und deßhalb aus politischen, d. i. Zweckmäßigkeitsgründen verboten werden muß.[4]) Die Frage, in wie weit der Tod des Autors einen Einfluß auf das Verbot des Nachdrucks ausüben könne, wird nicht einmal andeutungsweise in dem Bairischen Strafgesetzbuche berührt, dagegen ist nach dem Geist und Grund desselben der Nachdruck ausländischer Verlagsartikel dem

1) Bair. Strafges. §. 397.

2) Anmerk. z. Strafgesetzb. f. d. Königr. Baiern. nach d. Protok. d. geheim. Raths. ad Art. 397.

3) A. a. O. Einleit. §. 8. u. Anmerk. zu Art. 2.

4) A. a. O. Einleit. §. 8.

Digitized by Google

inländischer in der Regel vollkommen gleich zu achten, was auch in einem königlichen Rescript vom J. 1818 ausdrücklich anerkannt ist.[1]) — Mit dem Bairischen Strafgesetzbuch gingen auch die Bestimmungen desselben über den Nachdruck in das Großherzogthum Oldenburg über, wo aber mit größerer Vollständigkeit eine bestimmte Strafe, bestehend in Confiskation der nachgedruckten Exemplare und einer dem Betrag des veranlaßten Schadens gleichkommenden Geldbuße, gegen den Nachdruck ausgesprochen wurde.[2]) — Auch in einem Nassauischen Edict vom 5. Mai 1814 ist der Nachdruck als vermögensrechtliches Delict aufgefaßt, indem das Nachdrucken eines deutsch geschriebenen und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebenen Werkes eines deutschen Schriftstellers bei Lebzeiten des letztern verboten ist bei Strafe der Hinwegnahme und Vernichtung der nachgedruckten noch vorräthigen Exemplare und der Bezahlung des Ladenpreises der bereits abgegebenen Exemplare an den beschädigten Verlagsberechtigten. — Gegenüber diesen zahlreichen deutschen Partikulargesetzen, welche alle von der verkehrten Idee eines schriftstellerischen wirklichen Eigenthums, wenigstens in ihren praktischen Consequenzen, sich freigehalten haben, ist umgekehrt in das Badische Landrecht die beliebte Theorie des Schrifteigenthums fast unverändert übergegangen, die bei der Dürftigkeit der daraus abzuleitenden praktischen Folgerungen in einem Gesetzbuche eine noch viel wunderlichere Erscheinung ist, als in Werken der Doctrin. Hier wird dem Verfasser einer jeden niedergeschriebenen Abhandlung das ursprüngliche Eigenthum an derselben, und zwar nicht nur an der Handschrift, sondern auch an dem Inhalt zugeschrieben, woraus folgen soll, daß jener ein ausschließliches Recht auf Vervielfältigung habe.[3]) Durch den Verlagsvertrag

1) Abgedr. in d. Protok. d. Bundesversamml. VI. Sitz. 34. S. 67.
2) Strafgesetzb. f. Oldenb. Art. 416.
3) Art. 577 da. 577 db.

Digitized by Google

überträgt der Verfasser nicht sein volles Eigenthumsrecht an dem Inhalt, sondern beschränkt nur dasselbe;[1]) da aber doch das Recht zur Vervielfältigung vollständig und ausschließlich auf den Verleger übergehen kann, so bleiben wir im Dunkeln, worin die vorbehaltenen Rechte des Eigenthümers bestehen mögen. Verfasser oder Verleger können ihr Eigenthumsrecht an dem Inhalt gegen Jeden geltend machen, der das Werk nachdruckt, d. h. rein mechanisch vervielfältigt;[2]) wie aber diese Eigenthumsklage zu denken sei, verschweigt der Gesetzgeber aus guten Gründen. Das Verbot des Nachdrucks hört mit dem Tode des Verfassers auf,[3]) was auch eine Consequenz aus dem s. g. Gedankeneigenthum sein soll, das nicht länger als der Erzeuger und Träger des Gedankens bestehen könne.[4]) Wenn die Unhaltbarkeit des s. g. Schrift- oder Gedankeneigenthums noch irgend eines Beweises bedürfte, so würde diese Badische Gesetzgebung ihn liefern, welche bei dem Versuch vollkommen erschöpfende und mit dem übrigen Civilrecht systematisch zusammenhängende Rechtsgrundsätze über den Nachdruck aufzustellen, viel dürftigere und ungenügendere Resultate geliefert hat, als alle diejenigen Gesetzgebungen, welche den Nachdruck einfach als eine widerrechtliche Handlung verboten, ohne sich dabei auf die schlechthin unanwendbare Analogie des Eigenthums zu stützen. — Berücksichtigen wir noch, daß außer durch die bisher erwähnten deutschen Gesetzgebungen der Nachdruck auch auf dem ganzen linken Rheinufer als widerrechtliche Handlung bei Strafe durch die daselbst geltenden französischen Gesetze schon lange verboten ist,[5]) so war schon im Anfang dieses Jahrhunderts die Wider-

1) Art. 577 dd.
2) Art. 577 df.
3) Art. 577 dh.
4) Brauer, Erläut. über den Code Napoléon etc. ad art. 577 dh.
5) C. pén. Art. 425—427. — Kaiserl. Dekret v. 5. Februar 1810. Art. 39—43.

Digitized by Google

rechtlichkeit des Nachdrucks für den bei weitem größten Theil Deutschlands, wenn auch nicht für die Mehrzahl der deutschen Staaten, durch ausdrückliche Gesetze festgestellt. Selbst in denjenigen deutschen Staaten aber, welche sich ausdrücklicher Gesetze gegen den Nachdruck nicht erfreuten, wurde doch nach dem Zeugniß von Eichhorn [1]) in der neuern Zeit, ebenso wie nach Pütter's Mittheilung [2]) für die frühere Zeit, wenigstens der Nachdruck der im Inlande erschienenen Werke fortwährend als widerrechtlich behandelt, und nur allein in Würtemberg war aus einer auf Mißverständniß beruhenden Berücksichtigung der Interessen der Bildung und der Gewerbefreiheit durch eine Verordn. v. 25. Februar 1815 der Nachdruck ausdrücklich als etwas rechtlich Erlaubtes anerkannt; übrigens war es auch hier allen in- und ausländischen Schriftstellern und Verlegern unbenommen, ein besonderes Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck nachzusuchen, welches grundsätzlich nicht verweigert, in der Regel aber auch nicht auf längere Zeit als auf 6 Jahre verliehen werden sollte. [3])

So anerkennenswerth aber auch die Bestrebungen sein mögen, welche am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts in einer Reihe deutscher Staaten gemacht wurden, um den Buchhandel gegen den Nachdruck zu schützen: alle diese vereinzelten Bestrebungen mußten nothwendig weit hinter dem gewünschten Ziele zurückbleiben. So lange der Nachdruck in den einzelnen deutschen Staaten völlig verschiedenartig behandelt wurde, hier in ziemlich umfassender Weise, dort viel beschränkter verboten, an dritten Orten so gut wie völlig frei erlaubt war, konnte ein einzelner deutscher Staat, ohne seinen eigenen Unterthanen ungerecht zu werden, nicht wohl den

1) Deutsches Priv.-R. §. 386.
2) A. a. O. §. 151—154.
3) Vergl. Prot. d. Bundesversamml. VI. Sitz. 34. S. 63.

Digitized by Google

auswärtigen Verleger, dessen Heimathsstaat den diesseitigen Inländer schutzlos ließ, in dem gleichen Maaße wie den inländischen Verleger gegen den Nachdruck schützen. Bei der Einheit der deutschen Literatur und der Gemeinschaftlichkeit des deutschen Buchhandels konnte aber der auf die Gränzen einzelner deutschen Staaten eingeschränkte Schutz gegen den Nachdruck niemals eine vollständige Befriedigung des Bedürfnisses gewähren, die, wie man schon bei den ersten gesetzgeberischen Versuchen auf diesem Felde richtig einsah, nur auf dem Wege einer Vereinbarung aller deutschen Staaten gefunden werden konnte. — Es wurde deßhalb namentlich auf Betreiben Preußens, nachdem schon früher der preußische Legationsrath Ganz durch eine besondere Schrift [1]) für Erlassung eines Reichsgesetzes gegen den Nachdruck zu wirken gesucht hatte, in die Wahlkapitulation Leopold's II. v. J. 1790 das Versprechen des Kaisers aufgenommen, „den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht zu lassen und ein Rechtsgutachten darüber erstatten zu lassen, wiefern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks und durch die Herstellung billiger Druckpreise vor dem jetzigen Verfall zu retten sei." [2]) Obgleich dieses Versprechen in der Wahlkapitulation Franz II. v. 1792 [3]) wiederholt wurde, kam es doch bei den trostlosen Verhältnissen des in seiner Auflösung begriffenen deutschen Reichs nicht einmal zu Vorbereitungen, um das gegebene Versprechen zu erfüllen, und als nach der Befreiung Deutschlands von der Fremdherrschaft in dem Bundestag ein neues Centralorgan für die Leitung der gemeinschaftlichen deutschen Angelegenheiten geschaffen wurde, sahen sich deßhalb bei der Gleichheit der Lage mit der früheren, die nur durch eine Reihe von Partikulargesetzen

1) Uebersicht der Gründe des Strafbaren d. Nachdrucks. 1790.
2) Wahlkapit. v. 1790. Art. 7. §. 1.
3) Art. 7. §. 1.

Digitized by Google

in durchaus ungenügender Weise verbessert worden war, 82 Buchhändler bewogen, durch eine aus ihrer Mitte ernannte Commission bei dem Wiener Congreß um ein allgemeines deutsches Verbot gegen den Nachdruck zu petitioniren. Die eingereichte Denkschrift fand bei den mächtigsten deutschen Staaten eine günstige Aufnahme und veranlaßte unmittelbar das Versprechen in der Bundesakte, „die Bundesversammlung solle sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über ... die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen". [1]) Der Bundestag hat nun zwar, durch manche drängende Geschäfte zerstreut und durch den schleppenden Gang der Verhandlungen aufgehalten, nicht schon bei seiner ersten Zusammenkunft das gegebene Versprechen eingelöst, aber veranlaßt durch eine neue Eingabe der deutschen Buchhändler vom J. 1818 wurde doch in demselben Jahre durch den damaligen Bundestagsgesandten v. Berg zuerst eine Uebersicht über die deutschen Partikulargesetze gegen den Nachdruck [2]) und dann in dem folgenden Jahre ein ausführlicher Entwurf einer Verfügung über den Nachdruck und den Verlagsvertrag nebst Bericht der Bundesversammlung vorgelegt. [3]) Bald aber erkaltete wieder der anfängliche Eifer und die Sache blieb 3 Jahre lang unberührt liegen, bis, angeregt durch Griesinger's Schrift für den Nachdruck, der bairische Bundestagsgesandte v. Aretin im J. 1822 die Wiederaufnahme der Berathungen über den früher vorgelegten Entwurf eines Gesetzes gegen den Nachdruck beantragte. [4]) In dem folgenden Jahre kamen nun allmählig die Abstimmungen der einzelnen Regierungen ein, die alle für

1) D. B. A. Art. 18 d.
2) Prot. d. Bundesversamml. VI. Sitz. 34. S. 55 ff.
3) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 68 ff.
4) Prot. d. Bundesversamml. XIII. Sitz. 12. S. 220.

Digitized by Google

ein allgemeines Verbot des Nachdrucks günstig waren, und nur in Nebenpunkten, namentlich in Betreff der Zeit, innerhalb welcher der Nachdruck zu verbieten sei, von einander abwichen, so wie auch mehrere Stimmen Vereinfachung des im J. 1819 vorgelegten Entwurfes, namentlich Ausscheidung der den Verlagsvertrag betreffenden Artikel verlangten. Die in kürzester Frist erwartete Endabstimmung wurde aber plötzlich wieder in die Ferne gerückt, wie es scheint durch eine von Baiern eingereichte Punktation, welche eine Beschleunigung bewirken sollte, aber den entgegengesetzten Erfolg hatte. In der Punktation werden die Schwierigkeiten eines gemeinschaftlichen deutschen Gesetzes über den Büchernachdruck hervorgehoben und theils deßhalb, theils um dem Buchstaben und dem Geist der Wiener Schlußakte getreu zu bleiben, der Vorschlag zu einer Vereinbarung des Inhalts gemacht, jeder deutsche Staat solle für die in demselben erscheinenden Werke Privilegien ertheilen und diese in allen deutschen Bundesstaaten eben so wie in dem ertheilenden Staate selbst respectirt werden.[1]) Vom Jahre 1823 an trat wieder eine Pause in den Verhandlungen des Bundestages über den Nachdruck ein, welche erst im Jahre 1829 durch einen Antrag Preußens unterbrochen wird, durch Bundesbeschluß wenigstens festzustellen, es sollten in jedem einzelnen deutschen Bundesstaate Schriftsteller und Verleger eines andern deutschen Bundesstaates eben so wie die Inländer hinsichtlich des Nachdrucks behandelt werden.[2]) Preußen hatte schon durch eine Verfügung aus dem J. 1816[3]) allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten den gleichen Schutz wie den Inländern gegen den Nachdruck auch ohne Reziprozität zugesichert und mit

1) Prot. der Bundesversamml. XV. Sitz. 18. S. 319. vergl. mit Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 948.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1829. Sitz. 24. S. 628.

3) Vergl. Prot. d. Bundesversamml. VI. Sitz. 34. S. 64.

Digitized by Google

einer Reihe deutscher Staaten besondere Reziprozitätsverträge abgeschlossen, so daß sein oben erwähnter Vorschlag bei dem Bundestag alsbald von allen Seiten Zustimmung fand, der aber dessenungeachtet erst durch einen Beschluß vom 6. September 1832 zum Bundesgesetz erhoben wurde. [1]) Schon bei Abfassung dieses Beschlusses fühlte man die materielle Ungerechtigkeit, welche durch denselben für die Unterthanen derjenigen Staaten entstehe, in welchen der Nachdruck verboten war, im Gegensatz zu den Unterthanen solcher Staaten, in welchen er, abgesehen von besondern, für den Ausländer jedenfalls unbequemer zu erlangenden Privilegien für erlaubt galt. Die Verschiedenheit der deutschen Partikularrechte, dadurch noch vergrößert, daß seit den Verhandlungen des Bundestags und zum Theil in Folge derselben noch mehrfach neue Verordnungen über den Nachdruck erschienen waren, trat denn auch bei den bei dem Bundestag einlaufenden Berichten noch auffallender und schärfer hervor, als man erwartet hatte; und das erste Resultat der auf Preußen's Antrag im Jahr 1833 begonnenen Verhandlungen über gleichmäßige Bestimmungen gegen den Nachdruck in ganz Deutschland [2]) bestand lediglich darin, daß man grundsätzlich feststellte, der Nachdruck sei von allen deutschen Regierungen in ihren Staaten kraft einer Bundespflicht zu verbieten, und daß man, anstatt fernerhin noch an einem erschöpfenden Bundesbeschluß über den Nachdruck zu arbeiten, sich darauf beschränkte, die Hauptgrundsätze durch Bundesbeschluß festzustellen, welche bei jenem Verbote von allen deutschen Regierungen befolgt werden müßten. [3]) Ein Entwurf dieser wesentlichen Grundsätze nebst ausführlichem Bericht wurde gleichzeitig durch den Bundes-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1832. Sitz. 33. S. 1176.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1833. Sitz. 38. S. 781.

3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 12. S. 270. und Sitz. 27. S. 945 ff.

Digitized by Google

tagsgesandten v. Blittersdorf vorgelegt [1]) und endlich nach zweijährigen Verhandlungen, welche namentlich die Objecte, an welchen ein Nachdruck möglich, und die Zeit betrafen, während welcher er zu verbieten sei, ein Bundesbeschluß vom 9. November 1837 zu Stande gebracht, welcher wenigstens die allgemeinen Grundsätze feststellt, nach denen in allen deutschen Staaten der Nachdruck behandelt werden muß, und das minimum des gegen denselben zu gewährenden Schutzes bestimmt. [2]) Bei diesem Bundesbeschlusse, durch welchen namentlich in Folge des hartnäckigen Widerstandes von Seiten Würtembergs dem Verbote des Nachdrucks engere Schranken gezogen worden waren, als die meisten deutschen Regierungen gewünscht hatten, war auf Antrag Preußens zugleich der Vorbehalt gemacht worden, es solle spätestens im Jahre 1842 eine Revision desselben stattfinden. [3]) Die Preußische Regierung, welche von Anfang an die eifrigste Vertheidigerin der Rechte der Schriftsteller und Verleger gewesen war, unterließ es denn auch nicht, in der festgesetzten Zeit die Verhandlungen über den Nachdruck bei dem Bundestage wieder in Anregung zu bringen, wodurch zunächst ein im Jahre 1843 durch den damaligen Bundestagsgesandten v. Rostitz erstatteter Commissionsbericht [4]) und dann ein Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 [5]) veranlaßt wurden, durch welch letzteren der Nachdruck in viel weiterem Umfang als durch den früheren Bundesbeschluß vom Jahre 1837 verboten und zugleich die Art der Entschädigung und die Strafe im Falle eines wirklich geschehenen Nachdrucks genauer bestimmt wurde,

1) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. Beil. 12. S. 1053 ff.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 31. S. 846g.

3) Zit. Bundesbeschl. a. E. l. c. S. 846h.

4) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 507ff.

5) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1845. Sitz. 21. S. 538.

Digitized by Google

als dieß früher geschehen war. Uebrigens hat auch dieser neuere Bundesbeschluß nicht alle bei dem Nachdruck in Betracht kommenden Detailfragen entschieden, sondern mehrere Punkte von zum Theil nicht ganz unerheblicher Bedeutung der Partikulargesetzgebung überlassen, so daß wir von dem in der vorliegenden Abhandlung einzuhaltenden Standpunkte des gemeinen Rechts aus nur die allgemeinen Grundsätze über den Nachdruck entwickeln können, und auf manche der Entscheidung der Partikulargesetze vorbehaltene Frage eine vollständig befriedigende Antwort zu geben nicht im Stande sind. Der Bundesbeschluß vom Jahre 1845 hat als das neuere Gesetz den Bundesbeschluß vom Jahre 1837 natürlich aufgehoben, so weit er dem Inhalt desselben widerspricht; bei seiner Interpretation ist aber immer zu berücksichtigen, daß er nicht ein eigentlich derogirendes Gesetz sein, sondern das frühere nur ergänzen und in einzelnen Beziehungen erweitern soll. [1])

Zweiter Abschnitt.

Heutiges Recht über den Nachdruck.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Erörterungen über den Nachdruck.

1. Allgemeine Grundsätze, von welchen die deutschen Bundesbeschlüsse in der Lehre von dem Nachdrucke ausgehen.

§. 4.

Wenden wir uns nach den bisherigen Ausführungen über die Geschichte der Literatur und der Gesetzgebung in

1) Vergl. Commissionsber. v. J. 1843. Prot. d. Bundesversamml. Sitz. 22. S. 508.

Digitized by Google

der Materie des Nachdrucks zur dogmatischen Darstellung des heutigen Rechts, so muß zunächst, um für die später folgenden einzelnen Erörterungen einen festen Boden zu gewinnen, die allgemeine rechtliche Natur derjenigen Handlung, welche man Nachdruck nennt, und des Rechtes, welches durch sie verletzt wird, festgestellt werden. Der Nachdruck ist nun nach unserem heutigen positiven Recht, beruhend auf den deutschen Bundesbeschlüssen, als Delict zu betrachten, und zwar ist ihm dieser Charakter einer widerrechtlichen Handlung um deßwillen beigelegt, weil er eine Verletzung der Vermögensrechte des Autors, resp. des Verlegers, enthält. Das Verbot des Nachdrucks schützt keine andern Rechte des Autors, und jene wirklich geschützten Rechte erfreuen sich des Schutzes einzig und allein nur in der juristischen Form, daß ein Zuwiderhandeln gegen dieselben als Delict geahndet wird. Damit wird also die Existenz eines s. g. schriftstellerischen oder Geisteseigenthums, als der juristischen Quelle und Form des Nachdruckverbotes, nach positivem deutschem Recht in Abrede gestellt; ja letzterem ist auch nicht zu andern Zwecken ein solches s. g. schriftstellerisches Eigenthum oder irgend ein passender Weise mit diesem Namen zu belegendes Rechtsverhältniß bekannt, wie hier gezeigt werden wird, und auch die Natur der Sache rechtfertigt die Annahme eines solchen nicht, wie die Ausführungen des folgenden Paragraphen ergeben werden. Wie die vorangeschickten historischen Erörterungen gezeigt haben, war die unter den Vertheidigern der schriftstellerischen Rechte herrschende Ansicht bis zur Abfassung der Bundesbeschlüsse zwar die, es seien jene Rechte als wahres Eigenthum aufzufassen und dem entsprechend auszuführen; allein diese Auffassungsweise ist insofern niemals mit Consequenz festgehalten worden, als kein Anhänger derselben zur Geltendmachung des vermeintlichen schriftstellerischen Eigenthums eine Eigenthumsklage, oder eine nach Analogie derselben konstruirte Klage gestattete; vielmehr haben alle Schrift-

Digitized by Google

steller, welche auf die praktisch entscheidende Frage über die Art der Rechtsverfolgung von Seiten des verletzten Autors eingingen, demselben immer nur eine Schadensklage oder auch eine Klage auf eine Geldstrafe eingeräumt. Denselben, einzig praktischen Weg haben auch von jeher alle den Bundesbeschlüssen vorhergehenden deutschen Landesgesetze eingeschlagen, so daß jene, hätten sie den Autor, resp. den Verleger, in einer andern juristischen Form schützen wollen, dieselbe neu hätten erfinden müssen. Wenn also auch durch die an die Spitze gestellte Behauptung, unserem positiven deutschen Recht, den deutschen Bundesbeschlüssen, sei die Idee eines s. g. schriftstellerischen Eigenthums fremd und dieselben gewährten dem Autor für seine Vermögensrechte an seinem Werke nur in der Form einen Schutz, daß die Verletzung derselben als Delict behandelt werde, scheinbar diesen Bundesbeschlüssen eine Neuerung, eine Abweichung von der bis dahin herrschenden Theorie untergeschoben wird: so ist dieß doch nur ein Schein. In der That und Wahrheit haben nach dieser Auffassungsweise die Bundesbeschlüsse nur die zur Zeit ihrer Erlassung gewonnenen Resultate der Partikulargesetzgebung und der Theorie gesetzlich für ganz Deutschland sanctionirt, welch letztere selbst überall da, wo sie auf praktische Rechtssätze einging, sich selbst und ihrem lange gepflegten Schrifteigenthum treulos geworden war und den Nachdruck nicht anders, als wie ein Delict behandelt hatte. Zu dem nämlichen Resultat, wie die historische Entwickelung, führt auch eine sorgfältige und unbefangene Interpretation der entscheidenden Bundesbeschlüsse selbst. Die Verfasser des ersten Commissionsberichts, welchen die Bundesversammlung über den Nachdruck sich erstatten ließ, bedienten sich freilich nicht nur des Ausdrucks Schrifteigenthum zur Bezeichnung der bei dem Autor zu schützenden Rechte, sondern sie haben damit auch einen bestimmten Begriff zu verbinden und aus demselben Folgesätze abzuleiten und ihre Vorschläge zu recht-

Digitized by Google

fertigen gesucht.[1]) Allein abgesehen davon, daß der Würtembergische Bundestagsgesandte schon damals der Existenz eines schriftstellerischen Eigenthums an dem Geistesprodukte widersprach[2]) und Preußen darauf antrug, den Ausdruck Eigenthum fallen zu lassen, da er zu einem Mißverständniß über die Bedeutung der den Schriftstellern zugestandenen Rechte führen könne,[3]) abgesehen von allem Dem ging es der Commission des Bundestags damals wie allen denen, welche den Schutz gegen den Nachdruck aus der Idee des Schrifteigenthums deduziren wollten, daß sie bei der praktischen Durchführung ihres Prinzips dasselbe unversehens verlor, indem es eben schlechthin praktisch unbrauchbar ist. Schon in dem ältesten Commissionsbericht und dem damals vorgelegten Entwurf eines Bundesbeschlusses erscheint der Nachdruck nicht als eine einfache, mit der Eigenthumsklage auszugleichende Eigenthumsverletzung, sondern als Delict und sogar als strafbares Delict,[4]) wie er immer und überall behandelt wurde, wo man die Sache praktisch zu fassen suchte. Ueberdieß spricht die Bundesakte (Art. 18 d.) nur ganz im Allgemeinen von gleichförmigen Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, nicht des s. g. Schrifteigenthums, und in den meisten späteren Bundesbeschlüssen über diese Materie sind ähnliche allgemeine Ausdrücke beibehalten worden,[5]) so daß damit nur im Allgemeinen Sonderrechte der Schriftsteller an ihren Werken anerkannt sind, diesen Sonderrechten aber keineswegs die

1) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 68 ff.
2) Prot. d. Bundesversamml. XV. Sitz. 2. S. 33.
3) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 18. S. 311.
4) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 74, 78.
5) Bundesbeschl. v. 6. Sept. 1832 in d. Prot. d. Bundesversamml. Sitz. 33. S. 1176. — Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837 in d. Prot. d. Bundesversamml. Sitz. 28. S. 846 g. — Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845 in d. Prot. d. Bundesversamml. Sitz. 21. S. 538.

Digitized by Google

juristische Form des Eigenthumsrechtes beigelegt wird. Ebenso wurde der von Preußen gestellte Antrag, die Aufführung dramatischer und musikalischer Werke zusammen mit dem Nachdruck zu verbieten, obgleich materiell fast keine Einwendungen dagegen erhoben wurden und das Verbot auch später wirklich zu Stande kam, doch wegen des formellen Grundes von den Verhandlungen über den Nachdruck getrennt, weil beide Gegenstände auf verschiedenen Grundlagen beruhten, womit zwar nur indirect, aber doch in der bestimmtesten Weise das s. g. schriftstellerische Eigenthum als ein Inbegriff aller denkbaren Befugnisse des Autors über sein Geistesprodukt in Abrede gestellt ist.[1]) Entscheidend endlich für die Geltung des Nachdrucks als eines Delictes und für das Nichtvorhandensein eines s. g. Eigenthums des Autors ist der Inhalt der beiden, auf die materiellen rechtlichen Folgen des Nachdrucks eingehenden Bundesbeschlüsse vom 9. Nov. 1837 und vom 19. Juni 1845, welche beide dem Schriftsteller an seinem Werke nicht ein wahres, nach allen Seiten hin wirksames Eigenthum, sondern nur das einzige ganz spezielle Recht beilegen, daß sein Werk von keinem Andern ohne seine Erlaubniß solle mechanisch vervielfältigt werden dürfen. Nach beiden erscheinen ferner als Folge des Nachdrucks nicht eine zur Geltendmachung des Eigenthums bestimmte Eigenthumsklage, eine utilis rei vindicatio oder eine utilis negatoria actio, sondern nur eine obligatorische Schadensklage und Strafen, und in dem letzteren wird der Nachdruck sogar direct und in ausdrücklichen Worten als ein Vergehen bezeichnet.[2])

Freilich finden sich aber theils in einzelnen Bundesbeschlüssen, theils und noch mehr in den über alle an

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 11. S. 474: — Jahrg. 1837. Sitz. 7. S. 215.

2) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 1. 4. — Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845. Art 4—7.

Digitized by Google

dem Bundestage gepflogenen Verhandlungen so viele scheinbare Anerkenntnisse des s. g. Schrifteigenthums, daß darauf näher eingegangen und der nur täuschende Schein jener Aeußerungen genauer nachgewiesen werden muß. Zunächst wird in Artikel 2. des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 von dem Eigenthum an einem literarischen oder artistischen Werke gesprochen, worauf namentlich Reyscher[1]) die Behauptung stützt, es sei durch diesen Bundesbeschluß ein wahres schriftstellerisches Eigenthum anerkannt und begründet. Wenn man aber die Art, wie hier der fragliche Ausdruck gebraucht wird, näher ins Auge faßt, so zeigt es sich klar, daß durch denselben ein Schrifteigenthum im Sinne der ältern Doctrin keineswegs anerkannt werden sollte. Der Art. 1. unseres Bundesbeschlusses gewährt nämlich dem Autor, weit entfernt, ihm ein wahres Eigenthum an seinem Werke einzuräumen, nur das schon oben erwähnte Recht, daß sein Werk ohne seine Einwilligung von keinem Andern solle mechanisch vervielfältigt werden dürfen; in Art. 2. wird nun hinsichtlich desjenigen Rechts, dessen Inhalt durch Art. 1. bestimmt wurde, weiter verfügt, es solle auf die Erben des Autors oder desjenigen übergehen, welcher von diesem das Eigenthum an dem literarischen Werke erworben habe, wornach unter diesem Eigenthum doch offenbar nur das durch Art. 1. bestimmte, an und für sich dem Autor selbst zustehende Recht, jedem Andern die mechanische Vervielfältig seines Werkes zu verbieten, verstanden werden kann. Der Verleger, welcher nur in die Rechte des Autors succedirt, kann begreiflicher Weise nicht mehr Rechte als dieser haben, und kommt diesem, wie ich gezeigt habe, kein wahres Eigenthum zu, so kann bei jenem noch weniger trotz der unpassenden Ausdrucksweise des Bundesbeschlusses ein solches anerkannt werden. — Ein noch scheinbareres Argument für die Anerkennung des

1) Würtemb. Priv.-R. §. 508.

Digitized by Google

s. g. schriftstellerischen Eigenthums durch die deutschen Bundesbeschlüsse liefert der Bundesbeschluß v. 21. April 1835,[1]) kraft dessen die deutschen Regierungen sich dahin vereinbarten, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei. Hier scheint nicht nur das schriftstellerische Eigenthum ausdrücklich anerkannt, sondern auch absichtlich dem Verbot des Nachdruckes als etwas davon Verschiedenes und Weitergehendes entgegengesetzt zu sein. Dieser Bundesbeschluß ist nun zwar in der Mehrzahl der deutschen Staaten nicht publicirt worden und deßhalb nach bekannten Rechtsgrundsätzen für die Richter und die Unterthanen der betreffenden Bundesstaaten nicht verpflichtend; da aber doch durch ihn zuerst bundesgesetzlich der Grundsatz aufgestellt wurde, der Nachdruck sei kraft einer Bundespflicht in ganz Deutschland zu verbieten, und da er die nächste und unmittelbare Veranlassung für den Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 gab,[2]) also auch eine der wichtigsten Interpretationsquellen des letztern ist, so mag, um diesem jeden Schein eines Anerkenntnisses des s. g. Schrifteigenthums zu entziehen, auch bei jenem nachgewiesen werden, daß auch er trotz seiner äußerst zweideutigen Fassung nicht auf der Idee des Schrifteigenthums beruht. Es geht dieß zur vollsten Evidenz aus dem zur Erläuterung dieses Bundesbeschlusses erstatteten und einstimmig gut geheißenen Commissionsbericht und eben so aus dem Bericht hervor, welcher, an jenen sich anschließend, die Ausführung des fraglichen Beschlusses vorbereiten sollte und endlich zu dem jetzt noch geltenden Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 hinführte.[3]) Beide gutachtliche Berichte zeigen in

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 12. S. 270.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 945 ff.
3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 945 ff. 1053 ff.

Digitized by Google

ihrem ganzen Zusammenhang, daß das schriftstellerische Eigenthum nicht als etwas von dem einfachen Verbot des Nachdrucks Verschiedenes aufgefaßt wurde, sondern daß nur abwechselnd verschiedene Ausdrücke für dieselbe Sache gebraucht werden. Mit ganz ausdrücklichen Worten ist dieß aber, und zwar sogar wiederholt, in dem zweiten der oben erwähnten Commissionsberichte ausgesprochen, wie z. B. in der Stelle, in welcher es heißt: „durch die erste Bestimmung des Beschlusses vom 2. April 1835 (der Nachdruck sei im ganzen Bundesgebiet zu verbieten) solle der Nachdruck fernerhin als Regel nicht mehr geduldet werden, und durch die zweite Bestimmung (es sei das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen) habe man einen Schritt weiter gehen und dem Schutz des schriftstellerischen Eigenthums, welcher durch die erste Bestimmung gewährt worden, eine gleichförmige Anwendung sichern wollen“;[1]) oder an einem andern Orte, wo wir die Aeußerung finden: „wenn auch der Beschluß vom 2. April 1835 das Verbot des Nachdruckes von der Feststellung und dem Schutz des schriftstellerischen Eigenthums nach gleichförmigen Grundsätzen in der Wortfassung trennt, so muß doch angenommen werden, daß die Aufstellung dieser gleichförmigen Grundsätze sich eben nur auf das unmittelbar vorangeschickte Verbot des Nachdrucks zu beziehen habe.“[2]) Ein bestimmteres Verwerfen des schriftstellerischen Eigenthums, als eines von dem Verbote des Nachdruckes verschiedenen Rechtsverhältnisses, ist nicht möglich, und daß die Verfasser des erwähnten Gutachtens damit nicht bloß ihre persönliche Meinung ausgesprochen, sondern den wahren Sinn des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835 getroffen haben, wie er von dem Bundestage selbst in jenem Beschlusse gefunden wurde, zeigt die einstimmige

1) A. a. O. S. 1054.
2) A. a. O. S. 1060.

Digitized by Google

Billigung, welche jenes Gutachten, soweit es den früheren Beschluß interpretirt, in der Bundesversammlung erfahren hat.[1]) Völlig bedeutungslos für die Anerkennung eines schriftstellerischen Eigenthums durch die Bundesbeschlüsse ist nach den bisherigen Ausführungen der sowohl in den Commissionsberichten vom Jahre 1835, wie in den Abstimmungen und Ausführungen der einzelnen Bundestagsgesandtschaften sehr häufig wiederkehrende Gebrauch des Wortes „schriftstellerisches Eigenthum," das abwechselnd und schlechthin identisch mit dem Ausdruck „Verbot des Nachdrucks" gebraucht wird,[2]) wie sogar lange Zeit hindurch die übliche Protokollrubrik zur Bezeichnung der Verhandlungen über die hier in Frage stehende Materie die war: „Aufstellung gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen Eigenthums gegen den Nachdruck." Selbst da, wo das s. g. Geisteseigenthum ganz im Sinne der älteren naturrechtlichen Lehre aufgefaßt scheint, ergibt sich bei näherer Betrachtung doch immer, daß eigentlich dem Schriftsteller kein anderes Recht als das der ausschließlichen mechanischen Vervielfältigung zugestanden werden soll, wie es z. B. in einer dem Bundestage übergebenen Preußischen Denkschrift heißt: „Das, was dem Schriftsteller unantastbar bleibt, was sich sonach als das eigentliche Geisteseigenthum desselben kenntlich macht, ist die Verfügung über sein Erzeugniß in der besondern Form, in welcher er seine Gedanken dargestellt hat," worauf aber sogleich die Beschränkung folgt: „soweit es dabei auf eine Verbreitung oder Veröffentlichung ankommt,"[3]) und woraus dann lediglich nur die Folgerung abgeleitet wird, es sei

1) A. a. O. S. 953.

2) Vergl. z. B. Protok. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835 Sitz. 15. S. 452. — Sitz. 16. S. 478. 479. — Sitz. 17. S. 541. — Sitz. 18. S. 595. 596. — Sitz. 27. S. 952. 1064.

3) Protok. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 613.

Digitized by Google

der Rechtssatz aufzustellen: „Das Recht, eine Schrift ganz oder theilweise durch den Druck verbreiten zu lassen, steht nur dem Verfasser derselben zu.[1]) Nirgends also findet sich eine Anerkennung einer allumfassenden Berechtigung des Autors an seinem Werke, welche man passender Weise als Eigenthum bezeichnen könnte; überall ist er auf das einzige, ganz bestimmte Recht beschränkt, Andern die mechanische Vervielfältigung seines Werkes untersagen zu dürfen, dessen Verletzung als Delict aufgefaßt wird. Diese richtige Auffassungsweise scheint denn auch endlich die herrschende geworden zu sein; die unhaltbare Vorstellung eines s. g. Schrifteigenthums ist jetzt aus den meisten neuern Lehrbüchern des deutschen Privatrechts verschwunden, welche theils schon durch die Stellung, die sie der Lehre vom Nachdruck in dem System anweisen,[2]) theils durch die Art der Darstellung[3]) anerkennen, der Nachdruck sei nur als eine zum Schadenersatze verpflichtende und mit Strafe bedrohte widerrechtliche Handlung, nicht als Verletzung eines wahren Eigenthumsrechtes aufzufassen. Abgesehen von der schon oben berührten abweichenden Ansicht Reyscher's, welche übrigens von diesem nach Art eines Lehrbuches nur kurz angedeutet, nicht weiter begründet ist, finde ich die Idee eines schriftstellerischen Eigenthums unter mir zugänglichen juristischen Schriftstellern nur noch bei Heydemann in der Vorrede zu der von ihm herausgegebenen Sammlung von Gutachten des preußischen literarischen Sachverständigenvereins vertheidigt. Da aber Heydemann, der übrigens zunächst nicht die Bundesbeschlüsse, sondern das

1) A. a. O. S. 616.

2) Wolff, Lehrb. d. deutsch. Priv.-R. §. 170. — Kraut, Grundriß ꝛc. §. 180. — Gerber, System d. deutsch. Priv.-R. §. 239.

3) Eichhorn, Einleit. in d. deutsche Priv.-R. §. 386. — Mittermaier, Grundsᵗ. d. deutsch. Priv.-R. II. §. 296a. — Hillebrand, Lehrb. d. deutsch. Priv.-R. §. 120.

Digitized by Google

Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 im Auge hat, selbst zugibt, daß der Begriff des dominium auf das Recht des Autors keine Anwendung zulasse,[1]) sondern hier nur von einem Eigenthum in dem erweiterten germanischen (?) Sinne dieses Wortes, darunter jedes ausschließliche und dauernde Recht über eine (körperliche) Sache oder über ein Recht verstanden, die Rede sein könne[2]): so habe ich gegen das Materielle seiner Ausführungen eigentlich nichts einzuwenden; nur ist das ausschließliche Recht (das Eigenthumsrecht) über ein Recht nichts Anderes als dieses Recht selbst, und dieses letztere also nach Inhalt und Form durch jene Bezeichnung nicht im geringsten charakterisirt, vielmehr in beiden Beziehungen noch besonders zu bestimmen. Wenn man nun aber das ausschließliche Recht, welches dem Autor hinsichtlich seines Werkes zusteht, wirklich nach Inhalt und Form näher bestimmt, und selbst ganz so bestimmt, wie es Heydemann gethan hat, so zeigt es sich, daß dieses Recht mit dem wirklichen und wahrhaftigen Eigenthum auch nicht die allergeringste Aehnlichkeit hat, und deßhalb meines Erachtens auch nicht Eigenthum genannt werden sollte. Die Idee des schriftstellerischen Eigenthums hat bei Heydemann nur zu der einzigen praktischen Folgerung geführt, das Verbot des Nachdrucks komme dem Autor auch da zu Statten, wo eine Vermögensbeeinträchtigung desselben nicht zu befürchten sei.[3]) Die Frage, ob und in wie weit dieser Rechtssatz durch das betreffende Preußische Gesetz gerechtfertigt werden könne, ist nicht hier zu erörtern; wäre er aber auch begründet, so könnte darauf doch immer noch nicht der Begriff eines wirklichen, nicht bloß nominellen schriftstellerischen Eigenthums gestützt werden, und jedenfalls ist dieser Punkt für das Bundesrecht

1) Heydemann, Gutachten ꝛc. p. IV.
2) A. a. O. p. X.
3) A. a. O. p. XV. Vergl. auch Gutachten Nr. 32. S. 208 ff.

Digitized by Google

völlig irrelevant, welches, wie sogleich gezeigt werden wird, das Nachdruckverbot auf jenen Fall nicht bezieht.

Nicht eben so leicht und vollständig wie der dem Nachdruck beigelegte Charakter eines Delicts läßt sich die zweite der oben aufgestellten Behauptungen erweisen, es sei ihm dieser Charakter um deßwillen beigelegt worden, weil er eine Vermögensbeeinträchtigung des Verfassers, resp. des Verlegers enthalte. Die Bundesbeschlüsse sprechen sich über diesen Punkt nicht so direct und bestimmt aus wie über den erstern, und aus den am Bundestag gepflogenen Verhandlungen lassen sich Gründe für und wider die hier aufgestellte Behauptung ableiten. So rechtfertigt z. B. die Hannoversche Bundestagsgesandtschaft ihren Antrag, das Verbot des Nachdrucks auch auf die unbefugte Verbreitung einer Rede, Predigt, Vorlesung ꝛc. durch den Druck auszudehnen damit, daß der Urheber einer geistigen Produktion durch den unbefugten Druck nicht nur pekuniäre, sondern auch andere Nachtheile erleiden könne, gegen welche er eben so wie gegen jene sicher zu stellen sei;[1]) mit dem gleichen Grunde vertheidigt die Preußische Regierung die Ausdehnung des Schutzes der schriftstellerischen Rechte auf die ganze Lebenszeit des Autors;[2]) an einer andern Stelle macht dieselbe Regierung in einer dem Bundestage überreichten Denkschrift darauf aufmerksam, es könne zum Begriff des Nachdrucks nicht die Absicht des Nachdruckers verlangt werden, sich selbst zu bereichern oder dem Verfasser, resp. dem Verleger, einen Schaden zuzufügen, da eine Verletzung des Eigenthums (?) des Verfassers schon durch die unbefugte Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes geschehe, ohne Rücksicht auf das den Nachdruck veranlassende Motiv;[3]) und in der großherzoglich Hes-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 16. S. 563.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 19. S. 540.
3) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 18. S. 614.

Digitized by Google

sischen Abstimmung über den Commissionsbericht von 1835 wird einmal gelegentlich bemerkt, der Grund des Verbotes des Nachdruckes im weitern Sinne dieses Wortes liege nicht lediglich in der Verkürzung pekuniärer Vortheile des Autors.[1]) Dagegen wird in dem dem neuesten Bundesbeschluß vorangegangenen Commissionsbericht ausdrücklich hervorgehoben, der ältere Bundesbeschluß habe nicht ein nach allen Seiten hin wirkendes Eigenthumsrecht des Schriftstellers begründen und denselben gegen alle denkbaren Rechtsverletzungen hinsichtlich seines Werkes sicher stellen wollen, sondern nur die mechanische Vervielfältigung eines fremden literarischen Werkes ohne Erlaubniß des Autors verboten, um einen dem letztern nachtheiligen, unrechtmäßigen Erwerb von Seiten eines Dritten, des Nachdruckers, zu verhüten.[2]) Bei der Abstimmung über diesen Commissionsbericht stellte die königl. Sächsische Bundestagsgesandtschaft sogar den Antrag, in dem Bundesbeschluß ausdrücklich zu erklären, das dem Urheber eines literarischen Erzeugnisses zustehende Recht sei ein Vermögensrecht, und eine Rechtsverfolgung aus den Bundesbeschlüssen nur möglich, wenn der Berechtigte durch die unbefugte mechanische Vervielfältigung eine Vermögensbeeinträchtigung erlitten oder zu befürchten habe. Dieser Vorschlag wurde dadurch gerechtfertigt, daß sowohl der alte Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, wie der Entwurf zu einem neueren, weiter gehenden Bundesbeschluß thatsächlich diesen Grundsätzen huldigten, daß aber eine ausdrückliche Hervorhebung derselben zu Verhütung von Mißverständnissen wünschenswerth sei.[3]) In dem späteren Würtembergischen Votum wird die prinzipielle Richtigkeit jener Grundsätze zugegeben, gegen

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 14. S. 447.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 508.
3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 231.

Digitized by Google

ein ausdrückliches Aussprechen derselben in dem Bundesbeschluß aber um deßwillen gestimmt, weil ihre scharfe Formulirung schwierig sei und eine hinlänglich weite, aber nicht vollkommen präzise Fassung des Gesetzes leicht zu praktischen Mißständen Veranlassung geben könne.[1]) Diese praktischen Rücksichten schienen denn auch die einzige Ursache gewesen zu sein, weßhalb dem Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845 nicht der von Sachsen beantragte Zusatz beigefügt worden ist; wenigstens zeigen die Protokolle der Bundesversammlung keinen Widerspruch gegen die prinzipielle Richtigkeit der von Sachsen aufgestellten und von Würtemberg als richtig anerkannten Grundsätze. Ueberdieß wird in der oben erwähnten Preußischen Denkschrift, nach welcher eine auf eigenen Gewinn oder Vermögensbeeinträchtigung des Autors gerichtete Absicht des Nachdruckers zum Begriff des Nachdruckes nicht vorausgesetzt wird, doch die Herausgabe von Antologien ꝛc. als erlaubt dargestellt, weil dadurch die Verfasser der einzelnen Stücke einen Vermögensnachtheil nicht zu befürchten hätten,[2]) wodurch es sich zeigt, daß selbst nach der Intention der Preußischen Regierung die Vermögensbeeinträchtigung des Autors wenn auch nicht als eine nothwendige Voraussetzung zum Delict des Nachdruckes, doch wenigstens als einer der wesentlichsten Gesichtspunkte bei demselben erscheint.

Wenn darnach schon die Gründe, welche wir aus den Verhandlungen am Bundestage ableiten können, der Ansicht das Uebergewicht zu verschaffen scheinen, daß das Verbot des Nachdruckes vorzugsweise wenigstens nur zum Schutz von Vermögensrechten des Autors bestimmt sei, so gewinnt dieselbe durch die von jeher herrschende Auffassungsweise der Schriftsteller, welche sich namentlich in den oben erwähnten Werken Thurneisen's und Pütter's sehr

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 860.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 615.

Digitized by Google

deutlich ausspricht, und vor Allem aus den maßgebenden Bundesbeschlüssen selbst noch neue Kraft, obgleich diese letzteren, und zwar, wie es scheint absichtlich, unsere Frage nicht direct entscheiden. Der Begriff des Nachdrucks beruht allein auf dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837; der spätere Beschluß vom 19. Juni 1845 hat daran Nichts geändert. In Art. 1. jenes Beschlusses wird aber als Nachdruck, entsprechend der vulgären Bedeutung dieses Wortes, nur unbefugte mechanische Vervielfältigung eines fremden literarischen Erzeugnisses bezeichnet und verboten. Bei einer derartigen Fassung des Verbotes kann als Zweck desselben nur Schutz des Autors gegen Vermögensnachtheile angenommen werden, da bei einer irgend weiter gehenden Absicht des Gesetzgebers dieser in dem gewählten Mittel sich so sehr vergriffen hätte, daß man umgekehrt aus dem gewählten Mittel auf jene beschränkte Absicht schließen muß. Hätte der Gesetzgeber dem Autor auch dafür einen Schutz gewähren wollen, daß Niemand unbefugter Weise sich Kenntniß von seinem Werke verschaffe, oder die ihm mitgetheilte Wissenschaft andern ohne Erlaubniß mittheile, oder daß Niemand das Werk des Autors ohne dessen Zustimmung abändere, u. dergl. m., alles Rechte, welche man dem Urheber eines literarischen Werkes als vermeintlichte Consequenzen des s. g. Schrifteigenthums nicht selten zugesprochen hatte:[1]) so wäre das bloße Verbot der mechanischen Vervielfältigung offenbar unzulänglich; da aber die Bundesbeschlüsse nur ein solches enthalten, so ist daraus zu entnehmen, daß diese Bundesbeschlüsse Rechte des obigen Inhalts dem Autor nicht beilegen, sondern nur den durch das einfache Verbot der mechanischen Vervielfältigung seines Werkes realisirbaren Zweck erreichen wollten, ihn gegen Vermögensbeeinträchtigung zu schützen.

1) Vergl. z. B. Kramer, d. Rechte d. Schriftst. und Verleger. S. 58 ff.

Digitized by Google

Wie die gesetzliche Begriffsbestimmung des Delictes des Nachdrucks, so reden auch die Folgen, welche das Gesetz mit diesem Delicte verbunden hat, jener Ansicht entschieden das Wort. Die einzige nothwendige Folge, welche nach dem die Basis unseres heutigen Rechtes bildenden Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 mit dem Nachdruck verbunden ist, ist die Verbindlichkeit des Nachdruckers zum Schadenersatz; eine Strafe spricht dieser Beschluß gegen den Nachdruck nicht aus, und es ist nach demselben nicht einmal für die einzelnen deutschen Staaten die Rechtspflicht begründet, denselben in der Landesgesetzgebung mit Strafe zu bedrohen. [1]) Ein Delict, welchem das Gesetz als einzig nothwendige Folge die Verbindlichkeit zum Schadensersatz beilegt, von der ihrer Seits angenommen wird, daß sie in allen Fällen des Delicts eintreten könne, ist aber offenbar ein vermögensrechtliches Delict. Nach dem Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Art. 6.) ist der Nachdruck zwar immer mit Strafe bedroht, so daß sich darnach auch eine Verletzung der Person als Inhalt des letzteren denken ließe; allein auch in diesem Bundesbeschlusse wird doch die Verbindlichkeit zum Schadensersatze als die Hauptfolge, unter Umständen, wenn nämlich der Verletzte keinen Strafantrag stellt, sogar als die einzige rechtliche Wirkung des Nachdrucks aufgefaßt, was wieder darauf hindeutet, daß derselbe dem Gesetzgeber als Vermögensbeeinträchtigung, nicht als Verletzung der Person erscheint; und überdieß sollte, wie schon oben erwähnt, durch diesen neueren Beschluß an der in dem alten enthaltenen Begriffsbestimmung des Nachdrucks Nichts geändert werde. Endlich findet, übereinstimmend nach den beiden Bundesbeschlüssen vom 9. Nov. 1837 und vom 19. Juni 1845, ein Uebergang der Rechte des Autors nicht nur auf seine Erben, sondern sogar auf den Verleger, einen bloßen Singularsuccessor, Statt. Darin läge

1) Zit. Bundesbeschl. Art. 4.

Digitized by Google

unter der Voraussetzung, daß das Verbot des Nachdrucks auch gegen Verletzungen der Persönlichkeit des Autors gerichtet wäre, eine auffallende Anomalie; der Verleger könnte dann höchstens die in der Person des Autors begründete Klage zessionsweise ausüben, wie dieß von Neustetel, welcher den Nachdruck für eine Injurie hält, mit Recht hervorgehoben wurde. [1]) Die Gesetze räumen aber das Klagrecht aus dem Nachdruck den Erben und dem Verleger als ein selbstständiges Recht ein, so daß namentlich der letztere auch ohne und selbst gegen den Willen des Autors es ausüben kann; und unsere Gesetze sehen auch in diesem Rechtsübergang auf Universal- und Singularsuccessoren durchaus nichts Anomales, wie es bei der gegnerischen Ansicht doch der Fall sein müßte, sondern sie betrachten denselben als etwas sich von selbst Verstehendes, da, wie der Preußische Bundestagsgesandte sich äußert, dieses Vermögensrecht wie alle andern auf die Erben übergehen müsse; [2]) oder, wie es in dem Commissionsbericht aus dem Jahre 1835 heißt, da das Eigenthum, d. i. das Vermögensrecht des Autors, wie anderes Eigenthum den Erben ebenso wie dem Autor selbst zuzugestehen sei. [3])

Nach allen diesen Gründen scheint es mir unzweifelhaft, daß das bundesgesetzliche Verbot des Nachdrucks nur zum Schutze der dem Schriftsteller zustehenden Vermögensrechte und keineswegs dazu bestimmt sei, ihn gegen alle Rechtsverletzungen sicher zu stellen, welche er möglicher Weise hinsichtlich seines Werkes erfahren kann. Damit soll aber freilich nicht gesagt sein, daß das Delict des Nachdrucks in jedem einzelnen Falle die Absicht des Nachdruckers voraussetze, sich ohne Rechtsgrund zu bereichern oder dem Autor, resp. dessen Verleger, einen Vermögensnachtheil zuzufügen; vielmehr ist in Uebereinstim-

1) Neustetel, a. a. O. S. 63.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 16. S. 478.
3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1063.

Digitized by Google

mung mit der oben erwähnten Preußischen Denkschrift die Entbehrlichkeit dieses Momentes zum Begriff des Nachdruckes schon um deßwillen zuzugeben, weil das Gesetz jene Absicht nirgends als Voraussetzung des Nachdrucks aufstellt, und der Charakter desselben als eines gegen das Vermögen gerichteten Delicts auch ohne jene Absicht bestehen kann, die ja nicht einmal bei dem aller gewöhnlichsten Delict gegen das Vermögen eines Dritten, bei dem Diebstahl, als wesentlich vorausgesetzt wird. Dagegen ergibt sich aus der oben gerechtfertigten Auffassungsweise des Nachdrucks die Interpretationsregel, daß jede Ausdehnung des Nachdruckverbotes zu dem Zwecke, um den Schriftsteller gegen andere als Vermögensverletzungen sicher zu stellen, als dem Geiste der maßgebenden Bundesbeschlüsse zuwider unstatthaft ist, und daß ein Nachdruck da nicht angenommen werden kann, wo es schlechthin an jeder Vermögensbeeinträchtigung des Autors, resp. seines Verlegers fehlt. Gegen persönliche Verletzungen, welche der Schriftsteller in Beziehung auf sein Werk erfahren hat, wird demselben, insofern sie überhaupt wahre Rechtsverletzungen, nicht bloße Indiskretionen sind, in der Regel nur die Injurienklage, nicht die Klage wegen Nachdrucks zustehen, sofern nicht eine die letztere rechtfertigende Vermögensverletzung zu gleicher Zeit vorliegt. Ich halte demnach das Verbot des Nachdrucks nicht für anwendbar auf solche literarische Erzeugnisse, welche ihrer Beschaffenheit nach insofern keinen Vermögenswerth haben, als sie für sich betrachtet nicht Object eines Verlagsrechtes zu werden im Stande sind. Wenn also z. B. Jemand ein Distichon, ein Epigramm, einen einzelnen, in bestimmte Worte gefaßten Gedanken eines andern, und wäre er im höchsten Grade überraschend und inhaltschwer, ohne Erlaubniß des Autors durch den Druck vervielfältigt und verbreitet, so hat er sich damit eines widerrechtlichen Nachdruckes nicht schuldig gemacht, da solche literarische Erzeugnisse, als Einzelnheiten betrachtet, einen Geldwerth

Digitized by Google

nicht haben und durch ihre Veröffentlichung durch Dritte der Autor einen Vermögensnachtheil nicht erleidet. Freilich bleibt bei Anwendung dieses Grundsatzes dem richterlichen Ermessen ein sehr freier Spielraum, das ist aber eine nothwendige Folge aus der Natur der hier in Frage stehenden Verhältnisse, und kann nicht einmal einen Vorwurf gegen den Gesetzgeber, viel weniger die Ansicht rechtfertigen, der Grundsatz selbst sei falsch. Uebrigens liegt es schon in diesem Grundsatze selbst, daß das Nachdruckverbot dann Platz greift, wenn Jemand eine Sammlung von Denksprüchen ꝛc. eines Andern, sei es als Sammlung, sei es successiv z. B. in den einzelnen Nummern einer Zeitschrift abdruckt; ja das Delict wird schon dann begründet sein, wenn Jemand eine Reihe einzelner Denksprüche ꝛc., die der Verfasser nicht als Sammlung zusammengefaßt hat, ohne dessen Einwilligung mechanisch vervielfältigt und verbreitet, da eine Mehrheit solcher abgerissener Gedanken, die in bestimmte Worte gefaßt sind, wegen des daran auszuübenden Verlagsrechtes einen wahren Vermögenswerth repräsentiren, und ihre unbefugte Vervielfältigung dem Verlagsberechtigten einen Schaden veranlassen kann, selbst wenn die fraglichen literarischen Erzeugnisse nur successiv dem Drucke übergeben werden sollen. Man denke z. B. nur an den Fall, der Verfasser einer Mehrzahl von Epigrammen hat sein Verlagsrecht daran an den Verleger einer belletristischen Zeitschrift abgetreten; diese Epigramme werden, wie sie der Reihe nach erscheinen, in einer andern Zeitschrift nachgedruckt. Hier kann wenigstens der Verleger der ersteren beschädigt sein, und kann demnach gegen die bereits erlittene oder zu befürchtende Beschädigung mit dem nach Wort und Geist des Gesetzes auf einen derartigen Fall zu beziehenden Verbote des Nachdruckes sich schützen. Dagegen ist eine solche Vermögensbeeinträchtigung bei dem Abdruck eines einzelnen Epigrammes schlechthin undenkbar; und wenn Kra-

Digitized by Google

mer [1]) bemerkt, durch die unbeschränkte Veröffentlichung eines vielleicht nur für einen vertrauten Kreis bestimmten beißenden Epigramms könnten dem Verfasser sehr empfindliche Kränkungen und selbst reelle Nachtheile veranlaßt werden, so ist dieß zwar ganz richtig, aber eine directe Vermögensverletzung ist nicht vorhanden, da ein wahrer Vermögenswerth dem Autor nicht entzogen und geschmälert ist, und es kann deßhalb das Verbot des Nachdruckes nicht in Anwendung kommen. Dem gekränkten Autor würde in dem fraglichen Falle nur die Injurienklage zustehen, und wenn diese nach den Verhältnissen nicht begründet wäre, würde er bei dem Richter vergeblich um Hilfe nachsuchen. Das Gesetz schützt nur gegen wahre Rechtsverletzungen, nicht gegen jede durch Anmaßung oder Indiskretion eines Dritten erlittene Kränkung.

Nach dem oben entwickelten Standpunkte der Bundesbeschlüsse, nach welchem der Nachdruck nur als Vermögensverletzung in Betracht kommt, fällt das Verbot desselben ferner weg, wenn der Autor irgend wie zu erkennen gab, daß er des Verlagsrechts als eines einen Vermögenswerth involvirenden Rechtes sich entschlagen wolle. Wenn also z. B. der Verfasser eines Aufsatzes, dessen mechanische Vervielfältigung ohne Erlaubniß jenes nach seiner sonstigen Beschaffenheit als verbotener Nachdruck zu gelten hätte, denselben drucken und unentgeldlich verbreiten läßt, in der Absicht, dadurch einen nach seiner Vorstellung gemeinnützigen Zweck zu befördern, wie wir das in den letzten Jahren bei Flugschriften der verschiedenen politischen Partheien so vielfach erlebt haben: so wird in der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung eines solchen Aufsatzes durch einen Dritten ein Nachdruck im rechtlichen Sinne des Wortes nicht enthalten sein. Der Autor hat durch die unentgeldliche Verbreitung seines Werkes an das ganze Publikum seine Absicht zu

1) A. a. O. S. 54.

erkennen gegeben, daß er daſſelbe nicht als Mittel des Gelderwerbes benutzen will, und kann deßhalb der Nachbildung deſſelben durch Andere wenigſtens nicht das zum Schutz von Vermögensrechten beſtimmte Verbot des Nachdruckes entgegenhalten. Wenn dagegen umgekehrt durch die mechaniſche Vervielfältigung und Verbreitung eines fremden Geiſtesproduktes dem Urheber deſſelben oder ſeinem Verleger ein Vermögensnachtheil zugefügt wurde, ſo iſt das Verbot des Nachdruckes anwendbar, wenn auch nicht entfernt die Abſicht einer widerrechtlichen Uebervortheilung vorhanden war; denn für den Verletzten iſt es gleichgiltig, aus welchem Motiv die Verletzung ſeines Rechtes hervorging, er kann jedenfalls Genugthuung wegen derſelben verlangen. Wenn alſo z. B. Jemand ein Buch, deſſen Verbreitung unter den unbemittelten Ständen er für wünſchenswerth hält, ohne Einwilligung des Autors oder Verlegers mechaniſch vervielfältigen und unentgeldlich, alſo ohne gewinnſüchtige Abſicht, verbreiten läßt, und zwar mit der größten Gewiſſenhaftigkeit nur an ſolche Leute, welche vorausſichtlich das Buch nicht würden gekauft haben, alſo mit dem erkenntlichen Beſtreben, den Autor oder Verleger nicht zu beſchädigen: ſo würde hier doch die Klage wegen Nachdrucks begründet ſein, indem die Möglichkeit des Abſatzes der von dem Berechtigten gedruckten Exemplare durch die Verfertigung und Verbreitung noch anderer jedenfalls vermindert und dadurch dem Verlagsberechtigten ein Vermögensnachtheil veranlaßt worden iſt, ſollte derſelbe auch verhältnißmäßig ſehr klein und bewandten Umſtänden nach in ſeinem wirklichen Betrag ſehr ſchwer zu ermitteln ſein.

Da nach Art. 1. des Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837 der Nachdruck auch hinſichtlich noch nicht veröffentlichter literariſcher Erzeugniſſe möglich iſt, und da auch nicht die Abſicht des Nachdruckers, ſich zu bereichern oder den Verlagsberechtigten zu beſchädigen, zum Begriff des Nachdrucks vorausgeſetzt wird: ſo kann die Klage wegen

Digitized by Google

dieſes Delicts mit Erfolg angeſtellt werden, ohne daß der Autor, der ſein literariſches Erzeugniß noch gar nicht veröffentlicht hatte, zu dem Beweis verpflichtet wäre, er habe ſein Werk in Verlag geben oder ſelbſt verlegen und in dieſer Art daſſelbe zur Quelle eines Gelderwerbes machen wollen. Das Verbot des Nachdrucks iſt zwar nur zum Schutz von Vermögensrechten des Autors beſtimmt, das Verlagsrecht iſt aber ein ſolches; und das Verlagsrecht des Autors iſt als ein ſeiner Natur nach ausſchließliches Recht verletzt, wenn ein Anderer unbefugter Weiſe daſſelbe ausübt, ſollte auch der Autor ſelbſt ſich bisher noch nicht bewogen befunden haben, daſſelbe zu ſeinem eigenen Vortheil zu gebrauchen, und ohne daß er nöthig hätte, eine darauf gerichtete Abſicht zu beweiſen. Hier haben wir alſo einen Fall, in welchem das Verbot des Nachdrucks von dem Schriftſteller auch dazu gebraucht, nach Umſtänden vielleicht auch mißbraucht werden kann, um ſich in andern Beziehungen als in ſeinen Vermögensrechten gegen unbefugte Anmaßung Dritter zu ſichern, ohne daß aber daraus geſchloſſen werden darf, es komme dem Nachdruckverbote überhaupt eine ſo weit gehende Beſtimmung zu. Unzweifelhaft iſt auch der Nachdrucker zu dem Gegenbeweis zuzulaſſen, der klagende Verlagsberechtigte habe von dem ihm zuſtehenden Verlagsrechte als einem Vermögensrechte keinen Gebrauch machen wollen, wodurch alles Widerrechtliche in der Handlung des Nachdruckers wegfällt. Sind nämlich die obigen Ausführungen begründet, daß das Verbot des Nachdrucks nur zum Schutz des Schriftſtellers gegen Vermögensbeeinträchtigungen beſtimmt iſt, ſo muß auch das Verbot als unanwendbar wegfallen, ſobald erwieſen iſt, daß eine Vermögensverletzung ſchlechthin nicht begründet iſt. Nur darf nicht überſehen werden, daß ſchon die bloße Möglichkeit der Ausübung des Verlagsrechtes durch den Autor dem Nachdruck im Wege ſteht, und daß alſo der Nachdrucker, um ſich zu entſchuldigen, nicht nur zu beweiſen

Digitized by Google

hat, der Autor habe zur Zeit der Veranstaltung des Nachdrucks von seinem Verlagsrecht keinen Gebrauch machen wollen, sondern auch, jener habe sein Verlagsrecht als ein ausschließliches Recht überhaupt aufgegeben. Wenn also z. B. ein Autor sein Werk gleichzeitig an verschiedene Personen mitgetheilt hat mit der Ermächtigung oder gar der Bitte, dasselbe durch den Druck zu vervielfältigen und zu verbreiten, und wenn dann ein Dritter unaufgefordert dieß thut, vielleicht sogar vor den Andern, so liegt darin nicht ein Nachdruck; denn der Verfasser hat durch seine Handlung sein ausschließliches Verlagsrecht aufgegeben, er hat aber auch auf keinen andern ein solches übertragen, und es muß deßhalb nach Wegfall des zu schützenden Vermögensrechtes das Verbot des Nachdruckes zessiren.

2. Kritik der allgemeinen Grundsätze der Bundesbeschlüsse über den Nachdruck.

§. 5.

Ehe ich in dem Folgenden zu einer detaillirten Entwickelung des Begriffes des Nachdrucks übergehe, wie derselbe durch die Bundesbeschlüsse positivrechtlich festgestellt worden ist, sei es zunächst noch erlaubt, den Maßstab der Kritik anzulegen an den in dem Bisherigen nachgewiesenen und in seinen wesentlichen Consequenzen erörterten allgemeinen Standpunkt jener Beschlüsse. Nach meinem Dafürhalten ist der deutschen Gesetzgebung unbedingt Glück zu wünschen, daß sie unter Vermeidung der Klippe des viel gepredigten und viel gerühmten s. g. Schrifteigenthums, dem Autor nur in der Form eines Verbotes des Nachdrucks für seine Rechte einen Schutz einräumte und diesen Schutz, soweit er durch das Verbot des Nachdrucks realisirt werden soll, in weiser Mäßigung nur auf die Vermögensrechte einschränkte, welche dem Autor hinsichtlich seines Werkes beizulegen sind. Es be-

darf keines Beweises und keiner ausdrücklichen Anerkennung, daß der Autor auch noch andere als Vermögensinteressen an dem Erzeugnisse seines Geistes haben kann. Am vollständigsten sind diese verschiedenartigen Interessen bei Kramer zusammengestellt,[1]) der auch zugleich einen Versuch der Klassifizirung dieser von ihm ohne Weiteres zu Rechten gestempelten Interessen gemacht hat. Ich gebe zu, es wird dem Schriftsteller, und namentlich dem gewissenhaften Schriftsteller, sehr am Herzen liegen, sein Werk mit seiner eigenen fortschreitenden Geistesentwickelung fortzubilden, und ein gerechter Unwille wird ihn ergreifen, wenn ein anderer Unberufener sich anmaßt, sein Werk vielleicht sogar unter seinem Namen umzugestalten, oder häufig auch zu verunstalten. Eben so einleuchtend ist es, daß der Schriftsteller aus den verschiedenartigsten Motiven den vielleicht durchaus lobenswerthen Wunsch haben kann, sein gedrucktes oder nicht gedrucktes Werk möge nur einem bestimmten, von ihm auserlesenen Kreise, und fremden nicht dazu gehörigen Personen nicht einmal durch Vorlesen, ja nicht einmal durch ein bloßes Referat bekannt werden. Aber es scheint mir viel zu weit gegangen, wenn man alle diese vielleicht ganz billigen Wünsche und Erwartungen des Schriftstellers ohne Weiteres zu eben so vielen Rechten erhebt, und es führt unvermeidlich zu den größten Verwirrungen, wenn man diese vermeintlichen Rechte des Autors zusammen mit dem weiteren Rechte desselben, sein Werk ausschließlich mechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten und den daraus sich ergebenden Vortheil zu beziehen, als ein einziges Recht unter dem Namen des Schrifteigenthums auffaßt und alle jene unter einander heterogenen Ansprüche des Schriftstellers daraus allein ableitet. Das Recht des Autors zur ausschließlichen mechanischen Vervielfältigung seines Werkes sammt seinen Consequenzen ist seinem Inhalte

1) A. a. O. S. 58 ff.

nach ein Vermögensrecht, welches dadurch realisirt wird, daß ein Anderer diese mechanische Vervielfältigung nicht vornehmen und die daraus sich ergebenden Vortheile sich nicht aneignen darf. Die andern in Frage stehenden Ansprüche des Schriftstellers bezwecken, ihn vor persönlichen Kränkungen sicher zu stellen, und können, wie schon früher erwähnt wurde, durch jenes Verbot nicht realisirt werden. Wären also auch diese letztern Ansprüche des Autors wahre Rechtsansprüche, so bilden sie doch jedenfalls nach ihrem Inhalte und nach den zu ihrer Realisirung zu gebrauchenden Mitteln ein ganz anderes Recht, als das auf ausschließliche mechanische Vervielfältigung des schriftstellerischen Werkes gerichtete, und können ohne Begriffsverwirrung nicht auf eine Quelle mit diesem zurückgeführt werden. Aber jene anderweitigen Ansprüche des Schriftstellers können überhaupt nicht als wahre Rechte anerkannt werden, außer in soweit, als sie mit seinem allgemeinen Recht auf rechtliche Achtung seiner Persönlichkeit zusammentreffen und also mit der actio injuriarum geschützt werden können. Die persönlichen Rechte des Schriftstellers in Betreff seines Werkes weiter auszudehnen, fehlt es an allem Grund; nicht die Stimme des Volkes, nicht die Stimme der Schriftsteller, höchstens die einiger allzu selbstgefälligen Literaten hat es verlangt, und in der Natur der Verhältnisse liegt doch wahrlich keine Veranlassung, dem Schriftsteller für das Recht seiner Persönlichkeit, und um dieses allein handelt es sich hier, einen weiter gehenden Schutz als andern Personen einzuräumen, oder bei ihm eine Verletzung jenes Rechts unter andern Voraussetzungen als sonst anzunehmen. Welcher rechtliche Unterschied läßt sich machen zwischen dem Falle, wenn Jemand die Anmaßung begeht, das schriftstellerische Werk eines Andern zu ändern, und dem, wenn Jemand eine einfache mündliche Mittheilung über das alltäglichste Ereigniß entstellt weiter trägt? Noch Niemanden ist es eingefallen, in dem letztern Falle ein

anderes Vergehen, als höchstens, je nach Lage der Umstände, eine Injurie anzunehmen. Der erste Fall kann rechtlich nicht anders aufgefaßt werden. Der Umstand nämlich, daß hier ein äußerlich und bleibend fixirter, dort ein in vergängliche Worte gekleideter fremder Gedanke entstellt weiter getragen wird, vermag einen rechtlichen Unterschied nicht zu begründen, indem es in dem einen wie in dem andern Falle lediglich um eine der Person widerfahrene Kränkung sich handelt, so daß die Qualität der verletzenden Handlung in beiden Fällen die gleiche ist, diese also auch nothwendig in beiden der gleichen rechtlichen Beurtheilung unterliegen muß, und höchstens wegen der verschiedenen Intensität der Verletzung auch ein verschiedener Grad der Strafbarkeit anerkannt werden kann. Ferner das unbefugte Eindringen in einen fremden Gedanken, sei derselbe durch Schrift oder Druck fixirt oder auch nur in Worten ausgesprochen, ist sicherlich eine Indiskretion und mag unter Umständen sogar eine eigentliche Injurie begründen; und ganz das Gleiche ist von dem Falle zu sagen, wenn Jemand die ihm mitgetheilte Schrift oder Rede eines Dritten ohne dessen Zustimmung, vielleicht sogar gegen dessen präsumtiven oder bestimmt ausgesprochenen Willen dritten Personen mittheilt. Nur nehmen alle diese unanständigen oder je nach Umständen widerrechtlichen Handlungen dadurch nicht einen eigenthümlichen Charakter an, daß sie an einer fremden Schrift oder selbst an einem fremden literarischen Erzeugnisse begangen werden. Wenn sie, wie man allgemein zugibt, in Beziehung auf das konversationsweise Geäußerte, nur eine Indiskretion oder höchstens eine Injurie involviren, so können sie, auf eine fremde Schrift oder ein fremdes literarisches Erzeugniß bezogen, nicht plötzlich, wie Kramer will, ein widerrechtlicher Gebrauch einer fremden Sache werden und als Verletzung des s. g. Schrifteigenthums erscheinen. Denn es handelt sich in allen hier in Frage stehenden

Fällen nur um eine Kränkung der Person, indem man ihre freie Gedankenäußerung mißbraucht; es ist schlechthin nicht einzusehen, in wiefern hier die schriftliche Fixirung des Gedankens einen andern rechtlichen Unterschied als höchstens im Grade der Strafbarkeit zu begründen vermöchte. Endlich der unbefugte Gebrauch eines fremden Gedankens in der Art, daß derselbe zum Bessern oder zum Schlechteren umgestaltet, in anderer Form reproduzirt oder zur Bildung neuer Schlüsse und Urtheile oder zur Aufstellung einer neuen Ideenreihe benutzt wird, mag unter Umständen ein Zeugniß ablegen für die Geistesarmuth oder selbst für die Unehrenhaftigkeit desjenigen, der einen solchen Gebrauch sich erlaubt; eine persönliche Kränkung des ursprünglichen Schöpfers ist möglich; ja selbst eine Vermögensverletzung desselben ist hier denkbar; aber schlechthin undenkbar ist es, wie irgend Jemanden ein Rechtsschutz gegen solche Handlungen zugestanden werden könnte, da eine äußere Beherrschung der Gedanken unmöglich ist und da sie, wäre sie möglich, ein unerhörter Frevel gegen die Menschheit wäre. Der Gebrauch, d. i. die Verarbeitung eines fremden Gedankens, geschehe sie mit oder ohne oder gegen den Willen des Autors, geschehe sie in der unehrenhaften Weise des Plagiats oder in natürlicher Weiterentwickelung des von dem Vorgänger Geleisteten, kann nicht und soll vernünftigerweise nicht beschränkt werden. Selbst gegen die Vermögensnachtheile, welche der Autor in Folge dieser Freiheit möglicher Weise erleiden kann, ist ein Rechtsschutz nicht begründet und nur hie und da von allzu reizbaren Schriftstellern aus übertriebener Eigenliebe verlangt worden. Denn es liegt in der Natur des einmal von seinem mütterlichen Boden entlassenen Gedankens, daß er in unberechenbarer Weise fortwirkt, und daß er, wie er selbst in irgend einer Beziehung einen Vermögenswerth involviren kann, auch zur Erzeugung anderer Vermögenswerthe Veranlassung zu geben fähig ist; es fehlt aber jeder

Digitized by Google

Grund, alle dieſe Werthe dem erſten Autor beizulegen, der ſie nach einem ſolchen Grundſatze ſeiner Seits wieder an ſeine Vorgänger abtreten müßte, denen er die Anregung zu ſeiner Schöpfung verdankte. Die Vermögensfrage aber rechtlich davon abhängig zu machen, ob der Verarbeiter eines fremden Gedankens dabei eine gewiſſe geiſtige Selbſtſtändigkeit bewährt habe oder nicht, geht ſchon um deßwillen nicht, weil hier jeder Maßſtab fehlt und weder Geſetz noch Richter die Gränzlinie zu beſtimmen vermögen, hinter welcher die Verarbeitung fremder Ideen ſo viel Selſtſtändiges angenommen hat, daß der in dieſer neuen Arbeit gelegene Vermögenswerth deren Erzeuger zugewieſen werden müßte, während, wenn jene Gränzlinie nicht erreicht wäre, der urſprüngliche Erzeuger einen Anſpruch darauf hätte. Ueberdieß liegt in der geiſtigen Unſelbſtſtändigkeit und Unzulänglichkeit des neuen Produktes kein Grund, den in demſelben enthaltenen Vermögenswerth dem Urheber des Werkes beizulegen, aus welchem jenes abgeleitet iſt. Der beſondere Vermögenswerth, welcher dem neuen Produkt zukommt, beruht weſentlich auf der Beſchaffenheit dieſer neuen Arbeit und muß deßhalb eben ſo wie der in dem Originalwerk enthaltene Werth und aus denſelben Gründen wie dieſer dem Schöpfer der in Frage ſtehenden Arbeit zugewieſen werden. Iſt ſie geiſtig unſelbſtſtändig und ſchwach, ſo wird ſie ihrem Erzeuger wenig Ehre, vielleicht aber mehr Geld eintragen, als das gebrauchte oder mißbrauchte Originalwerk ſeinem Verfaſſer abwarf, inſofern ſie praktiſch brauchbarer iſt oder dem guten oder ſchlechten Geſchmack des großen Publikums beſſer als dieſes entſpricht.

Während nach den bisher entwickelten Gründen ein ſ. g. Schrifteigenthum des Autors, enthaltend ein ausſchließliches Dispoſitions- und Gebrauchsrecht in dem oben erörterten Sinne, nicht gebilligt werden kann: iſt allerdings der Schutz des Schriftſtellers gegen die aus mechaniſcher Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes

hervorgehenden Vermögensnachtheile gleichmäßig aus allgemeinen Gründen wie nach einer im Volke längst festgewurzelten Rechtsansicht vollkommen gerechtfertigt. Daß eine solche Rechtsansicht schon längst in dem deutschen Volke lebe, bedarf hier nach den ausführlichen historischen Erörterungen über diesen Punkt eines besondern Nachweises nicht mehr. Dieser eigentlichste und schlagendste Grund gegen den Nachdruck ist zwar von den früheren Bearbeitern dieser Materie nicht mit klarem Bewußtsein hervorgehoben worden, er schimmert aber doch durch alle versuchten künstlichen Beweisführungen hindurch, und wenn es noch äußerer Autoritäten für den Beweis jener Rechtsüberzeugung bedürfte, so würden jedenfalls das Zeugniß Eichhorn's[1]) und die zahlreichen, bei den Verhandlungen des Bundestages vorkommenden Anerkennungen jener Thatsache[2]) mehr als genügend sein. Daß aber diese Rechtsüberzeugung auf guten inneren Gründen beruht, lehrt ein unbefangener Blick auf die in Frage stehenden Verhältnisse, wobei wir uns gerne bescheiden, den nüchternen Standpunkt des Juristen festzuhalten und freiwillig darauf verzichten, aus der inneren Natur der Gedanken, welche eben nach dieser ihrer Natur Object eines Rechtes nicht sein können, das Wesen der schriftstellerischen Rechte zu erläutern. Es ist das Bedürfniß und die Liebhaberei der Lectüre heut zu Tage so groß und so allgemein verbreitet, und es kann anderer Seits das einzelne Exemplar eines Buches mit Hilfe der Buchdruckerkunst und der ihr zu Gebote stehenden Maschinen um einen so billigen Preis hergestellt werden, daß viele Personen aus dem Publikum gerne bereit sind, für das einzelne Exemplar eines Buches einen höhern Preis zu bezahlen, als der Betrag der Herstellungskosten ausmacht. Unter diesen Umständen ist es begreiflicher Weise schon seit geraumer Zeit Gegen-

1) Einleit. in d. deutsche Privatr. §. 386.

2) Vergl. z. B. Prot. d. Bundesversamml. VI. Sitz. 34. S. 59 ff. — VII. Sitz. 2. S. 36. Sitz. 10. S. 123. Sitz. 18. S. 310. u. a. m.)

ſtand kaufmänniſcher Spekulation geworden, literariſche Erzeugniſſe, auf deren Abſatz man glaubt rechnen zu können, durch den Druck zu vervielfältigen und die einzelnen ſo gewonnenen Exemplare dem Publikum zum Kauf anzubieten. Da nun aber in dem einzelnen Exemplare nicht ſowohl das mit gedruckten Buchſtaben bemalte Papier, als der mittelſt dieſer Zeichen dargeſtellte Inhalt des Buches bezahlt wird, ſo iſt es auch billig, daß der aus dem Geſchäfte der Vervielfältigung und Verbreitung ſich ergebende Gewinn vorzugsweiſe wenigſtens demjenigen zufalle, welcher das in dem einzelnen Exempare des Buches eigentlich Bezahlte geſchaffen hat, d. i. dem Schriftſteller. Mag der Schriftſteller, welcher durch die Ausſicht auf Geldgewinn gereizt die Feder ergreift, immerhin ein Zeugniß ſich ausſtellen, daß nicht die innere Macht des Geiſtes oder die heilige Liebe zur Wahrheit aus ihm ſprechen, es bleibt doch immerhin eine Forderung der Billigkeit und ſelbſt der Gerechtigkeit, daß der Vermögenswerth, welcher nach unſern heutigen Verhältniſſen durch ſeine Arbeit erzeugt worden iſt, vorzugsweiſe auch ihm erhalten bleibe. Daraus, daß die That des Schriftſtellers ihm Ehre einbringen kann, und daraus, daß wir vorzüglich nur denjenigen Schriftſteller als wahren Prieſter des Geiſtes verehren, der nicht um ſchnöden Gewinnes willen ſchreibt, können wir nicht mit den Vertheidigern des Nachdrucks den Schluß ziehen, der in dem literariſchen Erzeugniſſe geſchaffene Vermögenswerth ſei Gemeingut Aller. Wer ſich des Anſpruchs auf beſondere Verehrung durch Mit- und Nachwelt begibt oder im Bewußtſein ſeiner mäßigen Kräfte dieſelbe gar nicht zum Gegenſtand ſeines beſondern Strebens macht, hat darum nicht auf den Vermögenswerth verzichtet, der in ſeiner Arbeit enthalten iſt; und wer für dieſelbe Ehre einärndtet, hat darum noch nicht die rechtliche Verbindlichkeit, ſich bei dieſer zu beruhigen und den materiellen Lohn ſeiner Anſtrengungen Andern zu überlaſſen. Noch läppiſcher und haltloſer als die utrirte, dem Schriftſteller auf-

Digitized by Google

gedrungene Gesinnung, er wolle durch seine Schrift nur dem Drang seines Geistes Genüge thun und Ehre gewinnen, aber keinen Gelderwerb machen, ist der andere für den Nachdruck geltend gemachte Grund, die Bücher seien eines der wesentlichsten Mittel zur Verbreitung der Geistesbildung, und deßhalb im allgemeinen Interesse der Menschheit für deren möglichste Wohlfeilheit auch dadurch zu sorgen, daß man Jedem die Nachbildung eines einmal veröffentlichten Werkes erlaube und so durch Concurrenz den möglichst wohlfeilen Preis erziele. Abgesehen davon, daß die oberflächlichste Kenntniß der Bedingungen des Verkehrs uns lehrt, daß bei prinzipieller Erlaubtheit des Nachdrucks ein regelmäßiges Buchhändlergewerbe unmöglich bestehen könnte, und daß das Untergehen desselben den Preis der Bücher nothwendig ungemein vertheuern müßte: abgesehen davon, ist es vom Standpunkte des Rechts aus eine, gelind ausgedrückt, höchst wunderliche Ansicht, daß der Einzelne die Frucht seiner Arbeit ohne alle Gegenleistung aufopfern soll, damit die Andern um so viel leichter und bequemer genießen können. — Zu dem natürlichen Anspruch des Schriftstellers, den Geldwerth, der durch seine Arbeit entstanden ist, für sich und allein zu beziehen, kommt, um das Verbot des Nachdruckes zu rechtfertigen, die Einrichtung unseres ganzen Buchhandels hinzu. Die möglichst wohlfeile Herstellung der einzelnen Exemplare eines Buches und die möglichst vortheilhafte Verwerthung derselben nimmt so viele Zeit in Anspruch und setzt so viele dem Schriftsteller gewöhnlich nicht zu Gebote stehenden Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, daß nach einer alten Sitte das Geschäft des Verlags, d. i. der Vervielfältigung und Verbreitung der Bücher, gewöhnlich von dem Schriftsteller unter beliebigen Bedingungen einem Dritten, dem s. g. Verleger, übertragen wird, welcher dieses Geschäft bei der großen Masse der fortwährend erscheinenden Bücher gewerbsmäßig betreiben kann und meist auch so zu betreiben pflegt.

Digitized by Google

Dadurch nimmt die Vervielfältigung und Verbreitung von Büchern vollständig den Character eines kaufmänniſchen, ſpekulationsweiſe betriebenen Geſchäftes an. Wenn wir aber dieſe Einrichtung als etwas ganz Natürliches und Zweckmäßiges, als etwas den allgemeinen Nutzen weſentlich Beförderndes betrachten, ſo müſſen wir auch die Bedingungen für das Beſtehen dieſer Einrichtung zugeben, und dieſe Bedingungen werden in dem die Lebensverhältniſſe als Rechtsverhältniſſe auffaſſenden Rechtsbewußtſein des Volkes als Rechtsſätze erſcheinen und müſſen von dem Juriſten als ſolche anerkannt und von dem Geſetzgeber als ſolche ſanctionirt werden. Das Buchhändlergewerbe hat nun freilich Jahrhunderte lang beſtanden, während der Nachdruck bald in geringerer, bald in größerer Ausdehnung und Offenheit betrieben wurde; eine prinzipielle Erlaubtheit deſſelben müßte aber jenes Gewerbe offenbar zerſtören, da, ſelbſt abgeſehen von jeder Honorarzahlung, der erſte Verleger den Preis höher als ein ſpäterer Nachdrucker ſchon um deßwillen anſetzen muß, da er den Umfang des Abſatzes nicht mit der Sicherheit wie dieſer vorausſehen kann, und in dem reichlichen Abſatz und der guten Bezahlung des einen, Beifall findenden, und darum dem Nachdruck mehr ausgeſetzten Werkes, Erſatz für die mißglückte Spekulation mit einem andern Werke finden muß.

Nehmen wir nach den bisherigen Ausführungen den Standpunkt der deutſchen Bundesbeſchlüſſe, daß ſie den Schriftſteller nur gegen die Vermögensbenachtheiligung ſchützen, welche ihm durch mechaniſche Vervielfältigung ſeines Werkes droht, ohne ihm hinſichtlich deſſelben weitere beſondere Rechte beizulegen, als gerechtfertigt an: ſo iſt nur noch die juriſtiſche Form, in welcher dieſer Schutz gewährt wurde, Geltung des Nachdrucks als Delict, einer kritiſchen Prüfung zu unterwerfen. Die Erörterungen zu den verſchiedenen älteren Anſichten über den Nachdruck, welche in der literarhiſtoriſchen Einleitung

mitgetheilt wurden, haben schon zur Genüge dargethan, daß das Recht des Schriftstellers auf ausschließliche Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes nicht als ein Recht an einer Sache aufgefaßt werden kann, da es sich nicht auf ein bestimmtes körperliches Exemplar des Buches bezieht, der Inhalt dieses aber, selbst in der bestimmten, durch den Autor geschaffenen Form gedacht, als etwas schlechthin Immaterielles, nicht Object eines Rechtes sein kann. Da nun der Inhalt des dem Schriftsteller gewährten Rechts, ohne einer Seits auf eine bestimmte Sache sich zu beziehen, oder anderer Seits auf einer vertragsweise übernommenen Verbindlichkeit des Gegners zu beruhen, doch der ist, daß er Andern Etwas verbieten, von ihnen verlangen kann, daß sie eine bestimmte Handlung nicht vornehmen, so läßt sich meines Erachtens für das Recht des Schriftstellers gar keine andere juristische Form denken, als die praktisch in der That von allen positiven Gesetzgebungen befolgte, daß die den Schriftsteller beeinträchtigende Handlung, welche nach Billigkeit und Gerechtigkeit als unzulässig erscheint, für widerrechtlich, für ein Delict erklärt wird. Das ganze System des Civilrechts enthält keine andere hier anwendbare Form. Auch die Zusammenstellung des schriftstellerischen Rechts mit den ausschließlichen Gewerberechten, wie sie von meinem hochgeschätzten Lehrer Homeier in seinen mündlichen Lehrvorträgen versucht wurde, scheint mir unstatthaft. Der Schriftsteller will nicht ein Gewerbe allein und ausschließlich ausüben, sondern er will einen Erwerb, welcher mit dem von ihm geschaffenen Werke zusammenhängt, allein beziehen. Die ausschließlichen Gewerberechte beruhen wenigstens in thesi, wenn auch nicht immer in hypothesi, unmittelbar auf dem öffentlichen Interesse, indem sie gegeben werden, um Gewerbsanlagen möglich zu machen, welche zu kostspielig sind, als daß man sie unter den Gefahren einer unumschränkten Concurrenz unternehmen würde, oder um Gewerbe, bei wel-

Digitized by Google

chen leicht Mißbräuche oder Uebervortheilungen des Publikums zu befürchten wären, beſſer kontrolliren zu können. Das ausſchließliche Recht des Schriftſtellers dagegen auf Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes beruht lediglich auf ſeinem eigenen, rechtlich zu ſchützenden pekuniären Intereſſe. Das ausſchließliche Gewerberecht kann deßhalb, als ein auf der allgemeinen Rechtsverfaſſung des Staates beruhender Zuſtand, als ein beſonderes Rechtsverhältniß, mit einer eigenthümlichen, nur ihm zukommenden juriſtiſchen Form aufgefaßt werden; das Recht des Autors aber, wenn es anders nicht ein Privilegium iſt, ſondern auf einem allgemeinen Rechtsſatz beruht, kann nur in der Form gedacht werden, daß ſeine Verletzung als Delict gilt, da hier eine an und für ſich nach der natürlichen Freiheit des Menſchen zuläſſige Handlung lediglich um deßwillen unterlaſſen werden ſoll, weil ſie die billiger und gerechter Weiſe anzuerkennende und zu ſchützende Vermögensſphäre eines Andern verletzen würde.

Zweites Kapitel.

Subjective Vorausſetzungen des Nachdrucks.

§. 6.

Da der Nachdruck als Delict gilt und nur als ſolches rechtlich in Betracht kommt, ſo ſetzt jeder eigentliche Nachdruck immer ein ſubjectives Verſchulden des Handelnden, desjenigen, welcher des Nachdrucks beſchuldigt werden ſoll, voraus. Das Geſetz verlangt aber, wie wir ſchon früher geſehen haben, keine beſtimmte Richtung einer widerrechtlichen Abſicht, ja überhaupt keine Abſichtlichkeit bei der im Nachdruck enthaltenen Rechtsverletzung, um demſelben den Character eines Delictes beizulegen. Die ganze gegen den Nachdruck gerichtete Geſetzgebung beruht offenbar auf der Prämiſſe, dem Schriftſteller ſei ein Recht darauf zuzugeſtehen, daß er allein den aus

Digitized by Google

mechaniſcher Vervielfältigung und Verbreitung ſeines Werkes ſich ergebenden Vortheil beziehe, und da demnach der Nachdruck als Verletzung eines fremden, poſitiv anerkannten Rechtes ſich herausſtellt, ſo muß nach bekannten Rechtsgrundſätzen die bloße culpa des Nachdruckers für genügend erachtet werden, um das Delict des Nachdrucks wenigſtens in privatrechtlicher Beziehung zu begründen; ja ſelbſt die Strafe, welche durch den jüngern Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 dem Nachdruck angedroht wird, kann richtiger Anſicht nach auch im Falle einer bloßen culpa des Nachdruckers ausgeſprochen werden, wie weiter unten bei Erörterung der Natur und der Vorausſetzungen dieſer Strafe näher gezeigt werden ſoll. Irgend ein ſubjectives Verſchulden des Nachdruckers wird aber, um einen Nachdruck in der rechtlichen Bedeutung dieſes Wortes annehmen zu können, immer nothwendig vorausgeſetzt, und das Delict des Nachdruckers wird alſo ausgeſchloſſen durch die völlige Willensunfreiheit des Nachdruckers und deßgleichen dadurch, daß er in dem entſchuldbaren Irrthum den Nachdruck veranſtaltete, der vorliegende Fall ſei einer von denjenigen, in welchen die mechaniſche Vervielfältigung eines fremden Werkes auch ohne ſpezielle Erlaubniß des Autors deſſelben erlaubt ſei. Fälle der erſten Art werden nicht leicht vorkommen, obgleich die Büchernarrheit nicht zu den ſeltenſten gehört und der Wahnſinn in ſeinen unberechenbaren Launen auch einmal auf die Idee verfallen könnte, den Nachdruck fremder literariſcher Werke zu betreiben. Fälle der zweiten Art aber, in welchen ein Nachdruck nicht angenommen werden kann, weil durch entſchuldbaren Irrthum des Nachdruckers das ſubjective Verſchulden deſſelben ausgeſchloſſen iſt, können ſehr leicht ſich ereignen, wenn man bedenkt, daß, wie oben gezeigt wurde, das Verbot des Nachdruckes nur zum Schutz von Vermögensrechten beſtimmt iſt und alſo zeſſirt, wenn der Autor auf ſeine Vermögensrechte verzichtet hat, oder wenn das fragliche Werk ſeiner Beſchaf-

Digitized by Google

fenheit nach nicht wohl Gegenstand eines Verlagsrechtes sein kann und demnach auch einen Vermögenswerth nicht hat, und daß ferner, wie wir später noch sehen werden, nur gewisse, keineswegs aber alle Geisteswerke, und auch jene nur für eine beschränkte Zeit gegen Nachdruck rechtlich geschützt sind. In allen diesen Beziehungen ist ein Irrthum des Nachdruckers denkbar, der ihn aber freilich nur dann gegen die Charakterisirung seiner Handlung als eines Delictes schützt, wenn sein Irrthum ein durchaus entschuldbarer ist, wobei ihm billig mit strengem Maße gemessen wird, da er eine Handlung vornimmt, welche nach seinem eigenen Bewußtsein wenigstens die Gränzlinie fremder Rechte scharf berührt, und bei welcher er deßhalb zu einer um so gewissenhafteren Prüfung aller relevanten Umstände verpflichtet ist.

Wenngleich übrigens eine ohne subjectives Verschulden veranstaltete Vervielfältigung eines fremden literarischen Werkes ein eigentlicher Nachdruck nicht ist, so versteht es sich doch von selbst, daß auf Verlangen des Verlagsberechtigten die weitere Verbreitung der nachgedruckten Exemplare unterbleiben muß, da darin objectiv jedenfalls ein Unrecht enthalten ist, dessen Fortsetzung trotz der Protestation des Beschädigten schlechthin unstatthaft ist. Was die Folgen der bereits geschehenen Handlung anbelangt, so ist so viel zunächst klar, daß von den Strafen des Nachdrucks hier die Rede nicht sein kann; etwas mehr Schwierigkeit bietet aber die Frage nach dem Ersatze des dem Verlagsberechtigten möglicher Weise veranlaßten Schadens dar. Der schuldlose Nachdrucker kann zu diesem Ersatze nicht unbedingt angehalten werden, da das Fehlen einer subjectiven Verschuldung nicht nur den Begriff des eigentlichen Nachdruckes, sondern die Annahme einer widerrechtlichen Handlung überhaupt ausschließt. Die Handlung eines Menschen, wegen deren er rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann, ist aber eben so wie ein Naturereigniß als Zufall zu betrachten, und der da-

Digitized by Google

durch veranlaßte Schaden von dem Betroffenen ohne Ersatzanspruch zu tragen. Eine Modifikation dieser Regel ist aber doch für unsern Fall zuzugeben. Es wird nämlich selbst der schuldlose Nachdrucker wenigstens in so weit dem Verlagsberechtigten zum Schadensersatz verpflichtet sein, als er bereichert ist, indem er offenbar contra bonam fidem handeln würde, wenn er sich weigerte, den positiven Verlust des Berechtigten durch den Gewinn zu decken, welchen er selbst aus einer, wenn auch ihm nicht zuzurechnenden, doch jedenfalls in die Rechtssphäre des andern eingreifenden Handlung gezogen hat. Der Verlagsberechtigte muß auch hier allgemeinen Grundsätzen nach die Thatsache, daß er beschädigt wurde, und die Größe seines Schadens beweisen; er wird aber bei dieser Beweisführung auf dieselben weiter unten näher zu erörternden Begünstigungen Anspruch haben, wie im Falle eines eigentlichen Nachdrucks, da diese Begünstigungen nach der unverkennbaren Absicht des Gesetzgebers nicht sowohl eine besondere Strafe des schuldhaften eigentlichen Nachdruckers sein sollen, wie etwa das juramentum in litem eine Strafe des dolosen Schuldners ist, sondern unzweifelhaft ein Privilegium des Verlagsberechtigten sind, dessen Recht auf Schadenersatz bei der ungemeinen Schwierigkeit eines stricten Beweises ohne jene Begünstigung fast immer praktisch bedeutungslos sein würde. Fragen wir endlich nach den vorräthigen nachgedruckten Exemplaren, so können dieselben entschieden nicht wie bei dem eigentlichen Nachdruck konfiszirt werden; darin läge eine in unserm Falle nicht zulässige Strafe, da jene Exemplare, wenn sie auch fernerhin nicht mehr als Bücher durch den schuldlosen Nachdrucker feilgeboten werden dürfen, doch immer noch einen Vermögenswerth haben, und wäre es auch nur als Makulatur. Anderer Seits sind die Gefahren nicht zu verkennen, welche entstehen, wenn man die vorräthigen Exemplare dem schuldlosen Nachdrucker beläßt; er wird sich stets der sehr menschlichen Versuchung ausgesetzt füh-

Digitized by Google

len, den in denſelben enthaltenen Werth, den er durch eigene Geldopfer erzielt hat, zu realiſiren und jene Exemplare unter der Hand an den Mann zu bringen. Gleichwohl kann man nach Rechtsgrundſätzen ſeine Sache ihm nicht entziehen, und es dürfte ſelbſt wegen des möglichen Mißbrauchs, den er damit treiben kann, höchſtens eine Verbalkaution zuläſſig ſein, da man Niemanden eine beſondere Sicherheitsleiſtung darüber verlangen kann, er wolle ſich einer ihm factiſch möglichen widerrechtlichen Handlung enthalten. Fordert doch auch die Praxis bei der Negatorienklage erſt im Falle wiederholter Störung eine Realkaution.

Wenn bei perſönlicher Schuldloſigkeit des Nachdruckers ſelbſt Andere wiſſentlich und ohne ſubjective Entſchuldigungsgründe die nachgedruckten Exemplare verbreitet haben, ſind natürlich hinſichtlich ihrer die rechtlichen Folgen der Verbreitung von Nachdrücken begründet, da wir von der Vorausſetzung ausgehen, objectiv ſei dieſes Delict vorhanden und nur der Urheber ſubjectiv entſchuldigt, was begreiflicher Weiſe den andern Theilnehmern nicht zu Gut kommen kann. Wenn der anfänglich ſchuldloſe Nachdrucker ſelbſt nach Wegfall ſeiner ſubjectiven Entſchuldigungsgründe mit der mechaniſchen Vervielfältigung des fremden Werkes oder auch nur mit dem Verkauf der vorräthigen nachgedruckten Exemplare fortfährt, ſo begeht auch er nun entſchieden eine widerrechtliche Handlung, und zwar erſcheint er im erſten Falle offenbar als eigentlicher Nachdrucker, als Urheber des Delictes, während im zweiten Falle die Frage entſteht, ob er einem ſolchen oder nur einem wiſſentlichen Verbreiter gleich zu achten ſei. Die Frage iſt namentlich deßhalb von Bedeutung, weil, wie ſich ſpäter zeigen wird, dem Erſten nicht aber dem Zweiten wegen ſeiner Handlung eine Geldſtrafe angedroht iſt. Für die Auffaſſung des Nachdruckers als eigentlichen Urhebers des Delictes in unſerem obigen Falle ſcheint nur der Umſtand zu ſprechen, daß er in der That

Digitized by Google

allein und ohne fremde Beihilfe das ganze Delict ausgeübt hat, wenn auch anfänglich ohne subjectives Verschulden, und daß also er, der allein Handelnde, nicht wohl als bloßer wissentlicher Verbreiter betrachtet werden kann, der einen eigentlichen Nachdrucker vorauszusetzen scheint. Allein der Theilnahme an einem Delicte kann man, wie wir eben in einem andern Falle gesehen haben, schuldig sein, wenn das Delict nur seinem objectiven Thatbestand nach begründet ist, sollte auch ein subjectiv schuldiger Haupturheber nicht vorhanden sein; es kann demnach auch dieselbe Person, welche die die Haupturheberschaft des Delictes begründende Handlung ohne subjectives Verschulden vorgenommen hat, und welche deßhalb rechtlich nicht als Urheber des Delictes erscheint, später der Theilnahme an der objectiv doch immer vorhandenen widerrechtlichen Handlung schuldig werden, wenn sie nachträglich eine jene Theilnahme begründende Handlung in zuzurechnender Weise vornimmt. Positiv spricht aber für die Ansicht, der anfänglich schuldlose Nachdrucker, der später in schuldhafter Weise die nachgedruckten Exemplare verbreitet, sei nur als wissentlicher Verbreiter zu betrachten, der Umstand, daß die Urheberschaft des Delictes des Nachdruckes, welche in dem Gesetze von der bloßen Verbreitung auf das Bestimmteste unterschieden wird, von dieser gerade darin wesentlich sich unterscheidet, daß durch sie mit subjectivem Verschulden die Exemplare eines fremden literarischen Werkes *geschaffen* werden. Bei Hervorbringung der nachgedruckten Exemplare befindet sich aber in unserm Falle der Veranstalter des Nachdrucks nicht in subjectivem Verschulden; nur die Verbreitung der ohne seine subjective Verschuldung vorhandenen Exemplare fällt ihm zur Last, und er kann deßhalb nicht als Urheber des Delicts, als eigentlicher Nachdrucker, sondern nur als wissentlicher Verbreiter betrachtet werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Objective Voraussetzungen des Nachdrucks.

Das Charakteristische des Nachdrucks liegt, wie bei den meisten Delicten, in dem objectiven Thatbestand desselben, welcher durch den Bundesbeschluß vom 9. November 1837, und zwar einzig und allein durch diesen festgesetzt ist, da, wie schon früher erwähnt, der spätere Beschluß vom 19. Juni 1845 nur die rechtlichen Folgen des Nachdrucks näher bestimmt hat, ohne den Begriff desselben irgendwie zu ändern. Nach jenem Bundesbeschlusse ist nun das Verbot des Nachdruckes in folgende Worte gefaßt: Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden (Art. 1.). Die höchst einfachen und klaren Worte des Gesetzes scheinen bei der Anwendung wenig Schwierigkeit zu bereiten, und doch finden wir bei genauerer Prüfung eine Reihe offener, theilweise absichtlich nicht direct entschiedener Fragen, deren Beantwortung zum Theil nicht ganz leicht ist. Bei der Zergliederung des gesetzlichen Begriffes des Nachdrucks ergeben sich von selbst zwei Hauptpunkte, aus deren genauer Entwickelung jener Begriff mit der nöthigen Präzision und Vollständigkeit hervorgeht, nämlich das Object, an welchem ein Nachdruck möglich ist (literarische Erzeugnisse, Werke der Kunst), und die Art der Thätigkeit, welche jenen begründet (mechanische Vervielfältigung).

1. Gegenstände, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann.

a) Literarische Erzeugnisse.

§. 7.

Mit dem Ausdruck: „literarisches Erzeugniß", aus dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens entlehnt, glaubt

man, wie mit so vielen seines gleichen, einen genau bestimmten Begriff zu verbinden, und wer den Genius der Sprache inne hat, wird auch nur für eine ganz bestimmte, von Allen gleichmäßig eingehaltene Kategorie geistiger Produktionen des Wortes sich bedienen. Wenn wir nun aber diesen ohne klares Bewußtsein im Sprachgebrauch festgehaltenen Begriff in bestimmten Worten zu umschreiben suchen, um ihn mit der dem Richter nothwendigen Schärfe zu begränzen, dann treten die Schwierigkeiten hervor und der auf den ersten Blick so klar und präzis erscheinende Ausdruck erweist sich ungenau und einer detailirten näheren Bestimmung bedürftig. In welcher Form muß eine geistige Produktion äußerlich geworden sein, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können? muß sie zu diesem Zweck einen bestimmten Inhalt und einen bestimmten Umfang haben? und welchen? verdankt sie jene Eigenschaft einer bestimmten Absicht des Verfassers oder kommt ihr dieselbe ohne Rücksicht auf eine solche zu? alles Fragen, welche bei dem gewöhnlichen Gebrauch des Wortes „literarisches Erzeugniß" nicht zum Bewußtsein kommen, deren genaue Beantwortung aber für uns unentbehrlich ist. Die Verhandlungen am Bundestage werfen, trotz der sichtlich hervortretenden Bestrebungen, den Begriff des Nachdrucks möglichst genau zu fixiren, kaum ein aufklärendes Licht auf jenen zweifelhaften Ausdruck. In dem ersten, zu einem praktischen Erfolge nicht gelangten Entwurfe vom J. 1819 war das Verbot des Nachdruckes auf Druckschriften bezogen;[1]) Einwendungen gegen diesen Ausdruck an sich waren nicht erhoben worden, und es hat vorzugsweise nur die in der Gesetzgebung gegen den Nachdruck überhaupt so thätige Preußige Regierung einzelne Erläuterungen und nähere Bestimmungen versucht, daß z. B. das Verbot des Nachdrucks auch auf die auf Anordnung einer Regierung herausgege-

1) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 74.

benen Schriften, wie Gesetze, Gesangbücher ꝛc. sich zu beziehen habe.[1]) In dem späteren Commissionsbericht von 1835, welcher die Grundlage des entscheidenden Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 bildet, war zuerst vorgeschlagen, den Nachdruck von Werken der Wissenschaft zu verbieten.[2]) In den Verhandlungen wird diesem Ausdrucke mehrfach allzu große Unbestimmtheit vorgeworfen, indem nach demselben das Abdrucken mündlich gehaltener und nachgeschriebener Vorträge nicht, wie die Einen wollten, bestimmt verboten, und nicht, wie die Andern wünschten, bestimmt erlaubt sei, während eine dritte Meinung jenes Verbot darin finden wollte und wirklich fand.[3]) Die weiteren Unbestimmtheiten jenes Ausdruckes kamen nicht zur Sprache, gleichwohl veranlaßten jene Rügen die in dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 beliebte Abweichung von dem ursprünglichen Vorschlage, daß statt „Werke der Wissenschaft" der Ausdruck „literarische Erzeugnisse" gewählt wurde, welchem aber freilich bei der Schlußabstimmung selbst von den entgegenstehenden Partheien die schon früher hervorgetretenen verschiedenen Deutungen beigelegt wurden, daß er nachgeschriebene mündliche Vorträge umfasse und umfassen solle, resp. nicht umfasse und nicht umfassen solle.[4]) Die Verhandlungen am Bundestage beleuchten also den Ausdruck „literarische Erzeugnisse" nur nach einer einzigen Seite hin, welche Aeußerungsform zu jenem Begriffe erforderlich sei, und selbst hier ist das von ihnen ausgehende Licht so zweifelhafter Art, daß es die Gränzen des Begriffes eher verwirrt als erhellt, und wir sind demnach zur Fixirung

1) Prot. d. Bundesversamml. XV. Sitz. 18. S. 312.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. Beil. 12. S. 1058. 1066.

3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 16. S. 563. — Sitz. 17. S. 585. — Sitz. 18. S. 593.

4) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 28. S. 782 g. — Sitz. 29. S. 808 b. — Sitz. 31. S. 846 b.

Digitized by Google

jenes Begriffes lediglich auf Erläuterung des Sprachgebrauches angewiesen, welchen Sinn dieser, wo er in geläuterter Weise und treu dem Genius der Sprache hervortritt, dem fraglichen Worte beilegt. In den neueren Lehrbüchern des deutschen Privatrechtes finden wir in dieser Beziehung keine allgemeinen Gesichtspunkte angedeutet, sondern höchstens einzelne und vereinzelte Bemerkungen eingestreut.

Betrachten wir zunächst, um eine feste Begränzung des vagen Begriffes „literarische Erzeugnisse" uns zu erleichtern, diejenigen Geisteserzeugnisse, welche ihrer ganzen Beschaffenheit nach unzweifelhaft zu denselben gehören und vorzugsweise dazu gerechnet zu werden pflegen, so zeigt es sich, daß unbedingt solche Geisteserzeugnisse hierher zu zählen sind, durch welche in sich abgeschlossene Gedanken oder eine in sich abgeschlossene Gedankenreihe des Verfassers in einer ihnen angehörigen und mit ihnen untrennbar verbundenen Form in der Art ausgesprochen werden, daß sie sowohl nach ihrer objectiven Beschaffenheit, wie nach der Absicht des Verfassers zur allgemeinen literarischen Mittheilung geeignet erscheinen. Die letzte Eigenschaft ist wohl diejenige, welche bei den literarischen Erzeugnissen am auffallendsten hervortritt, so daß man das Charakteristische dieser Art von Geisteserzeugnissen lediglich in ihre Bestimmung, als Objecte des literarischen Verkehrs zu dienen, um so eher zu setzen geneigt sein möchte, als diese Eigenschaft die beiden zuerst hervorgehobenen, auf Inhalt und Form sich beziehenden, von selbst vorauszusetzen und in sich zu begreifen scheint. Allein es gibt, wie die folgenden Erörterungen zeigen werden, gar manche Geisteserzeugnisse, welche eine sehr bedeutende Stelle auf dem literarischen Markte einnehmen und gleichwohl zu den literarischen Erzeugnissen nicht gezählt werden können; außerdem geben auch jene beiden

Digitized by Google

ersten Eigenschaften, die allerdings in gewissem Sinne schon in der dritten enthalten sind, Veranlassung zu manchen besondern Bemerkungen, und es ist deßhalb der oben versuchten umständlicheren Umschreibung des Begriffes von literarischen Erzeugnissen der Vorzug gegeben, welche übrigens weniger als stricte, hier kaum mögliche Definition gelten, sondern mehr nur zu einem kurzen, zusammenfassenden Ausdruck der folgenden einzelnen Ausführungen dienen soll.

Was zunächst den Umfang und den Inhalt der verschiedenen möglichen geistigen Produktionen und deren Einfluß auf die Eigenschaft einer solchen als eines literarischen Erzeugnisses anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der erstere bei dieser Begriffsbestimmung außer allem Betracht gelassen werden kann und gelassen werden muß. Das Dystichon von zwei Zeilen, ein Sinnspruch von wenigen Worten ist eben so gut ein literarisches Erzeugniß, wie ein durch mehrere Bände hindurch ausgesponnenes Werk, welches ein großes, umfassendes poetisches Gemälde vor unsern Augen aufrollt oder eine ganze Wissenschaft oder eine einzelne wissenschaftliche Materie in ihrem Zusammenhang entwickelt. Eben so ist der materielle Gehalt einer geistigen Produktion, die innere Güte oder Schwäche derselben, ihre schöpferische Neuheit oder ihre geistige Unselbstständigkeit, so wie der behandelte Gegenstand völlig gleichgiltig für den Begriff eines literarischen Erzeugnisses, und hinsichtlich des Inhaltes einer geistigen Produktion ist für jenen Begriff nur das eine von Wichtigkeit, daß dieselbe, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können, nach der wirklich vollzogenen Intention ihres Verfassers ein in sich geschlossenes Ganzes bilden muß. War diese Intention ursprünglich vorhanden und findet sie sich in der bereits vollendeten Arbeit thatsächlich ausgesprochen, sollte diese auch noch nicht bis zu dem beabsichtigten Ziele fortgeführt sein, so ist doch immer ein literarisches Erzeugniß, wenn auch ein unvoll-

Digitized by Google

endetes, noch nicht fertiges vorhanden, während bloße Notizen, einzelne aphoristisch niedergeschriebene Gedanken, Aufzeichnungen einzelner Erfahrungen und Beobachtungen, Auszüge aus fremden Schriften u. dergl. m., kurz die Vorarbeiten und Materialien, aus welchen schriftstellerische Werke hervorzugehen pflegen, jenen Charakter nicht beanspruchen können, weil und in wiefern ihnen der innere Zusammenhang, die Verbindung zu einem geschlossen Ganzen fehlt. Ihre Benutzung durch einen Dritten ohne Zustimmung und ohne Nennung des Erzeugers mag ein Plagiat der schlimmsten Art, vielleicht unter Umständen sogar eine rechtlich strafbare Anmaßung gegen die Person desselben sein, ein eigentlicher Nachdruck ist aber, da es an einem dazu geeigenschafteten Objecte fehlt, hier nicht möglich. Wenngleich übrigens zum Begriff eines literarischen Erzeugnisses ein gewisser Zusammenhang der einzelnen Theile einer geistigen Produktion, welche als solches gelten soll, vorausgesetzt wird, so ist doch die Art und Weise, wie derselbe hergestellt und die Verbindung der einzelnen Theile zu einem geschlossenen Ganzen zu Stande gebracht wurde, bei jenem Begriffe außer Betracht zu lassen. Nicht nur ein zusammenhängendes Gedicht, eine abgeschlossene Erzählung, die Darstellung einer ganzen Wissenschaft oder die Abhandlung einer einzelnen wissenschaftlichen Frage sind literarische Erzeugnisse; ein solches ist vielmehr auch dann vorhanden, wenn einzelne Aeußerungen des Geistes, seien sie übrigens der Ausdruck einer innern Wahrheit oder die Mittheilung einer äußerlich gemachten Erfahrung, in einem losereu Zusammhang mitgetheilt werden, sofern dieselben nur unter irgend einem Gesichtspunkte als ein zusammengehöriges Ganzes aufgefaßt werden können. Dieser Zusammenhang und dieses Zusammengehören der einzelnen Theile ist aber für den Begriff eines literarischen Erzeugnisses natürlich nur dann von Wichtigkeit, wenn jene nicht schon einzeln für sich betrachtet als solche gelten können, wie z. B. ein Lied,

Digitized by Google

welches in eine nach einem beliebigen Plane geordnete Liedersammlung, eine wissenschaftliche oder technische Abhandlung, welche in ein encyklopädisches Werk aufgenommen wird, nicht erst dieser planmäßigen Zusammenstellung mit andern verwandten geistigen Produktionen ihre Eigenschaft als literarische Erzeugnisse verdanken, welche ihnen vielmehr um ihrer selbst willen auch in ihrer Vereinzelung zukommen würde. Dagegen kann jenes planmäßige Zusammenfassen einzelner Aeußerungen des Geistes, welche für sich nicht als literarische Erzeugnisse betrachtet werden könnten, ihnen in ihrer Verbindung diesen Charakter verschaffen, wobei es sich sogar treffen kann, daß dem Inhalte nach nur Dinge mitgetheilt werden, welche Gemeingut Aller oder wenigstens Gemeingut aller mit dem bestimmten technischen Wissenszweig Vertrauten sind. Es gehören hierher eine Menge von Werken, in welchen einzelne Kenntnisse, Erfahrungen, Thatsachen ꝛc. nach irgend einem Gesichtspunkte ausgewählt und nach einem beliebigen Plane geordnet in einer Sammlung mitgetheilt werden, wie z. B. Wörterbücher, Glossarien, Realencyklopädien, Sammlungen von Rezepten für die Zubereitung von Speisen oder andern beliebigen chemischen oder sonstigen Präparaten, Adreßkalender u. dergl. m. Die in den einzelnen Theilen des Ganzen enthaltenen Mittheilungen können hier gewöhnlich für sich nicht als literarische Erzeugnisse betrachtet werden, sei es daß die einzelnen Mittheilungen allzu sehr nur andeutungsweise erfolgen, oder daß ihnen die für ein literarisches Erzeugniß erforderliche individualisirende Form abgeht, oder daß sie, wie es in Fällen der angeführten Art vorzugsweise häufig eintreten wird, ihrem Inhalte nach so sehr Gemeingut sind, daß dieß zusammengenommen mit der hier gewöhnlich wenig ausgeführten Form ihnen die Eigenschaft eines literarischen Erzeugnisses entzieht. Dem Ganzen kommt diese aber dennoch zu, weil und wiefern die absichtliche Auswahl des Einzelnen aus der Gesammtmasse des gan-

Digitized by Google

zen vorhandenen gleichartigen Materials und die planmäßige Zusammenstellung dieser Einzelnheiten eine geistige Produktion bildet, welche im Hinblick auf das in ihr enthaltene abgeschlossene Ganze einer bestimmten Gedankenreihe als literarisches Erzeugniß charakterisirt werden muß. [1]) In gleicher Linie mit den bisher betrachteten Werken stehen in der hier zu berücksichtigenden Beziehung historische und statistische Tabellenwerke, bei welchen die einzelnen Mittheilungen offenbar nicht als literarische Erzeugnisse gelten können, während das Ganze wegen des dasselbe durchziehenden, wenn auch nicht in Worten ausgedrückten Zusammenhanges eben so entschieden in jene Kategorie von geistigen Produktionen gehört; ferner kritische, erläuternde, literarische Anmerkungen zu einem fremden Werke, welche durch diese gemeinsame Beziehung auf das fremde Werk zu einem besondern Ganzen verbunden und dadurch zu einem literarischen Erzeugnisse gestempelt werden. Endlich sei hier auch noch der mathematischen und Rechnungs-Tabellen aller Art gedacht, in welchen die einzelnen in den üblichen mathematischen Zeichen ausgedrückten Wahrheiten für sich betrachtet für ein literarisches Erzeugniß zu unerheblich und überdieß von dem dermaligen Verfasser nicht allein gefunden und gekannt, sondern jedem Andern aus dem bald größeren, bald beschränkteren Kreise der Sachkundigen ganz eben so bekannt sind und sogar nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der mathematischen Zeichensprache auch von jedem Andern nothwendig ganz in derselben Form ausgedrückt werden müssen. Gleichwohl ist das Ganze als literarisches Erzeugniß aufzufassen wegen der darin enthaltenen planmäßigen Zusammenstellung der einzelnen Wahrheiten. Zwar kann jeder Sachkundige ein ganz gleichartiges Werk schaffen, und er hätte sogar nach der strengen Unabänder-

1) Vergl. Gutachten des königl. preuß. literar. Sachverst.-Vereins, herausgegeb. von Heydemann, Nr. 5. 7. 8. 23. 27. 30. 34.

lichkeit der mathematischen Sprache demselben nothwendig den fast ganz gleichen Ausdruck zu geben; aber darin, daß eine bestimmte Person nicht bloß vorübergehend und einzeln alle jene Wahrheiten erkannt, vielleicht auch vereinzelt bald diese bald jene ausgesprochen, sondern alle insgesammt in einen genauen Ausdruck gefaßt und planmäßig zusammengestellt hat, liegt doch immer eine eigene geistige Produktion, welche alle wesentlichen Merkmale eines literarischen Erzeugnisses an sich trägt und deßhalb als solches den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck zu beanspruchen hat. Neustetel[1]) glaubt, an arithmetischen Tabellenwerken könne das Delict des Nachdrucks nicht begangen werden, eine Ansicht, welche aber lediglich nur aus seiner Auffassung des Nachdrucks als einer Injurie hervorgeht und welche er speziell damit rechtfertigt, es sei die Form jener Werke eine so allgemeine, daß die Individualität eines Verfassers daran nicht erkannt und das Werk des Einen von dem des Andern über denselben Gegenstand nicht unterschieden werden könne. Abgesehen davon, daß Neustetel in seinen Behauptungen für viele Fälle zu weit geht, ist seine Ansicht schon wegen ihrer positivrechtlich jedenfalls verwerflichen Grundlage unbegründet, indem nach den jetzt entscheidenden Bundesbeschlüssen der Nachdruck nicht als Injurie, sondern als besonderes Delict gilt, das an jedem literarischen Erzeugnisse begangen werden kann, trage dasselbe den Stempel einer bestimmten Individualität an sich oder nicht. Jene Unmöglichkeit oder richtiger jene große Schwierigkeit, einer mathematischen Tabelle eine die Individualität des Verfassers kenntlich machende Form zu verleihen, schließt nicht den Begriff eines literarischen Erzeugnisses aus, sondern erhöht nur die mit der Beweisführung über die Autorschaft eines bestimmten Werkes ohnehin schon verbundenen Schwierigkeiten. Nur

1) A. a. O. S. 66.

Digitized by Google

die aller einfachsten Rechnungstabellen, wie z. B. das Einmaleins, Tabellen über Reductionen der Kronenthaler, preußischen Thaler ꝛc. auf Gulden u. dergl. m., können nicht als literarische Erzeugnisse betrachtet werden, weil die darin mitgetheilten Kenntnisse in solchem Grade Gemeingut sind, daß nicht leicht eine die Selbstständigkeit der geistigen Produktion begründende Darstellungsweise wird gefunden werden können. —

Wenden wir uns zur Betrachtung des Einflusses, welchen die Form einer geistigen Produktion auf deren Eigenschaft als literarisches Erzeugniß ausübt, so finden wir, es muß zur Begründung der letztern die erstere der Art sein, daß sie die gewollte Geistesäußerung in einem reinen, ihr adäquaten und nur für sie bestimmten Ausdrucke erkennen läßt, und daß sie mit dem gegebenen Inhalte so wesentlich verbunden ist, daß beide nicht willkührlich getrennt werden können und eine bloße Wiederholung des innern Gehalts des oder der ausgesprochenen Gedanken ohne ihre bestimmte Aeußerungsform ein anderes als das ursprüngliche Geistesprodukt darstellen würde. Die Frage, ob eine geistige Produktion, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können, in bleibenden Zeichen fixirt sein müsse, oder ob auch dem nur mündlich Geäußerten jene Eigenschaft zukommen könne, scheint zwar auch mit der Form der geistigen Produktionen und deren Einfluß auf jene Eigenschaft zusammenzuhängen, sie wird aber passender an einer andern Stelle weiter unten erörtert werden. Beschränken wir uns hier auf die bereits angedeuteten Gesichtspunkte, so können nach den ersten der oben hervorgehobenen Rücksichten solche Gedanken nicht zu den literarischen Erzeugnissen gezählt werden, welche nur durch sinnbildliche Zeichen dargestellt sind, während sie allerdings in die zweite Kategorie der gegen Nachdruck geschützten Geistesproduktionen, zu den Werken der Kunst, gehören können. Ein literarisches Erzeugniß ist nur diejenige Geistesäußerung,

Digitized by Google

welche aus ihrer Darstellungsform ihren Inhalt unmittelbar, nicht erst durch Hilfe einer inmitten liegenden Abstraction erkennen läßt. Dabei ist übrigens zu bemerken, daß nicht nur die gewöhnlichen Buchstabenzeichen, zu Wörtern vereinigt, zum directen Ausdruck eines Gedankens dienen können, sondern daß auch beliebige andere Zeichen dazu brauchbar sind, und daß unter einer symbolischen Darstellung nur eine solche zu verstehen ist, bei welcher die angewendeten Zeichen, selbst nachdem sie einzeln für sich ganz richtig verstanden sind, den Gedanken nicht unmittelbar, sondern erst durch Hilfe einer weiteren eigenen Geistesthätigkeit erkennen lassen. So ist z. B. eine geometrische Zeichnung eine lediglich sinnbildliche Darstellung des in ihr niedergelegten Gedankens und darum kein literarisches Erzeugniß. Wenn wir auf den drei Seiten eines rechtwinkligen Dreiecks Quadrate aufgezeichnet und überdieß noch eine Reihe von Hilfslinien gezogen sehen, so können wir daraus den Grundsatz, das Quadrat der Hypothenuse ist gleich der Summe der Quadrate der beiden Katheten, nicht unmittelbar herauslesen, wenn auch Jedermann die Vierecke und Dreiecke als solche zu erkennen im Stande ist. Die mathematische Sprache dagegen, obgleich häufig und mit gewissem Recht eine Zeichensprache genannt, drückt doch die darzustellenden Gedanken auf das aller unmittelbarste und häufig präziser aus, als es in irgend einer andern Weise geschehen könnte, indem sie für bestimmte Begriffe, anstatt sie in Worten zu umschreiben, allgemein verständliche Zeichen setzt. Ein in mathematischen Zeichen geschriebenes Werk, und sollte es auch kein einziges Wort enthalten, gehört deßhalb zu den literarischen Erzeugnissen. — Ich hoffe übrigens, in den bisherigen Ausführungen mich deutlich genug ausgedrückt zu haben, um selbst dem Scheine zu entgehen, als wollte ich Räthsel u. dergl. m. von dem Begriffe literarischer Erzeugnisse ausgeschlossen wissen, welche vielmehr unzweifelhaft darunter zu subsumiren

Digitized by Google

ſind. Wenn hier auch der Verfaſſer das eigentlich von ihm Gemeinte abſichtlich nicht direct ausſpricht, ſo äußert er doch ſeine Gedanken in einer Weiſe, welche dieſe unmittelbar und direct erkennen läßt, obgleich von ihnen noch auf etwas Weiteres nicht direct Mitgetheiltes geſchloſſen werden ſoll. Selbſt die in manchen Kreiſen ſo beliebten ſ. g. Rebus werden als literariſche Erzeugniſſe zu gelten haben. Wenngleich hier die Mittheilung des Gedankens nicht durch die gewöhnlichen Schriftzeichen geſchieht, ſo läßt ſich doch der Gedanke von ſelbſt und ohne weitere vermittelnde Geiſtesthätigkeit aus den gebrauchten Zeichen herausleſen, ſobald dieſe richtig verſtanden ſind.

In einer andern Beziehung bleiben vom Begriff eines literariſchen Erzeugniſſes ausgeſchloſſen diejenigen geiſtigen Produktionen, bei welchen nur dem Inhalte, nicht aber der beſtimmten gewählten Form der Mittheilung Werth beizulegen iſt und beigelegt wird. Wenn alſo z. B. Jemand einen Gedanken, eine Idee, eine Entdeckung, eine Erfindung, welche geſprächsweiſe ihm mitgetheilt wurden, ſogar in denſelben Worten, in welchen an ihn die Mittheilung geſchehen war, drucken und verbreiten ließe, ſo würde er damit vielleicht einen literariſchen Diebſtahl, nicht aber einen rechtlich zu ahndenden Nachdruck begehen, da das von ihm äußerlich fixirte und vervielfältigte Geiſtesprodukt nicht zu denjenigen gehört, deren Vervielfältigung das Geſetz als Nachdruck verbietet. Die hier willkührlich gemachte Vorausſetzung einer bloß mündlich geſchehenen Mittheilung iſt übrigens nicht einmal nothwendig, denn nicht wegen des Mangels einer äußerlichen Fixirung des Mitgetheilten, ſondern wegen der Formloſigkeit der Aeußerung iſt derſelben der Charakter eines literariſchen Erzeugniſſes abzuſprechen, und es muß deßhalb dieſelbe Entſcheidung auch dann Platz greifen, wenn einzelne Gedanken nicht bloß mündlich geäußert, ſondern in kurzen Notizen niedergeſchrieben waren, aber ſo, daß der Inhalt als das allein Beachtens-

Digitized by Google

werthe, die gewählte Form als etwas völlig Gleichgiltiges erscheint. Wenn also z. B. eine einfache thatsächliche Mittheilung eines Zeitungskorrespondenten auch in andern Zeitungen sogar wörtlich mitgetheilt wird, so wird dadurch kein verbotener Nachdruck begangen, sollte auch die erste Erlangung jener Mittheilung mit verhältnißmäßig bedeutenden Kosten verbunden gewesen, und sollte auch bei dem Wiederabdruck die Quelle, aus welcher die Nachricht entlehnt wurde, nicht angeführt sein. Letzteres ist ein Verstoß gegen die Courtoisie, welche Zeitungsredactionen unter einander zu beobachten pflegen, ein rechtlich verbotener Nachdruck liegt aber nicht vor, da die einfache Mittheilung, daß dieses oder jenes einzelne Factum geschehen sei, nicht als literarisches Erzeugniß gelten kann. Aus diesem Grunde ist das Verbot des Nachdrucks selbst dann unanwendbar, wenn die aufgeschriebene Notiz noch bei dem Verfasser selbst oder bei der Zeitungsredaction, an welche sie eingesendet war, und vor ihrer Publikation durch die letztere von einem Dritten abgeschrieben oder im ursprünglichen Manuscript entwendet und dann in einer andern Zeitung veröffentlicht wurde. Im letztern Falle ist ein Diebstahl des Manuscripts, in keinem von beiden aber ein rechtlich verbotener Nachdruck begründet, da es an einem dazu geeigneten Gegenstande fehlt. Eben so und wegen des gleichen Grundes macht sich auch ein Zeitungskorrespondent des Delictes des Nachdrucks oder vielmehr der intellectuellen Urheberschaft dazu dadurch nicht schuldig, daß er eine und dieselbe Notiz über einfache thatsächliche Ereignisse an verschiedene Zeitungen einsendet, während darin allerdings eine Verletzung seiner speziell übernommenen Vertragsverbindlichkeiten möglicher Weise enthalten sein kann. Sobald aber die Gränzen einer rein thatsächlichen Mittheilung überschritten werden, und der Aufsatz den Charakter einer gut oder schlecht ausgeführten Erzählung annimmt oder eigene Ansichten und Urtheile des Verfassers entwickelt werden,

Digitized by Google

fällt ein solcher Aufsatz unter den Begriff eines literarischen Erzeugnisses und ist als solches nach dem strengen Wortlaut der Bundesbeschlüsse gegen den Nachdruck geschützt; doch wird die durch allgemeine Gewohnheit begründete Modifikation anzuerkennen sein, daß einzelne Zeitungsartikel auch der letzteren Art, nicht aber eine ganze Zeitung, erlaubter Weise abgedruckt werden dürfen, wobei nur nach einer gleichfalls feststehenden Gewohnheit der Abdruckende die Quelle anzugeben verpflichtet ist, aus welcher er geschöpft hat. Dieses die gesetzliche Regel beschränkende Gewohnheitsrecht ist um so unbedenklicher anzuerkennen, als es mit dem Geiste des Gesetzes in vollem Einklang steht. Verbietet doch das letztere, wie wir gesehen haben, den Nachdruck nur um deßwillen, weil er eine Vermögensbeeinträchtigung des Verlagsberechtigten herbeiführen kann; dieß ist nach der Beschaffenheit unseres Zeitungswesens in obigem Falle nicht zu fürchten, und das Nachdruckverbot zessirt deßhalb hier mit gutem Grunde. Die in Frage stehende Gewohnheit ist übrigens doch nur hinsichtlich der eigentlich s. g. Zeitungskorrespondenzen begründet, d. h. kürzerer Berichte über wirklich geschehene Ereignisse oder nur auf den Moment berechneter Betrachtungen darüber, so daß Poesien aller Art, mehr zusammenfassende historische Erörterungen, sei es auch aus der neuesten Zeit, oder gar in sich abgeschlossene Abhandlungen, wenn sie auch in Zeitungen oder Zeitschriften zuerst mitgetheilt wurden, eben so wie bei einer andern Veröffentlichungsweise unbedingt gegen den Nachdruck zu schützen sind, so häufig hier auch die Gewissenlosigkeit, durch den Schein der ihrer Natur nach immer etwas schwankenden Gewohnheit einigermaßen gedeckt, fremde Rechte zu mißachten bereit sein mag. [1])

Telegraphische Depeschen, wie sie in neuerer Zeit häufig in Zeitungen mitgetheilt zu werden pflegen, sind

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 1. 15. 21.

Digitized by Google

jüngsthin in der Allgemeinen Zeitung als des Schutzes gegen Nachdruck vorzugsweise würdig empfohlen worden. [1]) Insoweit die Verfasser der betreffenden Ausführungen zugeben, daß die bestehende Gesetzgebung jenen Schutz nicht gewähre, stimme ich ihnen vollkommen bei, indem solche telegraphischen Depeschen ihrer ganzen Beschaffenheit nach regelmäßig zu den literarischen Erzeugnissen nicht gerechnet werden können; man muß aber, wie ich glaube, noch weiter gehen und behaupten, daß nicht bloß die Worte unserer Bundesbeschlüsse, sondern selbst das dem Nachdruckverbot zu Grunde liegende Prinzip jenem Schutze entgegenstehen. Das ausschließliche Verlagsrecht geht nämlich, wie später noch gezeigt werden wird, einzig und allein aus der Autorschaft hervor, kann also auch nur an solchen Geisteserzeugnissen statuirt werden, bei denen ein wahrer Autor vorhanden ist. An den durch Telegraph berichteten Worten: „Paris ist ruhig" oder „5% Rente = 99¼" kann aber kein vernünftiger Mensch eine Autorschaft und in Folge derselben Autorrechte beanspruchen; und da es in der natürlichen Beschaffenheit einer solchen einfachen thatsächlichen Mittheilung liegt, daß sie nicht füglich als Object einer ausschließlichen Berechtigung aufgefaßt werden kann, so kann man das hier überhaupt unstatthafte Recht, eine weitere Mittheilung zu verbieten, auch nicht, abweichend von den sonst über Nachdruck geltenden Grundsätzen, statt in der Person des Autors in der des Zeitungseigenthümers entstehen lassen, der durch seinen Aufwand die Nachricht so schnell herbeigeschafft und ihr dadurch sogar in gewissem Sinne einen Geldwerth beigelegt hat. Wenn dieselbe telegraphische Depesche, die in einer Zeitung enthalten ist, auch in einer andern mitgetheilt wird, so kann und wird der Eigenthümer der ersten Zeitung darüber sich nicht beklagen, daß ein Anderer dieselbe Nachricht wie er, viel-

1) Jahrg. 1851. Nr. 302. Jahrg. 1852. Nr. 2.

Digitized by Google

leicht fast gleichzeitig mit ihm mitgetheilt hat; er muß und wird zufrieden sein, wenn der Andere die Depesche unter seiner eigenen Adresse empfing, sie also eben so theuer wie er selbst bezahlen mußte. Der Grund des Aergernisses bei dem eigentlichen Abdrucken liegt also nicht in dieser Thatsache des Abdruckens, sondern lediglich darin, daß der Zweite eine interessante Nachricht um wohlfeileren Preis als der Erste mittheilen kann. Zur Ersparung dieses gar häufigen Aergers und Neides ist aber das Nachdruckverbot nicht bestimmt und kann meines Erachtens ohne wesentliche Beeinträchtigung des allgemeinen Interesses dazu auch nicht bestimmt werden. Dem Geärgerten bleibt hier kein anderer Trost als das bekannte Gleichniß von den Arbeitern im Weinberge, von welchen die zuletzt Gekommenen durch dreistündige Arbeit eben so viel wie die zuerst Gekommenen durch neunstündige verdienten. Wenn ich übrigens telegraphische Zeitungsberichte als solche, selbst vom Standpunkte des Gesetzgebers aus, eines besondern Schutzes gegen Nachdruck nicht für würdig halte, so versteht es sich doch von selbst, daß er ihnen dann zukommen muß, wenn sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach als literarische Erzeugnisse zu betrachten sind, eine Eigenschaft, welche z. B. je nach Umständen wohl auch einer nach einem besondern Plane geordneten Zusammenstellung von Coursberichten aus verschiedenen Hauptbörsenplätzen zukommen kann.

Noch weniger als Zeitungsartikel, die nur eine einfache thatsächliche Mittheilung enthalten, können eigentliche Anzeigen amtlicher oder nicht amtlicher Art zu den literarischen Erzeugnissen gerechnet werden und demgemäß Schutz gegen den Nachdruck beanspruchen. Der Verleger einer Zeitung kann zwar dadurch einen Vermögensnachtheil erleiden, daß die ihm freiwillig oder in Folge eines Regierungszwanges zugewiesenen Anzeigen auch in einer andern Zeitung abgedruckt werden, da in Folge davon jene erste Zeitung dem Publikum um so viel entbehrlicher

wird. Dennoch macht dieser Umstand das Nachdruckverbot, obgleich es gerade gegen Vermögensbeeinträchtigung gerichtet ist, nicht anwendbar, da es sich nur auf literarische Erzeugnisse bezieht, zu welchen eine einfache Anzeige nicht gerechnet werden kann. Ueberdieß erlangt der Verleger einer Zeitung an den Anzeigen, welche ihm zur Veröffentlichung eingesendet wurden, schlechthin kein Recht; er hat vielmehr nur die Verbindlichkeit gegen die vertragsweise festgesetzte Vergütung für die Veröffentlichung zu sorgen. Der Einsender selbst aber kann in dem Abdrucken seiner Anzeige in noch andern Blättern eine Verletzung seines Rechts nicht finden, da dadurch seine offen erklärte Absicht nur in noch weiterem Maße und ohne neue Opfer für ihn ausgeführt wurde. Selbst dem Privilegium, dessen manche Blätter sich erfreuen, daß alle obrigkeitlichen Bekanntmachungen ihnen zur Veröffentlichung zugewiesen werden müssen, ist im Zweifel nur die Bedeutung beizulegen, daß die Behörden sich dieses Organs zur Veröffentlichung ihrer Anzeigen bedienen müssen, da ein weiterer Zwang, namentlich das Verbot des Wiederabdrucks in andern Blättern, durch das Interesse der Ordnung in dem öffentlichen Dienste nicht geboten, durch das Interesse der Sache aber geradezu ausgeschlossen ist. Was von einzelnen Anzeigen in einer Zeitung gilt, die unter einander in keinem Zusammenhange stehen, muß auch von andern Anzeigen gelten, welche, wie z. B. Festprogramme, Theaterzettel, Lectionskataloge ꝛc., eine Reihe unter einander in gewissem Zusammenhange stehender Ereignisse oder Thatsachen selbstständig ankündigen, sollten auch die mitgetheilten Nachrichten so allgemein interessant sein, daß sie vielleicht um ihrer selbst willen bezahlt werden. Sie können doch immer, da ihr ganzer Werth lediglich nur auf ihrem materiellen Inhalt beruht, welcher keine individualisirende Form erhalten hat, nicht als literarische Erzeugnisse aufgefaßt werden und genießen demgemäß auch keinen Schutz gegen den Nachdruck.

Digitized by Google

Als das letzte und wesentlichste Moment in dem Begriffe eines literarischen Erzeugnisses ist endlich noch hervorzuheben, daß dahin nur solche geistige Produktionen gerechnet werden können, welche nach der objectiv gewordenen Absicht ihres Verfassers so geeigenschaftet sind, daß sie zu Objecten des literarischen Verkehrs sich eignen. Das Werk muß, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können, seiner objectiven Beschaffenheit nach dazu tauglich sein, auf den literarischen Markt gebracht zu werden, und diese Beschaffenheit muß auf der Absicht des Verfassers beruhen. Dagegen scheint mir Gerber [1]) den Begriff nicht ganz richtig zu fassen, wenn er nur solche Arbeiten hierher zählen will, welche nach der Absicht des Verfassers dazu bestimmt sind, in die öffentliche Literatur einzutreten. Nicht die wirkliche in concreto begründete Absicht des Verfassers, sein Werk zu veröffentlichen oder nicht zu veröffentlichen, die in hundert Fällen nicht einmal mit Sicherheit wird ermittelt werden können, ist das Entscheidende, sondern die auf der Absicht des Verfassers beruhende objective Beschaffenheit des Werkes, vermöge deren es in die öffentliche Literatur eintreten kann, einerlei, ob das wirklich alsbald geschieht oder nicht. Ist doch z. B. ein für einen Freundes- oder Familienkreis gedichtetes Lied oder Schauspiel, eine für vertraute Partheigenossen geschriebene Abhandlung politischen oder historischen Inhalts ein literarisches Erzeugniß, wenn auch die Absicht der Geheimhaltung ganz entschieden vorhanden sein sollte; sie sind es um deßwillen, weil sie, und zwar nach der Absicht des Verfassers, eine solche Gestaltung an sich tragen, daß sie möglicher Weise Verkehrsgegenstände auf dem literarischen Markte werden können. Ob derartige geistige Produktionen nach ihrer Richtung und ihrer innern Güte auf warme Theilnahme und gute Aufnahme bei dem Publikum rechnen können, oder ob ihrer nur ein sehr kalter Empfang harrt,

1) Syst. d. Deutsch. Priv.-R. §. 219. Note 1.

iſt natürlich gleichgiltig, da es bei unſerer Begriffsbeſtimmung nicht darauf ankommen kann, ob eine Verbreitung in dem literariſchen Verkehr wirklich eintreten wird, ſondern nur darauf, ob ſie nach der äußern Beſchaffenheit des fraglichen Werkes eintreten kann. Gleichwohl ſind nach den oben angedeuteten Rückſichten eine große Anzahl von geiſtigen Produktionen von dem Begriffe der literariſchen Erzeugniſſe auszuſcheiden, und vielfach ſogar ſolche, welchen wir täglich in dem literariſchen Verkehr begegnen. So gehören namentlich nach richtiger Anſicht nicht zu den literariſchen Erzeugniſſen Geſetze und Verordnungen aller Art; ſie ſind zwar Geiſtesproduktionen, welche in eine mit ihnen untrennbar verwachſene und in eine ſolche Form eingekleidet ſind, daß ſie vielfach um ihrer ſelbſt willen geleſen zu werden pflegen, und ſie bilden auch nach der Intention ihres Urhebers ein in ſich geſchloſſenes Ganzes; aber ihre beſtimmte Geſtalt iſt ihnen doch nicht in der Abſicht gegeben, in ihnen zum literariſchen Verkehre geeignete Objecte zu ſchaffen, ſondern ſie ſind zur Erreichung beſtimmter anderer praktiſcher Zwecke gegeben. Das Abdrucken von Geſetzen und Verordnungen iſt deßhalb trotz des Verbotes des Nachdruckes Jedermann geſtattet, ſofern nicht, wie das bisweilen zu geſchehen pflegt, einem einzelnen Buchdrucker ein Privilegium auf ausſchließliche Veröffentlichung aller oder gewiſſer in dem Lande erſcheinenden Geſetze verliehen iſt, oder die Regierung ſich allein den Druck derſelben auf ihre unmittelbare Rechnung vorbehalten hat. Nur begründet hier das Abdrucken der Geſetze durch einen Unbefugten, wenn es auch verboten iſt, nicht das Delict des Nachdruckes, ſondern iſt nur Verletzung eines beſondern Privilegiums, und das Verbot wirkt wie ſeine Grundlage, das Privilegium, nur für das betreffende Land, während in den andern deutſchen Staaten das Abdrucken trotz des allgemeinen, hierher aber nicht gehörigen Nachdruckverbotes, frei geſtattet iſt. Bei den Verhandlungen am Bundestag wurde freilich einmal

gelegentlich von der Preußischen Bundestagsgesandtschaft die Behauptung aufgestellt, es verstehe sich von selbst, daß die auf Anordnung einer Regierung herausgegebenen Schriften, wie namentlich Gesetze, nicht nachgedruckt werden dürften. [1]) Allein abgesehen davon, daß diese Bemerkung schon zu den allerfrühesten Commissionsvorschlägen aus dem Jahre 1819 gemacht worden war, die später gar nicht mehr berücksichtigt wurden und die überdieß statt des jetzt gebrauchten Ausdruckes „literarische Erzeugnisse" den für die Preußische Ansicht günstigeren Ausdruck „Druckschriften" enthalten hatten, abgesehen davon, kann der Mangel eines Widerspruchs gegen jene ganz gelegentlich hingeworfene Behauptung, die eben so wenig irgend eine Bestätigung gefunden hat, nicht zum Beweis der Absicht des Bundestags benutzt werden, das Verbot des Nachdruckes auch auf das Abdrucken von Gesetzen ausdehnen zu wollen; vielmehr müssen nach dem jetzt allein entscheidenden Begriffe der literarischen Erzeugnisse, Gesetze u. a. von den gegen Nachdruck geschützten Gegenständen ausgeschlossen werden. Abweichend von dieser Ansicht hat der literarische Sachverständigen-Verein in Preußen auch das Abdrucken einer Verordnung als Nachdruck charakterisirt. [2]) Die von den Bundesbeschlüssen etwas abweichende Fassung des betreffenden Preußischen Gesetzes, welches statt „literarische Erzeugnisse" die Ausdrücke „Werke der Wissenschaft", „Schriften" setzt, scheint mir jene Meinung nicht zu rechtfertigen, deren wesentlichster Grund in dem einzelnen, den Sachverständigen zur Beurtheilung vorgelegten Falle auch offenbar der war, daß in diesem Falle die Regierung ein besonderes Privilegium ertheilt gehabt hatte, das von dem Beklagten verletzt war. Man muß deßhalb dem Verein zugeben, daß in dem von ihm beurtheilten Falle wirklich eine Rechtsver-

1) Prot. d. Bundesversamml. XV. Sitz. 18. S. 312.
2) Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 16.

Digitized by Google

letzung vorlag, nur hätte sie nicht als eigentlicher Nachdruck charakterisirt werden sollen, und die Besonderheit jenes Falles läßt immer noch die Annahme offen, daß vielleicht der Verein selbst in dem Abdrucken eines Gesetzes, abgesehen von einem speziellen Privilegium, keine verbotene Handlung erkannt haben würde.[1]) Es wird übrigens einer besondern Erwähnung nicht bedürfen, daß Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen wegen der selbstständigen Geistesthätigkeit, welche sich in der Auswahl und planmäßigen Zusammenstellung des freilich an sich ein Gemeingut bildenden Stoffes äußerlich manifestirt hat, zu den gegen den Nachdruck zu schützenden literarischen Erzeugnissen zu rechnen sind, da solche Sammlungen im Gegensatze zu den Gesetzen selbst gerade vorzugsweise für das literarische Bedürfniß geschaffen zu werden pflegen.

Aus ähnlichen Gründen wie Gesetze können ferner auch gerichtliche oder andere Akten, Protokolle über beliebige Verhandlungen u. dergl. m. nicht zu den literarischen Erzeugnissen gerechnet werden. Solche Aufzeichnungen der Resultate einer vorhanden gewesenen geistigen Thätigkeit sind in vielen Fällen schon nach Form und Inhalt keine literarischen Erzeugnisse; wenn sie aber auch nach dieser Rücksicht als solche aufgefaßt werden können, so geht ihnen doch regelmäßig eine Beschaffenheit ab, welche sie zu Objecten des literarischen Verkehrs geeignet machte; und käme ihnen selbst diese zu und wäre sogar von Anfang an ihre Veröffentlichung beabsichtigt, so fehlt doch immer noch die zum Begriff eines literarischen Erzeugnisses erforderliche Absicht, das Werk so zu gestalten, daß es um seiner selbst willen auf dem literarischen Markte erscheinen kann; es ist trotz seiner Bestimmung, veröffentlicht zu werden, zu andern Zwecken geschaffen und hat eben dadurch die Eigenschaft eines literarischen Erzeug-

1) Vergl. auch noch Mittermaier, Lehrbuch d. deutsch. Privatr. II. §. 296 a.

Digitized by Google

nisses verloren oder vielmehr nie erlangt. Das Verbot des Nachdruckes steht also dem Abdruck der Protokolle über die Verhandlungen einer Kammer oder einer andern staats- oder völkerrechtlichen Versammlung nicht im Wege, ohne Rücksicht auf Form und Inhalt jener Protokolle und auf ihre Bestimmung zur Veröffentlichung oder Geheimhaltung. Ja durch jenes Verbot ist nicht einmal das Abdrucken von Arbeiten ausgeschlossen, welche, einen Bestandtheil von Akten bildend, nach Form und Inhalt von einem Einzelnen herrühren, wie z. B. eine von einem Advokaten eingereichte Prozeßschrift oder ein Urtheil sammt Entscheidungsgründen. Solche Arbeiten mögen wahre Meisterwerke an Scharfsinn und Gelehrsamkeit sein, literarische Erzeugnisse sind sie nach den obigen Ausführungen nicht, und ihre Vervielfältigung fällt deßhalb nicht unter das Verbot des Nachdrucks. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dem Abdrucken von Akten, wenn es auch nicht das Delict des Nachdruckes begründet, doch verschiedenartige andere Vergehen, z. B. Verletzung einer besondern Amtspflicht, oder je nach Umständen selbst Hoch- oder Staatsverrath enthalten sein kann. — Auch hier befinde ich mich in einem Widerspruch mit dem literarischen Sachverständigenverein in Preußen, welcher zwar die hier erörterte Frage in seinen gedruckt vorliegenden Gutachten noch nicht direct beantwortet hat, aber seine oben erwähnte Entscheidung, auch an Gesetzen sei ein Nachdruck möglich, in einer Weise ausführt, daß daraus erhellt, er würde das Gleiche auch an amtlichen Aktenstücken annehmen, wie auch einmal gelegentlich erwähnt wird, an den Protokollen über ständische Verhandlungen könne ein Nachdruck begangen werden.[1]) Die nicht hierher gehörige Frage auf sich beruhen lassend, ob das betreffende Preußische Gesetz anders als die Bundesbeschlüsse auszulegen sei, bemerke ich nur, daß die Ausfüh-

1) Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 15. 16. S. 105.

Digitized by Google

rungen des Vereins die Deutung, welche ich den Bundesbeschlüssen gegeben habe, nicht umzustoßen vermögen, da der Umstand, daß auch amtliche Protokolle ꝛc. einen Autor haben, worauf der Verein das Hauptgewicht legt, denselben nicht den Charakter literarischer Erzeugnisse verschafft, eben so wenig wie er sie meiner Ansicht nach zu „Werken der Wissenschaft" oder zu „Schriften" im Sinne des Preußischen Gesetzes macht. Daß übrigens literarische Bearbeitungen und Zusammenstellungen von amtlichen Protokollen ꝛc. als wirkliche literarische Erzeugnisse gegen den Nachdruck zu schützen sind, bedarf nach den früheren Erörterungen kaum der Erwähnung. — Mehr Schwierigkeiten ergeben sich bei der Beurtheilung von Gutachten, welche über irgend eine wissenschaftliche oder technische Frage ausgearbeitet wurden. Solche Arbeiten werden nach Form und Inhalt regelmäßig als literarische Erzeugnisse sich charakterisiren und in sehr vielen Fällen wird ihnen diese Eigenschaft auch insofern zuzugestehen sein, als sie ihrer Beschaffenheit nach für den literarischen Verkehr ganz wohl sich eignen; dessen ungeachtet muß vielen unter ihnen die fragliche Eigenschaft abgesprochen werden, weil sie sehr häufig von ihrem Verfasser nicht in der Absicht ausgearbeitet sind, um in der ihnen verliehenen Form auf den literarischen Markt gebracht werden zu können. Demnach dürfte die Frage, ob wissenschaftliche oder technische Gutachten zu den literarischen Erzeugnissen gehören, nicht sowohl nach einer allgemeinen Regel, als vielmehr in jedem einzelnen Falle durch das richterliche Ermessen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu entscheiden sein. Wenn der Verfasser bei Ausarbeitung des Gutachtens in amtlicher Qualität gehandelt hat, wird demselben, als der Erfüllung einer amtlichen Obliegenheit, im Zweifel die Eigenschaft eines literarischen Erzeugnisses abzusprechen sein, während sie im Zweifel wird zugestanden werden müssen, wenn der Verfasser ohne amtliche Veranlassung aus freiem Antrieb oder in Folge beson-

Digitized by Google

derer Uebereinkunft mit dem der Belehrung Bedürftigen seine Arbeit gefertigt hat. Die Absicht, daß die gelieferte Arbeit veröffentlicht werden soll, kann im ersten Falle den Charakter eines literarischen Erzeugnisses so wenig begründen, als derselbe im zweiten Falle durch die Absicht beseitigt wird, durch die Arbeit zunächst eine einzelne bestimmte Person zu belehren und aufzuklären.

Vermöge ihrer, sie zu dem literarischen Verkehre nicht eignenden Beschaffenheit können auch Briefe zu den literarischen Erzeugnissen nicht gerechnet werden. Selbst wenn Form und Inhalt sie zur Mittheilung in weiteren Kreisen fähig machten, als unter den Individuen, für welche sie ursprünglich bestimmt waren, so fehlt doch immer bei wirklichen, nicht bloß fingirten Briefen die zum Begriff eines literarischen Erzeugnisses wesentliche Absicht des Verfassers, eine Arbeit zu schaffen, welche in der bestimmten, ihr ertheilten Gestalt ein geeignetes Object für den literarischen Verkehr wäre. Diese entscheidende Absicht ist mit dem Wesen eines eigentlichen Briefes geradezu unvereinbar, da dieser als Vertreter der mündlichen Unterredung eine schlechthin individualisirende Art der Mittheilung ist. Mit dieser die Briefe von dem Schutz gegen den Nachdruck unbedingt ausschließenden Entscheidung trete ich freilich in einen sehr entschiedenen Widerspruch mit einer in unserem neuen Buchhandel sehr häufig hervortretenden Sitte, welcher auch Briefe hervorragender Personen, weil sie, abgesehen von ihrer sonstigen Beschaffenheit, wegen ihres Schreibers oder Empfängers von allgemeinem Interesse sind, als willkommene Waare auf dem literarischen Markte erscheinen, so daß das Recht, sie zu verlegen, bisweilen um theuern Preis erworben wird. Bei aller Bereitwilligkeit, den Bedürfnissen des praktischen Lebens in dem Rechte Genüge zu thun, das vorhandene Gesetz in diesem Sinne auszulegen und Ergänzungen und Modifikationen desselben durch das nachhelfende Gewohnheitsrecht anzuerkennen, scheint mir doch das Abdrucken

Digitized by Google

von Briefen nach dem Recht, wie es positiv in Deutschland besteht, rechtlich nicht verboten. Literarische Erzeugnisse sind sie bei ihrer Entstehung entschieden nicht, und können es auch nachträglich nicht dadurch werden, daß sie wegen der Personen, unter denen sie gewechselt wurden, ein historisches Interesse erlangen. Eben so wenig läßt sich aber ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht behaupten, welches auch andere geistige Produktionen als literarische Erzeugnisse durch das Verbot des Nachdruckes gegen Vervielfältigung schützte. Die Thatsache, daß eine Reihe von Briefsammlungen von bestimmten Verlegern, theilweise sogar gegen ein an den Eigenthümer der Briefe bezahltes Honorar, herausgegeben und, so weit meine Erfahrung reicht, von Andern nicht nachgedruckt wurden, begründet das in Frage stehende Gewohnheitsrecht noch nicht, da jene Unterlassung nicht nothwendig aus der Idee einer zwingenden Rechtsvorschrift hervorging, sondern eben so gut aus Anstandsgefühl und in dem allen Verlegern gleichmäßig am Herzen liegenden allgemeinen Interesse des Buchhandels geschehen sein kann. Diese Auffassung rechtfertigt sich um so mehr, als das Abdrucken einzelner Briefe unbekannter Individuen wohl von Niemanden als verbotener Nachdruck betrachtet werden würde, das größere oder geringere historische Interesse aber, welches an eine bestimmte Mittheilung sich knüpft, es nicht rechtfertigt, in jenem Falle das Verbot des Nachdrucks für anwendbar zu erklären, während es in diesem wegzufallen habe.

Endlich sei bei Gelegenheit der Untersuchung, in wiefern die auf der Absicht des Verfassers beruhende Fähigkeit einer geistigen Produktion, auf dem literarischen Markte ausgeboten zu werden, die Eigenschaft derselben als literarisches Erzeugniß begründet oder ausschließt, auch noch die Frage berührt, ob mündlich gehaltene Vorträge ebenfalls hierher gehören und folgeweise gegen den Nachdruck geschützt sind oder nicht. Zunächst ist so viel gewiß, daß die verneinende Entscheidung nicht schon darauf ge-

Digitized by Google

baut werden kann, daß derartige geistige Produktionen nicht durch den Autor selbst in bleibenden Zeichen fixirt seien. Abgesehen davon, daß in sehr vielen Fällen diese Voraussetzung nicht begründet ist, indem sehr häufig ein niedergeschriebener und dann auswendig gelernter Aufsatz als Rede rezitirt wird, ist jene Rücksicht auch um deßwillen nicht entscheidend, weil die Möglichkeit der Fixirung der geistigen Produktion in bleibenden Zeichen für den Urheber auch nach der mündlichen Mittheilung derselben an andere bestehen bleibt und der Zeitpunkt, wann jene zum Begriff eines literarischen Erzeugnisses allerdings nothwendige Fixirung eintritt, auf diesen Begriff einen Einfluß nicht ausüben kann. Da nun mündliche Vorträge unbestreitbar nach Form und Inhalt zu den literarischen Erzeugnissen gehören können und wirklich in sehr vielen Fällen dazu gehören, so bleibt als die einzige hier in Betracht kommende Auszeichnung derselben im Gegensatze zu andern geistigen Produktionen die bestehen, daß hier vor der Fixirung der Arbeit in bleibenden Zeichen, oder wenigstens ehe sie in dieser Gestalt verbreitet wurde, eine Mittheilung derselben an einen größern oder kleineren Kreis erfolgt, und daß dadurch möglicher Weise eine für den literarischen Verkehr geeignete Beschaffenheit der Arbeit oder wenigstens die Absicht des Verfassers ausgeschlossen sein kann, sein Werk in der bestimmten Gestalt zu schaffen, um es zur Theilnahme an dem literarischen Verkehre fähig zu machen. Fehlt jene Beschaffenheit oder diese Absicht, so ist ein literarisches Erzeugniß nicht vorhanden, und da bei den meisten mündlichen Vorträgen die eine oder die andere oder gar beide zugleich fehlen werden, so muß denselben in der Regel jene Eigenschaft abgesprochen werden. Am wenigsten wird diese Ansicht Widerspruch zu befürchten haben bei mündlichen Vorträgen in politischen Versammlungen, vor Gericht u. ä. Sehr viele dieser Vorträge sind überhaupt nicht geeignet, in bleibenden Zeichen fixirt auf den literarischen Markt gebracht zu wer-

Digitized by Google

den; aber selbst diejenigen, welche sich dazu eigneten, sind doch immer so sehr auf einen bestimmten konkreten Zweck berechnet, daß daneben die Absicht des Autors, ein zur Aufnahme in die Literatur geeignetes Werk zu schaffen, nicht bestehen kann. Anders dagegen verhält sich die Sache bei Lehrvorträgen, bei welchen, wenn sie nur die sonstigen Erfordernisse eines literarischen Erzeugnisses an sich tragen, ihre mündliche Mittheilung an einen bestimmten Zuhörerkreis jene Eigenschaft nicht wieder aufhebt. Ist doch die Belehrung eine der wesentlichsten Aufgaben der Literatur, und es kann demnach neben der Absicht, einen bestimmten Kreis von Zuhörern durch einen mündlichen Vortrag zu unterrichten, auch die Absicht bestehen, in diesem Vortrag eine zur Aufnahme in die Literatur geeignete Arbeit zu schaffen, wenn auch der Vortragende nur selten gesonnen sein wird, die Vorträge gerade so wie er sie gehalten hat, dem literarischen Verkehre zu übergeben. Die Frage, ob namentlich das Abdrucken von akademischen Lehrvorträgen frei gestattet sei, kann demnach nicht im Allgemeinen, sondern immer nur im einzelnen Falle nach Erwägung der konkreten Umstände entschieden werden; nur das ist im Allgemeinen festzuhalten, daß die mündliche Mittheilung an die Schüler an und für sich den Begriff eines literarischen Erzeugnisses nicht aufhebt, sofern nur sonst den in Frage stehenden Vorträgen diese Eigenschaft beigelegt werden kann. Ganz dieselben Entscheidungsregeln sind auch dann anzuwenden, wenn der Lehrer ein Heft dictirt, da hier die mündliche Mittheilung eigentlich die schriftliche vertritt, und es also lediglich nur darauf ankommen kann, ob das in bleibenden Zeichen bereits fixirte Werk nach Form, Inhalt und Beschaffenheit ein literarisches Erzeugniß ist oder nicht.[1]) Unbedenklicher noch als eigentliche Lehrvorträge sind die

1) Vergl. Mittermaier a. a. O. §. 296 a. — Gerber a. a. O. §. 219. Note 1. — Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 32.

meisten s. g. Festreden bei gelehrten Anstalten und Gesellschaften zu den literarischen Erzeugnissen zu rechnen, da sie in der Regel nichts Anderes als völlig ausgearbeitete Abhandlungen über einzelne wissenschaftliche Fragen sind, die nur in feierlicher Versammlung vorgelesen werden, und dadurch natürlich die ihnen einmal innewohnende Eigenschaft literarischer Erzeugnisse nicht verlieren können. Endlich werden zu denselben, wie aus den früheren Andeutungen sich von selbst ergibt, auch eigentliche Predigten, keineswegs aber alle geistlichen Reden bei Taufen, Beerdigungen ꝛc. zu rechnen sein, da jene, die nach Form, Inhalt und Beschaffenheit ohnehin zu den literarischen Erzeugnissen zu gehören pflegen, in der allgemeinen Absicht der Belehrung und Erbauung verfaßt sind, welche neben der Absicht, diese Geisteswerke in einer zur Aufnahme in die Literatur geeigneten Gestalt zu schaffen, ganz wohl bestehen kann. Dagegen werden die s. g. Hirtenbriefe der katholischen Bischöffe von dem literarischen Sachverständigenverein in Preußen mit Recht an und für sich und in der Regel nicht zu den gegen Nachdruck zu schützenden Geisteserzeugnissen gerechnet. [1]) Auch ein solcher Hirtenbrief kann zwar möglicher Weise in einer Form abgefaßt sein, nach welcher er zur Aufnahme in die allgemeine Literatur geeignet erscheint; er ist aber doch immer so sehr auf einen unmittelbaren praktischen Zweck berechnet und so sehr directer Ausfluß einer Regierungsthätigkeit des Bischoffes, daß damit die zum Wesen eines literarischen Erzeugnisses unentbehrliche Absicht, ein für den literarischen Verkehr geeignetes und bestimmtes Werk zu schaffen, unvereinbar scheint. Ich möchte deßhalb auch weiter gehen als der Sachverständigenverein, und eigentliche Hirtenbriefe nicht nur im Zweifel, insofern sich der Autor nicht ausdrücklich das ausschließliche Verlagsrecht vorbehalten hat, sondern unbedingt zu denjenigen Geistesprodukten rechnen, welche er-

1) Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 35. a. A. Nr. 20.

Digitized by Google

laubter Weise von Jedermann gedruckt werden dürfen. — Mit diesen Ausführungen über den Abdruck mündlicher Vorträge stimmen denn auch die Verhandlungen am Bundestag vollkommen überein, welche, wie schon früher erwähnt wurde, die Bedeutung des in dem Beschluß vom 9. Nov. 1837 gewählten Ausdruckes „literarisches Erzeugniß" hauptsächlich nur in der einen Beziehung näher zu erläutern suchten, ob er auch mündliche, namentlich Lehr- und Kanzelvorträge umfasse oder nicht. Preußen und mit ihm alle andern deutschen Regierungen, mit einziger Ausnahme der Würtembergischen, waren für die Ausdehnung des Nachdruckverbotes auch auf Lehr- und Kanzelvorträge, und wünschten dieß, da ihnen der Ausdruck „literarische Erzeugnisse" zu unbestimmt schien, ausdrücklich ausgesprochen.[1]) Würtemberg wollte dagegen statt des Wortes: „literarische Erzeugnisse" den Ausdruck „Druckschriften" gesetzt haben, der entschieden jene mündlichen Vorträge nicht umfaßt, und wollte sogar anfänglich dem Bundesbeschluß nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt beitreten, daß der Ausdruck „literarische Erzeugnisse", wenn er dennoch beibehalten werden sollte, nur gleichbedeutend mit „Druckschriften" zu nehmen sei.[2]) Dieser Vorbehalt wurde später freilich fallen gelassen;[3]) da aber die Würtembergische Regierung in der Sache selbst eine Willensänderung nicht zu erkennen gab, so scheint dieselbe der Ansicht gewesen zu sein, daß bei einer richtigen Interpretation des Ausdruckes „literarische Erzeugnisse" Lehr- und Kanzelvorträge nicht darunter subsumirt werden würden. Dagegen hat die Preußische Regierung durch den Vorbehalt, unter welchem sie dem einfachen Ausdruck „literarische Erzeugnisse" ohne Zusatz beistimmte, daß nämlich alle andern Gesandten zu Protokoll

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 28. S. 782d 782i. 782r.

2) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 28. S. 782f.

3) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 31. S. 846b.

Digitized by Google

erklären sollten, das Verbot des Nachdrucks literarischer Erzeugnisse beziehe sich auch auf das Abdrucken nachgeschriebener Lehr- und Kanzelvorträge,[1]) ihre Zweifel zu erkennen gegeben, daß dem gewählten Ausdruck die von ihr gewünschte weite Bedeutung an und für sich nicht zukomme. Weder jene Sicherheit noch diese Unsicherheit können aber etwas ändern an der Bedeutung des Wortes, das mit allseitiger Zustimmung in dem definitiven Beschlusse gesetzt wurde und das nach einer richtigen Auslegung auch mündliche Lehr- und Kanzelvorträge umfassen kann, wenn sie nur ihrer übrigen Beschaffenheit nach als literarische Erzeugnisse charakterisirt werden können. Jedenfalls geht aber aus den mitgetheilten Verhandlungen am Bundestage so viel hervor, daß die hier festgehaltene erweiternde Interpretation des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 der offen ausgesprochenen Intention der bei weitem meisten deutschen Regierungen entspricht, wie diese unmittelbar vor Fassung des definitiven Beschlusses noch einmal durch das Präsidium ausdrücklich hervorgehoben wurde,[2]) und welche sogar von der einzig damals dissentirenden Würtembergischen Regierung später auch zu der ihrigen gemacht worden ist.[3])

b) Werke der Kunst.

§. 8.

Das zweite Objekt, auf welches nach den Bundesbeschlüssen das Verbot des Nachdrucks sich bezieht, sind Werke der Kunst, ein noch allgemeinerer und unbestimmterer Begriff als der von literarischen Erzeugnissen, zu dessen genauerer Umgränzung die Verhandlungen am Bundestag durchaus kein Material an die Hand geben, dem im Gegentheil nach diesen Verhandlungen ein noch weiterer Umfang zukommt, als man ihm bei einer schar-

1) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 29. S. 808b.
2) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 31. S. 846c.
3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 856.

Digitized by Google

fen und genauen Sprechweise sonst beizulegen pflegt. Gleich im Allgemeinen sei hier zu Gunsten der im Folgenden mehrfach befolgten ausdehnenden Erklärung des Ausdruckes „Werke der Kunst" bemerkt, daß statt desselben, aber nach der Absicht des Gesetzgebers offenbar gleichbedeutend damit, in der Einleitung des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837, der Ausdruck „artistische Erzeugnisse" gebraucht wird, welcher einer laren, auf einer streng künstlerischen Leistung nicht bestehenden Auslegung des Ausdruckes „Kunstwerke" entschieden das Wort redet. Zu den Werken der Kunst nun, die in den Bundesbeschlüssen über den Nachdruck einerseits einen Gegensatz zu den literarischen Erzeugnissen bilden, und andererseits, da sie gegen den Nachdruck geschützt werden sollen, eine Fixirung in bleibenden Zeichen voraussetzen, gehören zunächst jedenfalls musikalische Compositionen, eben so sehr nach einem ganz unzweifelhaft feststehenden Sprachgebrauch, als nach der klaren und wiederholt ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers.[1]) Außerdem sind noch die Produktionen der zeichnenden und plastischen Künste hierher zu rechnen, wobei aber freilich die äußerst schwierige, durch allgemeine Regeln kaum zu lösende Frage entsteht, welche Produkte des menschlichen Fleißes unter jene Kategorie fallen. Unter Werken der zeichnenden oder plastischen Künste denken wir zunächst an solche Darstellungen, welche durch den Eindruck, den sie auf unser Auge machen, eine Anregung und Befriedigung unseres ästhetischen Sinnes bewirken. Solche Kunstwerke werden gewöhnlich für sich allein und um ihrer selbst willen geschaffen; sie können aber möglicher Weise auch mit irgend einer andern, einen Gebrauch zulassenden Sache in Verbindung treten, ohne dadurch die Eigenschaft eines Kunstwerkes zu ver-

1) Vergl. Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 74. — Jahrg. 1832. Sitz. 43. S. 1547. — Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1058. — Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 617.

Digitized by Google

lieren, wie z. B. eine in einen Schmuck gefaßte Gemme, ein auf einer Vase angebrachtes Relief dadurch nicht aufhören Kunstwerke zu sein. Nach der aufgestellten Begriffsbestimmung eines Kunstwerkes ist dieser Begriff ein durchaus relativer, der in der Wirklichkeit bald in höherem, bald in geringerem Grade realisirt sein kann, je nachdem durch das wirklich Geleistete eine mehr oder minder vollständige Befriedigung des ästhetischen Sinnes erzielt wird. Mit Rücksicht darauf wird der Ehrentitel eines wahren Kunstwerkes, welches allen Anforderungen der Kritik Genüge thut, nur mit Vorsicht ertheilt, aber der Begriff eines Kunstwerkes kann durch die innere Güte des Geleisteten nicht bedingt werden, vielmehr kommt es hier lediglich darauf an, ob das Werk seiner ganzen Anlage nach dazu bestimmt ist, und nach dem geläuterten Urtheile eines Unbefangenen, nicht bloß nach der vielleicht in selbstgefälliger Eitelkeit befangenen Ansicht des Urhebers, dazu bestimmt sein kann, eine Befriedigung des ästhetischen Sinnes hervorzurufen. Nach diesem Gesichtspunkte sind eine große Menge von Produkten des Kunstfleißes von dem Begriff von Kunstwerken auszuschließen, weil sie, jener Bestimmung fremd, nur dem völlig ungebildeten Sinne zur Kurzweil dienen können und sollen, oder nur eine Befriedigung der Neugierde gewähren, oder, ihren Werth mehr der Mode als ihrer inneren künstlerischen Beschaffenheit verdankend, als Zierrathe und reine Luxusgegenstände gebraucht werden. Es können demnach die s. g. Bilderbogen und meistens wohl auch die Bilderbücher unserer Kinder, eine große Menge kolorirter und nicht kolorirter Lithographien, wie sie massenweise bei allen Kunsthändlern verkauft zu werden pflegen, die Malereien auf Tassen, Tellern, Brochen, Armbändern, Pfeifen ꝛc., die unzähligen Statuetten und ähnlichen Spielereien bald in chinesischem, bald in Rococostyl oder irgend einer andern bizarren Laune entsprechend, zu den Kunstwerken nicht gerechnet werden und sie genießen dem-

nach auch keinen Schutz gegen mechanische Nachbildung, obgleich sie häufig in viel höherem Grade als eigentliche Kunstwerke Gegenstände des Handels sind. Das Verbot der mechanischen Vervielfältigung ist mit Recht auf Kunstwerke beschränkt, da nur bei ihnen oder bei ihnen wenigstens in höherem Grade als bei andern Produkten menschlichen Fleißes die Eigenthümlichkeit eintritt, daß der erste Schöpfer die freie Thätigkeit eines gebildeten Geistes bewährte, der Nachbildner aber nur eine ähnliche technische Fertigkeit wie jener, und selbst diese vielleicht in geringerem Grade aufzubieten hatte, während doch auch in den von dem Nachbildner erzeugten Exemplaren vorzugsweise die darin wiederholt ausgedrückte Idee des ersten Schöpfers geschätzt wird. Damit hängt es auch ferner zusammen, daß zur Ermöglichung eines ordentlichen und regelmäßigen Handels mit Kunstwerken das Verbot der mechanischen Vervielfältigung wenn nicht schlechthin nothwendig, so doch mindestens höchst wünschenswerth ist, da der erste Verleger eines Kunstwerkes bei der völligen Unsicherheit des Erfolgs seines Unternehmens einen verhältnißmäßig viel bedeutenderen Aufwand als Derjenige machen muß, der das Werk erst später und natürlich nur dann nachbilden läßt, wenn die Erfahrung bereits einen günstigen Erfolg herausgestellt hat. Bei andern Produktionen des Kunstfleißes, deren Werth nicht in der Erfindung, sondern lediglich in der auf das einzelne Produkt verwendeten Kunstfertigkeit liegt, hat der erste Verfertiger solcher Sachen auch nicht den Werth der Erfindung voraus zu bezahlen vor dem bloßen Nachahmer, und die größere Gefahr, die er als erster Verfertiger zu tragen hat, da er die günstige oder ungünstige Aufnahme seines Produktes unter dem Publikum noch nicht kennt, wird ihm dadurch aufgewogen, daß er als der erste Verkäufer auf dem Markte den Preis seiner Waare um so viel höher stellen kann, so lange ihm noch keine Concurrenten entstanden sind. Das Ver-

Digitized by Google

bot der Bundesbeschlüsse gegen die mechanische Vervielfältigung fremder Produktionen trifft also mit allem Fug und Recht und nach der wohl begründeten Absicht der Gesetzgeber nur eigentliche Kunstwerke, bei denen auch in nachgebildeten Exemplaren immer noch die ursprüngliche Erfindung geschätzt wird, im Gegensatz zu andern Erzeugnissen des menschlichen Fleißes, bei denen es in jedem einzelnen Exemplar nur auf dessen spezielle Brauchbarkeit und die darauf verwendete Geschicklichkeit ankommt. So gewiß nun auch nach den bisherigen Ausführungen die oben hervorgehobenen Kategorien von dem Begriff der Kunstwerke auszuschließen und demgemäß des Schutzes gegen mechanische Vervielfältigung nicht theilhaftig sind, so darf doch auch anderer Seits nach dem Geiste der Bundesbeschlüsse der Begriff von Kunstwerken durch Anlegung eines allzu strengen Maßstabes nicht über die Gebühr beschränkt werden. Indem dieselben die mechanische Vervielfältigung und Verbreitung fremder Kunstwerke verbieten, deuten sie damit ihre Richtung auf den Kunsthandel durch sich selbst genügend an, und wir müssen deßhalb in dem Geiste derselben alle diejenigen Produktionen als Kunstwerke anerkennen, welche in dem Kunsthandel als solche vorkommen. Darnach steht denn der Schutz gegen Nachdruck einer Reihe von Produktionen zu, bei welchen es, nach rein kritischem Maßstabe gemessen, zum mindesten zweifelhaft wäre, ob sie in die Kategorie der Kunstwerke gehören; nur darf, wie sich von selbst versteht, bei dieser das ausschließliche Verlagsrecht an Kunstwerken begünstigenden Auslegung der Bundesbeschlüsse die oben angedeutete äußerste Gränzlinie, hinter welcher die Erzeugnisse des Fleißes und der Geschicklichkeit entschieden aufhören, Kunstwerke zu sein, nicht überschritten werden. Am wenigsten zweifelhaft kann es darnach sein, daß die so häufigen Lithographien von Porträts solcher Personen, welche in einem weiteren Kreise Interesse erregen,

und eben so Lithographien, Stahlstiche ꝛc. von ganzen Gegenden oder einzelnen hervorragenden Punkten einer Gegend im Sinne unserer Bundesbeschlüsse zu den gegen Nachdruck zu schützenden Kunstwerken gehören; der eigentlich künstlerische Werth solcher Arbeiten ist freilich häufig genug gleich Null, sie sind aber doch nach der Art ihrer Ausführung meistens nicht rein ein Spielwerk für einen völlig ungebildeten Sinn, und anderer Seits liegt der wesentliche Werth aller einzelnen Exemplare eines solchen Werkes vorzugsweise und vielleicht noch mehr als bei innerlich vollendeteren Kunstwerken in dem wiederholten Ausdruck der von dem ersten Urheber herrührenden Conception. Nur die aller geringsten und gröbsten der in die fragliche Kategorie fallenden Arbeiten können selbst von dem allerdings festzuhaltenden mehr merkantilen Standpunkte des Kunsthändlers aus nicht mehr zu den Kunstwerken gerechnet werden, wenn sie nach Anlage und Ausführung als lediglich auf Befriedigung einer gedankenlosen Neugierde gerichtet sich erweisen, die jeder, auch der gröbsten Nachbildung und Täuschung sich erfreut. Bei den zahlreichen bald kolorirten, bald nicht kolorirten Lithographien von Phantasiestücken, Genrebildern ꝛc., die als Erzeugnisse der Laune, des Witzes, häufig genug auch der Frivolität erscheinen, wird es darauf ankommen, ob sie nach Anlage und Ausführung wenigstens annähernd den Anspruch auf die Eigenschaft eines Kunstwerkes machen können. Zwar scheinen sie vor den vorher erwähnten Kunsterzeugnissen den Vorzug größerer Originalität, einer ganz selbstständigen Erfindung ihres ersten Schöpfers voraus zu haben; bei näherer Betrachtung geht ihnen aber die Ehre einer selbstständigen, wahren Erfindung häufig vollständig ab und sie erscheinen in Anlage und Ausführung oft so sehr auf den bloßen Kitzel des Auges, einer gedankenlosen Neugierde oder gar frivoler Sinnlichkeit berechnet, daß ihnen selbst bei der mildesten Auslegung die Eigenschaft eines Kunstwerkes nicht beigelegt werden

Digitized by Google

kann. — Die Verbindung von Zeichnungen, die durch Holzschnitt, Steindruck ꝛc. vervielfältigt werden, mit einem Texte, kann zwar der Zeichnung, wenn ihr an sich die Eigenschaft eines Kunstwerkes nicht zukommt, dieselbe nicht verschaffen; allein durch jene Verbindung wird sie gleichsam Bestandtheil des gegen den Nachdruck schlechthin geschützten literarischen Erzeugnisses, zu welchem sie hinzutritt, so daß sie aus diesem Grunde von Andern nicht mechanisch nachgebildet werden darf.

Endlich gibt es noch eine Reihe von Darstellungen, welche nach dem Begriffe, der nach einem feststehenden Sprachgebrauche dem Ausdruck „Kunstwerke" beizulegen ist, eigentlich nicht zu denselben gerechnet werden können, die aber gleichwohl nach dem aus den Verhandlungen am Bundestage klar hervorgehenden Geiste der Bundesbeschlüsse und nach der nicht zu verkennenden Absicht der Gesetzgeber unter diesem allgemeinen Ausdruck mit begriffen und demgemäß des Schutzes gegen mechanische Vervielfältigung theilhaftig werden müssen, ja diesen vielleicht in höherem Grade als die meisten eigentlichen Kunstwerke verdienen; ich meine Landcharten, topographische, architektonische, anatomische und überhaupt naturhistorische Zeichnungen, Reisepanorama's ꝛc. Daß sie keine Kunstwerke sind, bedarf keines besondern Beweises; aber gerade ihre den rein ästhetischen Genuß ausschließende Beschaffenheit und Bestimmung, wornach jede ohne eigentliche Kunst durch bloße technische Fertigkeit zu schaffende genaue Copie des Originals dieselbe Brauchbarkeit wie dieses, und zwar lediglich wegen der wiederholten Darstellung des in jenem Enthaltenen gewährt, macht die fraglichen Arbeiten des Schutzes gegen Nachdruck bedürftiger und fähiger, als eigentliche Kunstwerke, der ihnen darum, wenn er sogar jenen zukommt, ohne Inkonsequenz nicht versagt werden kann. Diese der natürlichen Consequenz und der Billigkeit allein entsprechende Ansicht findet in den am Bundestage gepflogenen Verhandlungen die vollständigste Be-

Digitized by Google

stätigung. In dem ersten dem Bundestage vorgelegten Entwurfe vom J. 1819 war nur vorgeschlagen, die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Werken, Landcharten und topographischen Zeichnungen als Nachdruck zu verbieten, während die Nachbildung von Gemälden, Kupferstichen ꝛc., weil sie keine rein mechanische sei und jedes Exemplar seinen Kunstwerth für sich habe, freigegeben bleiben sollte.[1]) Bei den Berathungen über diesen ersten Entwurf wurden gegen das aufgestellte Prinzip keine Einwendungen erhoben, und die Preußische Regierung machte nur den Vorschlag, den selbst nach dem gewählten Prinzip zu engen Ausdruck „topographische Zeichnungen" so zu erweitern, daß er auch die auf völlig gleicher Stufe stehenden anatomischen, naturhistorischen u. a. ä. Zeichnungen umfasse.[2]) Statt dieser spezialisirenden und beschränkenden Ausdrücke des ältesten Entwurfes finden wir dann in den Vorschlägen der spätern Commission aus dem J. 1835, aus welchen der maßgebende Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 hervorging, die viel weitere und theilweise einen andern Sinn ausdrückende Bezeichnung gewählt, „Werke der Kunst, welche ihrer Beschaffenheit nach einer Vervielfältigung auf mechanischem Wege fähig sind."[3]) Dieser Ausdruck ist auf den Vorschlag Preußens[4]) und um nicht hinter den mittlerweile in der Unterdrückung des Nachdrucks weiter fortgeschrittenen Partikulargesetzgebungen zurückzubleiben,[5]) gewählt worden. Die Commission hebt in den Motiven zu ihren Vorschlägen ausdrücklich hervor, daß sie nach den geänderten Zeitverhältnissen es für nöthig erachte, weiter zu gehen,

1) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 69. 74.
2) Prot. d. Bundesversamml. XV. Sitz. 18. S. 311.
3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1066.
4) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. S. 1059. vergl. Sitz. 16. S. 478.
5) Vergl. Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. S. 1054—1059.

Digitized by Google

als dieß in dem ersten Entwurf von 1819 geschehen war, und legt dem von ihr gewählten Ausdrucke speziell die Bedeutung bei, daß durch denselben überhaupt die mechanische Vervielfältigung fremder wissenschaftlicher oder künstlerischer Erzeugnisse verboten sei. [1]) In einer Denkschrift, welche die Preußische Regierung bei ihrer beifälligen Abstimmung über jene Commissionsvorschläge dem Bundestage übergeben ließ, wird zum Ueberfluß ausdrücklich bemerklich gemacht, daß Landcharten, topographische, naturhistorische Zeichnungen ꝛc. eben so wie Kunstwerke und noch unbedenklicher wie diese gegen den Nachdruck zu schützen seien, ohne daß von irgend einer Seite ein Einwand gegen diese Bemerkung erhoben worden wäre. [2]) In dem definitiven Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 ist endlich ohne Angabe von Gründen für eine Abweichung von dem Commissionsvorschlag, wahrscheinlich aber um jeden Zweifel über eine Beschränkung des allgemeinen Verbotes zu beseitigen, schlechthin der Ausdruck „Werke der Kunst" gebraucht mit Hinweglassung des allerdings zwecklosen Zusatzes, „welche ihrer Beschaffenheit nach einer Vervielfältigung auf mechanischem Wege fähig sind". Aus allem dem geht mit vollster Evidenz hervor, daß der Ausdruck „Kunstwerke", dessen sich der entscheidende Bundesbeschluß vom 9. November 1837 bedient, obgleich er streng genommen topographische, naturhistorische u. ä. Zeichnungen nicht umfaßt, dennoch nach der Absicht der Gesetzgeber auch auf sie zu beziehen ist, da nicht eine Einengung oder Abänderung des sie ausdrücklich hervorhebenden Entwurfes vom Jahr 1819, sondern lediglich eine Erweiterung desselben beabsichtigt wurde, und zwar stets mit Beibehaltung des Grundgedankens, daß die mechanische Vervielfältigung fremder geistiger

1) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. S. 1059.

2) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 615. u. 616. vergl. S. 593.

Digitized by Google

Produktionen verboten werden solle, die zugegebener und anerkannter Maßen bei den in Frage stehenden Zeichnungen viel leichter und in einer dem ursprünglichen Verfasser nachtheiligeren Weise möglich ist als bei eigentlichen Kunstwerken. — Viele Aehnlichkeit mit den bisher betrachteten Zeichnungen haben Wappen- und Münzenzeichnungen, Modebilder, Musterzeichnungen u. dergl. m. Ihre Anfertigung erheischt durchschnittlich einen noch geringeren Grad von Kunstfertigkeit als die der oben genannten Zeichnungen, in den zuletzt genannten Fällen auch keine wissenschaftliche oder gelehrte Bildung und jedenfalls eine sehr geringe Erfindungsgabe, und endlich sind, während topographische und ähnliche Zeichnungen bei dem Bundestage widerspruchslos als des Schutzes gegen den Nachdruck vorzugsweise würdig anerkannt wurden, gegen die Aufnahme von Modebildern ꝛc. unter die gegen den Nachdruck zu schützenden Gegenstände an dem Bundestage Bedenken erhoben worden. [1]) Trotz aller dieser Gründe, welche die Anwendbarkeit des Nachdruckverbotes auf Zeichnungen der hier in Frage stehenden Art zweifelhaft machen, scheint dasselbe doch auch darauf bezogen werden zu müssen, da auch diese Gegenstände geistige Produktionen, wenn gleich sehr niedriger Art, sind, aus deren mechanischer Vervielfältigung und Verbreitung ein vorzugsweise der Leistung des ersten Schöpfers gebührender Gewinn gezogen werden kann, und da sie in dem Kunsthandel, dessen Interessen bei dem Nachdruckverbot wesentlich berücksichtigt sind, eine sehr bedeutende Rolle spielen und auch aus diesem Grunde das Verbot ihrer Nachbildung als dem Geiste der Bundesbeschlüsse entsprechend anerkannt werden muß.

Indem übrigens die Werke der Kunst und die ihnen gleich geachteten Zeichnungen zu Gegenständen erklärt werden, an welchen das in einer mechanischen Verviel-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 17. S. 585.

fältigung fremder Geisteswerke bestehende Delict des Nachdrucks begangen werden kann, tritt unverkennbar die Schwierigkeit hervor, daß hier das fragliche Delict an Objecten angenommen wird, welche ihrer Natur nach einer im Verhältniß zu dem Original so rein mechanischen Vervielfältigung, wie der eigentliche Büchernachdruck, gar nicht fähig sind. Nur Nachbildungen, die bald mehr bald weniger eine selbstständige künstlerische Kraft voraussetzen, sind bei den fraglichen Gegenständen denkbar. Diese Schwierigkeit, welche eine große Anzahl der älteren Bearbeiter der Lehre vom Nachdruck dazu bewogen hatte, bei eigentlichen Kunstwerken jenes Delict gar nicht anzuerkennen, findet aber, da sie wesentlich mit der Frage zusammenhängt, was unter mechanischer Vervielfältigung einer fremden geistigen Produktion zu verstehen sei, zweckmäßiger weiter unten bei den dieser Frage zu widmenden Erörterungen ihre Erwägung und Beurtheilung.

c) Einige allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit der Gegenstände, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann.

§. 9.

Ehe die Betrachtungen über die möglichen Objecte des Nachdrucks geschlossen werden, sind noch einige allgemeine hierher gehörigen Bemerkungen hervorzuheben. Literarische und artistische Erzeugnisse in dem bisher näher erörterten Sinne dürfen nicht mechanisch vervielfältigt werden, gleichviel, ob sie bereits irgend wie veröffentlicht sind oder nicht, [1]) so daß ein Nachdruck im rechtlichen Sinne des Wortes auch da angenommen wird, wo wegen Nichtvorhandenseins eines ersten Druckes ein Nachdruck im natürlichen sprachlichen Sinne nicht möglich ist. Die Klage wegen Nachdrucks eines noch nicht veröffentlichten Manuscriptes setzt sogar, wie wir früher gesehen haben, nicht einmal den Beweis von Seiten des Klägers vor-

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. §. 1.

Digitized by Google

aus, er habe sein Werk als Verlagsartikel benutzen wollen, während freilich der Gegenbeweis des Beklagten, jener habe auf seine Vermögensrechte an dem Werke verzichtet oder dasselbe sei seiner Beschaffenheit nach nicht fähig, Verlagsartikel zu werden, also auch ohne Vermögenswerth, den Begriff des nur als eine widerrechtliche Vermögensbeeinträchtigung aufzufassenden Delictes des Nachdrucks aufhebt.

Der bundesgesetzliche Schutz gegen den Nachdruck kommt nur denjenigen literarischen und artistischen Erzeugnissen zu, *welche im Umfange des Bundesgebietes erschienen sind.* [1]) Diesem nicht ganz genauen Ausdrucke kann wohl keine andere Bedeutung als die beigelegt werden, daß jenes Schutzes diejenigen Werke der Wissenschaft und Kunst theilhaftig werden sollen, welche von einem Unterthanen eines der deutschen Bundesstaaten oder auch von einem Ausländer, der aber in einem deutschen Bundesstaate erlaubter Weise ein Verlagsgeschäft betreibt, als Verleger herausgegeben sind, sei er übrigens Verleger seines eigenen oder eines fremden Werkes. Der Ausdruck „Erscheinen", auf Verkehrsartikel des Buch- oder Kunsthandels bezogen, bezeichnet nämlich nach einem allgemein feststehenden Sprachgebrauch nicht das Geschaffenwerden eines Werkes durch einen Schriftsteller oder Künstler, sondern das Herausgegebenwerden desselben im Buch- oder Kunsthandel, so daß darnach ein im deutschen Bundesgebiet *erschienenes*, ein in diesem Gebiet, d. h. von einem Unterthanen eines deutschen Bundesstaates *herausgegebenes* Werk ist. Die Frage, wo und von wem der Druck oder Stich ꝛc. des Werkes geschah, kommt demnach bei dem gegen den Nachdruck zu gewährenden Schutz nicht in Betracht, und der Umstand, daß der Drucker, der Kupferstecher ꝛc. Ausländer sind, kann dem Verlagsartikel eines Inländers den Schutz gegen den Nachdruck

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Einleit.

ſo wenig entziehen, als derſelbe umgekehrt dem Verlagsartikel eines Ausländers darum zugeſtanden werden kann, weil jene oben bezeichneten, an dem Werke arbeitenden Perſonen Inländer ſind. Dagegen können eher Zweifel über die Frage entſtehen, ob das Werk eines inländiſchen Verfaſſers, welches einem Ausländer in Verlag gegeben wurde, den bundesgeſetzlichen Schutz gegen den Nachdruck zu beanſpruchen habe oder nicht. Der Umſtand, daß ein ſolches Werk, wie wir eben geſehen haben, ſogar vor aller Veröffentlichung des Schutzes gegen den Nachdruck theilhaftig iſt, ſcheint der erſten bejahenden Meinung das Wort zu reden; allein ein im Auslande erſchienenes Werk iſt doch einerſeits wirklich erſchienen, und andererſeits nicht im Inlande erſchienen, es gehört alſo in die Kategorie derjenigen veröffentlichten Werke, welche des Schutzes gegen den Nachdruck ſich nicht zu erfreuen haben. Dagegen kommt es bei noch nicht veröffentlichten Werken, die alſo nirgends erſchienen ſind, nur auf das Indigenat des Verfaſſers an. Zwar wird dieſen Werken, deren nur §. 1, nicht aber die Einleitung des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837 gedenkt, in §. 1 unbedingt der Schutz gegen den Nachdruck zugeſagt ohne Rückſicht darauf, ob der Verfaſſer Unterthan eines deutſchen Bundesſtaates ſei oder nicht; allein da bei den wichtigeren Objecten des Nachdrucks, bei den bereits erſchienenen Werken, der Schutz gegen den Nachdruck beſtimmt von ihrem Erſcheinen innerhalb des Bundesgebietes bedingt iſt, ſo muß nach Analogie dieſer Vorſchrift der Schutz noch nicht veröffentlichter Werke offenbar von dem Indigenat des Verfaſſers in einem der deutſchen Bundesſtaaten abhängig gemacht werden. — Der Sinn, welchen ich hier der Vorſchrift des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837, nur die im Bundesgebiet erſchienenen Werke ſollten gegen Nachdruck geſchützt ſein, beigelegt habe, iſt, wie man ſieht, lediglich der natürlichen Bedeutung der in dem Beſchluſſe gebrauchten Worte entlehnt. Die Verhandlungen am Bundestag

Digitized by Google

geben weder eine Bestätigung noch ein Gegenargument, obgleich die, aber nicht weiter beachteten, Aeußerungen einiger Bundestagsgesandtschaften von der hier vertheidigten Ansicht etwas abweichen. Die freien Städte ließen nämlich den Antrag stellen, zu Gunsten der dem deutschen Bundesgebiete angehörenden Urheber **und** Verleger von literarischen oder artistischen Erzeugnissen den Schutz gegen Nachdruck eintreten zu lassen, [1]) und der Würtembergische Bundestagsgesandte äußerte sich dahin, jener Schutz solle nur den von Angehörigen deutscher Bundesstaaten verfaßten **oder** verlegten Werken zukommen. [2]) Nimmt man in dem Antrag der freien Städte den Ausdruck und kopulativ, so weicht er von dem Würtembergischen Votum ab, indem nach ihm das Indigenat des Verfassers und auch das des Verlegers in einem deutschen Bundesstaate zur Voraussetzung des Schutzes gegen den Nachdruck gemacht wäre; ist dagegen in obigem Antrag gemeint, jener Schutz solle nur alternativ von dem Indigenat des Verfassers oder von dem des Verlegers abhängen, so stimmt er mit dem Würtembergischen Votum überein; jedenfalls weichen aber beide Vorschläge von der hier vertheidigten Ansicht ab, nach welcher zum Schutz eines Werkes gegen den Nachdruck das Indigenat des Verlegers genügt, dieses aber auch nothwendig vorhanden sein muß. Die Erfolglosigkeit beider Anträge bei der Bundesversammlung entzieht ihnen die Kraft, als Erläuterung des wirklich vorliegenden Bundesbeschlusses dienen zu können, um so mehr, als bei der Unklarheit des einen nicht einmal eine Uebereinstimmung beider untereinander behauptet, und also noch vielweniger aus dem Stillschweigen des Bundestags ihre stillschweigende Bestätigung durch denselben gefolgert werden kann. Ein bedeutenderer als der bisher betrachtete rein

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 7. S. 350.
2) A. a. O. Sitz. 17. S. 586.

äußere Einwand gegen unsere Ansicht wäre ein anderer aus der innern Inconsequenz derselben abgeleiteter Angriffsgrund, der aber auch bei der völligen Bestimmtheit der Worte des entscheidenden Bundesbeschlusses unberücksichtigt bleiben muß. Aus dem Verlaufe dieser Erörterungen wird sich nämlich noch ergeben, daß das ausschließliche Verlagsrecht an und für sich und ursprünglich einzig nur dem Autor zusteht, und daß es irgend einem Andern immer nur in Folge einer Succession in dessen Rechte zukommen kann. Der Verlagsartikel eines Inländers müßte demnach, sofern der Urheber des Werkes ein Ausländer ist, streng genommen des Schutzes gegen den Nachdruck entbehren, da der Successor nicht mehr Rechte als sein Autor haben kann, und wenn einmal überhaupt das ausschließliche Verlagsrecht dem Ausländer versagt sein soll, nach den angegebenen Gründen eigentlich die Person des Urhebers die entscheidende sein müßte. Die klar entgegenstehenden Worte des Gesetzes lassen aber eine Berücksichtigung dieser Consequenz um so weniger zu, als die praktischen Interessen des Buchhandels, die bei der Abfassung der Bundesbeschlüsse eben so sehr wie die Rechtsansprüche der Urheber literarischer und artistischer Erzeugnisse berücksichtigt wurden, dem in dem Bundesbeschlusse ausgesprochenen Grundsatze gar sehr das Wort reden. — Die Verlagsartikel auswärtiger Verleger können, wo nicht die Landesgesetzgebung ihnen zu Hilfe kommt, nur in Folge besonderer Staatsverträge einen Schutz gegen den Nachdruck verlangen, wie solche von einzelnen deutschen Staaten, nicht aber von dem deutschen Bunde als solchem mit einzelnen außerdeutschen Staaten wirklich abgeschlossen worden sind. Eine Aufzählung und Erörterung dieser Staatsverträge gehört nicht hierher, und nur das eine sei erwähnt, daß die beiden Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und vom 19. Juni 1845 auch in den nicht zum deutschen Bunde gehörigen preußischen Landen zur allgemeinen Nachachtung publizirt wurden

Digitized by Google

unter der einzigen Voraussetzung, daß auch die in jenen Gebieten erschienenen Werke den innerhalb des Bundesgebietes erschienenen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten gleich geachtet würden. [1])

Die Beschränkung des Nachdruckverbotes auf inländische Verlagsartikel ist nach den Grundsätzen unseres heutigen internationalen Privatrechts eine Anomalie, da nach diesen bekanntlich der Ausländer in privatrechtlicher Beziehung dem Inländer in der Regel vollkommen gleichgestellt wird. Die Anomalie ist aber, wie sie nicht einzig in ihrer Art dasteht, sondern noch manche andere Abweichungen von der allgemeinen Regel zur Seite hat, so auch keineswegs so exorbitant und unerklärlich, wie dieß schon manchen Schriftstellern geschienen hat. Am wichtigsten und wünschenswerthesten wäre das unbedingte Verbot des Nachdrucks auch ausländischer Verlagsartikel bei musikalischen Compositionen, welche am wenigsten auf bestimmte Länder- oder Staatsgränzen eingeschränkt sind. Dagegen sind die literarischen Erzeugnisse durch ihre Abfassung in einer bestimmten Landessprache, ein großer Theil der Kunstwerke durch ihre örtlichen Beziehungen und durch den lokalen Geschmack, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise die Erstern auf die Gränzen eines bestimmten Sprachgebietes, die Zweiten gewöhnlich auf einen noch engeren Kreis angewiesen. Es ist demnach dem praktischen Bedürfniß der Hauptsache nach Genüge gethan durch das Verbot des Nachdruckes innerhalb des deutschen Bundesgebiets. Die meisten Verlagsartikel des Kunsthandels sind auf einen verhältnißmäßig kleinen Kreis beschränkt; und, abgesehen von dem Gränzverkehr, wäre demnach nur bei wahren Kunstwerken von höherem innerem Werth, bei denen aber der Nachdruck am schwierigsten und das Verbot desselben am mißlichsten ist, und etwa bei größeren geographischen und ähnlichen Werken ein Verbot des Nachdrucks auch hin-

1) Preuß. Publik. Patent. v. 29. Nov. 1837 u. v. 16. Jan. 1846.

Digitized by Google

sichtlich auswärtiger Verlagsartikel ein Bedürfniß. Bei den literarischen Erzeugnissen, die jetzt alle mit sehr seltenen Ausnahmen in den verschiedenen Landessprachen geschrieben zu werden pflegen, ist, wenn sie dadurch auch nicht schlechthin auf das bestimmte Sprachgebiet beschränkt sind, in Folge davon der Absatz doch vorzugsweise auf jenes berechnet, und der Verleger kann bei Unternehmung seiner Spekulation nur auf diesen Absatz mit einiger Sicherheit zählen, um so mehr als der Buchhandel in den verschiedenen europäischen Ländern sehr verschiedenartig organisirt ist. Ein dringendes Bedürfniß, auch diejenigen literarischen Erzeugnisse, welche von Ausländern verlegt wurden, gegen den Nachdruck zu schützen, würde demnach höchstens hinsichtlich derjenigen Verlagsartikel anzuerkennen sein, welche in einem deutschredenden und an dem deutschen Buchhandel sich betheiligenden Lande erschienen sind. Wenn man dazu noch erwägt, daß die verschiedenen europäischen Gesetzgebungen in der Lehre von dem Nachdruck von sehr verschiedenartigen Gesichtspunkten ausgehen und noch verschiedenere Detailbestimmungen darüber enthalten, so daß der einfache Grundsatz der Reziprozität bei der praktischen Anwendung bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, so scheint mir der Standpunkt der Bundesbeschlüsse vollkommen gerechtfertigt, wornach das Verbot des Nachdruckes prinzipiell auf inländische Verlagsartikel beschränkt ist, und Ausländer für ihre Verlagsartikel jenen Schutz nur insofern genießen, als er ihnen durch Staatsverträge, die hier ganz an ihrer Stelle sind, zugesichert worden ist.

Endlich kommt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Schutz gegen Nachdruck nur denjenigen an sich dazu geeigneten literarischen und artistischen Erzeugnissen zu, welche weder durch ihren Inhalt noch durch ihre Form eine Gesetzesübertretung enthalten. Verbotene Schriften und Kunsterzeugnisse dürfen nämlich überhaupt nicht, weder entgeldlich noch unentgeldlich, verbreitet werden; es

Digitized by Google

kann deßhalb auch Niemand, selbst nicht der Verfasser derselben, die rechtlich zu schützende ausschließliche Befugniß zur Verbreitung derselben in mechanisch verfertigten einzelnen Exemplaren haben. Wer mit oder ohne Wissen und Willen des Verfassers die verbotene Schrift vervielfältigt und verbreitet, der macht sich wenigstens der Theilnahme an dem Vergehen jenes, je nach Umständen auch der Urheberschaft an diesem Vergehen schuldig; der Verfasser seiner Seits würde von jeder Schuld freizusprechen sein, wenn er das verbotene Werk vollständig zurückgehalten hätte und die Veröffentlichung ohne seinen Willen geschehen wäre, auch die Anfertigung desselben bewandten Umständen nach nicht als strafbarer Versuch eines Vergehens betrachtet werden könnte. Aber selbst in diesem äußersten Falle kann der Verfasser zu seinen Gunsten das Verbot des Nachdruckes nicht geltend machen, da sein Recht, soweit es durch das Nachdruckverbot geschützt ist, nicht darin besteht, daß sein Werk überhaupt nicht veröffentlicht werde, sondern darin, daß bei ihm eine, nach den obigen Ausführuugen hier nicht gedenkbare ausschließliche Befugniß zur mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes anerkannt werde.

2. Von der Handlung, durch welche ein Nachdruck begangen wird (mechanische Vervielfältigung).

a) Bei literarischen Erzeugnissen.

§. 10.

Wenden wir uns nach der bisherigen Betrachtung der Gegenstände, an welchen ein Nachdruck möglich ist, zur Untersuchung der Handlung, durch welche jenes Delict begangen wird, so scheint diese durch den Ausdruck „mechanische Vervielfältigung" vollkommen genau und leicht erkenntlich bezeichnet zu sein; dennoch ist auch dieser übrigens ganz passend gewählte Ausdruck einer näheren, in das Einzelne eingehenden Erläuterung bedürftig. Wir

Digitized by Google

müssen bei dieser Untersuchung zwischen literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unterscheiden. Bei den ersteren ist eine rein mechanische Vervielfältigung des Originals möglich, d. h. eine solche, bei welcher dieses vervielfältigt wird, ohne daß bei der Vervielfältigung die zur Hervorbringung des Originals erforderliche Kraft auch nur im geringsten Maße erforderlich wäre. In welcher Art diese rein mechanische Vervielfältigung ausgeführt wird, ob in der gewöhnlichen durch Buchdruck, oder in irgend einer andern Weise, z. B. durch Lithographie oder Holzschnitt, ist einerlei, da eben überhaupt die mechanische Vervielfältigung, nicht eine bestimmte einzelne Art derselben verboten ist. Demgemäß würde nach der Strenge des Begriffs auch das Abschreiben eines fremden literarischen Erzeugnisses als verbotener Nachdruck zu betrachten sein, da auch darin eine im Verhältniß zur originalen Produktion des Werkes unzweifelhaft rein mechanische Vervielfältigung desselben gelegen ist. In den Verhandlungen am Bundestage, welche sich unmittelbar auf den Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 beziehen, finden sich schlechthin keine Materialien zur Beantwortung dieser Frage, weder zur bejahenden noch zur verneinenden, während in den ältesten Commissionsvorschlägen vom Jahre 1819 das bloße Abschreiben ausdrücklich freigegeben war, weil diese ihrer Natur nach äußerst beschränkte Vervielfältigungsart billiger Weise nicht verboten werden könne.[1]) Diese ursprüngliche Absicht, das bloße Abschreiben von dem Verbot des Nachdruckes auszunehmen, ist freilich für uns um so weniger entscheidend, als in dem definitiven Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, abweichend von den ursprünglichen Vorschlägen von 1819, der generellere Ausdruck „mechanische Vervielfältung" gewählt ist statt der dort proponirten Fassung „Vervielfältigung durch Druck, Kupferstecher-, Formschneider-, Stein-

1) Prot. d. Bundesversamml. VII. S. 69.

Digitized by Google

schreibekunst u. ä." Dessenungeachtet scheint mir eben so sehr der Geist der positiven Bundesbeschlüsse, wie eine ziemlich allgemein geübte Gewohnheit dafür zu sprechen, daß durch das bloße Abschreiben fremder literarischer Erzeugnisse das Verbot des Nachdruckes nicht übertreten werde. Das geschriebene Exemplar eines literarischen Erzeugnisses hat nämlich einer Seits eine so geringe allgemeine Brauchbarkeit, und das Abschreiben selbst ist anderer Seits so kostspielig, daß eine irgend erhebliche Verbreitung abgeschriebener Exemplare, wodurch allein eine Vermögensbeeinträchtigung des Verfassers herbeigeführt werden würde, kaum zu befürchten ist. Da nun das Verbot des Nachdruckes, wie früher gezeigt wurde, nur gegen eine solche ihn schützen soll, so scheint es dem Geist des Gesetzes vollkommen zu entsprechen, wenn man jenes Verbot auf einen Fall nicht bezieht, bei welchem zwar in thesi ein Vermögensnachtheil des Verfassers immer noch gedenkbar ist, bei welchem aber dieser mögliche Nachtheil in der Wirklichkeit sehr selten und jedenfalls immer so klein sein wird, daß er nach dem bekannten Grundsatz: minima non curat praetor, billig außer allem Betracht bleibt. Verbindet sich mit dieser mit dem Geist des Gesetzes sehr wohl in Einklang stehenden Auslegung desselben noch ein in gleicher Richtung ausgebildetes Gewohnheitsrecht, wie ein solches für unsern Fall nicht zu läugnen ist, so muß das aufgestellte Resultat um so mehr als geltendes Recht anerkannt werden, indem es ein schlechthin verwerflicher Buchstabendienst ist, wegen eines zweifelhaften Ausdruckes im Gesetz selbst gegen den Geist desselben eine Handlung für verboten zu erklären, welche nach einem allgemeinen, täglich sich manifestirenden Rechtsgefühl für erlaubt gilt und auch von dem Gewissenhaftesten häufig genug geübt wird. Es scheint mir demnach nicht zu billigen, wenn Kramer[1]) das Abschreiben lite-

1) Rechte der Schriftst. u. Verleger. S. 61.

rarischer Erzeugnisse andern Arten der mechanischen Vervielfältigung schlechthin gleichstellt; eine solche rücksichtslose Consequenz hört auf, den Ruhm der Schärfe zu verdienen, indem sie die modifizirenden Verhältnisse nicht gehörig berücksichtigt, und wenn Kramer das natürliche Rechtsgefühl zum Zeugen für sich aufruft, daß es allgemein für unrecht gelte, z. B. ein Collegienheft abzuschreiben oder für sich abschreiben zu lassen, so scheint er mir in einen argen Widerspruch mit der Erfahrung des täglichen Lebens zu gerathen. Jeder, der mit akademischen Gebräuchen und Sitten bekannt ist, wird schon sehr häufig an den üblichen Anzeigebrettern Anerbietungen zum Abschreiben ganzer Collegienhefte und zum Verkauf bereits abgeschriebener auch für Nichtzuhörer gefunden haben. Noch keiner akademischen Behörde ist es eingefallen, solche Anzeigen als Anerbietungen zu widerrechtlichen Handlungen zu unterdrücken. Der Lehrer, um dessen Hefte es sich handelt, hätte wohl Ursache, über Indiskretion sich zu beklagen, wenn der Erwerber des abgeschriebenen Exemplars dasselbe zu einem Plagiat oder sonst wie mißbrauchte, ganz eben so wie wenn einer der inscribirten Zuhörer einen solchen Mißbrauch sich erlaubte; aber über das bloße Abschreiben zu dem gewöhnlichen Zweck der Kenntnißnahme und des Lernens wird er sich schwerlich beklagen, und wollte er dagegen als gegen einen verbotenen Nachdruck einschreiten, so würde man ihn, wie es mir scheint, ziemlich allgemein einer albernen Eitelkeit oder Habsucht beschuldigen.

Wie einer Seits jede mechanische Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses, mit Ausnahme des Abschreibens, als Nachdruck verboten ist, so trifft anderer Seits dieses Verbot auch nur die rein mechanische Vervielfältigung, d. h. diejenige, welche lediglich nur durch Wiedergeben der Zeichen geschieht, durch welche der ursprüngliche Verfasser seine Gedanken ausgedrückt gehabt hatte. Diese enge und fest umgränzte Bedeutung

ist dem Ausdrucke „mechanische Vervielfältigung" schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch beizulegen, welcher zwar wohl manche Bearbeitungen eines fremden literarischen Erzeugnisses, zu denen nur verhältnißmäßig geringe selbstständige geistige Fähigkeiten vorausgesetzt werden, in uneigentlicher und bildlicher Weise als *mechanische Arbeiten* bezeichnet, aber des Ausdruckes „*mechanische* **Vervielfältigung**" doch nur dann sich bedient, wenn das fremde Geistesprodukt schlechthin gar nicht neu bearbeitet, sondern lediglich wiedergegeben ist durch einfache Nachbildung der Zeichen, vermittelst deren der ursprüngliche Verfasser seine Gedanken dargestellt gehabt hatte. Ueberdieß geht aber auch aus den am Bundestag gepflogenen Verhandlungen das gleiche Resultat hervor. Schon die ältesten Commissionsvorschläge vom Jahr 1819 hatten das Delict des Nachdruckes auf die rein mechanische Vervielfältig fremder Arbeiten, und zwar sogar auf bestimmte Arten derselben, durch Druck und ähnliche Künste beschränkt. Uebersetzungen sind ausdrücklich freigegeben, Auszüge dagegen verboten, wenn sie als besondere Werke, nicht bloß in Sammlungen, periodischen Blättern ꝛc. erschienen.[1]) Bei den Verhandlungen am Bundestag wünschte die *Preußische* Regierung für Beurtheilung der je nach Umständen allerdings zu verbietenden Auszüge einen andern Gesichtspunkt aufgestellt, so wie sie auch gegen das völlige Freigeben der Uebersetzungen sich erklärte,[2]) während die *Sächsische* Regierung über Auszüge aus einem Werk gar keine ausdrückliche Vorschrift wollte, sondern darauf antrug, ihre Beurtheilung dem Ermessen des Richters zu überlassen, der sie von selbst als Nachdruck behandeln werde, wenn sie der Sache nach nur eine mechanische Vervielfältigung seien, während sie im entgegengesetzten Falle als erlaubt gelten müßten.[3]) Aus der Wahl des ganz

1) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 76.
2) Prot. d. Bundesversamml. XV. Sitz. 18. S. 314. u. 315.
3) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. S. 320.

Digitized by Google

generellen Ausdruckes „mechanische Vervielfältigung", dessen sich nach den Vorschlägen der Commission von 1835 der entscheidende Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 bedient, und aus dem offenbar absichtlichen Stillschweigen über Auszüge, Uebersetzungen ꝛc., welch letztere nur die Preußische Regierung in einem übrigens ohne Erfolg gebliebenen Votum besonders hervorgehoben wünschte,[1]) ergibt sich aber zur Genüge, daß nach jenem Bundesbeschluß eben nur die mechanische Vervielfältigung als solche verboten sein und alle Bearbeitungen eines fremden Werkes nur von diesem Verbote berührt werden sollen, wenn sie der Sache nach wirklich nichts Anderes als rein mechanische Vervielfältigungen sind. Nach diesem Gesichtspunkte würde z. B. der Abdruck eines fremden Werkes mit einzelnen mehr oder minder zahlreichen stylistischen Abweichungen, seien sie Verbesserungen oder Verschlechterungen, als rein mechanische Vervielfältigung und demgemäß als verbotener Nachdruck zu behandeln sein, da trotz solcher stylistischen Abänderungen in den nachgebildeten Exemplaren im Wesentlichen das originale Werk nicht bloß seinem Inhalte nach, sondern sogar in der von dem Verfasser demselben verliehenen geistigen Form wiedergegeben wird. Die größere oder geringere Häufigkeit jener stylistischen Abweichungen kann nicht in Betracht kommen, und das Delict des Nachdruckes kann deßhalb sogar dann begründet sein, wenn in den nachgedruckten Exemplaren selbst die ganze Stylisirung eine von der des Originalwerkes abweichende wäre. Wenn also z. B. Jemand einen völlig frei gehaltenen Lehrvortrag, den er nicht stenographisch nachschrieb, nach einzelnen Notizen ausarbeitete und dieses unzweifelhaft von ihm allein stylisirte Produkt drucken ließe, so läge darin doch ein verbotener Nachdruck, da in einem solchen Falle das fremde Werk nicht bloß seinem Inhalte nach, sondern trotz der neuen Stylisirung

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 19. S. 535.

Digitized by Google

auch nach seiner innern, hier entscheidenden Form wiedergegeben würde, ohne eine Verarbeitung, die es zu einer eigenen Produktion des Nachdruckers machte. — Eben so wenig wie durch stylistische Abweichungen wird der Charakter einer mechanischen Vervielfältigung dadurch verwischt, daß bei dem Nachdruck die einzelnen Abschnitte, aus welchen das Hauptwerk sich zusammensetzt, in einer andern Reihenfolge, aber ohne weitere Abänderung wiedergegeben werden. Als Curiosität finde ich bei verschiedenen Schriftstellern erzählt, es habe ein Professor Schmidt zu Bamberg zwei Exemplare von Hellfeld's Pandekten zerschnitten, um sie in anderer Reihenfolge wieder als sein Werk abdrucken zu lassen.[1]) Eine so ungemein naive Unverschämtheit wird nicht leicht wiederholt werden; bei Werken aber, deren einzelne Theile in loserem Zusammenhang stehen und in willkürlicher Reihenfolge dargestellt werden können, und die überdieß vielleicht nicht in zusammenhängender Rede, sondern in tabellarischen Uebersichten oder sonst in aphoristischer Weise geschrieben sind, könnten Gewinnsucht und Neid schon eher zu einer Nachahmung des Verfahrens des würdigen Herrn Schmidt sich versucht fühlen, da hier mit Hilfe einiger stylistischen Abweichungen und ähnlicher nichtssagenden Abänderungen wenigstens auf den ersten Blick der Schein eines wirklich neuen Werkes hervorgebracht werden kann; und die gesammelten Gutachten des literarischen Sachverständigenvereins in Preußen liefern sogar ein Beispiel, in welchem ein Apotheker ein fremdes Werk über Essigfabrikation und ein anderes über Bierbrauerei unter Täuschung des Verlegers frischweg als sein eigenes abdrucken ließ, indem er nur an einzelnen Stellen Auszüge aus fremden Werken einschaltete, die noch dazu häufig genug nicht hierher paßten.[2]) — Selbst eine wahre Ueberarbeitung eines

1) Kramer, Rechte d. Schriftstell. u. Verleg. S. 91.
2) Heydemann, Gutachten rc. Nr. 28.

fremden Werkes entzieht dem Wiederabdruck deſſelben in dieſer überarbeiteten Geſtalt den Charakter eines verbotenen Nachdrucks noch nicht, und wenn alſo z. B. Jemand nach dem Tode des Verfaſſers zu deſſen Werk Literaturnachträge macht oder einzelne Verbeſſerungen oder Berichtigungen vornimmt, ſo bleibt nichts deſtoweniger der Wiederabdruck des Werkes zuſammen mit dieſen Neuerungen verboten, da im Weſentlichen doch nur das alte Werk in rein mechaniſcher Weiſe wiedergegeben wird, deſſen Brauchbarkeit vielleicht durch die vorgenommenen Neuerungen erhöht wurde, das aber trotz derſelben an ſich doch das Alte geblieben iſt.

Während die rein mechaniſche Vervielfältigung, trete ſie offen oder verſteckt auf, verboten iſt, iſt jede ſelbſtſtändige Bearbeitung und Benutzung eines fremden Werkes vollkommen frei geſtattet, eine Freiheit, welche eben ſo nothwendig, als den heiligſten Intereſſen der Menſchheit nützlich iſt. Ein einmal geäußerter Gedanke iſt ſchlechthin jeder äußeren Herrſchaft entzogen; es wäre ein völlig fruchtloſer Verſuch, ſeine Weiterbildung, Benutzung und Ausbeutung nach allen denkbaren Richtungen hin einem Andern als dem urſprünglichen Erzeuger deſſelben ganz oder bis zu gewiſſen, ohnehin nicht beſtimmbaren Gränzen zu entziehen. Könnte man es, ſo wäre es doch im höchſten Grade ungerecht; denn auch der genialſte Denker würde ohne die Summe der ihm überlieferten Erfahrungen und Kenntniſſe, auf denen er weiter baut, bei äußerſt unbedeutenden Reſultaten ſtehen geblieben ſein, und er wird, um das Recht jener freien Benutzung und Ausbeutung für ſich vindiziren zu können, freudig und willig auch Andern hinſichtlich ſeiner Leiſtungen das gleiche Recht zugeſtehen. So ſcharf nun aber die Begriffe einer mechaniſchen Vervielfältigung einer Seits und einer ſelbſtſtändigen Bearbeitung anderer Seits geſchieden ſind, ſo kommen doch in der Literatur eine Reihe von Produktionen vor, bei denen es zweifelhaft erſcheinen kann, ob ſie in die

Digitized by Google

eine oder die andere jener Kategorien zu rechnen sind. Einige der wichtigeren und häufiger vorkommenden Fälle mögen hier hervorgehoben werden. Uebersetzungen fremder Werke sind immer selbstständige Arbeiten, und mithin unter dem Verbot des Nachdrucks nicht begriffen. Man kann zwar in einer uneigentlichen, bildlichen Sprechweise die Arbeit des Uebersetzers im Vergleich zu der des ursprünglichen Verfassers eine mechanische nennen, d. h. eine solche, welche viel geringere geistige Fähigkeiten als jene, unter Umständen überhaupt nur geistige Kräfte und Kenntnisse untergeordneter Art in Anspruch nimmt. Aber der Uebersetzer hat doch immer eine selbstständige geistige Thätigkeit bewährt, wenn derselben vielleicht auch nur ein geringer innerer Werth zukommt, und das von ihm Geschaffene, der Ausdruck einer vorher schon vorhanden gewesenen geistigen Produktion in einer andern Sprache, als in welcher jene ursprünglich ausgedrückt war, ist sein eigenthümliches Werk, aus demselben Grund und nach denselben Rücksichten, aus welchen jene Produktion in ihrer ursprünglichen Gestalt das Werk ihres ersten Schöpfers ist. Da demgemäß eine Uebersetzung ihrem Wesen nach eine neue selbstständige Arbeit, nicht bloß mechanisches Wiedergeben eines fremden Werkes ist, so kann es auf die konkreten Umstände, unter welchen die Uebersetzung angefertigt wurde, nicht ankommen, und die Vorschläge, welche die Preußische Regierung dem Bundestage zur Annahme empfahl, Uebersetzungen als Nachdruck zu verbieten, wenn das Original in einer todten Sprache geschrieben sei und in das Deutsche übersetzt werden solle, oder wenn es von dem Verfasser selbst in verschiedenen lebenden Sprachen ausgearbeitet sei und von einem Dritten in eine dieser Sprachen übersetzt werde,[1]) können nicht nur nicht als Folgerungen aus dem Verbot der mechanischen Vervielfältigung gelten, sondern sie sind

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 19. S. 535.

sogar als prinzipwidrig geradezu zu mißbilligen. Nicht weil die Uebersetzung muthmaßlich dem Verfasser des Originals in der Regel nur einen verhältnißmäßig kleinen Vermögensnachtheil veranlassen oder weil sie wahrscheinlicher Weise von jenem in der Regel nicht gemacht werden wird oder aus ähnlichen Gründen, welche bei den Preußischen Vorschlägen als Regel vorausgesetzt und in den angegebenen Ausnahmsfällen nicht angenommen zu werden scheinen, sondern darum, weil Uebersetzungen in der That selbstständige neue geistige Produktionen sind, ist die Veranstaltung und Verbreitung derselben trotz des Nachdruckverbotes gestattet, und aus eben diesem Grunde können auch irgend welche Ausnahmen von der allgemeinen Regel nicht statuirt werden. Es wird übrigens nach diesen Ausführungen kaum mehr einer besondern Erwähnung bedürfen, daß die Uebersetzung selbst, da sie für sich eine selbstständige geistige Produktion ist, nicht nachgedruckt werden darf,[1]) während allerdings ein bereits übersetztes Werk zum zweitenmal von einem Andern in dieselbe Sprache übersetzt werden kann. Die beiden Uebersetzungen müssen hier untereinander nothwendig eine große Aehnlichkeit haben, dem zweiten Uebersetzer mag auch durch Benutzung der früheren Arbeit die seinige leichter geworden sein; dessenungeachtet ist auch seine Uebersetzung ein selbstständiges Werk und deßhalb nicht als verbotener Nachdruck zu behandeln. Freilich kann hier vielleicht mit geringerer Mühe als in irgend einem andern Falle der Nachdrucker den Schein der Selbstständigkeit annehmen, und in den meisten Fällen wird nur das geübte Urtheil des Sachkenners zu entscheiden im Stande sein, ob in der That eine neue Uebersetzung oder nur ein oberflächlich abgeänderter Abdruck der alten vorliegt; dadurch wird aber nur die praktische Anwendung unseres Grundsatzes erschwert, die

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 9.

Digitized by Google

Richtigkeit deſſelben an ſich kann darum nicht angezweifelt werden.[1])

Wie Ueberſetzungen ſo ſind auch Auszüge aus einem fremden Werke in der Regel, d. h. wenn ſie wirklich das ſind, wofür ſie ſich ausgeben, wahre Auszüge, frei geſtattet, da auch ſie unter der angegebenen Vorausſetzung ſelbſtſtändige Arbeiten, nicht bloß mechaniſches Wiedergeben eines fremden Werkes ſind. Wer einen gedrängten oder ausführlichen, einen genauen oder nur überſichtlichen Auszug aus einem fremden Werke machen will, muß nothwendig des ganzen in demſelben gebotenen Stoffes ſich bemächtigen, dieſen ſich zu eigen machen und ihn in einer eigenthümlichen, nur ihm allein angehörigen, von der Form des Originals nothwendig und weſentlich abweichenden Geſtalt wiedergeben; m. a. W. er benutzt den materiellen Gehalt des fremden Werkes, und zwar ohne alle materielle Zuthat oder Abänderung, aber er giebt dieſen Stoff nicht bloß in einer abgeänderten Ausdrucksweiſe, ſondern in einer in der That neuen geiſtigen Form wieder; er hat alſo das fremde Werk nicht mechaniſch vervielfältigt, ſondern zur Hervorbringung eines neuen benutzt und hat ſich darum des Nachdrucks nicht ſchuldig gemacht. Die Frage, zu welchem Zweck der Auszug gefertigt und wie er veröffentlicht wurde, ob zur kritiſchen Beurtheilung des Werkes oder in literariſchen Zeitſchriften zur Ueberſicht der in einem gewiſſen Zeitraume neu hervorgetretenen Leiſtungen der Literatur oder als ſelbſtſtändiges Werk, um das Original bis zu gewiſſem Grade zu erſetzen, alle dieſe Punkte ſind nach den obigen Ausführungen irrelevant, da nicht in dem beſondern Zwecke des Auszugs, ſondern in ſeiner Beſchaffenheit als einer ſelbſtſtändigen geiſtigen Produktion der Grund gelegen iſt, weßhalb er dem Nachdruckverbote

1) Vergl. noch Pütter, d. Büchernachdruck §. 84—86. — Kramer a. a. O. S. 102. — Gerber, Syſt. d. deutſch. Priv.-R. §. 219. Note 1. — Mittermaier, d. Priv.-R. §. 296a. Note 50.

nicht unterliegt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein sogenannter Auszug, welcher ohne kürzeres Zusammenfassen der Gedanken nur den Wortausdruck des Originals abkürzt und etwa einzelne minder wichtige Exkurse ausläßt, als verbotener Nachdruck behandelt werden muß, da er in der That kein wahrer Auszug, sondern nur ein Wiedergeben des ursprünglichen Werkes mit stylistischen Abweichungen und einzelnen Auslassungen ist.

Endlich kann selbst das wörtliche Wiedergeben eines fremden Textes trotz des Verbotes einer rein mechanischen Vervielfältigung fremder literarischer Erzeugnisse unter Umständen erlaubt sein, indem das neue Produkt so beschaffen sein kann, daß trotz der wörtlichen Wiederholung des fremden Textes doch wegen der demselben beigegebenen Zuthaten und wegen des innern Zusammenhangs, in welchen das Ganze gebracht ist, eine neue selbstständige Arbeit angenommen werden muß. Was zunächst die allgemein üblichen Zitate einzelner Stellen aus fremden Werken anbelangt, die häufig, namentlich bei kritischen Arbeiten, ganz unumgänglich nothwendig sind, so gehört dieser Fall eigentlich gar nicht hierher, da solche einzelnen Stellen für sich betrachtet keine literarischen Erzeugnisse sind und schon darum das Verbot des Nachdrucks auf sie nicht anwendbar ist. Größere Bedenklichkeiten stehen dem Abdruck eines ganzen fremden Textes entgegen, doch gibt es einzelne Ausnahmsfälle, in welchen selbst dieß gestattet ist. So ist zunächst der Abdruck eines Liedes oder einer andern Dichtung zusammen mit Noten, welche besonders dazu gesetzt worden sind, unbedenklich erlaubt sowohl von Seiten des Componisten wie desjenigen, an welchen er sein Verlagsrecht an dem Tonwerk abgetreten hat; während der Dichter die Noten mit seinem Gedicht nicht darf abdrucken lassen. Diese gewiß richtige Ansicht wird auch von Kramer[1])

1) A. a. O. S. 185 ff.

Digitized by Google

vertheidigt, der in einer 5 Seiten langen Abhandlung, bei welcher man sich des Lächelns kaum erwehren kann, die römischen Grundsätze über inaedificatio und die actio de tigno juncto, über Vermischung, Spezifikation, äußere und chemische Verbindung und die Möglichkeit ihrer analogen Anwendung auf unsere Frage prüft und endlich durch Vergleichung der einem fremden Lied hinzugefügten Composition mit der chemischen Verbindung fremder Stoffe mit eigenen zu dem bereits angegebenen Resultate gelangt, dem Componisten ein Recht auf die Verbreitung seines Tonwerkes zusammen mit dem zu Grunde liegenden Texte einzuräumen. So wunderlich und nichtssagend diese Gründe sind, so richtig ist die damit vertheidigte Ansicht. Die Tondichtung zu einem poetischen Erzeugnisse ist für sich ein selbstständiges Werk, bei welchem zwar eine andere geistige Produktion, jene zu Grunde liegende Dichtung, nicht nur ihrem materiellen Gehalte nach, sondern auch in ihrer eigenthümlichen inneren und äußeren Form benutzt ist; aber das Tonwerk, welches den in dem Gedichte durch Worte ausgedrückten Gedanken und Empfindungen einen musikalischen Ausdruck in Tönen gegeben hat, ist doch entschieden ein von jenem verschiedenes selbstständiges Werk, durch dessen Vervielfältigung und Verbreitung, obgleich es jenes erstere in sich einschließt, das in einem rein mechanischen Wiedergeben eines fremden literarischen Erzeugnisses bestehende Delict des Nachdrucks nicht begangen wird. Zu diesem inneren Grunde, der aus dem Wesen des Verhältnisses abgeleitet ist und der für sich allein schon zur Rechtfertigung der aufgestellten Ansicht genügen würde, gesellt sich noch die weitere Betrachtung, daß durch Abdruck eines Liedes mit dazu gesetzten Noten eine Vermögensbeeinträchtigung des Verfassers des letztern, der entscheidende Gesichtspunkt bei dem Verbote des Nachdrucks, nicht leicht zu befürchten ist, da ein solcher Druck zu große Kosten veranlaßt, und überdieß die Dichtung zu-

Digitized by Google

sammen mit der Musik einen ganz andern Kreis von Abnehmern finden wird, als die Dichtung für sich allein. Aus diesen Gründen hat auch die theoretisch ganz richtige Bemerkung kaum ein praktisches Interesse, daß das Abdrucken eines fremden Liedes mit nicht dazu gesetzten Noten, deren Rhythmus aber zufällig zu dem Versmaße jenes Liedes paßt, das Delict des Nachdrucks im Verhältniß zu dem Verfasser des Liedes, und sofern der Veranstalter des Druckes auch kein Verlagsrecht an dem Tonwerk als solchem hat, auch im Verhältniß zu dem Componisten begründen würde. Die aufgestellten Regeln lassen übrigens nach der Natur der Sache eine Umkehrung nicht zu, und der Abdruck einer Composition zusammen mit einem neu verfaßten ihr unterlegten Text, während sie ursprünglich auf einem andern Texte ruhte oder auch ohne einen solchen geschaffen war, würde das Delict des Nachdrucks an dem musikalischen Werke begründen, da dieses, welches nur in Tönen sprechend seiner Natur nach nur allgemeine Empfindungen, keine spezialisirenden Gedanken ausdrücken kann, durch Vereinigung mit einem andern als dem ursprünglichen Text oder durch Zusammenstellung mit bestimmten Worten, während es früher ohne solche bestanden hatte, in seinem Wesen durchaus nicht geändert wird, sei es, daß der neue Text analoge Empfindungen wie die Musik ausdrückt, in welchem Falle in der allein entscheidenden musikalischen Beziehung eine irgend erhebliche Aenderung nicht eingetreten ist, oder sei es, daß jener Text zu dem Tonwerk nicht paßt, unter welcher Voraussetzung die Zusammenstellung als sinnlos erscheint und nur zum Deckmantel des Nachdrucks des Tonwerkes bestimmt sein könnte. Schließlich sei übrigens bei dieser Betrachtung des Verhältnisses zwischen einer Dichtung und der dazu gehörigen Composition noch hervorgehoben, daß die hier aufgestellten Regeln nicht ohne Weiteres auf die Aufführung von Opern oder andern dramatischen Compositionen an-

Digitized by Google

wendbar sind, die bekanntlich ohne Einwilligung des Verfassers durch einen Bundesbeschluß vom 22. April 1841 ebenso wie der Nachdruck und aus ähnlichen Gründen wie dieser verboten ist. Bei solchen Aufführungen kommt wesentlich auch die dargestellte Handlung mit in Betracht, und da also die Einnahme, welche durch die Aufführung erzielt werden kann und von welcher neben den ausübenden Künstlern auch dem ursprünglich schaffenden ein entsprechender Theil in Gemäßheit jenes Bundesbeschlusses gesichert werden soll, nicht wesentlich allein durch das Werk des Componisten, sondern bis zu gewissem Grade auch durch das des Dichters herbeigeführt wird, so kann dem ersteren nicht gestattet sein, seine einer fremden Dichtung beigefügte Composition mit dieser zusammen ohne Einwilligung des Dichters zur Aufführung zu bringen, oder wenn beide zusammen durch einen dritten Unbefugten zur Aufführung kamen, die dem Verfasser gebührende Entschädigung für sich allein mit Ausschluß des Dichters in Anspruch zu nehmen.

Ein anderer Fall, in welchem ganze literarische Erzeugnisse fremder Verfasser abgedruckt zu werden pflegen, ohne daß wenigstens die öffentliche Meinung diese Handlung als Nachdruck bezeichnet, ist der, daß in Sammelwerken aller Art, in Anthologien, Schulbüchern ꝛc. Werke verschiedener Verfasser, einzelne Gedichte oder Bruchstücke daraus, Schilderungen der Natur, Reisebeschreibungen, Aufsätze und Abhandlungen beliebigen Inhalts vollständig oder mit mehr oder minder bedeutenden Auslassungen zusammengestellt und als neues selbstständiges Werk in die Literatur eingeführt werden. Eine feste juristische Norm zur Beurtheilung derartiger Fälle scheint sich noch nicht gebildet zu haben; Kramer, in Erörterung der Detailfragen über den Nachdruck bei weitem der ausführlichste Schriftsteller, hält das Abdrucken literarischer Erzeugnisse verschiedener Verfasser in einem Sammelwerke schlechthin für unzulässig, weil das Abdrucken des

Digitized by Google

Werkes eines einzelnen Autors verboten sei und daran trotz der entgegenstehenden Gewohnheiten nach der Strenge des Prinzips durch Zusammenstellen mit den Werken anderer Autoren, die für sich allein auch nicht abgedruckt werden dürfen, nichts geändert werden könne.[1]) In den Verhandlungen an dem Bundestag finden wir über diese äußerst wichtige Frage nur wenige und unsichere Aeußerungen, die wieder von der in dieser Angelegenheit so thätigen Preußischen Regierung herrühren, und namentlich die Veranstaltung von Sammelwerken zum Schulgebrauch und die Aufnahme von einzelnen Gedichten, Aufsätzen ꝛc. in kritische und literarische Werke von dem Verbote des Nachdrucks ausgenommen wissen wollen.[2]) Diese gelegentlichen Aeußerungen, die weder bei den Berathungen noch bei der definitiven Beschlußfassung eine weitere Berücksichtigung gefunden haben, können der freien Auslegung der Bundesbeschlüsse durchaus keine Schranke setzen, und wenn wir demgemäß bei dieser Interpretation lediglich von der Natur der Sache ausgehen, so scheint mir auch hier gegenüber den angeführten Ansichten, welche das Verbot des Nachdrucks auch auf unsern Fall unbedingt oder nur mit geringen Beschränkungen zur Anwendung bringen wollen, der natürliche Rechtssinn des Volkes das Richtigere gefunden zu haben, sofern man nur bei der im Publikum herrschenden Ansicht von der Erlaubtheit der Veranstaltung von Sammelwerken die Schranken in bewußter Weise einhält, welche jener Ansicht auch bei dem Publikum, nur ohne klares Bewußtsein, beigegeben sind. Die meisten Sammelwerke sind in der Art angelegt, daß darin nicht bestimmte einzelne Stücke, sondern so, daß die Zusammenstellung aller als das Wesentliche und Hauptsächliche erscheint, sei es um eine Uebersicht über die Leistungen

1) Kramer, a. a. O. S. 99.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 615. — Jahrg. 1837. Sitz. 19. S. 535.

Digitized by Google

der Literatur in einem oder mehreren bestimmten Zweigen zu geben, oder geschehe es, um eine anschauliche Vergleichung verschiedener Schreib- oder Stylarten darzubieten, oder um die Resultate literarischer Bestrebungen zu verschiedenen Zeiten oder an verschiedenen Orten, etwa auch mit Rücksicht auf verschiedene Dialecte zusammenzustellen, oder um das zu bestimmten Lehr- und Lernzwecken Geeignete zu sammeln oder auch nur um durch bunte Mannigfaltigkeit dem ungeduldigen Geiste des Lesers eine größere Unterhaltung zu gewähren, als sie ihm durch die Lectüre der mehr gleichartigen Produktionen eines und desselben Verfassers zu Theil werden würde. Es wird keine weit ausgedehnte Kenntniß unserer Literatur vorausgesetzt, um Sammelwerke aus allen den genannten Kategorien anführen zu können, deren Veranstaltung bisher allgemein nicht nur im Publikum für erlaubt gehalten wurde, sondern welche großen Theils auch in den hochgeachteten Namen ihrer Veranstalter eine Gewähr dafür tragen, daß jene Ansicht nicht auf träger Gewissenlosigkeit beruhe. Gleichwohl sind sie zu einem sehr beträchtlichen Theile nicht zum eigentlichen Schulgebrauch bestimmt, keine s. g. Schulbücher; häufig ist ihr Hauptzweck der, dem Lehrer oder gar dem Forscher ein willkommenes Hilfsmittel zu bieten, und vielleicht noch häufiger sollen sie dem gebildeten Layen die in ihrer massenhaften Ausdehnung schwer zu bewältigende Literatur leichter zugänglich machen. Die herrschende Sitte scheint mir derartige Werke mit Recht für erlaubt zu halten, und die Thatsache, daß auch nach Erlassung entschiedener und klarer Verbote des Nachdrucks in den einzelnen deutschen Ländern und für ganz Deutschland durch die Bundesbeschlüsse überall noch solche Sammelwerke veranstaltet und debitirt werden, liefert einen neuen Beweis, daß jene Sitte nicht eine charakterlose Indulgenz gegen ein nur halb anerkanntes Unrecht ist, sondern daß sie festgegründet in der Rechtsanschauung des Volkes wurzelt. Sammelwerke der bezeich-

Digitized by Google

neten Art können freilich streng genommen als selbstständige geistige Produktionen nicht betrachtet werden; sie geben fremde literarische Erzeugnisse durch rein mechanische Vervielfältigung wieder. Anderer Seits setzen sie aber doch ganz offenbar wenigstens einen größern Umfang des Wissens bei dem Veranstalter voraus, der überdieß in seiner Sammlung auch immer einen höhern oder geringeren Grad von Geschmack und Urtheil beurkundet; m. a. W. der Sammler handelt, wenn er auch keine eigentlich selbstständige Produktion zu Tage fördert, doch immer durch Conception und Ausführung des seiner Sammlung zu Grunde liegenden Planes mit gewisser Selbstständigkeit und jedenfalls viel selbstständiger als der bloße Nachdrucker, der völlig gedankenlos das bestimmte Werk eines einzelnen Autors mechanisch vervielfältigen läßt, um durch den erwarteten reichlichen Absatz, den er nach der Erfahrung leicht voraussehen kann, auf Kosten des Verlagsberechtigten einen widerrechtlichen Gewinn zu ziehen. Dieß führt uns zu einem zweiten Punkte, in welchem die Veranstaltung von Sammelwerken von dem reinen Nachdruck sich unterscheidet, und dessentwegen sie nicht wie dieser als verboten betrachtet werden kann. So lange bei einem Sammelwerke die oben angedeuteten Schranken beobachtet werden, kann durch dasselbe dem Autor der aufgenommenen Arbeiten oder demjenigen, der das Verlagsrecht daran erworben hat, nicht leicht ein irgend erheblicher Nachtheil bereitet werden, da unter jener Voraussetzung die Sammelwerke einem wesentlich anderen Zwecke als die vereinzelt herausgegebenen Originalwerke dienen und darum durchschnittlich einen ganz andern Abnehmerkreis als jene finden werden. Wenn nun gleich die Möglichkeit immer noch bestehen bleibt, daß durch Aufnahme eines oder mehrerer literarischer Erzeugnisse eines Schriftstellers in ein Sammelwerk der Absatz seiner Originalschriften zu seinem oder seines Verlegers Nachtheil verringert werde: so scheint doch diese

Digitized by Google

bloße Möglichkeit, die im schlimmsten Falle stets nur in sehr geringem Grade sich verwirklichen wird, nicht geeignet, gegen den Geist der Bundesbeschlüsse, welche den Verfasser wesentlich nur gegen Vermögensbeeinträchtigungen zu schützen beabsichtigen, auch die Veranstaltung von Sammelwerken als verbotenen Nachdruck zu charakterisiren. Aus diesen Rücksichten, welche die der Veranstaltung von Sammelwerken günstige Sitte erklären und rechtfertigen, zusammengenommen mit dieser entschieden feststehenden Gewohnheit, möchte ich trotz des allgemeinen Verbotes des Nachdrucks doch die Herausgabe von Sammelwerken der oben beschriebenen Art für statthaft halten. Um übrigens dem Vorwurfe zu weit getriebener Nachsicht zu entgehen, hebe ich nochmals ausdrücklich hervor, daß nicht jede Zusammenstellung der Werke verschiedener Schriftsteller, sondern daß sie nur dann gestattet ist, wenn das Sammelwerk wenigstens in sofern als eine selbstständige Produktion erscheint, als gerade in der Zusammenstellung der Werke verschiedener Autoren das Wesentliche des zu andern Zwecken als die einzelnen Originalerzeugnisse bestimmten Werkes gelegen ist. Darnach versteht es sich von selbst, daß die innerlich sinnlose Zusammenstellung eines oder mehrerer Werke eines Schriftstellers mit einigen andern, nach Anlage und Inhalt oder auch nur nach innerem Werthe nicht damit vergleichbaren Produktionen als Nachdruck zu behandeln ist, da hier nur allzu offensichtlich nicht die Hervorbringung eines neuen, eigenthümlichen Zwecken dienenden Werkes, sondern nur die Verhüllung eines platten Nachdruckes beabsichtigt ist. Auch muß die Benutzung der Werke eines einzelnen Schriftstellers zur Ausstattung des Sammelwerkes immer mit solcher Bescheidenheit geschehen, daß sie nicht als eine Auswahl seiner innerlich werthvollsten oder auch nur dem Geschmacke des Publikums am meisten entsprechenden Arbeiten erscheint, der nur zur Verdeckung des Nachdrucks einige außerwesentliche Zuthaten beigegeben wären. Fer-

Digitized by Google

ner kann die Beſchaffenheit einzelner literariſcher Erzeugniſſe eine derartige ſein, daß ihre Aufnahme in ein Sammelwerk als unſtatthaft erſcheint; und zwar kann dieß nicht nur durch den äußern Umfang ſolcher Werke bewirkt werden, indem ſie ſo umfaſſend und ausgedehnt ſind, daß ſie nicht füglich integrirende Beſtandtheile eines ſelbſt nach großartigem Maßſtabe angelegten Sammelwerkes werden können, ſondern es kann jenes Verhältniß auch durch die innere Natur eines literariſchen Erzeugniſſes herbeigeführt werden, wenn es trotz ſeines verhältnißmäßig geringen Umfanges ein in ſich geſchloſſenes Ganzes ſo feſt beſtimmter Art iſt, daß es eigentlich immer nur für ſich allein in Betracht kommen kann. Seine Zuſammenſtellung mit andern mehr oder minder verwandten Werken würde dann immer nur eine rein äußere bleiben und nie zu einer innern Vereinigung werden, die für ſich neue und eigenthümliche Vortheile darböte, und inſofern als neue, beſondern Zwecken dienende Produktion erſchiene. Aus dieſen Gründen wird namentlich die Aufnahme fremder, rein wiſſenſchaftlicher Aufſätze in ein Sammelwerk als unerlaubt zu betrachten ſein, da ſie eben vermöge ihrer wiſſenſchaftlichen Natur auf einen beſtimmt abgegränzten Zweck mit Nothwendigkeit eingeſchränkt ſind und ihre Zuſammenſtellung mit andern verwandten Arbeiten höchſtens als eine kommerziell zweckmäßige Auswahl der geſuchteſten Arbeiten dieſer Art erſcheinen kann, während für literariſche Zwecke irgend einer Art damit ſchlechthin nichts geleiſtet iſt. Desgleichen werden größere poetiſche Werke, Dramen, epiſche Gedichte, Romane, Novellen ꝛc. in Sammelwerke nicht aufgenommen werden dürfen, da auch ihnen eine ſo ſcharf ausgeprägte Natur zukommt, daß ſie, in welcher Umgebung ſie auch erſcheinen mögen, weſentlich immer nur als beſonderes Werk in Betracht gezogen werden können, während dieß bei kleineren Gedichten und Erzählungen, bei kürzeren Aufſätzen ſchönwiſſenſchaftlichen oder ſonſt allgemein intereſſanten Inhaltes wenigſtens nicht in ſo

hohem Grade der Fall ist. [1]) Endlich wird bei Beurtheilung der Frage, ob die Aufnahme fremder literarischer Erzeugnisse in Sammelwerke erlaubt oder verboten sei, auch die Art und Weise zu berücksichtigen sein, in welcher das aufzunehmende Originalwerk veröffentlicht ist, und in welcher das Sammelwerk veröffentlicht werden soll. Ist das Erstere in einer Zeitung oder in einer Zeitschrift oder sonst als Originalarbeit in einem Werke veröffentlicht, welches selbst ein Sammelwerk, d. h. aus Beiträgen verschiedener Schriftsteller zusammengesetzt ist, so wird der Abdruck in Sammelwerken ähnlicher Art im Zweifel als verbotener Nachdruck zu behandeln sein, sofern nicht mit der äußersten Bescheidenheit verfahren wurde, oder der Abdruck, weil die erste Veröffentlichung in einer Zeitung geschah, nach den oben in dieser Beziehung vorgetragenen Erörterungen als zulässig zu betrachten ist. Umgekehrt kann auch die eigenthümliche äußere Beschaffenheit und Veröffentlichungsweise des Sammelwerkes der Aufnahme von fremden Originalarbeiten in dasselbe im Wege stehen, während dieselbe in anders geartete Sammelwerke gestattet wäre. So werden z. B. in periodisch erscheinenden Blättern literarische Arbeiten, welche ihrer Natur nach gerade auf die Mittheilung in solchen berechnet sind, ohne Zustimmung des Verfassers nicht veröffentlicht werden dürfen, während vielleicht ihrer Aufnahme in ein andres Sammelwerk nichts im Wege steht; in ein umfassendes, nach großartigem Maßstabe angelegtes Sammelwerk dürfen mehr und umfassendere Produktionen eines einzelnen Schriftstellers aufgenommen werden, als in ein kleineres, und die in dem ersteren Falle eintretende weitere Indulgenz würde wieder wegfallen, wenn das größere Werk in kleinen, einzeln verkäuflichen Heften ausgegeben würde, deren jedes einzelne vielleicht zur Zusammenstellung der beliebtesten einzelnen Arbeiten eines einzigen

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 21.

Digitized by Google

oder einiger weniger Schriftsteller mißbraucht wäre.[1]) — Zweifelhafter noch als die Frage, ob in Sammelwerken fremde literarische Erzeugnisse wenigstens unter gewissen Voraussetzungen erlaubter Weise aufgenommen werden dürfen, ist die umgekehrte, ob solche Sammelwerke selbst abgedruckt werden können ohne Verletzung des Nachdruckverbotes. Die Frage bezieht sich, wie sich von selbst versteht, nur auf solche Sammelwerke, welche aus fremden Arbeiten zusammengetragen sind, nicht auf solche, welche aus besonders für dieses Werk bestimmten Originalarbeiten zusammengesetzt sind, und die natürlich, mögen die einzelnen Beiträge schon für sich einzeln die Eigenschaft literarischer Erzeugnisse an sich tragen oder nur dem vereinigten Ganzen diese Qualität zukommen, nicht nachgedruckt werden dürfen. Sammelwerken der obigen Art kann aber der Charakter literarischer Erzeugnisse wenigstens nur annähernd beigelegt werden, indem sie zwar durch die eigenthümliche Auswahl und Zusammenstellung einzelner fremder Arbeiten eine neue besondere Idee ausdrücken, aber freilich in einer so vagen Form und mit so geringer eigener Produktion des Sammlers, daß sie jedenfalls nur unter manchen Bedenklichkeiten den selbstständigen literarischen Erzeugnissen beigezählt werden können. Dessenungeachtet sind, wie ich glaube, auch derartige Sammelwerke nach dem Geist unserer Bundesbeschlüsse gegen den Nachdruck zu schützen. Wenn von einem mehr kritischen Standpunkte aus ihre Eigenschaft als literarische Erzeugnisse zweifelhaft erscheint, so wird sie ihnen im Sinne des Buchhandels doch nicht wohl abgesprochen werden können, und da nach der offenbaren Absicht der Bundesbeschlüsse neben der Anerkennung der Rechte der Autoren auch die Bedürfnisse eines soliden und regelmäßigen Buchhandels befriedigt werden sollen, so wird bei der Zweifelhaftigkeit des ersten Standpunktes die Sicherheit des zwei-

1) Vergl. noch Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 14. 17. 29. 30.

ten genügen, um auch Sammelwerken der bezeichneten Art den Schutz gegen den Nachdruck zu Theil werden zu lassen.

Wenden wir uns schließlich bei Beurtheilung der Frage, in wiefern selbst das wörtliche Wiedergeben eines ganzen fremden literarischen Erzeugnisses von dem Verbote des Nachdruckes ausgeschlossen bleibe, zu dem Fall, wenn Jemand die Arbeit eines Andern mit erläuternden oder kritischen Anmerkungen oder mit erweiternden Zusätzen begleitet und dann Alles zusammen drucken läßt, so werden sich hier die Verhältnisse kaum in der Art denken lassen, daß ein solches Unternehmen als statthaft erschiene. Zusatzarbeiten der gedachten Art können zwar für sich literarische Erzeugnisse sein, und sie können ohne das Werk, auf welches sie sich beziehen, nicht wohl bestehen. Daraus folgt aber nicht, daß der Verfasser dieser vielleicht eben so mühevollen wie verdienstlichen Arbeit das Recht erworben hat, die fremde Arbeit, welche das Substrat der seinigen bildet, mit dieser mechanisch vervielfältigen zu lassen; denn wie eng auch die Beziehung seiner Arbeit zu jener fremden sein mag, die letztere ist durch sie keine andere geworden, und eben so wenig sind beide zu einem untrennbaren Ganzen verschmolzen. Das kommentirende oder kritisirende Werk ist eine besondere Arbeit für sich, deren Verständniß Kenntniß des kommentirten oder kritisirten Werkes voraussetzt, die aber dieses doch nicht als integrirenden Bestandtheil in sich aufgenommen hat, und deren Autorschaft darum auch nicht die Befugniß begründen kann, das fremde Werk mit dem eigenen zusammen abdrucken zu lassen. Selbst von Seiten der Billigkeit und der Interessen der Literatur dürften gegen diese Entscheidung schwerlich Einwendungen zu erheben sein, da die Benutzung der kommentirenden oder kritisirenden Schrift, selbst wenn sie in Ermangelung einer Vereinbarung unter den verschiedenen Verlagsberechtigten gesondert gedruckt und dem literarischen Verkehr übergeben werden muß, darum nicht un-

Digitized by Google

möglich gemacht ist, und da der Verfasser derselben, sofern sein Werk einen wirklich ganz selbstständigen Werth hat und in der That nur eine Benutzung der fremden Produktion enthält, leicht durch Einverleibung des Inhalts derselben in sein Werk dieses von jener völlig emanzipiren konnte und es sich selbst und seiner Trägheit beizumessen hat, wenn er durch Unterlassung dieser geringfügigen Arbeit sein Werk fortwährend zu einer gewissen Abhängigkeit von dem fremden verdammte und so wenigstens dessen Geldwerth verminderte.[1])

b) Bei Werken der Kunst.

§. 11.

Bei musikalischen Compositionen ist ganz in derselben Weise wie bei literarischen Erzeugnissen eine rein mechanische Vervielfältigung möglich und deßhalb hier ganz dieselben Regeln wie dort anwendbar. Die eine gewisse Melodie und Harmonie ausdrückenden Notenzeichen haben so wenig wie die einen bestimmten Sinn darstellenden Buchstabenzeichen für sich einen selbstständigen Werth, ein solcher kommt ihnen vielmehr nur wegen des durch sie ausgedrückten Inhaltes zu; sie können durch eine rein handwerksmäßige Fertigkeit wiedergegeben werden ohne das aller geringste Verständniß des durch sie mitgetheilten geistigen Inhalts, und doch hat jede Kopie, sofern sie nur getreu und fehlerfrei ist, genau dieselbe Brauchbarkeit und darum, abgesehen von äußeren Zufälligkeiten, auch denselben Werth wie das Original selbst. Die Analogie musikalischer Compositionen und literarischer Erzeugnisse hinsichtlich der Möglichkeit eines durch rein mechanische Vervielfältigung geschehenden Nachdruckes ist so vollständig, daß ihre völlig gleichartige Behandlung in dieser Beziehung keinem Zweifel unterliegen kann. Sogar eine ganze Reihe der besondern Fragen, deren

1) Vergl. auch Kramer, a. a. O. S. 100. — Heydemann. Gutachten ꝛc. Nr. 32.

Digitized by Google

Lösung hinsichtlich der literarischen Erzeugnisse mit besondern Schwierigkeiten und Zweifeln verbunden ist, wiederholen sich hier bei musikalischen Compositionen in völlig gleicher Weise. Zunächst kommt hier das bloße Abschreiben noch viel häufiger als dort vor; fast in jeder Stadt und jedem Städtchen finden wir Leute, welche das Notenabschreiben als Geschäft zum Gelderwerb treiben und in öffentlichen Blättern sich dazu empfehlen, ohne daß es je auch einem völlig drakonischen Richter eingefallen wäre, darin ein Unrecht zu erblicken. Müßten wir doch ganze Schaaren unserer Klavier spielenden und singenden Schönen als Delinquentinnen behandeln, wenn die durch Abschreiben geschehende mechanische Vervielfältigung fremder Compositionen als strafbarer Nachdruck zu behandeln wäre. Die Einrichtung eines Musikstückes für andere Instrumente als die von dem ursprünglichen Componisten gewählten, wird auf den Charakter einer selbstständigen Arbeit so wenig Anspruch machen können als das Wiedergeben eines literarischen Erzeugnisses mit mehr oder minder bedeutenden stylistischen Abänderungen. Das Gleiche muß auch wohl von s. g. Klavierauszügen gelten, welche ein für Orchester und Gesang oder sonst eine vollere Instrumentirung geschriebenes musikalisches Werk Stück für Stück zur Ausführung auf dem Klavier wiedergeben. Es wird hier freilich einem einzigen Instrumente alles Das übertragen, was der Verfasser des Originals vielleicht auf 20 und mehr Stimmen vertheilt gehabt hatte; allein es wird doch immer lediglich sein Werk ohne Abänderung, wenn auch in gedrängterer Weise und vielleicht mit einigen neuen, für das gewählte Instrument geeigneteren Figuren wiedergegeben, und es kann demnach einer solchen Arbeit der Charakter einer selbstständigen, dem Verbote des Nachdrucks nicht unterliegenden Schöpfung nicht zugestanden werden, obgleich ihr Verfertiger ein gewisses Verständniß des von ihm zusammengedrängten Originalwerkes haben muß, eine Ansicht, wel-

Digitized by Google

che, wenn auch nicht eine eigentliche Bestätigung, doch wenigstens eine gewisse Anerkennung durch eine im Namen der großherzoglich Sächsischen Regierung dem Bundestag überreichte und in dieser Beziehung von keiner Seite widersprochene Denkschrift gefunden hat.[1]) Dagegen wird die ehrliche, nicht zum Deckmantel eines eigentlichen Nachdrucks mißbrauchte Zusammenstellung s. g. Quodlibets aus größeren Musikstücken als erlaubt zu betrachten sein, indem jedenfalls die Verbindung der einzelnen Musikstücke eine neue Zuthat des Fabrikanten solcher Ragouts ist und überdieß das ganze Originalwerk hier nur so bruchstückweise gegeben wird, daß kaum mehr als ein zulässiges Wiedergeben einzelner Stellen eines fremden Werkes vorliegt. Noch minderen Zweifeln kann es unterliegen, daß ein fremdes Thema zur Composition s. g. Variationen ꝛc. benutzt werden darf, da hier ganz entschieden ein neues Werk geschaffen wird; und ebenso erscheint die Veranstaltung musikalischer Sammelwerke unter den gleichen Voraussetzungen wie bei literarischen Erzeugnissen statthaft, wobei die analoge Anwendung der dort entwickelten Grundsätze keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Während bei literarischen und musikalischen Werken die Möglichkeit und die Bedeutung einer rein mechanischen Vervielfältigung klar erkennbar vorliegen, ist bei Kunstwerken, Landcharten, naturhistorischen u. ä. Zeichnungen jene zweifelhaft und in Folge davon diese unbestimmt. Derartige Werke können, abgesehen von einem der rechtlichen Beurtheilung keine Schwierigkeit darbietenden Mißbrauch der für Fertigung des Originals hergestellten Platten, Steine ꝛc., nicht durch eine reine handwerksmäßige Fertigkeit und auch von demjenigen nachgebildet werden, welcher der das Originalwerk schaffenden Kraft völlig entbehrt, sondern ihre Nachbildung setzt bei dem Nachahmer immer eine ähnliche Gabe, wie bei dem

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 10. S. 467.

Digitized by Google

Schöpfer des Originals voraus. Dieß selbst tritt übrigens bei den hier in Frage stehenden Kunstprodukten in sehr verschiedenem Maaße ein, und vollkommen richtig wird in einer Denkschrift, welche die Preußische Regierung dem Bundestag bei seinen Berathungen über den Nachdruck einreichen ließ, in dieser Beziehung zwischen drei Hauptfällen unterschieden.[1]) Geographische, topographische, naturhistorische, architektonische u. ä. Zeichnungen pflegen wie literarische Erzeugnisse gleich anfänglich in einer Mehrzahl von Exemplaren hergestellt zu werden, deren jedes die vollkommen gleiche Brauchbarkeit hat. Ein Dritter kann noch weitere Exemplare des Werkes anfertigen, wozu eine im Verhältniß zu der Geschicklichkeit des ersten Produzenten nur sehr geringe Fertigkeit verlangt wird, während die Jenem unentbehrlichen Kenntnisse und Studien so gut wie ganz wegfallen, so daß man die Reproduktion jener Zeichnungen durch einen Dritten mit vollem Recht eine rein mechanische nennen kann. Da es nun auch hinsichtlich der Brauchbarkeit der einzelnen Exemplare auf die hier nicht in Betracht zu ziehende künstlerische Ausführung derselben nicht ankommt und demgemäß die nachgebildeten Exemplare, sofern die Nachbildung nur getreu und genau ist, die Originalexemplare im Gebrauch vollkommen ersetzen können, also auch durch ihr Erscheinen den Werth jener herabdrücken, so ist es im Geist der den Nachdruck verbietenden Gesetze vollkommen konsequent, auch die mechanische Vervielfältigung der fraglichen Zeichnungen zu verbieten. In eine zweite Klasse gehören diejenigen Kunstwerke, welche auch von Anfang an in einer Mehrzahl von Exemplaren hergestellt zu werden pflegen, die alle wenigstens einen annähernd gleichen Werth haben, wie Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, plastische Darstellungen in Gypsabgüssen u. dergl. m. Die letzteren können durch eine im streng-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. S. 615.

Digitized by Google

stem Sinne des Wortes rein mechanische Thätigkeit vervielfältigt werden, und das Verbot einer solchen Vervielfältigung, sofern nur das Original zu den wahren Kunstwerken gerechnet werden kann, rechtfertigt sich demnach von selbst. Bei den ersteren dagegen ist eine eigentlich mechanische Vervielfältigung, abgesehen von einem Mißbrauch der Originalplatten, nicht möglich. Der Nachbildner muß bei seiner Arbeit eine Kunstfertigkeit ganz derselben Art wie der erste Künstler anwenden, und er muß, da hier der wesentliche Werth des einzelnen Exemplares in der künstlerischen Ausführung liegt, jene Kunstfertigkeit sogar in demselben Maß wie der erste Künstler besitzen, wenn seiner Arbeit derselbe innere Werth wie der Produktion jenes zukommen soll. Der Schöpfer des Originals hat also nur den Vorzug der Erfindung voraus, und nur darauf und auf die Thatsache, daß auch die nachgebildeten Exemplare einen Theil ihres Werthes jener Erfindung verdanken, und daß durch das Dasein der nachgebildeten Exemplare die von ihm geschaffenen Originalexemplare einen größern oder geringeren Theil ihres Werthes verlieren, kann er den Anspruch stützen, in ähnlicher Weise wie der Schriftsteller oder Componist gegen die jedenfalls nicht rein mechanische Vervielfältigung seines Werkes durch Dritte geschützt zu werden. Eine dritte eigenthümliche Kategorie von Kunstwerken sind endlich Originalgemälde oder Originalsculpturen, welche der Natur der Sache nach als Original nur in einem einzigen Exemplar vorhanden sein können. Die letztern können möglicher Weise, sofern die Größe des Originals beibehalten werden soll, durch Abgüsse in rein mechanischer Weise vervielfältigt werden. Die Nachbildung der erstern setzt, wenn die Kopie ein Gemälde sein soll, eine gleichartige Kunst wie die des ersten Malers, soll sie ein Kupferstich, eine Lithographie ꝛc. werden, zwar eine andere, aber doch immer auch eine Kunst voraus, der hier sogar der Ruhm einer gewissen Selbstständigkeit zukommt, da

Digitized by Google

sie die Gedanken des ersten Künstlers mit andern als den von diesem gebrauchten Mitteln wieder geben muß. Jedenfalls beruht aber der Werth der nachgebildeten Exemplare eben so sehr auf der in ihrer Ausführung sich manifestirenden Kunst des Nachbildners, als auf der dem ersten Künstler entlehnten Erfindung, und dieser kann seinen Anspruch auf ein Verbot solcher Nachbildungen durch Dritte lediglich nur darauf stützen, daß die Nachbildungen doch immer einen Theil ihres Werthes der von ihm herrührenden ersten Erfindung verdanken, während das andere Argument, welches in dem oben betrachteten zweiten Fall für den Verfasser des Originals sprach, die Werthsverminderung der Originalexemplare durch die Nachbildungen, hier leicht ersichtlich wegfällt. Diese Ausführungen, welche zeigen, daß bei Kunstwerken einer Seits eine eigentlich mechanische Vervielfältigung, wie bei literarischen Erzeugnissen, nicht möglich ist, und daß anderer Seits die möglichen Nachbildungen nicht leicht dem Schöpfer des Originals einen bedeutenden Nachtheil verursachen oder einen Gewinn entziehen können, auf welchen er billiger und gerechter Weise vor allen Andern einen Anspruch hätte, werden es zur Genüge erklären, daß die meisten älteren Schriftsteller über den Nachdruck, welche nicht von einer positiven Gesetzgebung ausgingen, auf die Nachbildung von eigentlichen Kunstwerken die Grundsätze über den Nachdruck nicht für anwendbar hielten, jene vielmehr als Jedermann gestattet ansahen,[1]) und daß sogar in den ersten Commissionsvorschlägen, welche im Jahre 1819 dem Bundestage vorgelegt wurden, nur auf ein Verbot der Nachbildung der Landcharten, topographischen u. ä. Zeichnungen angetragen war.[2]) Die

1) Vergl. z. B. Pütter, d. Büchernachdruck. §. 91—95. Kant in d. Berl. Monatschr. 1785. Malheft. S. 415. Neustetel, d. Büchernachdruck. S. 70. Schmid, d. Büchernachdruck. S. 156. Kramer, a. a. O. S. 112.

2) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 69. 74.

Digitized by Google

Commission vom Jahre 1835 und nach ihren Vorschlägen der Bundestag selbst in seinem Beschluß vom 9. Nov. 1837 sind, wie wir bereits gesehen haben, weiter gegangen, indem sie auch bei Kunstwerken die Möglichkeit einer wenigstens im Verhältniß zur ersten Produktion mechanischen Vervielfältigung annahmen und sie demgemäß zu denjenigen Gegenständen stellten, an welchen das Delict des Nachdruckes begangen werden könne. Zu dieser weiten Ausdehnung des Begriffes des Nachdruckes scheint theilweise die irrige Vorstellung eines geistigen Eigenthums mitgewirkt zu haben, von welcher der Commissionsbericht aus dem Jahre 1835 nicht ganz frei ist, und welche namentlich in der mehr erwähnten Denkschrift der in der Gesetzgebung gegen den Nachdruck so überaus thätigen Preußischen Regierung mehrfach hervortritt.[1]) Andern Theils wurde jene weit gehende Verfügung auch dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß schon mehrere deutschen Partikulargesetze in der Gesetzgebung gegen den Nachdruck weit über den eigentlichen Büchernachdruck hinausgegangen seien, von denen damals übrigens nur wenige ganz generell auch die Nachbildung von Kunstwerken verboten gehabt hatten.[2]) Weder der eine noch der andere dieser Gründe kann nach den früher entwickelten Grundsätzen über das Wesen des Nachdrucks den Inhalt der Bundesbeschlüsse rechtfertigen; vielmehr muß, soweit eine Rechtfertigung desselben überhaupt möglich ist, dieselbe theils in der bis zu gewissem Grade allerdings vorhandenen Analogie mit dem eigentlichen Büchernachdruck, theils in den Interessen des einmal in bestimmter Weise ausgebildeten Kunsthandels gefunden werden. Nach diesen beiden Rücksichten scheint es mir gerechtfertigt, wenn die Nachbildung von Kupferstichen, Lithographien ꝛc. nach

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1059. vergl. 1054. — Jahrg 1836. Sitz. 18. S. 615.

2) Vergl. Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1054 ff.

Digitized by Google

Analogie des Nachdrucks verboten wird, da hier neben der Benutzung der Originalkonzeption in der Nachbildung, die übrigens weniger in Betracht gezogen zu werden verdient, auch und hauptsächlich durch die nachgebildeten Exemplare, eben so wie bei dem Büchernachdruck, der Werth des Originalwerkes mehr oder minder herabgedrückt, und da überdieß mit derartigen, von Anfang an in mehreren Exemplaren vorhandenen Kunstwerken ein weitverzweigter, festorganisirter Handel betrieben wird, der ohne Schutz gegen den Nachdruck ordentlicher Weise nicht bestehen kann. Dagegen sind beide Gründe bei Originalsculpturen und Gemälden gar nicht oder doch nur in so geringem Grade vorhanden, daß die Gleichstellung ihrer Nachbildung, die keinen Falls eine mechanische ist, mit dem Büchernachdruck wohl besser unterblieben wäre. Der Schöpfer des Originals kann hier für sich irgend einen andern Grund nicht geltend machen, als den, daß ein Theil des Werthes der Copie durch seine darin wiedergegebene Originalkonzeption begründet sei, während wohl der größere Theil des Werthes derselben in ihrer eigenen künstlerischen Ausführung beruht, und während eben deßhalb das Wiedergeben der Originalkonzeption in der Copie eher der freien Benutzung fremder Gedanken und Erfindungen als der rein mechanischen Vervielfältigung eines bestimmten Ausdrucks derselben verglichen werden kann. In vielen Fällen ist sogar der Schöpfer des Originals nicht einmal im Stande, ein Kunstwerk der Art zu schaffen wie dasjenige, in welchem seine Konzeption copirend wiedergegeben wird, wie z. B. der Maler meistens nicht im Stande sein wird, einen Kupferstich oder eine Lithographie seines eigenen Werkes zu verfertigen. Anderer Seits scheinen hier auch die Interessen des Kunsthandels nicht so dringend wie in dem obigen Falle einen Schutz gegen Nachdruck zu erheischen. Der Handelsverkehr mit dem Original kann hier durch Veranstaltung der Copie in keiner Weise gestört werden;

ein Schutz gegen Nachdruck ist also nur insofern erforderlich, als ein Kunsthändler nach einem Originalgemälde Kupferstiche ꝛc. fertigen läßt, um für die Berechnung dieser Unternehmung eine sichere Basis zu gewinnen und den ersten Unternehmer wegen des etwaigen Mehraufwandes zu entschädigen, welchen er der Sitte nach bisweilen machen muß, um von dem Schöpfer des Originals die Erlaubniß zur Nachbildung zu erlangen. Allein diese Sitte selbst scheint der Billigkeit und Gerechtigkeit zu entbehren, indem sie jenem ersten Produzenten den Lohn für eine Arbeit zuführt, die ihren Werth nur theilweise aus einer freien Benutzung seiner Schöpfung entlehnt und ihn vorzugsweise aus der auf sie selbst verwendeten Mühe und Kunst ableitet. Abgesehen von diesem an den Schöpfer des Originals zu zahlenden Ehrensold würde aber der erste Unternehmer kaum in irgend einer Beziehung schlimmer als der zweite gestellt sein, der nach demselben Originalwerke Kupferstiche ꝛc. anfertigen läßt, und beide Unternehmungen können ganz wohl ungestört nebeneinander bestehen, da eine völlige Gleichheit der Leistungen, ihres Zweckes und ihres Preises fast nie eintreten werden und deßhalb an jeder die ihr eigenthümlichen Vorzüge geltend gemacht werden können. Wenn aber auf der einen Seite weder entschiedene Billigkeits- noch Zweckmäßigkeitsgründe dafür angeführt werden können, dem Verfasser von Original-Gemälden und Sculpturen das ausschließliche Recht zuzusprechen, daß er allein seine erste Erfindung in neuen künstlerischen Ausführungen wiedergebe: so streiten umgekehrt auf der andern Seite sehr erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe gegen jenes ausschließliche Recht des Originalverfassers. Abgesehen davon, daß jede nicht auf dringenden Billigkeits- und Gerechtigkeitsrücksichten beruhende Beschränkung der freien produktiven Thätigkeit der Einzelnen immer in ihrem und im Interesse der Allgemeinheit zu beklagen ist, so entsteht überdieß, wie die spätern Ausführungen noch zeigen wer-

Digitized by Google

den, bei Anerkennung jenes ausschließlichen Rechtes die schwierige und nur in willkührlicher Weise lösbare Frage, wem dasselbe zuzusprechen sei; und nicht selten wird es dann Personen zugebilligt, welche darauf auch nicht den geringsten Anspruch haben. Dem sei aber wie ihm wolle, nach positivem deutschem Recht, durch die maßgebenden Bundesbeschlüsse sind alle Kunstwerke ohne Ausnahme, auch Originalgemälde ꝛc. zu Gegenständen gemacht, an denen das Delict des Nachdrucks begangen werden könne, indem auch bei ihnen die Möglichkeit einer im Verhältniß zur ersten Produktion mechanischen Vervielfältigung angenommen wird, und wir haben als Interpreten des positiven Gesetzes nur das zu bestimmen, was unter einer verbotenen mechanischen Vervielfältigung von Kunstwerken in jedem einzelnen Falle zu verstehen sei.

Was zunächst die geographischen, topographischen, naturhistorischen, architektonischen u. ä. Zeichnungen anbelangt, so ist hier offenbar das Nachdrucken, Nachstechen ꝛc., wenn gleich die ursprüngliche Zeichnung wieder neu auf die zum Abdruck zu benutzende Platte aufgetragen werden muß, doch eine Art der Vervielfältigung, welche man mit Recht und im eigentlichen Sinne des Wortes eine rein mechanische nennen kann, und ihre Unzulässigkeit unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Zu den früheren Ausführungen über diesen Punkt wäre nur etwa noch das einzige zu bemerken, daß auch Nachbildungen in verändertem Maßstab den Charakter eines verbotenen Nachdrucks an sich tragen, indem auch eine solche Aenderung nicht nur im Verhältniß zur ersten Arbeit, sondern in der That an sich durch eine über das Mechanische des Zeichnens nicht hinausgehende Kunstfertigkeit bewirkt werden kann.[1]) Das bloße Abzeichnen ist hier eben so gestattet, wie bei literarischen und musikalischen Werken das Abschreiben.

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 28.

Digitized by Google

Unter den eigentlichen Kunstwerken sind einer wirklich mechanischen Vervielfältigung nur Erzeugnisse der plastischen Kunst fähig, die in ihrem ursprünglichen Maßstab durch Abgüsse ohne allen Aufwand von Kunst wiederholt dargestellt werden können. Sollen sie dagegen in verjüngtem Maßstabe wiedergegeben werden, so muß der Nachbildner, arbeite er nur ein einzelnes Exemplar oder ein Modell zu mehreren Abgüssen aus, eine gleichartige Kunst wie der erste Schöpfer, wenn auch in niedererem Grade, aufwenden, und das Gleiche gilt von demjenigen, welcher Werke der zeichnenden Künste in irgend einer Weise nachzubilden unternimmt. Daß dieses Wiedergeben einer fremden Konzeption, wenn auch unter Aufwand einer eigenen künstlerischen Thätigkeit bei der Ausführung, im Allgemeinen in den Bundesbeschlüssen als mechanische Vervielfältigung aufgefaßt wird, bedarf eines näheren Nachweises schon um deßwillen nicht, weil eine wirklich und rein mechanische Nachbildung, wie bei literarischen Erzeugnissen, hier gar nicht möglich ist und folglich unter der im Gesetz doch verbotenen mechanischen Vervielfältigung ein anderer als der bezeichnete Fall nicht verstanden sein kann. Die Frage ist nur die: Kann schlechthin jedes Wiedergeben einer fremden künstlerischen Produktion, sofern nur nicht eine Abänderung in der Konzeption vorgenommen wurde, als mechanische Vervielfältigung und darum nach den Bundesbeschlüssen als verboten betrachtet werden? oder sind hier gewisse Schranken zu ziehen? und welche? Die ethymologische, auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch beobachtete Bedeutung des Ausdruckes „mechanische Vervielfältigung" kann hier nicht entscheiden, da das Wort jedenfalls nicht in seiner natürlichen, sondern in einer bildlichen Bedeutung gebraucht ist, und also nach sprachlichen Regeln, wenn es einmal das Wiedergeben einer fremden künstlerischen Konzeption durch Anwendung selbstständiger Kunst und Kunstfertigkeit umfassen soll, auf alle derartige Fälle bezogen

Digitized by Google

werden muß, sofern nicht besondere Gründe für eine Beschränkung angeführt werden können. Auch die Verhandlungen am Bundestage, so ausführlich sie gerade über die mechanische Vervielfältigung von Kunstwerken sich verbreiten, sind kaum dazu geeignet, um aufzuklären, was unter jener verstanden werden solle. In den Commissionsvorschlägen aus dem Jahre 1835 war darauf angetragen, die mechanische Vervielfältigung derjenigen Kunstwerke zu verbieten, welche ihrer Natur nach einer Vervielfältigung auf mechanischem Wege fähig sind. Durch diese unpassende, eigentlich eine Tautologie enthaltende Fassung hatte offenbar die Bedeutung einer mechanischen Vervielfältigung näher bestimmt und beschränkt werden sollen, indem dieselbe, namentlich der überflüssig scheinende Zusatz „welche ihrer Natur nach ... fähig sind" dadurch gerechtfertigt wird, daß nicht jede Nachbildung eines Werkes der Kunst für Nachdruck zu achten sei, sondern nur solche Nachbildungen hierher gehören, welche keinen eigenthümlichen Werth besitzen, sondern ihren Werth vielmehr nur von der Vervielfältigung des Originals, das sie im Gebrauch zu ersetzen bestimmt sind, und das dadurch an seinem Werth verliert, entlehnen.[1]) Auch diese Erläuterung der Commission trifft derselbe Vorwurf der Unklarheit und Ungenauigkeit, wie die von ihr vorgeschlagene Fassung des Bundesbeschlusses. Nimmt man alle in der Erläuterung gebrauchten Ausdrücke in ihrer streng wörtlichen Bedeutung, so würde bei Kunstwerken eine mechanische Vervielfältigung der beschriebenen Art überhaupt nicht möglich sein; denn jede Nachbildung eines Kunstwerkes hat, weil sie eben wieder ein Kunstwerk ist, einen eigenthümlichen Werth für sich, nicht bloß als Vervielfältigung des Originals, und keines kann dieses Original vollständig ersetzen, jedes aber bis zu einem gewissen Grade den Genuß reproduziren,

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1059.

Digitized by Google

den das Original hervorruft. Nehmen wir aber die Ausdrücke, deren die Erläuterung sich bedient, nicht in ihrem strengen Wortverstande, dann passen sie auf jedes Wiedergeben einer fremden künstlerischen Konzeption durch Anwendung eigener Kunst, aber ohne Abänderungen in der Konzeption; denn alle solche Nachbildungen leiten einen Theil ihres Werthes aus dem nachgebildeten Original ab, und sie alle können bis zu gewissem Grade dieses Original ersetzen. Höchstens könnte man aus der gelegentlichen Bemerkung, durch die mechanische Vervielfältigung verliere das Original etwas an Werth, den Schluß ziehen, es habe die Nachbildung von Originalgemälden durch Kupferstiche u. dergl. m. nicht verboten werden sollen, da in solchen Fällen eine Werthsverminderung nicht wohl eintreten kann, während die Nachbildung solcher Kunstwerke, welche von Anfang an in einer Mehrzahl von Exemplaren hergestellt zu werden pflegen, leicht und häufig den Preis der Originale drücken oder den Absatz derselben erschweren kann. In der mehrerwähnten Denkschrift, welche die Preußische Regierung bei Gelegenheit der Verhandlungen über jene Commissionsvorschläge dem Bundestage überreichen ließ, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Nachbildung eines fremden Kunstwerkes auch durch ein anderes technisches Kunstverfahren als das bei dem Original angewendete für verboten zu halten sei, da bei Kunstwerken das Wiedergeben einer fremden Konzeption immer eine eigene künstlerische Thätigkeit voraussetze, und also, wenn sie in einem Falle als verbotene mechanische Vervielfältigung zu betrachten sei, dieß in allen Fällen gelten müsse, ohne Rücksicht darauf, ob bei der Nachbildung dasselbe oder ein anderes technisches Kunstverfahren wie bei dem Original angewendet werde.[1]) Dagegen wird in dem Votum der Großherzoglich und Herzogl. Sächsischen Häuser

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 618.

der nach der Ansicht dieser Regierungen eine besondere Beschränkung enthaltende Vorschlag gemacht, die Nachbildung eines Kunstwerkes durch ein abweichendes Verfahren zu gestatten,[1]) und in einem spätern sehr ausführlichen Votum der Preußischen Regierung werden eine Reihe von Detailbestimmungen in Vorschlag gebracht, wornach die Nachbildung von Werken der zeichnenden Künste in eben solchen Werken, wenn auch durch ein anderes Kunstverfahren als bei dem Original, oder von Erzeugnissen der plastischen Kunst in derartigen Kunstprodukten verboten, dagegen die Nachahmung einer Zeichnung durch Plastik und umgekehrt gestattet sein soll.[2]) Nach diesen verschiedenartigen Aeußerungen und Vorschlägen wurden dann in dem definitiven Bundesbeschluß ohne nähere Motivirung die Vorschläge der Commission angenommen, aber mit Weglassung des Beisatzes: „Kunstwerke, welche ihrer Natur nach einer Vervielfältigung auf mechanischem Wege fähig sind", ein Beisatz, welcher zwar, wie oben gezeigt wurde, seinem rein wörtlichen Sinne nach überflüssig war, welcher aber in einer freilich ziemlich unbestimmten Weise die sehr generelle Verfügung, die mechanische Vervielfältigung von Kunstwerken ist verboten, in etwas beschränken sollte. Ob nun durch Auslassung jenes Beisatzes eine Aufhebung dieser ursprünglich intentirten Beschränkung beabsichtigt war, oder ob man ihn, nur seine unpassende Fassung und nicht seinen ursprünglichen Zweck ins Auge fassend, später für überflüssig hielt, muß bei dem gänzlichen Mangel einer näheren Motivirung des definitiven Beschlusses lediglich dahingestellt bleiben. Merkwürdiger Weise hat aber bei der spätern Abstimmung über die Commissionsvorschläge, welche zur Weiterbildung des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 im Jahre 1843 dem Bundestage vorgelegt

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 13. S. 414.
2) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 19. S. 537. 538.

wurden und später zu dem Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 hinführten, wieder die Preußische Regierung den Vorschlag gemacht, hinsichtlich der Kunstwerke die verbotene Nachbildung ausdrücklich auf eine mechanische Vervielfältigung zu beschränken, während die Frage, wie weit der Künstler gegen Nachbildungen zu schützen sei, die eine eigentlich künstlerische Thätigkeit bedingen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleiben müsse. [1]) Eine Beschränkung des Delictes des Nachdrucks auf einen Mißbrauch der Originalplatten, Modelle ꝛc., wo solche vorhanden sind, ist durch jenen Vorschlag wahrscheinlich nicht bezweckt, und kann in keinem Falle als Prinzip der geltenden Bundesbeschlüsse zugegeben werden; legt man aber jenem Vorschlag einen andern minder beschränkenden Sinn bei, so leidet er, wie die meisten Aeußerungen, welche am Bundestag über den in Frage stehenden Punkt gemacht wurden, an einer solchen Unbestimmtheit und Ungenauigkeit, daß er für die Auslegung der Bundesbeschlüsse allen Werth verliert. Unter diesen Umständen bleibt zur Feststellung des wahren Sinnes derselben nichts Anderes übrig, als uns einfach an die darin gebrauchten Worte zu halten, die nur etwa aus dem allgemeinen Zwecke dieser Bundesbeschlüsse eine nähere Erläuterung erhalten können.

Es steht nun nach den bisherigen Ausführungen fest, daß in den Bundesbeschlüssen die Nachbildung einer fremden künstlerischen Konzeption, obgleich sie eine selbstständige Kunst oder Kunstfertigkeit des Nachbildners zur Ausführung seiner Copie voraussetzt, dennoch als mechanische Vervielfältigung aufgefaßt wird. Da mithin das Charakteristische in diesem Begriff lediglich darauf gestellt ist, daß die künstlerische Konzeption eines Andern ohne wesentliche Veränderung wiedergegeben wird, so muß auch in allen Fällen, in welchen dieß geschieht, eine verbotene mechanische Vervielfältigung angenommen werden, einerlei,

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 228.

Digitized by Google

ob das nachgebildete Werk als Original nur in einem oder in mehreren Exemplaren vorhanden ist und vorhanden sein kann, und ob bei der Nachbildung dasselbe technische Kunstverfahren wie bei der Hervorbringung des Originals befolgt wird oder nicht. Es ist also nicht nur die Nachbildung eines Gemäldes durch Malerei, eines Kupferstiches durch die Kupferstechkunst, eines plastischen Werkes durch Abgüsse in dem Maßstabe des Originals oder in einem andern und so fort, sondern ebenso die Nachbildung eines Gemäldes durch Kupferstich, eines Kupferstichs durch Lithographie ꝛc. verboten. Alle Ausnahmen und Beschränkungen dieser Regel müssen als etwas Besonderes durch spezielle Gründe gerechtfertigt werden. Zunächst ist die Nachbildung von Werken der zeichnenden Künste durch die plastische Kunst oder umgekehrt für gestattet zu halten. Der Nachbildner erlaubt sich hier in der That nur die Benutzung der Idee seines Vorbildes, die wie wir mehrfach sahen, in allen Fällen vollkommen frei gegeben ist, er beschränkt sich nicht auf die allein verbotene Widerholung der fremden Idee in der individuellen Form, welche ihr durch ihren ersten Erfinder aufgedrückt worden war. Er wiederholt nicht und kann nicht wiederholen Zug für Zug den Ausdruck des Originals, auch nicht einmal durch andere Mittel als die des ersten Künstlers, sondern er schafft in einer ganz andern Sphäre vermittelst einer ihm allein nnd nicht dem Schöpfer des Originals angehörigen künstlerischen Anschauung ein neues Werk, welches nicht sowohl eine Copie, eine Wiederholung des ersten genannt werden kann, als es vielmehr nur ähnliche Empfindungen wie jenes zu erregen geeignet ist, da es die allgemeine Idee desselben, aber in neuer selbstständiger Form wiedergibt. Wie einerseits diese Benutzung einer künstlerischen Idee zur Bildung eines Kunstwerkes in einer wesentlich andern Form als der des Originals frei gestattet ist, so ist umgekehrt auf der andern Seite auch eine solche Nachbildung fremder Originalwerke er-

Digitized by Google

laubt, welche gar nicht mehr auf Hervorbringung eines eigentlichen Kunstwerkes, sondern nur auf die Erzeugung von Spielereien oder auf die Auszierung einzelner, zunächst zum Gebrauch bestimmter Sachen gerichtet ist, obgleich das Originalkunstwerk hier sehr häufig ohne alle irgend erhebliche Aenderung nicht selten in sehr handwerksmäßiger und insofern mechanisch zu nennender Art wiedergegeben wird. Es steht demnach der Nachbildung von Originalkunstwerken in ganz grober Weise, welche nur Kindern oder einem kindischen Sinne noch Befriedigung zu gewähren vermag, oder einer solchen Nachbildung, welche vielleicht ihrer Seits einen nicht unbedeutenden Grad von Kunstfertigkeit oder selbst wirklicher Kunst voraussetzend, doch das Kunstwerk nicht um seiner selbst willen, sondern nur als Verzierung einer zum Gebrauch bestimmten Sache wiedergibt, wie z. B. jetzt Tassen, Teller, Pfeifen ꝛc. mit Gemälden aller Art geziert zu werden pflegen, rechtlich ein Hinderniß nicht im Wege. Obgleich nämlich hier eine mechanische Vervielfältigung, d. h. ein Wiedergeben der fremden Konzeption ohne Abänderung darin stattfindet, so sind doch die neuen Produkte ihrer Gattung nach von dem Originalwerke völlig verschieden; sie sind im ersten Falle schlechthin keine Kunstwerke, im zweiten wenigstens keine selbstständigen und als solche in Betracht kommenden, sondern sie sind in einer andern Sache, und zwar nicht bloß äußerlich wegen ihrer Untrennbarkeit von derselben, sondern eben so sehr nach ihrer innern Bestimmung, als deren reines Accidens aufgegangen. Der Werth dieser neuen Produkte liegt so gut wie gar nicht in der in ihnen wiedergegebenen Originalkonzeption des ersten Künstlers, der Werth seiner Schöpfung kann durch die neuen Arbeiten in keiner Weise gedrückt werden, und der der letzteren läßt sich nicht lediglich als ein Ausfluß aus jener betrachten, da sie um ihrer völlig abweichenden Bestimmung willen ein ganz anderes Werk als jenes geworden sind, dessen Schätzung nach völlig anderem

Digitized by Google

Maßstabe geschieht. Fallen demnach hier alle diejenigen Gründe weg, welche sonst die mechanische Vervielfältigung als unzulässig erscheinen lassen, so kann auch das Verbot derselben nicht in Anwendung gebracht werden. — Die Benutzung der in einem Kunstwerke ausgedrückten Ideen und Motive zur Hervorbringung eines andern Kunstwerkes ähnlicher oder gar gleicher Art ist gestattet, da nur das Wiedergeben der fremden Konzeption ohne Aenderung als mechanische Vervielfältigung betrachtet werden kann. Das Maß der Aenderungen, welche vorgenommen werden müssen, um die neue Arbeit, ihr den Charakter einer mechanischen Vervielfältigung abstreifend, als freie Benutzung der früheren erscheinen zu lassen, kann begreiflicher Weise durch eine allgemeine Regel nicht bestimmt, die Entscheidung kann hier stets nur im einzelnen Falle durch Sachkenner getroffen werden. — Betrachten wir endlich die Copirung fremder Kunstwerke durch solche Mittel, welche bei einmaliger Anwendung auch nur die Erzeugung eines einzigen Exemplars möglich machen, wie das Abzeichnen, das Abmalen, das Nachmodelliren ꝛc., so scheint ein derartiges Verfahren nach Analogie aller bisher erörterten Fälle unbedingt statthaft. Bei solchen Kunstwerken, welche nach ihrer Herstellungsweise in ähnlicher Art, wie literarische und musikalische Werke von Anfang an in einer Mehrzahl von Exemplaren erzeugt zu werden pflegen, dürfte jene Analogie in der That entscheidend und also das Abzeichnen eines Kupferstiches einer Lithographie ꝛc., das Ausmeißeln einer plastischen Arbeit nach dem Vorbild eines Gypsgusses u. dergl. m. gestattet sein, da in derartigen Fällen neben der Mehrheit der von dem Schöpfer des Originals hervorgebrachten Exemplare seines Werkes das Einzelne und darum verhältnißmäßig sehr viel kostspieligere nachgebildete Exemplar nicht in Betracht kommen kann. Ist dagegen das Original nur in einem einzigen Exemplar vorhanden, dann wird selbst eine solche Art der Copirung, welche wieder nur

Digitized by Google

ein einziges Exemplar hervorbringt, für verboten zu erachten sein. Zwar wird hier der Werth des nur in einem einzigen Exemplare vorhandenen Originals durch die Nachbildung nicht im geringsten gedrückt; da aber einmal nach den früheren Ausführungen auch die mechanische Nachbildung eines nur in einem einzigen Exemplar vorhandenen originalen Kunstwerkes verboten ist, und da der Werth des nachgebildeten Exemplars doch immer theilweise in der nachgebildeten Konzeption des Originals begründet ist, so muß jenes Verbot auch auf eine solche Verfahrungsart bei der Nachbildung bezogen werden, welche ihrer Natur nach durch einmalige Arbeit nur ein einziges Exemplar hervorzubringen vermag. Das nachgebildete Exemplar wird dem Original noch gleichartiger als bei Anwendung einer Methode, welche die gleichzeitige Hervorbringung einer Mehrheit von nachgebildeten Exemplaren möglich macht, und dem Urheber des Originals entgeht, wenn er auch keinen positiven Verlust zu befürchten hat, doch der ihm zu sichernde Gewinn, welcher aus der wiederholten Darstellung seiner Konzeption gezogen werden kann. Das bloße Abzeichnen eines Gemäldes dürfte übrigens dennoch für erlaubt zu erachten sein, da in dieser Weise kaum ein mit Vortheil verkäuflicher Gegenstand erzeugt wird, und also der Grnnd des Nachdruckverbotes, Schutz des ersten Urhebers in allen aus seiner geistigen Produktion hervorgehenden Vermögensvortheilen, hier wegfällt.

Die Entscheidung der Frage, ob der objective Thatbestand des Delictes des Nachdruckes begründet sei, ist, wie die bisherigen Erörterungen zeigen, häufig mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft, die ihrer Natur nach in vielen Fällen durch einen nicht nur juristisch, sondern selbst in allgemeinerer Art gründlich gebildeten Richter nicht wohl überwunden werden können. Die Frage, ob eine bestimmte Produktion als literarisches Erzeugniß oder als Werk der Kunst im Sinne unserer Bundesbeschlüsse

Digitized by Google

betrachtet werden könne und ob sie nach eben denselben als mechanische Vervielfältigung einer fremden Arbeit zu gelten habe oder nicht, kann sehr häufig nur mit Hilfe so spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in den einzelnen Zweigen des menschlichen Wissens und der menschlichen Kunst entschieden werden, daß zu ihrer Lösung die Beiziehung besonderer Sachkenner unentbehrlich erscheint. Auf diese Hilfe, welche der Richter, auch abgesehen von jeder positiven Rechtsvorschrift, häufig aus eigenem Antrieb aus Noth gesucht haben würde, ist derselbe durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 noch ausdrücklich verwiesen, und zwar sind hier als die Sachverständigen, welche er im Nothfalle beiziehen könne und solle, außer Schriftstellern und Gelehrten für literarische Erzeugnisse, und Künstlern oder Kunstverständigen für Kunstwerke, auch Buchhändler für die ersteren, und Musikalien- und Kunsthändler für die zweiten namhaft gemacht. [1]) Die Wahl dieser Sachverständigen liefert wieder einen neuen Beweis, wenn es eines solchen noch bedürfte, dafür, daß die Begriffe von literarischen Erzeugnissen und Kunstwerken und die Bedeutung einer mechanischen Vervielfältigung derselben nicht im Sinne einer strengen Kritik, sondern mit einer gewissen Indulgenz gegen die im Verkehr üblichen Vorstellungen aufzufassen sind. Daraus ergibt sich denn auch zugleich die praktische Regel, daß den Sachverständigen, wo ihr Rath eingeholt wird, nicht ganz generell die Frage vorgelegt werden darf, ist diese oder jene Produktion ein literarisches Erzeugniß oder ein Kunstwerk, oder ist sie mechanische Vervielfältigung einer fremden Arbeit? Vielmehr muß unter unmittelbarer Beziehung auf den konkreten vorliegenden Gegenstand die Frage darauf gerichtet werden, ob diejenigen Merkmale und Eigenschaften an demselben sich vorfinden, welche nach den bisherigen Erörterungen die zu beurtheilende Arbeit im Sinne der

1) Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845. Art. 7.

Digitized by Google

Bundesbeschlüsse zu einem literarischen Erzeugnisse oder einem Kunstwerke, resp. zu einer mechanischen Vervielfältigung einer fremden Arbeit machen. Der Ausspruch der Sachverständigen ist übrigens nach bekannten Grundsätzen unseres gemeinen deutschen Prozeßrechtes für den Richter nicht schlechthin bindend, da sie nur als aufklärende Gehilfen desselben, nicht als selbstständige Urtheiler über eine einzelne in dem Prozeß auftauchende Frage erscheinen.

3. Kritik der Bestimmungen über den objectiven Thatbestand des Nachdruckes

§. 12.

Zum Schlusse der bisherigen ausführlichen Erörterungen über den objectiven Thatbestand des Nachdruckes sei es noch erlaubt, in der Kürze die deßfallsigen Vorschriften der Bundesbeschlüsse kritisch zu beleuchten. Sie erklären für Nachdruck nur die mechanische Vervielfältigung fremder literarischer und artistischer Erzeugnisse, und haben, wie ich glaube, durch diese Begriffsbestimmung ganz das Richtige getroffen. Beruht die im Volke lebende Rechtsvorstellung, daß der Nachdruck zu verbieten sei, auf der eben so billigen wie gerechten Ueberzeugung, daß der Schöpfer einer geistigen Produktion wenigstens vorzugsweise vor Andern den Vortheil zu beanspruchen habe, welcher durch das einfache Wiedergeben derselben gewonnen werden kann, und haben die Bundesbeschlüsse mit Recht auf den Boden dieser volksthümlichen Vorstellung sich gestellt, die unhaltbare Grille eines s. g. geistigen Eigenthums aufgebend: so wird man zugestehen müssen, daß der Begriff des Nachdrucks füglich nicht in wesentlich anderer Weise bestimmt werden konnte, als es geschehen ist. Faßt man die Begriffe von literarischen Erzeugnissen und von Kunstwerken in dem oben näher erörterten Sinne auf, so fallen wohl ziemlich vollständig alle diejenigen geistigen Produktionen darunter, welche für sich selbst und um ihrer

Digitized by Google

selbst willen mitgetheilt werden können und mitgetheilt zu werden pflegen, und aus deren Mittheilung ein Gewinn gezogen werden kann, der, weil der gezahlte Preis vorzugsweise der Arbeit des ersten Urhebers der geistigen Produktion gilt, billiger Weise auch diesem vor Andern zugewiesen wird. Nur insofern die Thätigkeit, welche zum Wiedergeben der ersten geistigen Produktion erfordert wird, eine rein, oder eine wenigstens im Verhältniß zu der ersten Arbeit mechanische ist, kann der Werth des Produktes derselben weniger in der aufgewendeten mechanischen Fertigkeit als in der wiedergegebenen ursprünglichen geistigen Idee gefunden werden, so daß dem bloß mechanischen Arbeiter mit Recht verboten werden kann, die Früchte zu genießen, welche nur scheinbar die Früchte seiner mechanischen Arbeit, in der That aber die der geistigen Arbeit des ersten Urhebers sind. Nach eben dieser Rücksicht muß aber die Frucht der neuen Arbeit deren Verfertiger zugewiesen werden, wenn die letztere eine von der alten in sich verschiedene ist, sollte sie auch kritisch betrachtet lediglich eine Benutzung der in jener erzielten Errungenschaften sein. Der Werth, welcher in der neuen Arbeit geschätzt wird, ist doch immer unmittelbar die von ihrem Verfertiger herrührende Leistung, sei diese geistig selbstständig oder nicht; der aus dieser Leistung zu ziehende Gewinn fällt deßhalb auch billiger Weise ausschließlich ihrem Urheber zu, da auf die bloße Benutzung einer fremden Arbeit deren Schöpfer keinen Anspruch stützen kann, jener Gewinn solle ganz oder zum Theil für ihn vorbehalten bleiben. Nur aus dem unfaßlichen Begriff des s. g. geistigen Eigenthums, das, wenn es denkbar wäre, im Interesse der menschlichen Entwickelung schlechthin verworfen werden müßte, haben manche Schriftsteller die Zulässigkeit und Räthlichkeit einer rechtlichen Beschränkung in der freien Benutzung fremder geistiger Produktionen abzuleiten versucht, und doch ist der einmal ausgesprochene Gedanke unaufhaltsamer als das strömende

Digitized by Google

Waſſer, freier als die Luft, ſchrankenloſer als das Meer, deren rechtliche Beherrſchung ſchon vor einem Jahrtauſend als Unmöglichkeit erkannt wurde. Welche Vermeſſenheit, an Gedanken, dem Freieſten und Beweglichſten was es gibt, eine ſolche Beherrſchung für möglich und wünſchenswerth zu halten. Es erſcheint demnach der Standpunkt unſerer Bundesbeſchlüſſe vollkommen gerechtfertigt, welche lediglich nur den Nachdruck verbieten und unter dieſem nur die mechaniſche Vervielfältigung fremder literariſcher oder artiſtiſcher Erzeugniſſe verſtehen. — Daneben gibt es freilich noch andere nicht in dieſe Kategorie fallende geiſtige Produktionen, welche auch bisweilen einen hohen Geldwerth involviren, der billigerweiſe wenigſtens zum Theil dem erſten Urheber zu ſichern wäre; und dramatiſche und muſikaliſche Werke, welche ſchon zu den gegen den Nachdruck geſchützten Gegenſtänden gehören, können auch noch in anderer Weiſe als durch mechaniſche Vervielfältigung und Verbreitung, nämlich durch Aufführung, nutzbringend gemacht werden. Allein in beiden Fällen hat man doch von weſentlich andern Geſichtspunkten als bei dem Verbote des Nachdruckes auszugehen. Bei einer Aufführung dramatiſcher oder muſikaliſcher Werke wird die Schöpfung des Dichters oder Tonkünſtlers freilich wie bei einem einfachen Abdruck unverändert wiedergegeben, aber nicht in todten Zeichen, die mechaniſch nebeneinander geſtellt werden, ſondern in lebendiger Kunſt, welche den Gedanken des erſten Schöpfers Wirklichkeit und Realität verleiht, daß ſie verkörpert und ſinnlich unendlich verſtärkt durch alle Organe des Erkennens und Fühlens in den Geiſt des Zuſchauers und Zuhörers einziehen. Iſt demnach die Aufführung dramatiſcher und muſikaliſcher Werke von einer rein mechaniſchen Vervielfältigung derſelben ſchon an und für ſich ſehr verſchieden, ſo tritt bei dem proſaiſchen, aber hier weſentlichen Geldpunkt noch eine weitere ſehr bedeutende Verſchiedenheit ein. In dem abgedruckten Exemplar eines literariſchen oder muſi-

Digitized by Google

kalischen Erzeugnisses wird wesentlich nur die Leistung des Dichters oder Componisten bezahlt; der Zuschauer und Zuhörer bei Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes schätzt aber eben so sehr wie das dargestellte Werk die darstellende Kunst, und es dürfte schwerlich zu entscheiden sein, welchem von beiden der gezahlte Preis in höherem Grade gilt. Ich will durch Hervorhebung dieser Verschiedenheiten zwischen dem Nachdruck und der Aufführung dramatischer und musikalischer Werke das Verbot der letztern nicht verdammen; aber wenn auch das Verbot beider Handlungen auf einem ähnlichen Grundgedanken beruhen mag, so geht doch aus dem Gesagten jedenfalls so viel hervor, daß in dem einen und in dem andern Falle wesentlich verschiedene Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind, und daß deßhalb wie in den Bundesbeschlüssen, so auch bei einer wissenschaftlichen Darstellung das Verbot der Aufführung dramatischer und musikalischer Werke ohne Erlaubniß des Verfassers von dem des Nachdrucks getrennt und nicht als bloße Anwendung desselben behandelt werden darf.[1])

Wie jenes Verbot wegen der Beschaffenheit der zu verbietenden Handlung die gewöhnlichen Grundsätze über den eigentlichen Nachdruck überschreitet, so können diese auf der andern Seite nicht angewendet werden, um den Schutz zu bestimmen, welcher andern geistigen Produktionen, außer den literarischen und artistischen Erzeugnissen, namentlich den industriellen Erfindungen zuzuwenden ist. Nur der allgemeinste Gedanke, welcher dem Verbote des Nachdruckes zu Grunde liegt, daß jedem Arbeiter der Lohn seiner Arbeit möglichst gesichert werden solle, kommt auch hier insofern in Betracht, als die Gesetzgebung dadurch sich bewogen finden sollte, auch in jenen Fällen wo möglich dem Erfinder den Lohn seiner Anstrengung und seines

1) Vergl. Bundesbeschl. vom 22. April 1841 über die unbefugte Aufführ. dram. u. musik. Werke.

Digitized by Google

Geſchickes zu ſichern. Aber die völlige Verſchiedenheit der Verhältniſſe macht hier die Aufſtellung ganz anderer Grundſätze als bei dem Nachdruck nothwendig. Bei einer Erfindung, dieſelbe ihrem Geldwerth nach betrachtet, kommt es nicht auf die Schärfe und Sinnigkeit der darin ſich ausſprechenden Gedanken, auf die Maſſe der dazu vorausgeſetzten und der darin manifeſtirten Kenntniſſe ꝛc., ſondern zunächſt und hauptſächlich auf ihre praktiſchen Reſultate an. Die Mittheilung und Kenntniß derſelben iſt darum weniger um ihrer ſelbſtwillen wegen ihres anregenden oder belehrenden Inhaltes, ſondern wegen ihrer praktiſchen Brauchbarkeit von Intereſſe, und demgemäß iſt auch die Form ihrer Mittheilung völlig gleichgiltig; ſie mag in der klaren Darſtellungsweiſe eines tüchtig gebildeten Geiſtes in bleibenden Zeichen fixirt (als literariſches Erzeugniß) erfolgen, oder ſie geſchehe in einer ganz ungebildeten Weiſe nach der grob ſinnlichen Anſchauung und Erfahrung eines vielleicht aller Einſicht in das Innere der Sache entbehrenden Arbeiters, oder ſie werde gar nur in indirecter Weiſe vermittelt durch Unterſuchung des durch die mitzutheilende Erfindung hervorgebrachten Gegenſtandes: in allen Fällen hat die Mittheilung der Erfindung als ſolcher ſtets den gleichen Werth. Ein zum Schutz der Erfindungen beſtimmtes Geſetz kann ſich deßhalb nicht wie die Geſetzgebung über den Nachdruck auf das Verbot einer rein mechaniſchen Vervielfältigung der in einer beſtimmten Form ausgedrückten Idee der Erfindung beſchränken; es muß vielmehr die Mittheilung jener Idee freigegeben werden, die ohnehin, ſofern ſie unmittelbar aus dem mit Hilfe der Erfindung gefertigten Produkte erkennbar iſt, gar nicht zurückgehalten werden kann, und das Verbot iſt, wenn es überhaupt dem Erfinder noch von Nutzen ſein ſoll, nur auf die Benutzung der Erfindung durch Dritte zu beziehen. Das Produkt, welches mit Hilfe einer Erfindung hervorgebracht wird, gründet ſeinen Werth jedenfalls zu einem großen,

Digitized by Google

sehr häufig zum größten Theil auf den verarbeiteten Stoff und auf die zur Fertigung des einzelnen Produktes aufgewendete Geschicklichkeit, ja in vielen Fällen verdankt das einzelne Produkt auch nicht den geringsten Theil seines Werthes der in der Erfindung liegenden Idee, wenn diese nämlich nicht die innere Güte und Brauchbarkeit des Produktes, sondern nur dessen bequemere oder wohlfeilere Erzeugung gefördert hat. Da also in dem einzelnen Produkte, welches mittelst einer Erfindung hervorgebracht wird, ein Geldwerth dieser gar nicht oder wenigstens nur zu einem verhältnißmäßig geringen Antheil in Betracht kommt, so liegt darin ein zweiter wesentlicher Punkt der Abweichung von dem Nachdruck, bei welchem es charakteristisch ist, daß die durch ihn hervorgebrachten Exemplare ihren Werth fast ausschließlich der Arbeit des Verfassers und nur zum aller geringsten Theile der des Nachdruckers verdanken. Da endlich bei einer Erfindung als solcher nie von einem reinen Wiedergeben derselben, sondern immer nur von einer Benutzung ihrer durch keine bestimmte Form des Ausdruckes individualisirten Idee die Rede sein kann, so werden auch durch diese wichtige Verschiedenheit von literarischen und artistischen Erzeugnissen für die rechtliche Beurtheilung der Erfindungen wesentlich andere Grundsätze bedingt als die hinsichtlich des Nachdrucks zu befolgenden. Um dem Erfinder die Vermögensvortheile, welche aus seiner Erfindung gezogen werden können, bis zu einem billigen Grade zu sichern, muß allen Andern verboten werden, solche Produkte wie er, oder mit solchen Hilfsmitteln wie er zu verfertigen, ein seinem Inhalte nach der Monopolisirung viel näher verwandtes Verbot, als das des eigentlichen Nachdrucks; und die Gestattung eines solchen Zwanges zu Gunsten des Erfinders wird um so mißlicher, als sein Vorzug vor seinen Nachahmern, der bei der Produktion gewisser Gegenstände von ihm zuerst befolgte Gedanke, in Ermangelung einer bestimmten, individualisirenden Ausdrucksform,

Digitized by Google

häufig nur schwer und unsicher als sein Eigenthum erkennbar sein und in vielen Fällen eben so gut auch Andern, selbst der Zeit nach später Auftretenden, angehören wird. Alles dieß zeigt zur Genüge, daß die Benutzung von fremden Erfindungen nicht wohl so unbedingt und generell verboten werden kann, wie der eigentliche Nachdruck, daß vielmehr der Schutz gegen Nachahmung von gewissen zum Voraus zu erfüllenden Bedingungen abhängig gemacht werden muß, welche, seien sie selbst nach einer allgemeinen Norm aufgestellt oder in jedem konkreten Falle in das Ermessen einer sachverständigen Behörde gegeben, den möglichen Mißbrauch auszuschließen geeignet sind. Für die industrielle Kräftigung unseres Vaterlandes wäre die Aufstellung gleichartiger, in ganz Deutschland zu befolgender Grundsätze über diese Materie, beruhe sie auf Vereinbarung oder auf dem Beschluß der Centralbehörde, gewiß höchst wünschenswerth und praktisch gewiß viel bedeutender und wirksamer, als das Verbot der mechanischen Vervielfältigung gar mancher Arten von Kunstwerken. Da es aber zur Zeit noch an gemeingiltigen Gesetzen in jener Beziehung fehlt und auch ein ergänzendes Gewohnheitsrecht, wohl hauptsächlich wegen des nothwendig exzeptionellen Charakters aller hier aufzustellenden Rechtssätze, sich nicht gebildet hat, so muß ein näheres Eingehen auf jene Materie hier um so mehr unterbleiben, als es nach den obigen Ausführungen selbst an einem unmittelbaren wissenschaftlichen Zusammenhang derselben mit der hier abzuhandelnden Lehre vom Nachdruck gebricht.

Viertes Kapitel.

Von dem Berechtigten, dessen Recht durch den Nachdruck verletzt wird.

§. 13.

Die Handlung, welche das Delict des Nachdrucks begründet, die mechanische Vervielfältigung eines frem-

Digitized by Google

den literarischen oder artistischen Erzeugnisses, trägt diesen Charakter der Widerrechtlichkeit natürlich nur in sofern an sich, als sie ohne Einwilligung des zum ausschließlichen Verlag des Werkes Berechtigten geschieht. Das Verlagsrecht, die Befugniß zur ausschließlichen mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung literarischer und artistischer Erzeugnisse, und das entsprechende Recht, diese jedem Dritten zu verbieten, steht nun nach dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 (Art. 1.) dem Urheber des Werkes, und zwar ursprünglich und abgesehen von einer Rechtsübertragung, ihm allein zu; ein Anderer als der erste Verfasser kann jenes Recht immer nur durch Succession in dessen Rechte überhaupt oder in das einzelne in Frage stehende Recht erlangen. Die große Mehrzahl aller literarischen und artistischen Erzeugnisse pflegt durch einen einzigen Mann allein konzipirt und vollständig ausgearbeitet zu werden, so daß die Person Desjenigen, welcher vermöge seiner Autorschaft verlagsberechtigt ist, keinem Zweifel unterliegt. Die Benutzung von bloßen Hilfsarbeitern durch den Verfasser kann seiner Autorschaft und folglich auch seinem alleinigen Verlagsrecht keinen Abbruch thun, da solche bloßen Hilfsarbeiter, welche nur nach Angabe des Meisters Vorarbeiten zur Ausführung seines Werkes liefern oder einzelne Parthien nach seinem Plane ausführen, nicht als eigentliche Mitverfasser betrachtet werden können; sie sind nur Werkzeuge in einer höhern Hand, deren Winke sie vollziehen. Sie mögen für ihre Dienstleistungen von dem Meister unter Umständen eine Vergütung zu verlangen rechtlich befugt sein, an dem Werk selbst und dem Verlagsrecht an demselben haben sie keinen Antheil, da Inhalt und Form desselben lediglich dem Meister angehören, und zwar selbst dann, wenn die einzelnen Theile des Werkes ihre Gestaltung durch seine Gehilfen, aber nach seinem Plane erhalten haben. Je nach Umständen kann sogar der weitaus größere Theil oder selbst alle materielle in dem

Digitized by Google

Werke enthaltene Arbeit von verschiedenen oder von einer einzigen andern Person als demjenigen ausgeführt sein, welcher den Gedanken des Werkes konzipirte, ihm eine bestimmte geistige Form verlieh und dann die äußere Ausdrucksform nach seiner Angabe durch angestellte Hilfsarbeiter finden ließ; und doch kommt jenem, nicht diesen die Autorschaft und in Folge davon das ausschließliche Verlagsrecht zu. Wenn also z. B. der Herausgeber logarithmischer Tafeln alle darin vorkommenden Logarithmen nach seiner Anweisung, in welcher Art bestimmte Zahlen zu multipliziren und zu dividiren, zu addiren und zu subtrahiren seien, um den gesuchten Logarithmus zu finden, durch Hilfsarbeiter hätte ausrechnen lassen, ohne diese Mühe auch nur hinsichtlich eines einzigen Logarithmus selbst zu übernehmen: so würde doch immer er, und nicht jene, als Verfasser und deßhalb als Verlagsberechtigter des Werkes zu gelten haben. Je selbstständiger die Leistungen der Gehilfen werden, desto eher ist ihnen ein Antheil an der Autorschaft zuzugestehen, und sobald jene Selbstständigkeit so weit reicht, daß sie einzelne Theile des Werkes nicht bloß äußerlich, sondern auch ihrer innern, geistigen Form nach gestalten, wenn auch immer unter Benutzung der von dem Autor angegebenen Ideen und Motive und mit Unterordnung unter seinen allgemeinen Plan, so sind sie wahre Mitverfasser geworden. Bei einheitlichen literarischen Erzeugnissen, im Gegensatz zu den weiter unten zu betrachtenden Sammelwerken, wird jenes Verhältniß nicht leicht vorkommen, um so häufiger finden wir es aber bei Kunstwerken, bei deren Ausführung ein Meister nicht selten der selbstständigen Thätigkeit seiner Jünger sich bedient. Endlich kann eine Miturheberschaft bei literarischen sowohl, wie bei artistischen Erzeugnissen in der Art vorkommen, daß zwei oder mehrere Personen ohne eigentliche Unterordnung des Einen unter den Andern gemeinschaftlich ein Werk ausarbeiten, während jene Miturheberschaft wegfällt, wenn

der Eine lediglich nach der Erfindung des Andern durch Benutzung der von diesem ihm mitgetheilten Ideen ein literarisches oder artistisches Werk zu Stande bringt. Derjenige, dem das Werk allein seine bestimmte Form verdankt, ist auch der alleinige Verfasser desselben, da die Existenz des Werkes als einer besondern geistigen Produktion durch seine bestimmte Form bedingt ist, und mithin nur der Schöpfer dieser, nicht der Erzeuger des materiellen Inhalts als alleiniger Verfasser um so mehr betrachtet werden muß, als die bloße Benutzung fremder Ideen rechtlich überhaupt ganz frei ohne irgend eine durch ihren Erfinder zu ziehende Schranke gestattet ist. Wenn nun bei einem literarischen Erzeugnisse oder bei einem Kunstwerke eine wahre Miturheberschaft mehrerer Verfasser begründet ist, so kommt nothwendig diesen allen zusammen das Verlagsrecht als ein solidarisches Recht zu. Dieses Recht kann nämlich seinem Gegenstande nach nicht getheilt werden; selbst wenn das Werk in seinen verschiedenen Theilen von mehreren Verfassern ausgearbeitet ist und also äußerlich eine Trennung der Leistungen des Einen von denen des Andern möglich wäre, so ist doch immer die Befugniß, einen solchen losgerissenen Theil des Ganzen mechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten, völlig werthlos, so daß selbst hier eine Theilung des Verlagsrechtes als unthunlich erscheint. Der Verlag des gemeinschaftlichen Werkes kann also nur durch freie Zustimmung aller Mitverfasser bewirkt, der einzelne kann, abgesehen von besondern Vertragsverhältnissen, zur Einwilligung in den Verlag nicht genöthigt, und selbst wenn Veröffentlichung des Werkes zum gemeinschaftlichen Vortheil ausdrücklich oder stillschweigend verabredet gewesen wäre und er den Verlag später nicht zugeben will, höchstens zu einer Geldentschädigung verurtheilt werden, da eine Verurtheilung zur Gestattung der Publikation einer nach der Vorstellung des Verfassers mangelhaften Arbeit, als der freien sittlichen Würde des Menschen zuwider,

Digitized by Google

für unstatthaft zu halten ist. Die mechanische Vervielfältigung und Verbreitung eines durch mehrere Verfasser geschaffenen Werkes mit Bewilligung eines einzelnen jener Verfasser ist demnach als verbotener Nachdruck zu behandeln, da von dem selbst nicht verlagsberechtigten einzelnen Mitverfasser ein Dritter das Verlagsrecht nicht erwerben konnte.

In etwas anderer Art gestalten sich die Verhältnisse bei Sammelwerken, welche aus den Arbeiten verschiedener Verfasser zusammengesetzt sind. Es kommen übrigens hier nur solche Sammelwerke in Betracht, in welchen Originalarbeiten zusammengestellt sind, indem bei Sammelwerken entgegengesetzter Art der Abdruck einzelner Stücke nur gegenüber dem Verfasser des Originals oder seinen Nachfolgern das Delict des Nachdrucks begründen kann, und die Gründe, weßhalb der Abdruck des Ganzen dem Veranstalter der Sammlung gegenüber als verbotener Nachdruck zu gelten hat, schon bei anderer Gelegenheit entwickelt wurden. Bei Sammlungen von Originalarbeiten haben wir aber zu unterscheiden, ob das Werk im Ganzen als eigenthümliches literarisches Erzeugniß auftritt, wie dieß z. B. bei Zeitungen, bei encyklopädischen Werken u. ä. der Fall ist, oder ob in demselben nur einzelne selbstständige Arbeiten gewisser Kategorien äußerlich vereint ohne innere Verbindung mitgetheilt werden, für welche Klasse von Sammelwerken die meisten wissenschaftlichen Zeitschriften unserer Tage als Beispiele angeführt werden können. Bei Sammelwerken der ersten Art ist auch an dem Ganzen als solchem das Delict des Nachdrucks möglich, welches hier zunächst gegen den Schöpfer des Werkes als eines Ganzen, d. h. gegen den einzelnen oder gegen die mehreren s. g. Redacteure, gerichtet ist. Dagegen kann der Verleger des Werkes, da nur die Autorschaft eines Werkes das ursprüngliche Verlagsrecht begründet, nur als Rechtsnachfolger des Redacteurs dessen Rechte gegen den unbefugten Nach-

Digitized by Google

drucker geltend machen. Insofern die einzelnen Bestandtheile des Sammelwerkes auch für sich betrachtet als literarische Erzeugnisse gelten können, ist auch an ihnen das Delict des Nachdrucks möglich, und zwar ist es hier, abgesehen von einer Uebertragung der Rechte der einzelnen Verfasser an den Verleger des Ganzen, gegen jene, als die Verlagsberechtigten, gerichtet. Nur das letztere Verhältniß ist bei Originalsammlungen der zweiten oben gedachten Art möglich. Durch die Zusammenstellung der einzelnen selbstständig und getrennt bleibenden Arbeiten wird von dem s. g. Redacteur ein neues besonderes literarisches Erzeugniß nicht geschaffen, so daß an dem Ganzen als solchem das Delict des Nachdrucks gegen den s. g. Redacteur oder den als seinen Nachfolger aufzufassenden Verleger nicht begangen werden kann, welches vielmehr, auch wenn das ganze Sammelwerk vollständig abgedruckt werden sollte, immer nur auf die einzelnen darin äußerlich zusammengestellten Arbeiten sich bezieht und demgemäß gegen deren Verfasser und gegen den Verleger des Ganzen nur in sofern gerichtet ist, als er als Rechtsnachfolger jener zu betrachten ist.

Das Verlagsrecht, welches ursprünglich einzig und allein in der Person des Verfassers vermöge seiner Autorschaft begründet ist, kann von diesem in beliebiger Weise auf Andere übertragen werden.[1]) In den meisten Fällen pflegt dieß durch den Verlagsvertrag zu geschehen, es kann aber auch in anderer Art, z. B. schenkweise, bewirkt werden. Auf die einzelnen Wirkungen einer solchen Rechtsübertragung, sie geschehe in dieser oder in jener Form, ist hier nach dem Vorbilde der Bundesbeschlüsse nicht näher einzugehen, welche absichtlich und abweichend von den Vorschlägen der ersten Commission aus dem Jahre 1819 die Normirung des Verlagsvertrags unterließen, weil derselbe eine ganz andere Rechtsmaterie als

1) Bundesbeschl. vom 9. Nov. 1837. Art. 1.

Digitized by Google

der Nachdruck sei und nicht einmal in einem nothwendigen innern Zusammenhang mit jener stehe.[1]) Es muß hier vielmehr an der allgemeinen Bemerkung genügen, daß in Folge einer Rechtsübertragung auch ein Anderer als der Autor der Verlagsberechtigte und mithin derjenige sein kann, welcher über das Delict des Nachdrucks Klage zu erheben befugt ist. Durch den Verlagsvertrag, das gewöhnliche Mittel zur Uebertragung des Verlagsrechtes, wird dieses bekanntlich sehr häufig nur mit gewissen Beschränkungen auf den Verleger übertragen. Wenn dieser bei dem Verlage jene Schranken überschreitet, so begeht er das Delict des Nachdrucks gegen den Autor; denn jenseits der gezogenen Gränzen hört sein, des Verlegers, Recht auf und es ist wieder das ausschließliche Verlagsrecht des Verfassers begründet, in dessen Verletzung, sie geschehe von wem sie wolle, das Delict des Nachdrucks jenem gegenüber enthalten ist. Daß in dem vorausgesetzten Falle der Autor möglicher Weise auch mit der Kontraktsklage Genugthuung wegen der ihm widerfahrenen Rechtsverletzung verlangen könnte, schließt natürlich das Vorhandensein des Delictes des Nachdrucks nicht aus; der Autor hat die Wahl, welches der beiden in concreto begründeten Rechtsmittel er gebrauchen will.[2]) Wenn umgekehrt der Verfasser trotz der Abtretung seines Verlagsrechtes an einen Andern selbst eine mechanische Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes veranstaltet oder durch Dritte veranstalten läßt, so kann er deßhalb jedenfalls mit der Kontraktsklage von seinem Verleger belangt werden, macht sich aber überdieß auch des Delictes des Nachdrucks jenem gegenüber schuldig. Welcher Auffassung der rechtlichen Wirkungen des Verlagsvertrages man auch beistimmen

1) Vergl. Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 75. 76. 77. vergl. XV. Sitz. 2. S. 44. 46.

2) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 1. 36.

Digitized by Google

mag, sehe man darin eine wirkliche, völlige oder theilweise Abtretung des Verlagsrechts oder nur die Gestattung seiner Ausübung, jedenfalls kommt doch in Folge desselben dem Verleger die Befugniß zu, in dem festgesetzten Umfang allein und ausschließlich das fragliche Werk mechanisch vervielfältigen und verbreiten zu dürfen und den daraus sich ergebenden Gewinn zu beziehen. Der Autor selbst hat, soweit er sein Verlagsrecht, sei es der Substanz, sei es der Ausübung nach, dem Verleger übertragen hat, dieses Recht wenigstens hinsichtlich der Ausübung nicht mehr, und wenn er gleichwohl faktisch die darin gelegene Befugniß ausübt, so nimmt er ohne Recht die mechanische Vervielfältigung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses vor, an welchem ein Anderer als er das Verlagsrecht wenigstens auszuüben hat, d. h. er macht sich des Delictes des Nachdrucks schuldig.[1]) In Folge des besondern Inhaltes des Verlagsvertrages, beruhe jener auf einer ausdrücklichen Vereinbarung oder auf einer gesetzlichen Bestimmung, kann der Autor berechtigt sein, trotz der Uebertragung seines Verlagsrechtes an den Verleger in bestimmtem Umfange doch unter andern Umständen dasselbe auch noch selbst auszuüben oder durch Dritte ausüben zu lassen, z. B. sein in ein Sammelwerk aufgenommenes Werk noch einmal als ein besonderes zu veröffentlichen, oder eine veränderte Ausgabe zu veranstalten, sollten auch die vorgenommenen Aenderungen nicht bedeutend genug sein, um bei den neu gedruckten Exemplaren an und für sich den Begriff des Nachdrucks auszuschließen. Solche den Inhalt des Verlagsvertrages näher bestimmenden Vorbehalte sind aber nicht hier, sondern in der Darstellung jenes Vertrages abzuhandeln, um so mehr, als sie nicht einmal eine Modifikation, sondern nur eine eigenthümliche Anwendung unserer Regel enthalten, daß

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 3. 42.

Digitized by Google

der Autor, wenn er nach Abschluß eines Verlagsvertrages und mit Verletzung desselben eine mechanische Vervielfältigung sich erlaubt, dadurch des Delictes des Nachdrucks gegen den Verlagsberechtigten sich schuldig macht.

Da der Verfasser, insofern er des ursprünglich kraft seiner Autorschaft ihm zustehenden ausschließlichen Verlagsrechtes sich begeben hat, selbst das Delict des Nachdrucks begehen kann, so entsteht die Frage, wer als Nachdrucker zu gelten hat, wenn der Autor nach Ueberlassung seines Verlagsrechtes an den Einen den Verlag desselben Werkes auch noch einem Zweiten einräumt. Daß hier der objective Thatbestand eines Nachdruckes vorliegt, kann nach den bisherigen Ausführungen nicht bezweifelt werden. Eben so klar ist es, daß Derjenige, welcher auf seine Rechnung die zweite Herausgabe des Werkes unternimmt, sofern er dabei mala fide, d. h. mit der Kenntniß des ihm vorgehenden ersten Verlagsrechtes handelt, als eigentlicher Nachdrucker gelten muß, da er in zuzurechnender Weise die als verbotenen Nachdruck bezeichnete Handlung vornimmt und nach bekannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen für seine widerrechtliche Handlung darin keine Entschuldigung finden kann, daß er sie auf Veranlassung und Antrieb eines Andern, des Verfassers, vorgenommen habe. Auch dieser Letztere ist übrigens hier als intellectueller Urheber des Delictes den aus demselben hervorgehenden Straf- und Schadensklagen ausgesetzt. Verwickelter wird aber das Verhältniß, wenn der zweite Verleger bona fide, d. h. ohne Kenntniß des ersten Verlagsvertrages, verfahren ist. Derjenige, welcher hier die objective Handlung des Nachdruckes vornimmt, begeht wegen mangelnder subjectiver Verschuldung das Delict des Nachdrucks nicht, und Derjenige, welcher mit subjectivem Verschulden die objectiv widerrechtliche Handlung veranlaßt, nimmt dieselbe nicht selbst vor. Es ist klar, daß der zweite Verleger in Ermangelung aller Schuld von den Strafen des Nachdrucks nicht betroffen werden

Digitized by Google

kann, während dieselben eben so unbedenklich über den schuldhaften Autor zu verhängen sind, da er als intellectueller Urheber des Delictes rechtlich als wahrer Nachdrucker zu betrachten ist, sollte auch der eigentlich Handelnde wegen seiner besondern Verhältnisse von jeder Schuld frei sein. Der schuldhafte Verfasser muß ferner in unserem Falle wie ein eigentlicher Nachdrucker für den Ersatz alles Schadens einstehen, und zweifelhaft erscheint nur der einzige Punkt, ob auch der zweite Verleger neben dem Autor wenigstens in der oben näher bestimmten Weise, wie ein anderer schuldloser Nachdrucker, auf Schadenersatz, so weit er bereichert ist, belangt werden kann, und ob hier die Confiskation der nachgedruckten Exemplare einzutreten hat. Die erste Frage scheint bejaht werden zu müssen, so hart auch dieses Resultat für den zweiten unschuldigen Verleger sein mag, der wegen seines guten Glaubens in vollkommen regelmäßiger Weise von dem Autor das Verlagsrecht erworben zu haben vermeinte, und der nun den Lohn seiner Klugheit und seiner Arbeit und die Vergütung für die übernommene Gefahr herausgeben muß. Allein eine objectiv widerrechtliche Handlung ist doch immer vorhanden und der daraus gezogene reine Gewinn muß hier ebenso wie in den früher erörterten analogen Fällen an den Verletzten herausgegeben werden, da unter der hier gemachten Voraussetzung höchstens vielleicht das moralische Verschulden des zweiten Verlegers geringer sein mag als in jenen Fällen, während auch dort die rechtliche Verschuldung mangelte und folglich, was dort als gerecht erschien, auch hier als Recht gelten muß. Der allein entscheidende Umstand, der Mangel einer rechtlichen Verschuldung, ist in beiden Fällen ganz gleichmäßig begründet. Die Confiskation der vorräthigen nachgedruckten Exemplare wird dagegen in dem obigen Falle eben so wie in andern Fällen des Nachdrucks ohne subjectives Verschulden des Nachdruckers und aus den gleichen Gründen wie dort als unstatthaft zu betrachten sein, während

Digitized by Google

freilich ihre fernere Verbreitung unterbleiben muß. Es ist nämlich in unserem Falle abweichend von jenen andern zwar eine des Nachdrucks subjectiv schuldige Person, der Verfasser, vorhanden; die vorräthigen nachgedruckten Exemplare gehören aber nicht ihm, sondern dem schuldlosen zweiten Verleger, und sie können deßhalb diesem so wenig als einem andern schuldlosen Nachdrucker, für dessen Handlungen kein anderer als schuldhafter intellectueller Urheber einzustehen hat, weggenommen werden. —

Da durch den Verlagsvertrag das ausschließliche Verlagsrecht des Verfassers sehr häufig nur in beschränkter Weise auf den Verleger übertragen wird, so kann durch Veranstaltung eines Nachdrucks möglicher Weise gleichzeitig das Recht des Autors und das des Verlegers verletzt werden. Ist z. B. dem Verleger nur das Recht eingeräumt, eine bestimmte Anzahl von Exemplaren oder nur eine Auflage drucken zu lassen, so wird durch den langsameren Absatz, welcher in Folge des Nachdrucks bei den Originalexemplaren eintritt, das Recht des Autors insofern verletzt, als er jetzt erst um so viel später das Recht zu Veranstaltung einer neuen Ausgabe verwerthen kann, wegen welcher Rechtsverletzung, da sie aus einer widerrechtlichen Handlung hervorgeht, er allgemeinen Grundsätzen gemäß Entschädigung verlangen kann, obgleich in den Bundesbeschlüssen trotz des dahin zielenden Vorschlages der großherzoglich Hessischen Regierung[1]) dieses Falles nicht besonders gedacht ist. Bei der sehr schwierigen Ermittelung des Betrages des Schadens wird in ähnlicher Weise wie bei der Schätzung des dem Verleger zugefügten Schadens zu verfahren sein.

Die Frage, ob der Autor das ursprünglich ihm allein zustehende Verlagsrecht auf einen Andern übertragen habe, kann bei literarischen Erzeugnissen und desgleichen bei musikalischen Kompositionen keine großen und jedenfalls

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 14. S. 449.

Digitized by Google

keine andern Schwierigkeiten bereiten, als diejenigen, welche mit dem Beweis des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes überhaupt verbunden zu sein pflegen. Das einzige Object von Werth, welches der Schriftsteller vergeben kann, ist nämlich das Verlagsrecht, da das Manuscript als solches keinen Werth hat, sondern nur die factische Möglichkeit bedingt, durch Vervielfältigung des Werkes das Verlagsrecht auszuüben. Die Abtretung des Manuscriptes durch den Autor an einen Andern kann demnach, sofern sie nicht zu dem leicht erkennbaren Zweck der bloßen Kenntnißnahme des Geschriebenen geschieht, in keiner andern Absicht als zur Uebertragung des Verlagsrechtes erfolgen, welches in vielen Fällen sogar ohne alles äußere Substrat Gegenstand der Verhandlung sein wird, wenn nämlich der zu veröffentlichende Text bereits in Folge einer früheren Auflage in der Hand des Verlegers ist. Viel bedeutenderen Schwierigkeiten kann aber die Lösung der Frage, ob eine Uebertragung des Verlagsrechtes stattgefunden habe, bei Kunstwerken unterworfen sein, da hier das von dem Künstler geschaffene Werk für sich einen häufig sehr bedeutenden Werth hat und also bei der Abtretung dieses Werkes an einen Andern die Frage entstehen kann, ob dieses Werk für sich allein Gegenstand des Rechtsgeschäftes sein oder ob es zugleich das Verlagsrecht repräsentiren sollte. Mit Hilfe einiger Unterscheidungen und unter Festhaltung des Grundsatzes, daß das Verlagsrecht ursprünglich einzig und allein dem Urheber des Werkes kraft seiner Autorschaft zusteht, und mithin irgend ein Anderer dasselbe nur in Folge eines rechtlich erwiesenen Grundes des Rechtsüberganges auf ihn in Anspruch nehmen kann, werden übrigens auch die hier auftauchenden Schwierigkeiten mit Sicherheit beseitigt werden können. Wenn das Kunstwerk von Anfang an in einer Methode geschaffen ist, welche eine gleichzeitige Herstellung desselben in einer Mehrzahl von Exemplaren zuläßt, so tritt eben so wie bei literarischen und musikali-

Digitized by Google

schen Werken das Verlagsrecht als ein besonderer, von den andern vorhandenen Sachen leicht zu unterscheidender Werthgegenstand hervor, indem die zubereiteten Platten, Steine, Modelle, die vorbereitenden Zeichnungen ꝛc., wie das Manuscript eines literarischen Erzeugnisses, wesentlich nur als Mittel zur mechanischen Vervielfältigung des Kunstwerkes in Betracht kommen und demnach ihre Abtretung an einen Andern, sofern sie ohne Vorbehalt geschieht, naturgemäß als Uebertragung des Verlagsrechtes aufgefaßt werden muß. Der Veräußerung eines einzelnen Exemplars kann dagegen offenbar der Sinn einer Uebertragung jenes Verlagsrechtes eben so wenig beigelegt werden, als der Veräußerung eines einzelnen Exemplars eines Buches, da gleichmäßig in beiden Fällen nach einer Jedermann bekannten Sitte nur diejenigen Vortheile, welche das einzelne Exemplar als solches zu bieten vermag, veräußert und mit einem dem entsprechenden Preise bezahlt zu werden pflegen. Wenn das Originalkunstwerk nach der Methode seiner Erzeugung nur ein einziges Mal vorhanden ist, dann liegt gewöhnlich der weitaus größte Theil des in dieser Kunstschöpfung ruhenden Werthes in dem Originalwerke selbst, und der Werth des Verlagsrechtes, d. h. des Rechtes zur Veranstaltung von Nachbildungen, die hier nur sehr uneigentlich mechanische Vervielfältigungen genannt werden, ist im Verhältniß zu jenem gewöhnlich ziemlich unbedeutend. Darum und weil die Schöpfer solcher Originalkunstwerke, wie die hier in Frage stehenden, häufig um das Verlagsrecht an ihrem Werke sich nicht kümmern, sondern zufrieden mit der Schöpfung ihres Genius und dem meistens ziemlich reichen Lohne derselben, jene s. g. mechanische Vervielfältigung und die daraus sich ergebenden Vortheile Jedem überlassen, der die Lust und die Fähigkeit dazu hat: ist es eine im gemeinen Leben sehr verbreitete Vorstellung, mit Veräußerung seines Kunstwerkes habe der Künstler auch sein Verlagsrecht an jenem Werke auf den Erwerber über-

Digitized by Google

tragen. Diese Vorstellung fand sogar die Preußische Regierung in der Natur der Sache vollkommen begründet und trug auf deren ausdrückliche Sanction durch die Bundesbeschlüsse bei den früheren Berathungen am Bundestage an,[1]) während sie bei den späteren Verhandlungen den entgegengesetzten, gewiß viel zweckmäßigeren Vorschlag machte, es solle durch Veräußerung des Originalkunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung begonnen worden ist, abgesehen von besondern Verabredungen, das ausschließliche Verlagsrecht überhaupt untergehen.[2]) So sehr ich die Weisheit dieser Beschränkung anerkenne, welche das ausschließliche Verlagsrecht des Künstlers in Fällen, in welchen es nach den früheren Ausführungen ohnehin zweifelhaft ist, in bestimmte und engere Gränzen einzuschließen sucht, so kann sie doch rein vom Standpunkte der Bundesbeschlüsse aus und ohne besondere partikularrechtliche Sanction nicht zugegeben werden, da die Bundesbeschlüsse auch bei solchen Kunstwerken, welche ihrer Natur nach im Original nur ein einziges Mal vorhanden sein können, ein ausschließliches Verlagsrecht annehmen, welches seinem Begriffe nach von dem Eigenthum an dem Originalkunstwerke selbst getrennt werden muß und mithin durch Veräußerung des letztern, abgesehen von einer positivrechtlichen Vorschrift, überhaupt nicht berührt, am wenigsten ganz vernichtet werden kann. Aus eben diesem Grunde geht aber auch zu gleicher Zeit hervor, daß in der Veräußerung des Originalkunstwerkes im Zweifel eine Uebertragung des Verlagsrechtes nicht gefunden werden kann, indem dieses von dem Eigenthum an jenem völlig getrennt ist und ohne bestimmt erwiesenen Rechtsgrund nicht als auf einen Andern übergegangen angenommen werden kann. Freilich wird der Schöpfer des Originals,

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 621.

2) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 19. S. 538. Nr. 28.

Digitized by Google

wenn er daſſelbe abgegeben hat, ehe die nöthigen Vorbereitungen zu der ſ. g. mechaniſchen Nachbildung getroffen waren, häufig gar nicht im Stande ſein, eine ſolche zu veranſtalten oder veranſtalten zu laſſen, wenn er es nicht unternimmt, zum Zweck jener Nachbildung ſein Werk noch einmal aus ſeinem Geiſte zu ſchaffen, wobei es überdieß immer zweifelhaft ſein wird, ob ihm die zweite Arbeit eben ſo gut wie die erſte gelingen mag. Dieſe factiſche Schwierigkeit, welche der Ausübung des Verlagsrechts von Seiten des Urhebers des Kunſtwerkes im Wege ſteht, während der Erwerber des Originals factiſch daſſelbe ohne allen Anſtand ausüben könnte, vermag aber an dem rechtlichen Verhältniſſe nichts zu ändern. Die entgegengeſetzte Anſicht, ſo natürlich ſie auch auf den erſten Blick erſcheinen möchte, iſt, konſequent durchgeführt, ſchon in ihren practiſchen Reſultaten unhaltbar. Will man der Veräußerung des Originals die Bedeutung einer Uebertragung auch des Verlagsrechtes beilegen, ſo müßte man darin, ſoll anders nicht rein willkürlich verfahren werden, eine völlige Abtretung jenes Rechtes finden. Niemanden wird es aber einfallen, z. B. den Maler einer widerrechtlichen mechaniſchen Vervielfältigung ſeines Werkes zu beſchuldigen, wenn er nach Veräußerung eines Bildes daſſelbe zum zweitenmal malt und veräußert; oder welcher der verſchiedenen Erwerber ſollte als der Verlagsberechtigte erſcheinen, wenn er z. B. an den Einen das völlig ausgeführte Gemälde, an den Andern die vielleicht zur Grundlage einer mechaniſchen Nachbildung ganz geeignete Skizze verkaufte? Ueberdieß fehlt es aber auch an jedem innern Grunde, dem Erwerber des Originalkunſtwerkes das Verlagsrecht zuzuſchreiben. Dieſes ſteht ſeiner Natur nach aus innern Gründen urſprünglich nur dem Verfaſſer zu, und es kann in der Ueberlaſſung des Eigenthums an dem Originale, von dem es als ein beſonderes Recht getrennt werden muß, um ſo weniger als mit übertragen angeſehen werden, als

Digitized by Google

jenes Eigenthum an sich ein Recht von sehr bedeutendem Werthe ist, welches um seiner selbst willen und abgesehen von der darin liegenden factischen Möglichkeit zur Ausübung des Verlagsrechtes erworben zu werden pflegt. Möglicher Weise kann aber allerdings mit der Veräußerung des Originalkunstwerkes auch eine Uebertragung des Verlagsrechtes verbunden sein, sogar in Folge einer bloß stillschweigenden Uebereinkunft, wie eine solche z. B. bei einer Veräußerung eines Kunstwerkes an einen Kunsthändler leicht wird angenommen werden können. Die Frage, in wie weit hier das Verlagsrecht übertragen sei, kann aber nicht aus den von dem Nachdruck geltenden Grundsätzen, sondern sie muß aus der Natur des Verlagsvertrages beantwortet werden; dagegen versteht es sich von selbst, daß in Folge der Uebertragung des Verlagsrechtes, wenn dieselbe zusammen mit der Veräußerung des Eigenthums an dem Kunstwerke geschieht, zwischen dem Künstler und dem Verleger dieselben Rechtsverhältnisse eintreten, wie bei der gesonderten Ueberlassung des Verlagsrechtes, und daß also in Folge davon Jeder von Beiden möglicher Weise gegen den Andern das Delict des Nachdruckes begehen kann. Wenn übrigens ein Künstler das Recht zur mechanischen Nachbildung seines Werkes, sei es mit dem Eigenthum an dem Original zusammen, sei es ohne dasselbe, auf einen Andern übertragen hat, so wurzelt doch jenes Recht fortwährend ausschließlich in der Person des ursprünglichen Künstlers und steht jenem Andern nur als Rechtsnachfolger dieses zu. Selbst wenn der zur Nachbildung Berechtigte zur wirklichen Ausführung derselben einer gewissen selbstständigen Kunst oder Kunstfertigkeit bedarf, so erlangt er damit doch kein selbstständiges Recht, die mechanische Vervielfältigung des von ihm geschaffenen Werkes, sei es selbst durch Anwendung desselben Verfahrens, wie das von ihm befolgte zu verbieten; denn dieses Verbietungsrecht geht nur aus der Autorschaft hervor, und als solche im Gegensatz zu der

Digitized by Google

mechanischen Vervielfältigung, oder besser Nachbildung, kann nach den früheren Ausführungen über diesen Punkt bei Kunstwerken nur die Aufstellung der ursprünglichen Konzeption im Gegensatz zu dem unveränderten Wiedergeben derselben durch gleiche oder ähnliche Mittel wie bei der ersten Produktion verstanden werden. Der Nachbildner kann also gegen weitere Nachbildungen seiner Kopie nur durch Geltendmachung des Rechtes sich schützen, welches ihm von dem Verfasser des Originals auf ausschließliche mechanische Nachbildung übertragen worden ist.

Die Aufstellung eines Kunstwerkes in einer öffentlichen Sammlung soll nach einer Ansicht, welche die großherzoglich und herzoglich Sächsischen Häuser bei ihrer Abstimmung am Bundestage äußerten, die Vermuthung begründen, der Künstler habe damit stillschweigend in die Nachbildung seines Werkes eingewilligt, so daß an solchen Kunstwerken ein verbotener Nachdruck nicht mehr möglich sei.[1]) Ich kann diese Ansicht nicht für richtig halten. Jedenfalls hätten wir von dem etwas vagen Begriffe öffentlicher Sammlungen diejenigen auszuschließen, welche Kunstvereinen ꝛc. gehören, und zu welchen gewöhnlich die Vereinsmitglieder gratis, Dritte gegen eine Vergütung freien Zutritt haben. Die Kunstwerke, welche in dem Eigenthum eines solchen Vereins stehen, sind zwar dem Publikum zugänglicher, als dieß bei Kunstwerken im Besitz einzelner Privatpersonen der Fall zu sein pflegt, nichts desto weniger sind sie aber doch wahres Privateigenthum, sei es der einzelnen Vereinsmitglieder, sei es des als Privatkorporation aufzufassenden Vereins im Ganzen, und es ist schlechthin kein Grund vorhanden, weßhalb der Uebergang des Eigenthums des Kunstwerkes an solche Privatpersonen ausnahmsweise eine Aufhebung des ausschließlichen Verlagsrechtes bewirken sollte, lediglich darum, weil dasselbe hier einem größeren Kreise zur Be-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 13. S. 414.

Digitized by Google

trachtung zugänglich sein wird, als es vielleicht unter andern Umständen der Fall wäre. Aber selbst bei einem solchen Kunstwerke, welches an den Staat oder an eine öffentliche Stiftung oder Korporation veräußert wurde und nun in einer öffentlichen, d. h. Jedermann zugänglichen Sammlung aufgestellt oder in einem offenen Gebäude oder gar an der Außenseite eines solchen angebracht ist, dürfte die Annahme, es sei dadurch das ausschließliche Verlagsrecht des Künstlers oder irgend eines Dritten untergegangen, abgesehen von einer besondern gesetzlichen Vorschrift, kaum zu rechtfertigen sein. Selbst wenn man Kunstwerke der gedachten Art nach Beschaffenheit der Umstände zu den res publicae zu rechnen hat, so kann doch daraus, daß an dem Originalkunstwerk ein Privateigenthum nicht Statt findet, nicht der Schluß gezogen werden, das von jenem Eigenthumsrecht völlig verschiedene Verlagsrecht sei als ein besonderes Recht ganz aufgehoben und mithin die sonst verbotene mechanische Vervielfältigung des Kunstwerkes Jedermann frei gestattet. Dieses Resultat würde einen Verzicht des Künstlers auf sein von dem Eigenthum am Original zu trennendes Verlagsrecht voraussetzen, welcher, die Entäußerung jenes Eigenthums mag geschehen sein wie sie wolle, darin nicht gefunden werden kann, da bekanntlich Verzichte niemals präsumirt werden.

Fünftes Kapitel.

Formelle Voraussetzungen des Verbotes des Nachdrucks.

§. 14.

Der Schutz gegen den Nachdruck ist nach dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 für den Verlagsberechtigten, sei es der Verfasser oder sein Rechtsnachfolger, von Erfüllung der Formalität abhängig gemacht, daß auf dem herausgegebenen Werke der Herausgeber oder Ver-

Digitized by Google

leger genannt sei.[1]) Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind nicht ganz deutlich. In den Commissionsvorschlägen von 1835, welche dem gedachten Bundesbeschlusse zu Grunde liegen, war beantragt, den Schutz gegen Nachdruck von der Nennung des Urhebers, Herausgebers oder Verlegers auf dem herausgegeben Werke abhängig zu machen, ein Antrag, welcher sich nach den beigefügten Motiven auf die bestehende Bundespreßgesetzgebung stützte.[2]) Bei der Abstimmung über die Commissionsanträge wurde von der Hannoverschen Regierung zunächst gegen die Motivirung mit Recht bemerkt, daß jene Vorschläge mit der bestehenden Bundespreßgesetzgebung keineswegs in Einklang ständen, wornach eine Nennung des Urhebers nicht erforderlich sei, dagegen der Verleger immer, und bei Zeitschriften überdieß neben ihm auch noch der Redacteur genannt werden müsse,[3]) so daß die Commissionsanträge, man möge die gebrauchten Worte „Urheber, Herausgeber oder Verleger" kopulativ oder disjunctiv auffassen, nicht mit der Bundespreßgesetzgebung übereinstimmten. Ueberdieß fand aber die Hannoversche Regierung die vorgeschlagenen Formalitäten nicht geeignet, um durch sie den wesentlichen, hier zu verfolgenden Zweck, Erkennbarmachung der rechtmäßigen Originalausgabe, zu erreichen.[4]) Aus dieser letztern Aeußerung, verbunden mit den dem Commissionsbericht vorangegangenen Vorschlägen der königlich Sächsischen Regierung, den Schutz gegen den Nachdruck von der Erfüllung solcher Formalitäten abhängen zu lassen, welche eine rechtmäßige Originalausgabe erkennbar machen,[5]) scheint hervorzugehen, daß die Absicht am Bundestag die war, als Bedingung für Gewährung des Schutzes gegen den Nach-

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 2.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1063.
3) Bundesbeschl. über d. Preßmißbr. v. 19. Sept. 1819. Art. 9.
4) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 16. S. 563.
5) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 18. S. 595.

Digitized by Google

druck solche Formalitäten zu verlangen, welche, abgesehen von den polizeilichen Bestimmungen über Druckschriften, eine Garantie für die Aechtheit des Werkes böten, für welches jener Schutz in Anspruch genommen werden soll, eine Vorstellung, welche auch dem oben erwähnten Commissionsbericht aus dem Jahre 1835 neben dem andern Bestreben, hier eine Uebereinstimmung mit der Bundespreßgesetzgebung zu erzielen, nicht ganz fremd ist.[1]) Dagegen kann die Fassung des definitiven Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837, wornach die Nennung des Urhebers in keinem Falle, aber alternativ die des Herausgebers oder des Verlegers verlangt wird, nur aus dem Bestreben erklärt werden, doch einen Einklang mit den früheren Beschlüssen über die Preßpolizei herbeizuführen, obgleich auch bei der jetzt gewählten Fassung jenes Streben nicht geglückt ist, wie eine einfache Vergleichung mit dem oben angeführten Bundesbeschluß vom 19. Sept. 1819 ergibt. Man wird unter diesen Umständen, wie ich glaube, dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 nicht zu nahe treten, wenn man ihm den Vorwurf macht, bei Aufstellung der Formalitäten, von deren Erfüllung der Schutz gegen Nachdruck abhängen soll, in einer Unklarheit über den mit diesen Vorschriften zu erreichenden Zweck befangen gewesen zu sein, so daß durch die wirklich gegebenen Vorschriften weder die eine noch die andere der bei der Berathung hervorgetretenen Absichten erreicht ist. Trotz dessen müssen übrigens, wie sich von selbst versteht, die wirklich gegebenen Vorschriften als positives Recht anerkannt werden, und die Nennung des Herausgebers oder Verlegers auf dem Werk muß auch jetzt noch, trotz der Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 19. Sept. 1819, welche durch Zurücknahme aller s. g. Ausnahmsbeschlüsse erfolgt ist,[2]) als Bedingung des Schutzes gegen den Nach-

1) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1063.

2) Bundesbeschl. v. 2. April 1848. Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1848. Sitz. 27. S. 326.

druck betrachtet werden. Jene Formalität kann nämlich, wenn sie auch mit dem erwähnten Bundesbeschluß über Preßmißbräuche in Einklange stehen sollte, was übrigens nicht einmal der Fall war, doch jedenfalls nicht als reine Anwendung desselben betrachtet werden, sondern sollte auch dem besondern, damit freilich nur sehr unvollständig zu erreichenden Zwecke dienen, die rechtmäßige Originalausgabe erkennbar zu machen. Der Ausdruck „Herausgeber" wird nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht für den Verfasser eines einheitlichen Originalwerkes gebraucht; wenn aber auf einem solchen der Verfasser ohne Angabe eines Verlegers genannt ist, so wird dieß zur Begründung des Schutzes gegen den Nachdruck doch für genügend zu erachten sein. Abgesehen nämlich davon, daß die Absicht, in unserm Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 eine Anwendung des früheren Beschlusses vom 19. Sept. 1819 zu geben, mindestens zweifelhaft ist, und daß überdieß der letztgedachte Beschluß jetzt keine Geltung mehr hat: abgesehen davon ist in unserem Beschluß über den Nachdruck die Nennung des Verlegers nicht schlechthin, wie in dem ältern über die Preßmißbräuche verlangt; und wenn alternativ auch die des Herausgebers statt des Verlegers für genügend erklärt wird, so muß dieß gleichmäßig auch bei der Nennung des Verfassers eines einheitlichen Originalwerkes gelten, indem der Herausgeber entschieden nicht im Gegensatz zu dem Verfasser, sondern offenbar nur darum genannt ist, weil man wohl, wie bei der Gesetzgebung gegen Preßmißbräuche, vorzugsweise an Zeitschriften dachte, und die Zulässigkeit der Anonymität des Verfassers keinem Zweifel aussetzen wollte. Die preßpolizeiliche Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 19. Sept. 1819, daß auf jeder Druckschrift der Verleger und auf Zeitschriften überdieß der Redacteur genannt sein müsse, wird sich übrigens, obgleich sie als Bundesbeschluß ihre Geltung verloren hat, auch jetzt in der großen Mehrzahl der deutschen Partikulargesetzgebungen vorfinden.

Digitized by Google

Ihre Erfüllung kann aber, abgesehen von besonderer gesetzlicher Verfügung, nicht als Bedingung für den Schutz gegen Nachdruck angesehen werden, etwa in der Art, wie der Abdruck von Schriften widerrechtlichen Inhalts nicht als verbotener Nachdruck zu behandeln ist. Sind nämlich bei Herausgabe eines Werkes jene preßpolizeilichen Vorschriften übertreten, so haftet die widerrechtliche Handlung nur an den einzelnen, ohne die gesetzlichen Formalitäten erschienenen Exemplaren, nicht an dem Werke als solchem, an welchem das ausschließliche Verlagsrecht trotz der in der unförmlichen Herausgabe gelegenen Gesetzesübertretung um so mehr als fortbestehend anerkannt werden muß, als dieses Recht und das entsprechende Verbot des Nachdrucks auch hinsichtlich noch gar nicht herausgegebener Werke besteht. Demnach liegt auch in der Konfiskation der unförmlich erschienenen Exemplare, welche in den meisten deßfallsigen Gesetzen angeordnet ist, kein rechtliches Hinderniß für die Anwendung des Nachdruckverbotes.

Es ist übrigens den einzelnen deutschen Regierungen unbenommen, bestimmte Formalitäten aufzustellen, welche bei den in ihrem Staatsgebiete erscheinenden Werken erfüllt sein müssen, um dieselben gegen den Nachdruck zu sichern. Diese Freiheit gründet sich nicht nur darauf, daß der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 nur allgemeine leitende Grundsätze über den Nachdruck aufgestellt hat, deren nähere Ausführung und Anwendung der Landesgesetzgebung überlassen ist, sondern sie ist auch durch Art. 6. jenes Bundesbeschlusses und wiederholt in dem neueren Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Art. 3.) ausdrücklich anerkannt. Der Landesgesetzgebung sind dabei nur zwei Schranken gezogen. Die Nennung des Verfassers auf dem Werke darf nicht als Bedingung des Schutzes desselben gegen den Nachdruck verlangt werden, indem durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Art. 2.) ausdrücklich verfügt ist, daß auch die Werke

Digitized by Google

anonymer oder pseudonymer Autoren nicht nachgedruckt werden dürfen. Ferner muß nach eben diesem Bundesbeschlusse (Art. 3.) in jedem deutschen Bundesstaate der Abdruck eines in einem andern deutschen Bundesstaate erschienenen Werkes als verbotener Nachdruck behandelt werden, sofern bei der Herausgabe des Werkes nur die in dem Lande der Herausgabe vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet sind, sollten auch an dem Gerichtsorte in dieser Beziehung andere nicht befolgte Vorschriften gelten. Diese Bestimmung ist, wie aus dem Commissionsbericht von 1843 hervorgeht, zunächst dadurch veranlaßt worden, daß in dem Großherzogthum Luxemburg verfügt worden war, ein Schutz gegen den Nachdruck solle durch die dortigen Richter nur dann gewährt werden, wenn bei Herausgabe des fraglichen Werkes die dortigen Formvorschriften beobachtet seien, eine Verfügung, welche, wie der Commissionsbericht mit Recht bemerkt, wenn sie in allen deutschen Staaten wiederholt wäre, die Erlangung eines allgemeinen Schutzes gegen den Nachdruck an unverhältnißmäßige Unbequemlichkeiten und Opfer binden würde.[1]) So zweckmäßig und selbst nothwendig aber auch darnach die oben mitgetheilte Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 erscheinen mag, sie enthält doch immer eine Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Collision der Gesetze. Durch die Bundesbeschlüsse ist es den einzelnen deutschen Regierungen freigegeben, bestimmte, bei Herausgabe eines Werkes zu beobachtende Formalitäten aufzustellen, welche erfüllt sein müssen, damit ein Schutz gegen Nachdruck in Anspruch genommen, oder m. a. W. damit dieser als eine verbotene Handlung betrachtet werden könne; die Frage aber, ob eine bestimmte Handlung eine widerrechtliche sei, hat nach allgemeinen Grundsätzen der Richter nach den Gesetzen seines Landes zu entscheiden und lediglich nach die-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 520.

Digitized by Google

sen, und abgesehen von der „positiven Bestimmung des jüngsten Bundesbeschlusses, würde also der Abdruck eines Werkes, bei dessen Herausgabe die Formvorschriften des Gerichtsortes nicht beobachtet wurden, sollten auch die des Erscheinungsortes befolgt sein, als erlaubt angesehen werden müssen. Diese Bemerkungen haben auch jetzt ihre praktische Bedeutung noch nicht ganz verloren, indem für den Fall, wenn an dem Gerichtsorte der Schutz gegen den Nachdruck nicht von der Erfüllung gewisser Formalitäten abhängig ist, dieser Schutz an jenem Orte auch einem solchen Werke zu Theil werden muß, welches ohne die am Erscheinungsorte vorgeschriebenen Formalitäten herausgegeben worden ist; denn unter der obigen Voraussetzung ist nach dem Gesetze des Gerichtsortes der Abdruck selbst eines ohne alle Förmlichkeiten herausgegebenen Werkes ein verbotener Nachdruck, und der Richter hat bei Entscheidung der Frage, ob eine widerrechtliche Handlung vorliege, nur das Gesetz seines Landes zur Anwendung zu bringen, unbekümmert darum, ob anderwärts und vielleicht selbst in dem Heimathstaate des Verletzten die fragliche Handlung unter den Umständen, unter welchen sie vorgenommen wurde, für eine erlaubte zu gelten hätte.

Sechstes Kapitel.

Von der Zeit, während welcher der Nachdruck verboten ist.

§. 15.

Der Nachdruck fremder literarischer oder artistischer Erzeugnisse ist nicht für alle, sondern nur für eine bestimmte, beschränkte Zeit verboten. Schon lange vor einer gesetzlichen Normirung der hier einschlägigen Verhältnisse neigte sich die Mehrzahl der Vertheidiger der schriftstellerischen Rechte zu der Ansicht, dieselben seien

Digitized by Google

hinsichtlich der Zeit ihrer Dauer zu beschränken, und die Kämpfer für die Freiheit des Nachdrucks suchten diese vorherrschende Meinung ihrer Gegner als eine Unsicherheit und Inkonsequenz in deren eigenen Prinzipien und demgemäß gleichsam als ein unwillkührliches Zugeständniß für die rechtliche Zulässigkeit des Nachdrucks darzustellen. Es ist nun allerdings eine Eigenthümlichkeit, daß ein Recht, wie das des Autors, gegen Nachdruck geschützt zu werden, dadurch untergeht, daß es eine Zeit lang ausgeübt worden ist; darin liegt aber nicht eine grundlose Inkonsequenz und ein Mißtrauen gegen die Billigkeit und Vernünftigkeit jenes Rechtes überhaupt, sondern es wird durch jene Bestimmung nur den besondern hier obwaltenden Verhältnissen die ihnen gebührende Rechnung getragen. Das ausschließliche Recht des Autors zur mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes ist, in Beziehung auf die Verpflichteten betrachtet, eine Beschränkung ihrer natürlichen Freiheit, und zwar in der Art, daß ihnen eine Thätigkeit untersagt wird, welche an und für sich nichts Unerlaubtes enthält und den Charakter der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit nur mit Rücksicht auf den Autor in sofern annimmt, als ihm durch diese Thätigkeit Vortheile entzogen werden, auf welche er mehr und nähere Ansprüche als jeder Andere hat. Es ist darum eben so klug und billig als gerecht, im Interesse des Autors allen Andern eine Zeit lang jene freie Thätigkeit zu untersagen; und die Beschränkung dieses Verbotes auf eine bestimmte Zeit wird, weit entfernt eine Halbheit zu sein, vielmehr durch dieselben Gründe wie das Verbot selbst bedingt und gerechtfertigt. Bei Abfassung der Bundesbeschlüsse über den Nachdruck blieb es denn auch außer aller Frage, daß derselbe nur für eine bestimmte beschränkte Zeit zu verbieten sei, und nur über die Dauer des Verbotes ist, bald aus angeblichen Rechtsprinzipien argumentirend, bald unter Berufung auf Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsrücksichten,

Digitized by Google

viel gestritten und verhandelt worden. In den ersten an den Bundestag gebrachten Commissionsvorschlägen vom Jahre 1819 war beantragt, das Verbot des Nachdrucks auf die ganze Lebenszeit des Autors und ferner noch auf eine gewisse weitere, je nach Umständen wechselnde Frist nach seinem Tode zu erstrecken,[1]) ein Antrag, der in dem jüngsten an den Bundestag erstatteten Bericht vom Jahre 1843 wiederholt,[2]) und in dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 auch wirklich angenommen worden ist. Die Arbeiten der beiden Commissionen unterscheiden sich nur dadurch, daß die Anträge der letztern lediglich durch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe vertheidigt werden,[3]) während in dem früheren Gutachten aus dem Begriff des s. g. geistigen Eigenthums, welcher allen dortigen Deductionen zu Grunde liegt, die Folgerung abgeleitet wird, der Autor sei schon nach strengen Rechtsgrundsätzen während seiner Lebzeiten gegen den Nachdruck zu schützen, das Verbot desselben auch noch einige Zeit lang nach dem Tode des Verfassers könne aber nur aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit gerechtfertigt werden.[4]) In dem Commissionsbericht vom Jahre 1835 endlich, der die ganze Frage lediglich als eine Frage der Gesetzgebungspolitik behandelte, war, namentlich um die allseitige Zustimmung um so leichter zu erlangen, das Verbot des Nachdrucks auf 10 Jahre vom Erscheinungstage des Werkes an gerechnet beantragt worden, ohne Rücksicht darauf, ob der Autor diesen Zeitraum überlebe oder während desselben sterbe,[5]) und der ältere Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 hatte diesen Vorschlag angenommen. Es war also bei allen an den

1) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 69. 74.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 522.
3) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. S. 508 ff.
4) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 69.
5) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1062 ff.

Digitized by Google

Bundestag gebrachten Vorschlägen und deßgleichen war in allen darüber gepflogenen Verhandlungen immer anerkannt worden, daß das Recht des Verfassers auf Schutz gegen den Nachdruck durch den Tod desselben nicht nothwendig aufhöre, eine Ansicht, welche auch schon von der Mehrzahl der älteren, nicht von dem positiven Recht ausgehenden Schriftsteller als die vorzüglichere anerkannt worden war,[1]) und welche schon durch die einfache Bemerkung sich rechtfertigt, daß das Verbot des Nachdrucks wesentlich nur die Sicherung von Vermögensvortheilen für den Verfasser bezweckt und also durchaus kein Grund vorhanden ist, das durch jenes Verbot geschaffene Vermögensrecht des Verfassers durch seinen Tod, abweichend von andern Vermögensrechten, erlöschen zu lassen. Durch den Tod des Verfassers hört die Möglichkeit der Fortbildung und Vervollkommnung seines Werkes durch ihn selbst auf, und durch Abänderungen an demselben, selbst unter dem Namen des ursprünglichen Verfassers, kann jetzt eine Rechtsverletzung, die nur als Verletzung seiner rechtlichen Persönlichkeit aufgefaßt werden könnte, nicht mehr begangen werden, da wohl seine vermögensrechtliche, seine äußerlich gewordene Persönlichkeit auf seine Erben übergeht, diejenigen Rechte dagegen mit seinem Tode nothwendig erlöschen müssen, welche sich nur auf ihn selbst als auf ihr Object zurückbeziehen. In allem dem liegt aber kein Grund, den Tod des Verfassers als rechtlich nothwendigen Endpunkt seines ausschließlichen Verlagsrechtes zu betrachten, welches durch das Verbot des Nachdruckes als ein vollkommenes Vermögensrecht anerkannt ist, und dessen früher mehrfach versuchte Beschränkung auf die Lebenszeit des Verfassers nur in der völlig haltlosen und unklaren Idee eines s. g. geistigen

1) Vergl. z. B. Pütter, d. Büchernachdruck §. 73. — Schmid, d. Büchernachdruck S. 152. — Kramer, Rechte d. Schriftsteller u. Verleger S. 114 ff.

Digitized by Google

Eigenthums ihre Veranlassung hatte. Ist es demgemäß nach den bisherigen Ausführungen als gerechtfertigt anzusehen, daß das Verbot des Nachdrucks einer Seits nicht auf eine ganz ungemessene Zeit ausgedehnt, anderer Seits aber auch nicht auf die Lebenszeit des Verfassers eingeschränkt ist, so werden sich auch die Gründe des jüngsten Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, wornach jenes Verbot während des Lebens des Autors und nach seinem Tode noch einige Zeit, nämlich 30 Jahre lang, besteht, leicht erkennen lassen. Wenn Billigkeit und Gerechtigkeit es erheischen, daß dem Autor die aus der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes zu ziehenden Vortheile vorzugweise vor Andern gesichert werden, so ist es offenbar, daß diese Sicherheit zunächst ihm persönlich für die Dauer seines Lebens gewährt werden muß, damit die Kränkung ihm erspart bleibe, zu sehen, wie Andere den Lohn seiner Anstrengungen sich zueignen. Die Beschränkung des Nachdruckverbotes auf die Lebensdauer des Autors wäre aber unzweckmäßig und bis zu gewissem Grade selbst ungerecht, weil bei der völligen Ungewißheit dieses Zeitraums eine irgend umfassende Verlagsunternehmung, welche ohne Nachdruckverbot nicht wohl bestehen kann, nicht leicht möglich ist, und weil bei jenem Grundsatze gerade die reifen Produktionen eines gewissenhaften Autors, der die besten Jahre seines Lebens an seine Arbeit setzte, häufig wegen des gefürchteten baldigen Todes desselben eine verhältnißmäßig viel geringere Belohnung finden würden, als die leichtfertigen Produktionen eines Scriblers, der seine vermeintliche Genialität des Horazischen nonum prematur in annum entbunden glaubt. Daß das Verbot des Nachdrucks durch unsern Bundesbeschluß gerade auf die 30 ersten Jahre nach dem Tode des Verfassers erstreckt wurde, kann natürlich aus innern Gründen so wenig wie irgend eine andere feste Zahlbestimmung gerechtfertigt werden; die Wahl eines solchen langen, Manchem vielleicht zu lange

Digitized by Google

erscheinenden Termins war aber schon um deßwillen nothwendig, um die Ungleichheit, welche durch die Bestimmung der Dauer des Nachdruckverbotes auf die Lebenszeit des Autors und auf eine bestimmte Zeit nach seinem Tode veranlaßt wird, einiger Maßen wieder auszugleichen.

Gehen wir nach diesen Erörterungen über den allgemeinen Standpunkt der Bundesbeschlüsse in der Frage nach der Dauer des Nachdruckverbotes zur Darstellung des Inhaltes derselben im Einzelnen über, so ist zunächst zu bemerken, daß der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, welcher im Art 2. den Nachdruck literarischer und artistischer Erzeugnisse während der Frist von 10 Jahren von ihrem Erscheinungsjahre, resp. bei Werken, welche vor dem Bundesbeschlusse in den letzten 20 Jahren rückwärts herausgegeben waren, von dem Tage des Bundesbeschlusses an verboten hatte, in dieser Beziehung durch Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 außer Wirksamkeit gesetzt ist, wornach jenes Verbot während der ganzen Lebensdauer des Verfassers und noch 30 Jahre lang nach seinem Tode bestehen soll. Die durch den zweiten Beschluß bewirkte Fristverlängerung ist, wie die Zahlen von selbst ergeben, so bedeutend und der ersten Bestimmung so rasch nachgefolgt, daß auch für alle zwischen den Jahren 1837 und 1845 erschienenen Werke, die Verfasser seien während dieses Zeitraumes gestorben oder nicht, lediglich der jüngere Bundesbeschluß zur Anwendung zu bringen ist. Derselbe bezieht sich nämlich nach Inhalt und Fassung nicht nur auf diejenigen literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche nach seiner Erlassung erschienen sind, sondern eben so auf die zur Zeit seiner Erlassung bereits vorhandenen Werke, indem er das Abdrucken aller derjenigen Werke, deren Verfasser noch leben oder nicht volle 30 Jahre verstorben sind, als eine widerrechtliche Handlung verbietet. Demgemäß kann es auch, um seine Anwendbarkeit zu bestimmen, nur auf die Zeit der Vornahme der verbotenen Handlung, daß sie

Digitized by Google

nach dem Bundesbeschlusse geschah, nicht auf die Zeit ankommen, in welcher das nachgedruckte Werk erschien und das ausschließliche Verlagsrecht daran durch Schaffung desselben, als Objectes jenes Rechtes, zuerst begründet war. Hätte unser Bundesbeschluß ein positives Recht der Autoren an ihren Werken geschaffen, so würde ihm durch Beziehung auf die vor seiner Zeit erschienenen Werke eine rückwirkende Kraft beigelegt; da er aber lediglich das Nachdrucken als eine widerrechtliche Handlung verbietet, so wird ihm durch jene Beziehung keine rückwirkende Kraft gegeben, indem ein Gesetz, welches eine bestimmte Handlung verbietet, naturgemäß auf alle nach seiner Erlassung geschehenden Handlungen zu beziehen ist, einerlei ob das Object, welches durch jene Handlungen ergriffen wird, auch erst nachher entstand oder schon vorher vorhanden war. Nach diesen Ausführungen, welche übrigens eben so gut den Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 wie den vom 19. Juni 1845 betreffen, kann auch die Anwendbarkeit beider auf die schon früher vor dem 9. November 1837 erschienenen literarischen und artistischen Erzeugnisse keinem Zweifel unterliegen. Hinsichtlich dieser Werke schreibt nun der Bundesbeschluß vom 9. November 1837, wie schon oben bemerkt ist, vor, die kurze 10jährige Frist des Schutzes gegen den Nachdruck solle, sofern die fraglichen Werke nur innerhalb der letzten 20 Jahre, von dem Beschluß an gerechnet, erschienen seien, erst vom Tage dieses Beschlusses an gezählt werden; gleichwohl ergibt auch hier der jüngere Beschluß vom 19. Juni 1845 immer die längere entscheidende Dauer des Nachdruckverbotes, wie die einfache Betrachtung des äußersten möglichen Falles zeigt. War ein Werk am 9. November 1817 erschienen, so durfte es nach dem Beschluß vom 9. November 1837 bis zum 9. November 1847 nicht nachgedruckt werden, während noch ältere Werke gar keinen Schutz genießen. Wäre in unserem Falle der Verfasser am Erscheinungstage gestorben oder schon vorher gestorben gewesen, so

würde nach dem Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 das Nachdruckverbot eben so lange, in allen andern Fällen bei einem spätern Tode des Verfassers aber länger gedauert haben; und eben so haben alle noch früher erschienenen Werke, welche nach dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837 völlig schutzlos sind, nach dem Beschluß vom 19. Juni 1845 einen Schutz gegen Nachdruck während der ganzen Lebenszeit ihres Verfassers und noch 30 Jahre lang nach seinem Tode zu beanspruchen. Alle vor dem 9. November 1817 erschienenen Werke durften also bis zur Erlassung des jüngeren Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 erlaubter Weise abgedruckt werden, während von da an ihr Abdruck mit Rücksicht auf das noch fortdauernde Leben oder den erst innerhalb der letzten 30 Jahre (nach dem 19. Juni 1815) erfolgten Tod des Verfassers das Delict des Nachdruckes begründen konnte oder noch begründen kann. Die vor dem 19. Juni 1845 geschehene Veranstaltung von Abdrücken solcher Werke kann also, wie sich von selbst versteht, und ohne dem Bundesbeschluß von diesem Tage eine ganz unzulässige rückwirkende Kraft beizulegen, nicht als verbotener Nachdruck bestraft werden, und es ist sogar der Debit der aus jener Zeit vorhandenen nachgedruckten Exemplare nach Maßgabe des unten näher zu erläuternden Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 gestattet. Dagegen muß aber nach den obigen Erörterungen die Veranstaltung neuer Abdrücke während der ganzen durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 bestimmten Dauer unterbleiben, ohne daß in diesem Verbote einer früher erlaubten Handlung eine rückwirkende Kraft jenes Bundesbeschlusses gelegen wäre. [1])

1) Ich bin bei den obigen Fristbestimmungen der Vereinfachung halber von dem Datum der Bundesbeschlüsse ausgegangen; es versteht sich von selbst, daß bei der Anwendung in den einzelnen deutschen Staaten nicht jenes, sondern das der Publikation das entscheidende ist.

Digitized by Google

Die Berechnung der Dauer des Nachdruckverbotes macht bei einheitlichen Werken eines einzigen Verfassers keine Schwierigkeit und nur etwa das Einzige dürfte hervorzuheben sein, daß die 30 Jahre, welche noch nach dem Tode desselben für die Dauer seines Rechtes bestimmt sind, von dem Tage, nicht von dem Jahre seines Todes an zu zählen sind; denn jene Rechnung nach Tagen ist die rechtlich gewöhnliche und muß deßhalb auch hier, wo etwas Anderes nicht bestimmt verfügt ist, zur Anwendung kommen. Ist ein einheitliches Werk von mehreren zusammen gemeinschaftlich verfaßt worden, so wird der Abdruck während des ganzen Lebens des Längstlebenden unter den Verfassern und noch 30 Jahre lang nach dessen Tod als verboten zu gelten haben, da bei der absoluten Untheilbarkeit des Verlagsrechtes jedem der mehreren Mitverfasser dasselbe ganz und ungetheilt zusteht und mithin, da jeder von ihnen es kraft seiner Autorschaft als ein eigenes Recht hat, für einen jeden während seines ganzen Lebens und für seine Rechtsnachfolger noch weitere 30 Jahre lang bestehen muß. Nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode eines der Mitverfasser ist das von diesem abgeleitete Recht für seine Rechtsnachfolger erloschen; das Recht der andern Mitverfasser oder ihrer Rechtsnachfolger, wenn jene noch leben oder noch nicht seit 30 Jahren verstorben sind, dauert aber noch fort, so daß diese nicht nur, wie früher, Dritten gegenüber ausschließlich zu dem Verlage befugt, sondern nunmehr in dieser Beziehung auch von der Schranke befreit sind, welche bisher für sie in dem konkurrirenden Rechte des verstorbenen Mitverfassers gelegen war. — Bei Sammelwerken ist nach der schon oben näher entwickelten Rücksicht zu unterscheiden, ob die Zusammenstellung der einzelnen Arbeiten nur eine äußerliche ist, oder ob jene in der Art zu einem Ganzen verbunden sind, daß dieses als ein besonderes literarisches Erzeugniß erscheint. Im ersten Falle, in welchem nur an den einzelnen Arbeiten das Delict des Nachdruckes

Digitized by Google

begangen werden kann, ist bei Berechnung der Dauer des Verbotes desselben auch nur die Todeszeit der einzelnen Autoren zu berücksichtigen; im zweiten Falle kann diese möglicher Weise auch in Betracht kommen, insofern es sich um den Abdruck der einzelnen Arbeiten als solcher handelt, die für sich literarische Erzeugnisse sind; der Abdruck des Ganzen dagegen ist so lange und nur so lange als verbotener Nachdruck zu behandeln, als der s. g. Redacteur, d. h. Derjenige, welcher das Ganze zu einem Ganzen gemacht hat, lebt und noch 30 Jahre lang nach seinem Tode. Nur für diesen Fall ist der Vorschlag der ältesten Bundestagskommission aus dem Jahre 1819 gerechtfertigt, bei allen von mehreren Mitarbeitern verfaßten Werken die Lebensdauer des Unternehmers als die über die Dauer des Nachdruckverbotes entscheidende gelten zu lassen, [1]) während er in den andern unter diesem allgemeinen Ausdruck mitumfaßten Fällen als inkonsequent und prinziplos erscheint, verstehe man unter dem Unternehmer den Redacteur, der wenn er aus den einzelnen Leistungen der andern kein Ganzes gemacht hat, an diesem nicht vorhandenen Ganzen auch kein Recht haben kann, oder gar nur den Verleger, dessen Recht immer nur ein von dem Verfasser abgeleitetes ist, so daß eine Beziehung desselben auf die Lebensdauer des Verlegers völlig sinnlos wäre. Der Grundsatz, daß über die Dauer des Nachdruckverbotes lediglich die Lebenszeit des ursprünglichen Verfassers eines Werkes, nicht die seines Rechtsnachfolgers entscheidet, führt insbesondere bei Kunstwerken zu der wichtigen Konsequenz, daß die Nachbildung von Kupferstichen, Lithographien ꝛc., die selbst nach Originalgemälden gefertigt sind, 30 Jahre nach dem Tode des Malers frei gestattet ist, sollte auch der Kupferstecher ꝛc. noch am Leben oder erst seit kürzerer Zeit verstorben sein, da der letztere sein ausschließliches Recht zur me-

1) Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 70. 75.

Digitized by Google

chanischen Nachbildung nicht seiner eigenen Schöpfung verdankt, die des Charakters eines Originalwerkes entbehrt, sondern dasselbe nur von dem Verfasser des Originals, dem es ursprünglich allein zusteht, übertragen erhalten hat, so daß auch sein Untergang nach dem Tode jenes sich richten muß.

Die Verfügung unseres Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, wornach die Dauer des Nachdruckverbotes regelmäßig durch die Lebenszeit des Verfassers bedingt wird, machte eine besondere Bestimmung über diejenigen Werke nothwendig, bei welchen jener Maßstab aus irgend einem Grunde unanwendbar erscheint, und diese Verfügung ist in Art. 2 des gedachten Bundesbeschlusses dahin getroffen, daß Werke anonymer oder pseudonymer Verfasser, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten ꝛc.) herrühren, 30 Jahre, von dem Jahre ihres Erscheinens an gerechnet, des Schutzes gegen den Nachdruck theilhaftig sein sollen. Da diese Frist von dem Erscheinungs*jahre*, nicht von dem Erscheinungs*tage* an berechnet werden soll, aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil auf dem Werke nur jenes, nicht auch dieser angegeben zu werden pflegt, so entsteht die Frage, ob das Erscheinungsjahr selbst mitgezählt werden muß oder nicht. Die verneinende Antwort scheint mir unbedingt den Vorzug zu verdienen. Die gemeinrechtlichen Regeln über Natural- und Civilkomputation erscheinen hier völlig unanwendbar, wo nicht mehr der einzelne Tag, sondern der so viel größere Zeitraum eines ganzen Jahres als eine nicht weiter zu theilende Zeiteinheit in Betracht kommt. Würde es aber schon bei einer Fristberechnung nach Tagen, sofern diese als die kleinsten, nicht weiter zu theilenden Zeiteinheiten gelten sollen, abgesehen von der positiven entgegenstehenden Vorschrift des römischen Rechts das Natürlichere und Billigere sein, den Anfangstag nicht zu der Frist hinzuzurechnen, da er jedenfalls nicht mehr ganz dem Berechtigten

Digitized by Google

zu Gut kommt und ihm deßhalb billiger Weise auch nicht angerechnet werden sollte: so tritt die Billigkeit dieser Ansicht und die Unbilligkeit der entgegengesetzten noch viel schärfer hervor, wenn als kleinste Zeiteinheit ein Jahr erscheint und es sich also nicht mehr um einige Stunden mehr oder weniger handelt, die dem Berechtigten gegönnt werden sollen, sondern möglicher Weise der sehr bedeutende Zeitraum fast eines ganzen Jahrs in Frage stehen kann. Ueberdieß könnte die entgegenstehende Analogie des römischen Rechts jedenfalls nur für diejenigen deutschen Staaten geltend gemacht werden, in welchen dasselbe noch jetzt geltendes Recht ist, indem einer Seits dieses römische Recht jetzt nicht mehr gemeines Recht für ganz Deutschland ist, und indem anderer Seits die Bundesbeschlüsse für jeden einzelnen deutschen Staat kraft der daselbst erfolgten Publikation ein besonderes Recht dieses Staates bilden, welches also nur in dem sonstigen Landesrecht, nicht schlechthin in dem römischen Recht seine Erklärungsquelle finden kann. Das letzte Jahr der 30 jährigen Schutzfrist muß ganz abgelaufen sein, ehe der Abdruck des Werkes erlaubt wird, wie dieß eben so sehr in der Natur der Sache liegt, als es durch die Analogie des römischen Rechts bei der Civilkomputation einer einen Rechtsverlust bedingenden Frist unterstützt wird. Schon aus den Worten unseres Bundesbeschlusses, wornach anonyme und die ihnen gleich behandelten Werke 30 Jahre lang vom Jahre ihres Erscheinens an gegen Nachdruck geschützt sind (Art. 2.), geht hervor, daß die Frist erst von der Veröffentlichung an durch den Verfasser oder seinen Rechtsnachfolger berechnet werden darf und daß der Abdruck, so lange das Werk noch gar nicht veröffentlicht ist, schlechthin als verboten betrachtet werden muß, sollte auch schon seit sehr langer Zeit das Werk vollendet oder gar der Verfasser gestorben sein.[1]) — Wenn solche Werke, bei denen

1) Vergl. Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 10. S. 468.

die Dauer des Nachdruckverbotes von dem Erscheinungsjahre bedingt wird, in einzelnen Abtheiluugen herauskommen, so ist die 30jährige Frist für das ganze Werk erst von dem Jahre an zu berechnen, in welchem die letzte Abtheilung erschienen ist, sofern zwischen der Herausgabe der einzelnen Hefte ꝛc. kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist. Diese dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 (Art. 2 a. E.) entlehnte Bestimmung ist, obgleich sie in dem jüngeren Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 nicht wiederholt wurde, doch auch jetzt noch anwendbar. Der ältere Bundesbeschluß bestimmt nämlich allgemein, wie der neuere für gewisse Ausnahmsfälle, die Dauer des Nachdruckverbotes mit Rücksicht auf das Erscheinungsjahr des Werkes, und der Umstand, daß diese Frist überhaupt verlängert worden ist, rechtfertigt eine verhältnißmäßige Ausdehnung jenes dreijährigen Zwischenraumes zwischen dem Erscheinen der einzelnen Hefte um so weniger, als der neuere Bundesbeschluß lediglich nur eine Ergänzung des früheren durch Gewährung eines in jeder Beziehung ausreichenden Schutzes für die schriftstellerischen Rechte bezweckte, wozu jene in dem Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 mit keiner Silbe erwähnte Ausdehnung in keiner Weise gerechnet werden kann. Die Zählung der 30jährigen Schutzfrist von dem Erscheinungsjahre des letzten Heftes an ist bei allen abtheilungsweise erscheinenden Werken zur Anwendung zu bringen, einerlei ob es einheitliche oder Sammelwerke sind, sofern die letzteren nur in ihrer Zusammensetzung wieder ein besonderes Ganze bilden. Die Abgabe einzelner Theile des Werkes durch den Verleger schließt jene Berechnungsweise nicht aus, selbst wenn diese einzelnen Theile für sich ein besonderes kleineres Ganze bilden und also auch um ihrer selbst willen, nicht bloß zur Ergänzung der anderen Theile verkäuflich sind; nur wird immer vorausgesetzt, daß sie untereinander ein zusammenhängendes Ganze bilden; und wenn also z. B.

Digitized by Google

nach dem Tode eines Schriftstellers ein Theil seiner nachgelassenen Werke herausgegeben und, wie dieß wohl zu geschehen pflegt, die Veröffentlichung noch weiterer Stücke von der Theilnahme des Publikums abhängig gemacht wird, so ist die Dauer des Nachdruckverbotes hinsichtlich jeder einzelnen Abtheilung, die eine selbstständige Arbeit enthält, nach ihrem Erscheinungsjahre zu berechnen, sollten auch alle durch einen umfassenden Gesammttitel äußerlich als ein einziges Ganzes aufgefaßt sein.

Diese Erörterungen werden genügen, um die Dauer des Nachdruckverbotes bei posthumen Werken in jeder Beziehung genau bestimmen zu können; hinsichtlich der andern hierher gehörigen Werke sind noch einige weiteren Bemerkungen nöthig. Bei anonymen oder pseudonymen Werken und eben so bei denen, welche von moralischen Personen herrühren, ist die 30jährige Schutzfrist von dem Jahre des ersten Erscheinens, nicht von dem Jahre an zu berechnen, in welchem eine neue Ausgabe, selbst durch den ursprünglichen Verfasser herausgegeben wurde. Die entgegengesetzte Ansicht würde unmittelbar zur Gewährung einer dem Bundesbeschlusse geradezu widersprechenden Schutzfrist von möglicher Weise 60 oder gar 90 Jahren hinführen. Von selbst versteht es sich übrigens, daß die in der neuen Ausgabe etwa vorgenommenen Aenderungen wieder vom Jahre ihres Erscheinens an eine 30jährige Schutzfrist gegen den Nachdruck genießen, sofern sie überhaupt ihrer Beschaffenheit nach zu den gegen den Nachdruck zu schützenden Gegenständen gehören. Das spätere Bekanntwerden des wahren Verfassers eines anonymen oder pseudonymen Werkes kann diesem seinen eigenthümlichen durch die ursprüngliche Art seiner Herausgabe begründeten Charakter nicht entziehen, sollte auch die Person des Verfassers mit der größten Sicherheit ermittelt und allgemein bekannt sein; und das Gleiche muß offenbar auch dann gelten, wenn der Verfasser später selbst sich öffentlich nannte, denn in dieser Selbstnennung liegt nichts ande-

Digitized by Google

res, als eines der Mittel, den wahren Verfasser bekannt zu machen, und sie kann nicht anders als die andern diesem Zwecke dienenden Mittel wirken. Mit Recht hat daher die Würtembergische Regierung gegen die Aeußerung des Commissionsberichtes aus dem Jahre 1843, es verstehe sich von selbst, daß, wenn die wahren Urheber von anonymen oder pseudonymen Werken sich später nennten, diese ihren exzeptionellen Charakter verlören,[1]) bemerkt, dieser Satz verstehe sich keineswegs von selbst, müsse vielmehr ausdrücklich als unrichtig widersprochen werden.[2]) Die bloß demonstrirende Aeußerung des Commissionsberichtes, welche nicht einmal bei der Fassung der Commissionsvorschläge, vielweniger bei der des definitiven Beschlusses irgend eine Berücksichtigung erfahren hat und überdieß bei den Berathungen ausdrücklich als unrichtig bekämpft wurde, hat natürlich für uns schlechthin keine bindende Kraft, und es ist darum unbedenklich derselben die aus innern Gründen richtigere Ansicht vorzuziehen, welche am Bundestage durch die Würtembergische Regierung vertreten wurde. Der Charakter eines anonymen oder pseudonymen Werkes liegt nicht darin, daß der wahre Verfasser nicht oder wenigstens nicht in Folge seines eigenen Zugeständnisses bekannt sei, sondern darin, daß das Werk selbst den wahren Namen des Verfassers nicht angibt. Hat dieser später unter seinem wahren Namen eine neue veränderte Ausgabe seines Werkes veranstaltet, so ist nun allgemeinen Grundsätzen gemäß diese neue Ausgabe, so weit sie Abweichungen von der ursprünglichen enthält, jedenfalls während der ganzen Lebenszeit des Verfassers und in den ersten 30 Jahren nach seinem Tode gegen den Nachdruck geschützt; aber zweifelhaft ist es, ob auch die Veranstaltung einer neuen unveränderten Auflage unter dem wahren Namen des Ver-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 516.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 858.

Digitized by Google

fassers jene Fristverlängerung bewirke. Die bejahende Meinung scheint übrigens den Vorzug zu verdienen. Die neue unter dem wahren Namen des Verfassers erschienene Auflage darf ihrer Seits jedenfalls während der ganzen Lebenszeit des Verfassers und 30 Jahre lang nach seinem Tode nicht nachgedruckt werden; die ursprüngliche, gleichlautende Auflage mag wegen der Art ihrer Herausgabe immerhin nach wie vor eine anonyme oder pseudonyme bleiben, der Abdruck derselben während des Lebens des Autors oder in den ersten 30 Jahren nachher ist doch immer um deßwillen ein verbotener Nachdruck, weil darin dieses Delict jedenfalls hinsichtlich der zweiten während des ganzen bezeichneten Zeitraumes zu schützenden Auflage liegt. Die längere Schutzfrist, welche den in regelmäßiger Gestalt erschienenen Werken im Gegensatz zu anonymen oder pseudonymen zusteht, kann also den letztern zwar nicht durch einfache Nennung des wahren Verfassers, aber doch durch Veranstaltung einer neuen, selbst unveränderten Auflage mit Angabe des Autors verschafft werden.[1])

Was man unter solchen Werken zu verstehen habe, die von moralischen Personen, als z. B. Akademien, Universitäten u. s. w. herrühren und die auch nur von dem Jahre ihres Erscheinens an eine 30jährige Schutzfrist gegen den Nachdruck genießen, ist nicht ganz leicht zu entscheiden. In der That kann nämlich ein literarisches oder artistisches Erzeugniß irgend einer Art von einer moralischen Person nicht herrühren, d. h. dieselbe nicht zum Verfasser haben, wie sich aus der einfachen Bemerkung ergibt, daß eine moralische Person, d. h. irgend ein in der Vorstellung beruhendes Ding, welchem vermöge einer Fiction Rechtssubjectivität beigelegt ist, unmöglich denken, die Gedanken in eine bestimmte Form bringen und in derselben sie äußern kann. Alle ausgebildeteren Rechts-

1) Vergl. Prod. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 858.

Digitized by Google

systeme, welche des Begriffs der s. g. moralischen oder juristischen Personen nicht entbehren können, haben bestimmte, positive Mittel angegeben, durch welche für ein solches lebloses, lediglich auf einer Fiction beruhendes Rechtssubject juristisch ein Wille geschaffen werden kann, um Rechtshandlungen für dasselbe möglich zu machen; aber keine juristische und keine menschliche Kunst vermag einer juristischen Person die natürliche Denk- und Handlungsfähigkeit einzuflößen, welche zur Erzeugung eines literarischen oder artistischen Werkes nothwendig ist. Unter Werken, welche von einer moralischen Person herrühren, können wir also nicht solche verstehen, deren Urheber eine moralische Person wäre (die gibt es nicht), sondern nur entweder solche, welche durch statutenmäßiges Zusammenwirken der einzelnen Mitglieder der Korporation in dieser ihrer Eigenschaft, oder solche, welche zwar von einem oder mehreren Einzelnen geschaffen, aber in der Art der moralischen Person überlassen sind, daß diese nicht nur als Verleger des Werkes gelten, sondern schlechthin alle ursprünglich dem Verfasser daran zustehenden Rechte ausüben soll. Die erste Auffassung dürfte die vorzüglichere sein. Zunächst wird der jedenfalls ungenaue Ausdruck „Werke, welche von moralischen Personen herrühren", am natürlichsten auf den Fall bezogen, wenn die mehreren physischen Personen, welche zusammen eine moralische Person bilden, gemeinschaftlich ein Werk hervorgebracht haben, indem bei einer ungenauen Sprechweise nicht selten jene einzelnen physischen Personen zusammen unter dem Namen der moralischen Person begriffen werden. Ueberdieß ist in unsern Bundesbeschlüssen der Grundsatz, das ausschließliche Verlagsrecht wurzle einzig und allein in der Person des ursprünglichen Verfassers vermöge seiner Autorschaft, und seine Dauer sei deßhalb durch dessen Verhältnisse bedingt, überall mit solcher Strenge festgehalten, daß in einem einzelnen Falle nicht ohne dringende und unzweifelhafte Gründe davon

abgewichen und die Dauer des Nachdruckverbotes bei einem Werke, das einen einzigen Verfasser hat, an welchem aber alle dessen Rechte auf eine andere Person übertragen sind, nach einer andern als der gewöhnlichen Regel bemessen werden darf. Demnach wird die bloß 30jährige Schutzfrist vom Jahre des Erscheinens an zur Anwendung kommen bei den Berichten und ähnlichen Arbeiten, welche von Akademien ꝛc. auszugehen pflegen, und dieß selbst dann, wenn die gelehrte Gesellschaft, welche die Herausgabe solcher Schriften veranlaßt, nicht als moralische Person gelten könnte. Liegt ja doch der Grund, weßhalb hier eine andere als die gewöhnliche Schutzfrist gegen den Nachdruck eintritt, nicht in der gar nicht vorhandenen und nicht einmal möglichen Urheberschaft der nie sterbenden moralischen Person, sondern darin, daß das Werk durch das Zusammenwirken Vieler zu Stande kam, welche nicht mehr als einzelne Mitverfasser, sondern nur als zusammenthätige Gemeinschaft aufgefaßt werden sollen. Ist dagegen im Auftrag oder auf Veranlassung einer Akademie, einer Universität ꝛc. von einem Einzelnen ein Werk z. B. als Festprogramm, als Preisschrift ꝛc. verfaßt in der Art, daß jene moralische Person nicht bloß Verleger wird, sondern alle Rechte des Autors an seinem Werke erlangt und vielleicht sogar unter Erwähnung der von ihr ausgegangenen Aufforderung das Werk erscheinen läßt, so wird die Dauer des Nachdruckverbotes doch unter Anwendung der gewöhnlichen Regel nach der Lebenszeit des eigentlichen Verfassers zu bemessen sein. Noch unzweifelhafter ist diese Regel dann zu befolgen, wenn einzelne selbstständige Arbeiten verschiedener der Korporation oder Gesellschaft angehöriger oder fremder Personen bloß äußerlich zusammengestellt mit einander veröffentlicht und zur bessern Empfehlung des Ganzen auf dem Titelblatte etwa bemerkt wird, die Herausgabe geschehe unter Mitwirkung oder unter einer gewissen Controle dieser oder jener Akademie oder Universität u. dergl. m.

Digitized by Google

Diese gelehrten Anstalten stehen hier nur zu dem Ganzen in einer gewissen Beziehung, welches aber als solches nach den früheren Ausführungen über diesen Punkt kein besonderes literarisches Erzeugniß ist, und an welchem folglich ein Nachdruck gar nicht begangen werden kann; die allein in Betracht kommenden einzelnen Arbeiten sind aber jenen Anstalten völlig fremd, und die ihnen zu gewährende Schutzfrist gegen den Nachdruck ist also lediglich nach den gewöhnlichen Regeln mit Rücksicht auf die Todeszeit des Verfassers zu bestimmen.

In dem Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837, welcher in Art. 2. die Dauer des Nachdruckverbotes auf die kurze Frist von 10 Jahren vom Jahre des Erscheinens an beschränkt hatte, war durch Art. 3. Vorsorge getroffen, daß für große mit bedeutenden Vorauslagen verbundene Werke der Wissenschaft und Kunst auf Antrag derjenigen Regierung, in deren Land sie erschienen wären, eine längere Schutzfrist von 20 Jahren festgesetzt werden könne durch eine am Bundestage zu treffende Vereinbarung aller Regierungen, deren Landesgesetzgebung jene verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin schon erreiche. Diese Bestimmung ist, wie in dem Commissionsbericht vom Jahre 1843 mit Recht hervorgehoben wird,[1]) durch die Vorschläge desselben, die durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 adoptirt wurden, unanwendbar geworden, indem jetzt schon nach einer allgemeinen Rechtsregel ein viel längerer als 20jähriger Schutz gegen den Nachdruck besteht. Freilich bleibt es aber auch jetzt noch den Regierungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten unbenommen, durch Vereinbarung einzelnen Werken der Wissenschafft oder Kunst eine noch längere als die auf dem neuesten Bundesbeschluß beruhende Schutzfrist zu gewähren, nur ist keine Regierung durch eine vorangegangene Zusage gebunden, in gewissen Fällen jener Verein-

1) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 516.

Digitized by Google

darung zuzustimmen, sondern jede kann in jedem einzelnen Falle nach ganz freiem Gutdünken verfahren, ohne von den andern den Vorwurf einer nach Auswänden suchenden Wortbrüchigkeit befürchten zu müssen.

Die bisherigen Ausführungen über die Dauer des Nachdruckverbotes zeigen, daß eine sehr bedeutende Masse derjenigen literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche noch täglich in unserem Buch- und Kunsthandel, und zwar sogar als Hauptartikel vorzukommen pflegen, gegen den Nachdruck nicht gesichert sind. Bei literarischen Werken, die Jedermann zugänglich und in einem kritisch gesichteten Texte vorhanden sind, erscheint dieß auch durchaus billig, da einer Seits der Verfasser in der Zeit, während welcher sein ausschließliches Verlagsrecht bestand, in Person oder durch seine Rechtsnachfolger vertreten, die Vortheile bezogen haben kann, auf welche er, als Früchte seiner Arbeit, einen gerechten Anspruch erheben mochte, und da anderer Seits der wiederholte Abdruck solcher Werke im Wesentlichen keine andere als die in der mechanischen Vervielfältigung selbst liegende Anstrengung erfordert, die für jeden Unternehmer die gleiche ist und deßhalb eine Ausschließlichkeit des Rechts des ersten Unternehmers nicht rechtfertigt. In beiden Beziehungen aber nimmt die Sache eine andere Gestalt an, wenn ein alter, aber erst mit Mühe aufzufindender, zu entziffernder und kritisch zu reinigender Text abgedruckt wird. Der Herausgeber eines solchen Werkes mußte häufig nicht unbedeutende Auslagen machen, und in der Enträthselung und Sichtung eines alten Textes kann unter Umständen eine weit größere Summe von Scharfsinn und Gelehrsamkeit, überhaupt von geistigen Kräften jeder Art gelegen sein, als in der Abfassung gar mancher s. g. Originalwerke. Wie dem Verfasser dieser, so scheint also aus denselben Gründen auch dem Herausgeber jener der Lohn seines Fleißes und seines Talentes durch ein Verbot des Nachdruckes gesichert werden zu müssen. Solche Herausgeber

Digitized by Google

pflegen denn auch von dem Verleger ein Honorar zu erhalten, so daß auch die Interessen eines geordneten Buchhandels die Ausdehnung des Nachdruckverbotes auf unsern Fall zu erheischen scheinen, damit der erste Verleger, der neben den Kosten des Drucks auch die Auslage für das Honorar zu tragen hat, nicht durch den zweiten benachtheiligt werde, der unter Ersparung der letztern Ausgabe den von dem ersten erkauften Stoff ohne Vergütung an diesen und sogar zu dessen directem Nachtheil für sich nutzbar macht. Trotz allem dem ist die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse in den oben bezeichneten Fällen gestattet, da unser positives Recht das ausschließliche Verlagsrecht nur aus der Autorschaft, nicht aus der mit mehr oder weniger Mühe verbundenen Herausgabe älterer, schwer zugänglicher und verständlicher Werke hervorgehen läßt, und diese anscheinende Härte dürfte sich auch durch die Bemerkung vollkommen rechtfertigen, daß nicht wohl nach einer allgemeinen Rechtsregel entschieden werden kann, unter welchen Umständen der Abdruck alter, aufs Neue herausgegebener Werke erlaubt oder verboten sein soll. In den für ein Nachdruckverbot wirklich geeigneten Fällen wird zweckmäßiger durch ein Privilegium gesorgt und nur das Eine wäre wünschenswerth gewesen, daß durch den Bundesbeschluß prinzipiell festgestellt worden wäre, solche Privilegien seien immer in allen objectiv dazu geeigneten Fällen durch eine am Bundestage zu treffende Uebereinkunft für das ganze deutsche Bundesgebiet zu bewilligen. Wenn gleich übrigens, abgesehen von besondern Privilegien, der Abdruck solcher Werke, deren Verfasser schon seit längerer Zeit als 30 Jahren verstorben sind, dem Nachdruckverbote nicht unterliegt, so wird ein solcher doch dadurch begangen, daß die von dem Herausgeber dem fremden Texte beigefügten Noten und Bemerkungen kritischen oder sonstigen Inhaltes, die beigegebenen Sammlungen von Lesarten ꝛc. abgedruckt werden. Derartige Anmerkungen

Digitized by Google

sind zwar einzeln für sich betrachtet meistens keine literarischen Erzeugnisse, nehmen aber doch durch die allen einzelnen gemeinschaftliche Beziehung auf den kommentirten Text, durch welche sie zu einem wenn auch losen Ganzen verbunden werden, jenen Charakter an und genießen deßhalb als besondere Arbeit den Schutz gegen den Nachdruck während einer nach der Lebenszeit ihres Verfassers zu berechnenden Dauer. Dagegen können in dem Text selbst vorgenommene kritische Verbesserungen den Anspruch auf Schutz gegen den Nachdruck nicht erheben, da sie schlechthin gar keine selbstständige Existenz haben, die von diesem des Schutzes gegen den Nachdruck entblößten Texte getrennt werden könnte.[1]) Wie der Abdruck alter literarischer Erzeugnisse, so ist auch die als mechanische Vervielfältigung geltende Nachbildung alter Originalkunstwerke Jedermann frei gestattet und es kann namentlich Derjenige, welcher zuerst von einem älteren Gemälde einen Kupferstich ꝛc. veranstaltete, keinem Andern die Ausführung des gleichen Unternehmens selbst in dem nämlichen Maßstabe verwehren. Das ausschließliche Recht zur mechanischen Vervielfältigung kann nur durch die Autorschaft, nicht durch die Priorität der Nachbildung begründet werden, und ist jenes Recht einmal durch den vor längerer Zeit erfolgten Tod des Verfassers erloschen, so kann es in der Person eines Andern schlechthin nicht wieder aufs Neue entstehen. Selbst die Nachbildung eines neuen Kupferstichs, einer neuen Lithographie ꝛc., die nach einem alten Gemälde gefertigt wurden, durch Anwendung des gleichen wie bei der Copie selbst beobachteten Kunstverfahrens, scheint frei gestattet werden zu müssen, obgleich unverkennbar die Fertigung der zweiten Copie noch weniger produktive Kraft und vielleicht selbst weniger Kunstfertigkeit als die der ersten voraussetzt, wogegen aber auch die Copie der Copie regelmäßig von geringe-

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 6.

Digitized by Google

rem Werthe als diese sein wird. Die Nachbildung der Copie ist, wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, gestattet, weil das Verbietungsrecht gegen mechanische Vervielfältigungen einzig und allein auf der ursprünglichen Autorschaft, d. h. bei Kunstwerken auf der ersten Aufstellung der Konzeption beruht, die nachher unverändert wiedergegeben wird. Dieses Wiedergeben setzt nach der Natur der Kunstwerke immer eine gewisse selbstständige Kunstfertigkeit oder selbst Kunst voraus; da es aber trotz dessen, wie wir früher gesehen haben, als mechanische Nachbildung betrachtet wird und als solche sogar verboten ist, so kann es begreiflicher Weise niemals Quelle der nur der ursprünglichen Autorschaft zugestandenen Rechte werden. —

Siebentes Kapitel.

Verbreitung der nachgedruckten Exemplare.

§. 16.

Der objective Thatbestand des Delictes des Nachdrucks wird in Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, der über diesen Punkt entscheidenden Stelle, darein gesetzt, daß fremde literarische oder artistische Erzeugnisse ohne Einwilligung ihres Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege vervielfältigt werden. Der entgeldlichen oder unentgeldlichen Verbreitung der nachgedruckten Exemplare wird, als zum Wesen des Delictes gehörig, an dieser Stelle nicht gedacht, so daß, wenn wir uns rein an die Worte des Bundesbeschlusses halten, das Vergehen als durch die bloße mechanische Vervielfältigung vollendet zu betrachten ist. Insofern nun der Nachdruck nach den Bundesbeschlüssen ein strafrechtliches Vergehen bildet, ist gegen jene Bestimmung seines objectiven Thatbestandes nichts einzuwenden. Obgleich die mechanische Vervielfältigung fremder literarischer oder artistischer Erzeugnisse

Digitized by Google

an und für sich und sofern die nachgebildeten Exemplare nicht verbreitet werden, Niemandens, namentlich auch nicht des ursprünglichen Verfassers Rechte verletzt, so mag sie doch mit Recht als strafrechtliches Delict behandelt werden, wie dieß auch bei gar manchen andern Handlungen geschieht, die ebenfalls an und für sich eine Rechtsverletzung irgend Jemandens nicht involviren. Ja, wenn der Nachdruck überhaupt als strafrechtliches Vergehen gelten soll, so ist es durchaus zweckmäßig, die Vollendung dieses Delicts schon in die wirklich vollbrachte mechanische Vervielfältigung eines fremden literarischen oder artistischen Erzeugnisses zu setzen, da diese vernünftiger Weise kaum als zu einem andern Zwecke geschehen angenommen werden kann, als zu der eine Rechtsverletzung wirklich involvirenden Bestimmung der Verbreitung der nachgedruckten Exemplare. Der gerichtliche Beweis, daß diese wirklich geschehen sei, kann unter Umständen bedeutende Schwierigkeiten veranlassen, und es erscheint darum zweckmäßig, die Verhängung der für gerecht gehaltenen Strafe nicht von diesem für die Constatirung des bösen Willens und der Schuld des Nachdruckers doch überflüssigen Beweise abhängig zu machen. Stellt sich bei der gerichtlichen Verhandlung heraus, daß eine Verbreitung gar nicht geschehen war, so mag dieß eine Herabsetzung des Strafmaßes begründen, und geschah die mechanische Vervielfältigung durch Mittel, welche nur eine verhältnißmäßig kostspielige Hervorbringung einzelner Exemplare gestatten und demgemäß die Absicht und die Möglichkeit einer zum Nachtheil des ursprünglichen Verfassers gereichenden Verbreitung der nachgebildeten Exemplare ausschließen, so fällt, wie schon früher für die einzelnen hierher gehörigen Fälle nachgewiesen wurde, der Begriff eines strafbaren Nachdrucks ganz weg.

Ganz anders dagegen verhält sich die Sache in privatrechtlicher Beziehung. Die wesentlichste und in den meisten Fällen die einzige privatrechtliche Folge eines Deliktes ist

Digitized by Google

die Obligatio auf Schadenersatz, welche durch dasselbe zwischen dem Delinquenten und dem Beschädigten begründet wird, so daß, abgesehen von den jetzt sehr seltenen Fällen von Privatstrafen, ein Delict privatrechtlich nur dann in Betracht kommt, wenn durch die widerrechtliche Handlung Jemanden ein Schaden zugefügt worden ist. Dieß gilt namentlich auch von dem Nachdruck, welcher Privatstrafen nicht nach sich zieht und also privatrechtlich lediglich nur als Entstehungsgrund einer Schadenersatzverbindlichkeit von Bedeutung ist. In der einfachen Thatsache nun, daß Jemand unbefugter Weise fremde literarische oder artistische Erzeugnisse mechanisch vervielfältigt, kann eine Beschädigung des Verfassers dieser Arbeiten nicht enthalten sein, wenigstens nicht eine solche, welche Berücksichtigung und gegen welche er Schutz verdient. Wenn nämlich Jemand ein fremdes literarisches oder artistisches Erzeugniß in einem einzigen Exemplare zu seinem Privatgebrauch nachbildet, so kann der Verfasser, welchem der aus der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes hervorgehende Vortheil allein zufließen soll, durch jene Handlung insofern beschädigt werden, als er nun vielleicht ein Exemplar weniger als sonst absetzen wird. Selbst aber wenn dieser mögliche Schaden als ein wirklicher konstatirt würde, kann doch durch die in Frage stehende Handlung nicht wohl eine Ersatzverbindlichkeit des Handelnden begründet werden, und zwar nicht bloß wegen der Kleinheit des in jedem einzelnen Falle veranlaßten Schadens unter Bezugnahme auf den Grundsatz: minima non curat praetor, sondern eben so sehr aus tiefer liegenden innern Gründen. Der Schutz gegen Nachdruck ist nämlich dem Verfasser eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses nur in der Erwägung gewährt, daß unter unsern heutigen Verhältnissen aus der mechanischen Vervielfältigung solcher Werke insofern ein Vortheil gezogen werden kann, als dieselbe verhältnißmäßig geringe Kosten veranlaßt und aus den einzelnen

Digitized by Google

nachgebildeten Exemplaren ein diesen Kostenaufwand übersteigender Preis erlöst werden kann. Diese Gewinnziehung soll dem Verfasser allein vorbehalten bleiben und darum wird eine jede Handlung, aber auch nur eine solche Handlung, welche in dieses ausschließliche Recht des Verfassers eingreift, als eine widerrechtliche Beschädigung desselben betrachtet, während andern Handlungen, welche nur für einzelne Personen den Erwerb eines Exemplares des Werkes überflüssig machen, ohne in den dem Verfasser allein vorbehaltenen Geschäftsbetrieb einzugreifen, jener Charakter nicht aufgedrückt ist. Müßte man doch bei einer Verfolgung der entgegengesetzten Ansicht bis zur äußersten Konsequenz so weit gehen, auch das unmöglich zu verbietende Auswendiglernen eines fremden literarischen Werkes als Rechtsverletzung gegen den Verfasser zu betrachten, da auch in Folge davon möglicher Weise der Absatz seines Werkes um einige Exemplare geschmälert werden könnte. Liegt also in der einfachen mechanischen Vervielfältigung eines fremden literarischen oder artistischen Erzeugnisses an und für sich keine oder wenigstens nur eine rechtlich nicht zu berücksichtigende Beschädigung des Verfassers, so ist auch diese Handlung für sich allein kein privatrechtliches Delict, welchen Charakter sie nur, insofern sie Entstehungsgrund einer obligatio auf Schadenersatz wäre, annehmen würde. Ein dem Verfasser zu ersetzender Schaden entsteht erst durch die Verbreitung der nachgebildeten Exemplare und in privatrechtlicher Beziehung kann deßhalb von einem Delicte des Nachdruckes erst dann die Rede sein, wenn auch diese Verbreitung unbefugter Weise erfolgt war.

Die Bundesbeschlüsse, welche durch das Verbot des Nachdruckes die natürlichen Rechte der Schriftsteller und Künstler sicher stellen und einen soliden und regelmäßigen Buch- und Kunsthandel ermöglichen wollten, würden ihres wohlthätigen Zieles verfehlt haben, wenn sie nur die Handlung des Nachdruckens im deutschen Bundesgebiet

Digitized by Google

und die Verbreitung der nachgedruckten Exemplare durch den Nachdrucker selbst verboten, aber dem Vertriebe der durch andere oder im Auslande veranstalteten Nachdrücke kein rechtliches Hinderniß entgegengestellt hätten. Es ist deßhalb nur eine nothwendige Ergänzung des reinen Nachdruckverbotes, daß auch der Debit aller Nachdrücke, sie seien veranstaltet wo und von wem sie wollen, als eine an und für sich schon widerrechtliche Handlung in allen deutschen Bundesstaaten untersagt ist. [1]) Bei dem Ausdrucke „Debit" denkt man zunächst wohl an den gewerbmäßig betriebenen, also gegen Entgeld geschehenden Absatz der einzelnen Exemplare eines literarischen oder artistischen Werkes. Gleichwohl dürfte jenem Ausdrucke im Sinne des Bundesbeschlusses eine weitere Bedeutung beizulegen und darunter jede, auch die unentgeldlich geschehende Verbreitung von Nachdrücken zu verstehen sein, da zu dem Wesen des in Frage stehenden Delictes, wie oben gezeigt wurde, bei dem Nachdrucker selbst und also wohl auch bei dem Verbreiter die Absicht einer auf Kosten des Verfassers zu erzielenden Bereicherung nicht vorausgesetzt wird, und anderer Seits die reelle Beschädigung des Verfassers durch Eingriff in sein ausschließliches Verbreitungsrecht durch eine Verbreitung seines Werkes, welche ein dritter Unbefugter unentgeldlich vornimmt, offenbar in noch viel höherem Grade erfolgt, als bei einem gegen Entgeld geschehenden Absatze der nachgedruckten Exemplare. Die vermeintlich gute Absicht, von welcher vielleicht der Verbreiter bei der Vornahme seiner uneigennützigen Handlung beseelt gewesen sein mag, kann ihn so wenig wie den Leder stehlenden Heiligen vor dem Richterstuhle des Rechts und selbst vor dem einer aufgeklärten Moral von dem Vorwurf einer widerrechtlichen Handlung befreien. Dagegen wird die Verbreitung von nachgedruckten Exemplaren nur dann als widerrechtlich zu betrachten

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 5.

Digitized by Google

sein, wenn eine Mehrheit von Exemplaren durch dieselbe Person ausgegeben wurde, so daß also derjenige eines Unrechts sich nicht schuldig macht, der ein von ihm angekauftes nachgedrucktes Exemplar an einen Andern verkauft oder gar verschenkt. Für diese Beschränkung spricht eben so sehr das der ganzen Gesetzgebung über den Nachdruck zu Grunde liegende Motiv, unbillige Vermögensverletzungen des Autors zu verhüten, als der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „Debit", welcher, wenn er auch nicht auf die eigentlich gewerbliche Verbreitung allein zu beschränken ist, doch auch anderer Seits auf die Abgabe eines einzelnen Exemplars nicht wohl bezogen werden kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Verbreitung von Nachdrücken nur dann den Charakter einer widerrechtlichen Handlung annimmt, wenn sie wissentlich, d. h. mit dem Bewußtsein, die verbreiteten Exemplare seien unbefugter Weise veranstaltete Abdrücke, oder wenigstens unter Umständen geschah, unter welchen der Verbreiter bei einer ihm seinen Verhältnissen nach zuzumuthenden Umsicht und Sorgfalt hätte wissen können, daß sie es seien. Wo jedes subjective Verschulden (dolus und culpa) des Handelnden wegfällt, kann ihm auch seine That nicht mehr als widerrechtliche Handlung zugerechnet werden. Ebenso gewiß ist es aber freilich, daß sobald die Eigenschaft der zu verbreitenden Exemplare sich herausgestellt hat, eine weitere Verbreitung nicht mehr geschehen darf, und daß sogar der subjectiv schuldlose Verbreiter den Verlagsberechtigten in so weit entschädigen muß, als er aus dem Verbreitungsgeschäft einen reinen Gewinn gezogen hat; er darf aus seiner doch jedenfalls objectiv unrechten Handlung sich nicht auf Kosten des Verlagsberechtigten bereichern.

Das Verbot des Debits der nachgedruckten Exemplare dauert natürlich eben so lange als das des Nachdrucks selbst, da der Debit eigentlich nur eine Fortführung des Delictes des Nachdruckes ist. Obgleich deßhalb

Digitized by Google

in dem Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 die Verlängerung der den literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck gewährten Schutzfrist den Worten nach nur auf jenen selbst bezogen ist, so muß dieselbe doch auch auf das Verbot der durch andere Personen als den Nachdrucker selbst geschehenden Verbreitung nachgedruckter Exemplare bezogen werden, da dieses letztere unselbstständige Delict nothwendig den hinsichtlich des ersteren getroffenen Zeitbestimmungen unterliegen muß, sollen anders nicht diese selbst völlig zwecklos und der leichtesten Umgehung ausgesetzt sein. — Zur Zeit, als der erste Bundesbeschluß gegen den Nachdruck am 9. November 1837 erfolgte, war der Nachdruck und die Verbreitung der nachgedruckten Exemplare in mehreren deutschen Staaten noch nicht verboten, und es entstand also die Frage, ob der fernere Absatz der vorhandenen, erlaubter Weise veranstalteten Abdrücke da, wo er bisher gestattet war, auch fernerhin, bis alle vorhandenen Nachdrücke aufgebraucht seien, gestattet werden solle oder nicht. Nach reinen Rechtsgrundsätzen hätte wohl die verneinende Entscheidung den Vorzug verdient. Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 verbietet unbedingt den Debit aller Nachdrücke; diese Handlung muß deßhalb, sofern sie nach dem 9. November 1837 geschah, als eine widerrechtliche gelten, ohne daß damit, selbst wenn die später abgesetzten nachgedruckten Exemplare schon früher angefertigt gewesen wären, dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt würde. Anderer Seits scheint aber die Billigkeit eben so bestimmt die entgegengesetzte Entscheidung zu verlangen, indem der Nachdrucker, welcher erlaubter Weise den Nachdruck anfertigen ließ, oder der Sortimentshändler, welcher die nachgedruckten Exemplare zum Zwecke des erlaubten Absatzes ankaufte, billiger Weise verlangen können, daß man ihnen die völlige Ausführung ihres Unternehmens gestatte, auf welches sie, wie für eine erlaubte Gewerbsunternehmung, ihr Geld verwendet haben. Ja in ge-

Digitized by Google

wissem Sinne läßt sich sogar behaupten, es sei nicht der Absatz jedes einzelnen nachgedruckten Exemplars als eine besondere Handlung aufzufassen, welche nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Gesetze beurtheilt werden müsse, sondern der Absatz der ganzen nachgedruckten Auflage bilde eine einzige zusammenhängende Handlung, auf welche fortwährend das zur Zeit ihres Beginns geltende Gesetz anzuwenden sei. Diese Billigkeitsrücksichten haben am Bundestage überwogen und es ist in den Bundesbeschluß die ausdrückliche, aber freilich nicht, wie es dort irriger Weise heißt, sich von selbst verstehende Bestimmung aufgenommen worden, daß in denjenigen Staaten, in welchen bisher der Nachdruck und die Verbreitung nachgedruckter Exemplare erlaubt gewesen sei, der Vertrieb der vorräthigen Nachdrücke auch fernerhin gestattet bleiben solle, bis die betreffende Regierung durch ein besonderes Gesetz ihn untersage.[1]) In Folge des neueren Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 kann es sich, wie oben gezeigt wurde, wieder fügen, daß Abdrücke fremder Werke, welche nach dem Jahre 1837 erlaubter Weise veranstaltet werden konnten, jetzt nicht mehr gefertigt werden dürfen, und daß also auch ihre Verbreitung jetzt als verboten zu betrachten ist, wobei sich dann wieder die Frage darbietet, ob, abgesehen von besondern verbietenden Landesgesetzen, mit dem Vertriebe der vorräthigen, erlaubter Weise nachgedruckten Exemplare fortgefahren werden dürfe oder nicht. Die deßfallsige Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, die, wie wir eben gesehen haben, keineswegs eine reine Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze ist, wurde nun freilich in dem jüngeren Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 nicht wiederholt und kann auch als nicht prinzipielle, sondern bloß transitorische Bestimmung des ersten Beschlusses nicht ohne Weiteres auf den zweiten übertragen werden. Gleichwohl scheint bei

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 5. a. E.

Digitized by Google

dem Geiste der Billigkeit, welcher beiden Bundesbeschlüssen zu Grunde liegt, und bei der ganz intimen Beziehung des jüngern auf den ältern, die Bestimmung des letztern, die erlaubter Weise angefertigten vorräthigen Nachdrücke sollten auch fernerhin bis zu einem besondern landesgesetzlichen Verbote abgesetzt werden dürfen, auch in unserem Falle den Vorzug vor der entgegengesetzten strengeren Ansicht zu verdienen. Diese Berücksichtigung der Billigkeit ist hier um so dringender geboten, als durch einen Bundesbeschluß selbst die Dauer des Nachdruckverbotes und der Zeitpunkt der Erlaubtheit des Abdruckens in allgemein giltiger Weise entschieden und also ein nach Eintritt des letztern Zeitpunkts gefertigter Abdruck offenbar optima fide unternommen worden war, so daß die Gestattung der Ausführung des begonnenen Unternehmens noch billiger als in dem Falle des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 erscheint, wo selbst in Ermangelung eines bestimmten Verbotes des Nachdrucks derselbe doch meist mit sehr gegründeten Zweifeln in seine rechtliche Zulässigkeit unternommen wurde. Ein ähnlicher und doch auch wieder verschiedener Fall kann ferner möglicher Weise dadurch eintreten, daß von einem ursprünglich anonym oder pseudonym erschienenen Werke nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Jahre seines Erscheinens eine neue Auflage unter dem wahren Namen des Verfassers veranstaltet wird. Der Abdruck solcher Werke war nach Ablauf jener 30 Jahre aber vor dem Erscheinen der neuen Auflage erlaubt, er ist es nachher nicht mehr, aber es entsteht die Frage, ob von nun an auch der Absatz der vorräthigen nachgedruckten Exemplare zu unterbleiben habe. Die Verneinung dieser Frage, also die Gestattung des ferneren Vertriebs jener vorräthigen Exemplare kann hier nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, da es sich hier gar nicht um den Anfangspunkt der Wirksamkeit eines Gesetzes handelt, sondern nur der ursprünglich anonym oder pseudonym aufgetretene Verfasser die natürlichen

Digitized by Google

Folgen seiner Handlung tragen muß. Er hat durch sein Verfahren den Abdruck des Werkes 30 Jahre nach dem ersten Erscheinen als eine erlaubte Handlung zugegeben; er darf jetzt der Ausführung des mit seiner stillschweigenden Zustimmung begonnenen Unternehmens nicht widersprechen.

Achtes Kapitel.

Rechtliche Folgen des Nachdrucks.

1. Von den strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks.

§. 17.

Die widerrechtliche Handlung des Nachdrucks, welche wir in dem Bisherigen in ihren einzelnen Voraussetzungen und Bestandtheilen kennen gelernt haben, bringt im Wesentlichen zwei rechtliche Wirkungen hervor, zunächst die Verbindlichkeit zur Entschädigung des Verletzten, die stete Begleiterin und Folge eines jeden Delictes, und dann eine Strafe, die theils in einer zu zahlenden Summe Geldes, theils in der Wegnahme der nachgedruckten und der zum Debit vorräthig gehaltenen Exemplare besteht. Jene erste Folge und die zuletzt erwähnte Strafe des Nachdrucks beruhen schon auf dem früheren Bundesbeschluß vom 9. November 1837, welcher die weitere Bestrafung des Nachdrucks der Landesgesetzgebung überließ, während der jüngere Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für alle Bundesstaaten ein Minimum einer gegen den Nachdrucker zu verhängenden Geldstrafe festsetzt, welches aber durch die einzelnen Landesgesetze erhöht werden kann.[1])

Die Strafe der Wegnahme der nachgedruckten Exemplare trifft den Nachdrucker selbst und den wissentlichen Verbreiter, jeden hinsichtlich der bei ihm vorgefundenen Exemplare, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die bei dem Verbreiter vorgefundenen Exemplare bereits

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 4. u. 5. Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845. Art. 6.

Digitized by Google

in dessen Eigenthum übergegangen waren oder nicht. Im letztern Falle wird zwar nicht der Verbreiter, sondern der Nachdrucker durch die Wegnahme gestraft, dieser kann sich aber gegen diese Ausdehnung der Strafe nicht beschweren, da ihm im Gesetz ganz allgemein die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare angedroht ist, zu welchen begreiflicher Weise eben so wohl die bei ihm selbst, als die bei seinem Commissionär vorgefundenen Exemplare gerechnet werden müssen. Wenn dem wissentlichen Verbreiter die bereits in sein Eigenthum übergegangenen Exemplare zur Strafe weggenommen wurden, so hat er deßhalb keine Regreßklage an den Nachdrucker, welcher an ihn jene Exemplare zum weitern Absatz veräußert hatte. Der veräußernde Nachdrucker hat dem Erwerber der einzelnen Exemplare an diesen volles und wirkliches Eigenthum, also alles, wozu er durch den Veräußerungsvertrag verpflichtet wurde, gewährt, und die Wegnahme der dem wissentlichen Verbreiter gehörigen Exemplare erfolgt nicht wegen eines vitium in jure transferentis, sondern wegen der eigenen widerrechtlichen Handlung des wissentlichen Verbreiters. Der Theilnehmer an einem Delicte kann aber wegen des Schadens, der daraus für ihn hervorgeht, eine Regreßklage gegen seinen Genossen, selbst wenn dieser Haupturheber des Delictes ist, nicht anstellen. Wenn der Verbreiter nachgedruckter Exemplare ohne Kenntniß dieser ihrer Eigenschaft gehandelt hat, so kann er in Ermangelung alles subjectiven Verschuldens nach den früheren Ausführungen über diesen Punkt zwar nicht durch Wegnahme der ihm gehörigen Exemplare gestraft werden, hat sich aber doch nach Entdeckung des Nachdrucks der ferneren Verbreitung zu enthalten, als einer in sich widerrechtlichen Handlung, die nun auch von ihm als solche erkannt werden muß. Dadurch geht für ihn der größte Theil des in jenen enthaltenen Werthes verloren und er wird deßhalb wegen des Ersatzes dieses Schadens eine Regreßklage gegen den veräußernden Nachdrucker haben,

welcher durch seine widerrechtliche Handlung jenem den bei dem Erwerb vorausgesetzten und erwarteten Gebrauch der veräußerten Exemplare unmöglich gemacht hat. — Die Strafe der Wegnahme der nachgedruckten Exemplare bei dem Nachdrucker selbst oder bei dem wissentlichen Verbreiter wird nur durch das Delict des Nachdruckes bedingt ohne an die Erfüllung weiterer prozessualischer Förmlichkeiten, namentlich ohne an einen deßfallsigen Antrag des Beschädigten gebunden zu sein. Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 schreibt wenigstens jene Strafe unbedingt vor, wobei übrigens bei der nur auf Feststellung der leitenden Prinzipien gerichteten Tendenz der Bundesbeschlüsse zuzugeben sein wird, daß die Gesetzgebung eines einzelnen deutschen Bundesstaates ohne Verletzung der Bundesbeschlüsse auch das Eintreten jener Strafe von einem Antrage des Beschädigten wird abhängig machen können, wie dieß hinsichtlich der weiter zu verhängenden Geldstrafe durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Art. 6 selbst geschehen ist. Die weggenommenen Exemplare fallen dem Fiskus zu, da die Wegnahme nicht in Folge eines Rechts geschieht, welches dem Beschädigten an jenen Exemplaren zustände, sondern als Strafe einer widerrechtlichen Handlung erscheint, für welche auch nicht durch eine Silbe in dem Gesetz ein privatrechtlicher Charakter oder, ähnlich wie in dem preußischen Landrecht, die Funktion, als Schadensersatz zu dienen, angedeutet ist. Im Gegentheil tritt bei den Verhandlungen, welche beim Bundestag über den Nachdruck gepflogen wurden, von Anfang an mit voller Deutlichkeit die nie aufgegebene Ansicht hervor, dem Nachdruck komme eine wesentlich kriminelle Bedeutung zu, die sogar vielfach von der privatrechtlichen Seite desselben ausdrücklich unterschieden wird. [1]) Die weggenommenen nachgedruckten

1) Vergl. Prot. d. Bundesversamml. VII. Sitz. 4. S. 73. 78. — Jahrg. 1836. Sitz. 18. S. 621. — Jahrg. 1837. Sitz. 7. S. 216. Sitz. 14. S. 450.

Digitized by Google

Exemplare dürfen aber begreiflicher Weise durch den Fiskus nicht verwerthet werden, da er sich sonst der Theilnahme an dem Delicte des Nachdrucks durch wissentliche Verbreitung schuldig machen würde, und selbst an den rechtmäßigen Verleger können die nachgedruckten Exemplare, sofern dieser nur ein beschränktes Verlagsrecht erworben hat, nur mit Zustimmung des Autors veräußert werden, indem sonst jenem der Absatz des Werkes in weiterem Umfang gestattet würde, als es nach dem zwischen ihm und dem Autor abgeschlossenen Verlagsvertrage, der einzig möglichen Quelle seines Rechts, zulässig erscheint. Die nachgedruckten Exemplare, welche durch Kauf oder andern Rechtstitel einzeln in die Hände solcher Personen übergingen, welche ihr Exemplar nur für sich zu benutzen beabsichtigen, können diesen nicht weggenommen werden, da ihre Handlung keine widerrechtliche ist, also auch nicht bestraft werden kann. Die Sache ist an sich so klar, daß sie kaum hervorgehoben zu werden verdiente, wenn nicht unbegreiflicher Weise Kramer [1]) die Behauptung aufstellte, auch diese Besitzer nachgedruckter Exemplare seien der Klage aus dem Nachdruck ausgesetzt, könnten sich aber durch Herausgabe ihrer Exemplare davon befreien, und wenn sie ihren guten Glauben bewiesen, überdieß Ersatz des von ihnen gegebenen Kaufpreises von dem Kläger verlangen. Die Klage scheint nach der Idee ihres Erfinders eine Art rei vindicatio zu sein, welche aus dem s. g. Eigenthum an der Schrift, einem bloß gedachten Ding, hervorgeht, aber plötzlich die körperlichen, in Anderer Eigenthum stehenden Bücher ergreift. Eine Widerlegung dieser Ansicht ist nicht nöthig.

Bei Werken der Kunst wird die Strafe noch etwas weiter ausgedehnt, indem nicht nur die nachgedruckten Exemplare weggenommen, sondern auch die zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also die Formen, Platten, Steine ꝛc.

1) D. Rechte d. Schriftst. u. Verl. S. 83 ff.

mit Beſchlag belegt werden ſollen.[1]) Die in demſelben Satze ſich findende Verſchiedenheit der Ausdrücke, daß die nachgedruckten Exemplare weggenommen, die zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen aber mit Beſchlag belegt werden ſollen, ſetzt es außer Zweifel, daß der letztere Ausdruck in ſeiner ſtrengen Bedeutung aufzufaſſen und alſo nicht von einer eigentlichen Confiskation, von einer definitiven Entziehung des Eigenthums, ſondern nur von einer einſtweiligen Wegnahme zu verſtehen iſt, um einem Mißbrauch der mit Beſchlag belegten Sache vorzubeugen, ſo daß dieſelbe nach Beſeitigung jener Gefahr, d. h. nach Erlöſchen des ausſchließlichen Verlagsrechts ihrem Eigenthümer zurückzugeben iſt, und dieſer ſchon vorher für ſeine Rechnung ſie an den wirklich Verlagsberechtigten veräußern darf. Desgleichen wird der Eigenthümer der zum Nachdruck hergerichteten Formen, Platten ꝛc. jederzeit die Herausgabe des zu jenen verwendeten Stoffes verlangen können, nachdem dieſem (natürlich auf Koſten des Nachdruckers) die Form genommen iſt, vermöge deren er zur mechaniſchen Nachbildung eines fremden Kunſtwerkes geeignet war. Der Nachdrucker bleibt nämlich immer Eigenthümer ſeiner zu dem Nachdruck dienenden Sachen, und die Beſchlagnahme derſelben ſoll ihn nur an einem Mißbrauch derſelben hindern, deſſen Möglichkeit aber unter der obigen Vorausſetzung wegfällt, ſo daß auch die Beſchlagnahme aufhören muß. Während ich in dieſer Weiſe der Verfügung über den Nachdruck von Kunſtwerken in Art. 4. des Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837 hinſichtlich ihrer Wirkung eine beſchränkte Bedeutung unterlege, glaube ich anderer Seits dieſelbe hinſichtlich des Kreiſes ihrer Anwendbarkeit ſelbſt über den Wortlaut des Artikels hinaus ausdehnen zu müſſen. Daß Platten, auf welchen zum Zweck des Nachdrucks eines fremden Tonwerkes Noten eingegraben ſind, der Beſchlagnahme

1) Bundesbeſchl. v. 9. Nov. 1837. Art. 4.

Digitized by Google

unterliegen, versteht sich schon nach den Worten des Gesetzes von selbst, indem musikalische Kompositionen unzweifelhaft Kunstwerke sind; nach dem Grunde des Gesetzes sind aber auch Platten, die zum Nachdruck eines literarischen Werkes vermittelst des Stereotypendruckes angefertigt wurden, oder Steine, welche zum Nachdruck eines solchen Werkes vermittelst der Lithographie hergerichtet sind, jener Beschlagnahme unterworfen. Der Grund nämlich, weßhalb nur bei Kunstwerken, nicht aber auch bei literarischen Erzeugnissen die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen als Strafe angedroht ist, kann offenbar nicht in dem hier völlig gleichgiltigen Gegensatz unter jenen verschiedenen Geistesprodukten, sondern nur in der Verschiedenheit der zur mechanischen Nachbildung benutzten Mittel liegen. Die Nachbildung literarischer Erzeugnisse geschieht nun gewöhnlich durch die Buchdruckerkunst, also in einer Weise, welche den zur Nachbildung gebrauchten Sachen keine nothwendige und dauernde Beziehung auf den Zweck der Nachbildung beilegt, so daß ihre Beschlagnahme als unnütz erscheint; bei der mechanischen Nachbildung von Kunstwerken nehmen aber die zu diesem Zweck getroffenen Vorrichtungen regelmäßig eine bleibende, auf jenen Zweck berechnete Eigenschaft an. Wenn nun eine zum Nachdruck eines literarischen Erzeugnisses gemachte Vorrichtung derselben Art ist, so muß offenbar auch bei ihr die Beschlagnahme eintreten, da die Nichterwähnung derselben bei dem Nachdruck literarischer Erzeugnisse entschieden nur darauf beruht, daß in den gewöhnlichen Fällen dieser Art speziell zum Nachdruck bestimmte Vorrichtungen nicht da sind, und deßhalb die besondere Hervorhebung der über sie im Falle ihres Daseins zu verfügenden Beschlagnahme für die verhältnißmäßig seltenen Ausnahmsfälle aus Versehen unterblieb.

Die zweite Strafe, welche auf den Nachdruck, aber erst durch den jüngeren Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845

Digitized by Google

Art. 6. gesetzt wurde, ist eine Geldstrafe im Betrag von höchstens 1000 fl., welche nach einer im Commissionsbericht vom Jahre 1843 [1]) enthaltenen und nirgends widersprochenen Bemerkung im Zweifel nach dem 24½ Guldenfuß zu berechnen sind. Die genaue Bestimmung des Maximalbetrages jener Geldstrafe hat übrigens praktisch wenig Werth, da in dem Bundesbeschluß selbst ausdrücklich die Zulässigkeit noch höherer, durch die Landesgesetzgebung zu bestimmender Strafsätze anerkannt ist und also bei Berechnung des zulässigen Maximum der Geldstrafe zunächst die Art und Weise in Betracht kommt, wie bei Bekanntmachung des fraglichen Bundesbeschlusses in den einzelnen Staaten der in demselben angegebene Betrag der Geldstrafe mit dem in dem Lande üblichen Münzsystem in Einklang gebracht wurde, und nur wenn jede nähere Verfügung fehlt, die oben angegebene Berechnung zur Anwendung kommt. Ein Minimum für die gegen den Nachdrucker zu verhängende Geldstrafe ist abweichend von den Commissionsvorschlägen,[2]) wahrscheinlich in Folge der von einigen Regierungen über diesen Punkt geäußerten Bedenken,[3]) in dem Bundesbeschluß nicht festgesetzt, und daraus ergibt sich, trotz der befehlenden Ausdrucksweise des Bundesbeschlusses: „es sind gegen den Nachdruck Geldbußen bis zum Betrag von 1000 fl. zu verhängen", mit Nothwendigkeit die Folge, daß der Richter nach seinem Ermessen den Nachdrucker auch mit jeder Geldstrafe verschonen kann, indem es ihm in Ermangelung eines gesetzlich bestimmten Minimum der Geldstrafe freisteht, auf eine unendlich kleine Summe, d. h. auf gar keine Strafe zu erkennen.

Die Geldstrafe ist bundesgesetzlich nur auf den

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 515.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 518. 522.

3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 230. Sitz. 17. S. 426.

Digitized by Google

„Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Weg" gesetzt, und kann darum nur über den Nachdrucker selbst, nicht auch über den wissentlichen Verbreiter verhängt werden, indem letzterer, abgesehen von den Ausnahmsfällen, in welchen er als intellectueller Miturheber das Delict des Nachdruckes selbst mit begeht, höchstens nur als Begünstiger des durch einen Dritten begangenen Nachdrucks erscheint und nicht selbst direct dieses Delictes beschuldigt werden kann. Eine bei Strafbestimmungen überhaupt unzulässige analoge Ausdehnung der dem eigentlichen Nachdruck angedrohten Strafe auf die That des wissentlichen Verbreiters ist um so weniger statthaft als aus den Verhandlungen am Bundestag zur vollsten Genüge hervorgeht, daß der bloße Verbreiter minder streng als der eigentliche Nachdrucker behandelt werden sollte. Unter dem eigentlichen Nachdrucker nun, welchen allein die Geldstrafe trifft, kann im Sinne unserer Bundesbeschlüsse nur derjenige verstanden werden, welcher auf seine Rechnung den Nachdruck veranstalten läßt, um über die nachgedruckten Exemplare als über sein Eigenthum zu verfügen. Die Arbeiter in der Druckerei, welche als Setzer ꝛc. die einzelnen nachgedruckten Exemplare eigentlich anfertigen, sind abgesehen von ganz außerordentlichen Fällen eines wissentlichen und absichtlichen Mitwirkens zu einem Nachdruck als bloße Werkzeuge des Druckherrn, der seiner Seits selbst nur auf Bestellung eines Andern sein Gewerbe ausübt, von jeder Verantwortlichkeit frei. Selbst wenn sie ohne Prüfung die von ihnen geforderte Arbeit ausführten und so in gewisser Beziehung durch Nachlässigkeit die Ausübung eines Delictes beförderten, sind sie doch selbst abgesehen davon, daß in einem Verfahren der beschriebenen Art schwerlich eine ihnen nach ihrer Lage zuzurechnende culpa gefunden werden kann, jedenfalls gegen die Anschuldigung einer Theilnahme an dem Delicte des Nachdruckes gesichert, indem eine kulpose Theilnahme an einem fremden De-

Digitized by Google

licte etwas Undenkbares ist.[1]) In ähnlicher Weise wird der Druckereibesitzer zu beurtheilen sein, welcher durch seine Gewerbegehilfen die einzelnen nachgedruckten Exemplare anfertigen läßt. Zwar könnte man, insofern er eigentlich theils durch seine mittelbare geistige, theils durch seine unmittelbare physische Thätigkeit den vollendeten Nachdruck zu Stande bringt, und in seiner Hand jedenfalls alle dazu nöthigen Arbeiten zusammenlaufen, geneigt sein, ihn als den wahren Urheber oder Miturheber des Nachdrucks zu behandeln. Wenn man aber erwägt, daß er bei Besorgung des Druckes zunächst nur sein Gewerbe ausübt, was durch einen Andern zu Begehung eines Delictes mißbraucht wird, so wird auch seine Thätigkeit eher als Beihilfe, denn als wahre physische Urheberschaft zu betrachten sein. Hat er demnach den Druck nur kulpose ohne Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit desselben besorgt, so ist er, da kulpose Theilnahme an fremden Vergehen nicht möglich ist, von jeder Verantwortlichkeit frei. Handelt aber der Druckereibesitzer, welcher den Nachdruck ausführt, unter Kenntniß des intendirten Vergehens, dann ist er in Folge dieser Kenntniß wirklicher Gehilfe und als solcher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn auch in geringerem Maße als der Unternehmer des Nachdrucks selbst, strafbar, obgleich die Bundesbeschlüsse nur des letztern, nicht seiner Gehilfen ausdrücklich gedenken. Verschieden von dem Drucker, welcher den Druck besorgt, wird unter Voraussetzung einer subjectiven Verschuldung der Künstler, welcher die zur mechanischen Nachbildung eines Kunstwerkes erforderlichen Zeichnungen, Platten, Formen ꝛc. anfertigt, sei es auch nur im Dienste des Unternehmers, als eigentlicher Miturheber zu behandeln sein, indem er bei hervorbringung des widerrechtlichen Effectes eine viel wesentli-

1) Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts. §. 55. Note b. Marezoll, Criminalr. §. 33.

chere, lange nicht so untergeordnete Rolle spielt, wie sie bei dem Abdruck eines literarischen Erzeugnisses dem bloßen Drucker zukommt. Sind der Unternehmer des Nachdrucks mehrere, so versteht es sich von selbst, daß jeder einzelne als unmittelbarer Miturheber des begangenen Delictes die volle Strafe des Nachdrucks zu erleiden hat, wie dieß auch hinsichtlich des Unternehmers des Nachdrucks und desjenigen eintritt, welcher als angeblich Verlagsberechtigter jenen zur Veranstaltung des Nachdrucks veranlaßt hat, ein Fall, der namentlich dann vorkommen kann, wenn ein Autor mit Verletzung eines bereits abgeschlossenen Verlagsvertrages sein Werk an einen zweiten Verleger überträgt. In einem derartigen Falle kann der zweite Verleger ohne alles subjective Verschulden sein und bleibt dann natürlich nach den früheren Ausführungen von Strafe frei; er kann aber auch, ohne einer Seits dolose zu handeln und also der vollen Strafe des Nachdrucks sich auszusetzen, doch anderer Seits, indem er ohne die nöthige Vorsicht in das Geschäft sich einließ, wenigstens in culpa sich befinden, und dieß führt uns schließlich zu der auch in andern Fällen möglicher Weise entstehenden Frage, ob auch der bloß kulpose Nachdrucker der in den Bundesbeschlüssen angedrohten Strafe unterliege. Obgleich die neueren Criminalisten, und gewiß mit Recht, den Grundsatz befolgen, daß nicht jede That, die dolose verübt als Vergehen gilt, unbedingt auch bei bloß kulposer Verübung als solches, nur etwa mit geringerer Strafbarkeit, zu behandeln sei,[1]) wird doch bei einem Delicte, hinsichtlich dessen die Gesetze in keiner Weise zwischen dolus und culpa unterscheiden, und dessen Strafbarkeit wesentlich in seinem rechtswidrigen Erfolg, weniger in der geäußerten rechtsgefährlichen Gesinnung liegt, die Strafbarkeit auch bei bloßer culpa des Thäters in thesi

1) Feuerbach, a. a. O. §. 55. — Marezoll, a. a. O. §. 30. — Mittermaier. über d. neueſt. Zuſt. d. Criminalgeſetzg. S. 169.

Digitized by Google

zugegeben werden müssen, eine Annahme, die für unsern Fall um so weniger praktische Bedenklichkeit hat, als der Richter bei der völligen Unbestimmtheit des Strafmaßes in einem wirklich zu milder Behandlung geeigneten Falle auf eine ganz kleine oder selbst auf gar keine Geldstrafe erkennen kann.

Die Geldstrafe, welche der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 dem eigentlichen Nachdrucker androht, soll nach der ausdrücklichen Vorschrift dieses Beschlusses nur auf Antrag des Verletzten verhängt werden, eine von den ursprünglichen Commissionsvorschlägen [1]) abweichende Bestimmung, welche zu mancherlei Zweifeln Veranlassung gibt. Abgesehen nämlich von der in einem späteren Abschnitte zu erörternden Frage, ob durch jene Vorschrift überhaupt das ganze gerichtliche Verfahren über den Nachdruck in die Wege des Civilprozesses unter Beobachtung der Verhandlungsmaxime gewiesen werden soll, entsteht der weitere Zweifel, wem die verwirkte Summe zufalle, dem Fiskus als öffentliche Strafe? oder dem Beschädigten gleichsam als Erweiterung des ihm zukommenden Schadenersatzes? Aus der Abhängigkeit der Strafe von dem Antrage des Verletzten und aus der unverkennbaren Tendenz der Bundesbeschlüsse, den Letztern in Erlangung der ihm gebührenden, aber sehr schwer bestimmt zu liquidirenden Entschädigung so viel als thunlich zu begünstigen, könnte man geneigt sein, Argumente für die letzte Ansicht zu entnehmen und also die Geldstrafe des Nachdruckers als eine dem Verletzten zu Gut kommende Privatstrafe zu betrachten. Gleichwohl stehen die mehreren und die besseren Gründe auf Seiten der entgegengesetzten Ansicht. Zunächst spricht dafür die ganze bei allen neuern Gesetzen im Zweifel anzunehmende Tendenz unseres gesammten modernen Strafrechts, in welchem Privatstrafen nur als sehr seltene, immer durch die bestimmtesten Rechtsvorschrif-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 522.

Digitized by Google

ten zu begründende Ausnahme erscheinen; zu demselben Resultate führen auch die Verhandlungen am Bundestag, die, wie schon oben gezeigt wurde, auf das bestimmteste und ohne Widerspruch von irgend einer Seite dem Nachdruck eine wesentlich kriminelle Bedeutung beilegen, welche nur in der damit verbundenen Folge einer öffentlichen Strafe gefunden werden kann; und endlich läßt sich selbst aus der Geschichte der in Frage stehenden Bestimmung ein nicht ungewichtiges Argument für die hier vertheidigte Meinung entnehmen. Sie wurde nämlich durch den Vorschlag der königlich Sächsischen Regierung veranlaßt, die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks von dem Antrage eines Beschädigten abhängig zu machen;[1]) ist nun auch dieser Vorschlag nicht wörtlich adoptirt worden, so beweist er doch immer als unverkennbare Quelle des jetzt vorliegenden Bundesbeschlusses die Absicht der Gesetzgeber, die Geldstrafe des Nachdrucks als öffentliche Strafe gelten zu lassen, da nur unter dieser Voraussetzung von einer strafrechtlichen Verfolgung desselben die Rede sein kann. — Die Geldstrafe tritt nach Art. 6. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 ein auf den Antrag des Verletzten; nun können aber, wie die früheren Erörterungen bereits ergeben haben, gleichzeitig mehrere Verletzte da sein, und in solchem Falle fragt es sich dann, ob schon der Antrag eines einzelnen Verletzten zur Verhängung der Strafe genügt, und ob auf einen solchen einseitigen Antrag die ganze den Umständen nach verwirkte Strafe auszusprechen ist. Ich trage kein Bedenken, beide Fragen zu bejahen. Die Strafe ist rein öffentlicher Natur und die von diesem Standpunkte aus als Singularität aufzufassende Abhängigkeit derselben von einem Antrage der beschädigten Partei nicht über den Wortlaut des Gesetzes auszudehnen; diesem ist aber Genüge gethan, wenn auch nur einer der Verletzten den Straf-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1845. Sitz. 12. S. 232.

Digitized by Google

antrag gestellt hat. Aus dem gleichen Grunde muß unter dieser Voraussetzung die ganze den Umständen des Falles entsprechende Strafe verhängt werden, da dieselbe nicht nur nicht als Entschädigung dienen soll, sondern auch bei ihrem schlechthin öffentlichen Charakter nicht lediglich nach dem einem einzelnen Beschädigten zugefügten Nachtheil, sondern nach der Strafwürdigkeit des Falles überhaupt ausgemessen werden muß. Auch diese Behauptungen finden wieder in der Quelle unseres Bundesbeschlusses, dem oben erwähnten Antrag der Sächsischen Regierung, ihre Bestätigung. Dieser ging dahin, die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks von dem Antrag eines Beschädigten abhängig zu machen, und der offenbar ohne bestimmte Absicht geschehenen Vertauschung des Wörtchens eines mit des in dem definitiven Bundesbeschluß kann um so weniger der Zweck untergeschoben werden, die Geldstrafe von dem gemeinschaftlichen Antrag aller Beschädigten abhängig zu machen, als im Gegentheil nach der Fassung dieses Beschlusses der Richter eine freiere Stellung erhalten hat, als sie ihm nach dem Sächsischen Vorschlag zugekommen wäre, indem jetzt nur die Geldstrafe, nicht die strafrechtliche Verfolgung überhaupt von dem Antrage der beschädigten Parthei abhängig gemacht ist.

2. Von den civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks (Klage auf Schadenersatz).

a) Von dem Kläger und dem Beweis seines Rechts.

§. 18.

Die zweite und zwar rein privatrechtliche Folge des Nachdrucks ist die Verbindlichkeit des Nachdruckers selbst und des wissentlichen Verbreiters, dem Verlagsberechtigten allen durch ihre widerrechtliche Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen. In dieser Beziehung ist also der Nachdruck Entstehungsgrund einer obligatio, resp. einer

Digitized by Google

daraus hervorgehenden Schadensklage. Zu dieser Klage ist berechtigt der durch das Delict des Nachdrucks Beeinträchtigte, d. i. der Urheber des nachgedruckten Werkes oder sein Rechtsnachfolger oder auch, bei einer nur beschränkten Abtretung des Verlagsrechtes, beide zu gleicher Zeit, insofern beide als verletzt erscheinen. Ist dieß der Fall, so können sie nach allgemeinen unbestreitbaren Grundsätzen neben einander und unabhängig von einander jeder für sich Ersatz des ihm zugefügten Schadens verlangen; wie denn auch in den Bundesbeschlüssen Urheber, Verleger und Herausgeber nebeneinander als die zur Forderung des Schadenersatzes Berechtigten genannt werden,[1]) und an einer andern Stelle von den (mehreren) durch Nachdruck Verletzten die Rede ist.[2]) Wie in dem Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für die dem Verleger zu gewährende Entschädigung ein allgemeiner Maßstab aufgestellt ist, so war schon früher durch die Großherzogl. Hessische Regierung beantragt, einen ähnlichen Maßstab auch für die dem Schriftsteller gebührende Entschädigung gesetzlich festzusetzen.[3]) Dieser Vorschlag hat zwar keine weitere Beachtung gefunden und es mag deßhalb die Bestimmung des Quantums der dem Schriftsteller zuzubilligenden Entschädigung unter Umständen sehr schwierig sein; daß er aber, und zwar neben dem Verleger, ein Recht auf Ersatz des ihm veranlaßten Schadens hat, kann dessenungeachtet so wenig nach der Natur der Sache, wie nach den bestimmten Worten, deren sich die definitiven Bundesbeschlüsse bedienen, in Zweifel gezogen werden. Jede der beiden möglicher Weise verletzten Personen, der Urheber des Werkes und der Verleger, kann die Schadensklage nur bis zum Betrag des ihm zugefügten Schadens anstellen, und wenn also z. B.

1) Bundesbeschl. vom 9. Nov. 1837. Art. 4.
2) Bundesbeschl. vom 19. Juni 1845. Art. 4.
3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 14. S. 449.

Digitized by Google

der Nachdrucker eine größere Anzahl von Exemplaren abgesetzt hätte, als der rechtmäßige Verleger nach dem Umfang der ihm verwilligten Ausgabe noch abzusetzen befugt gewesen wäre, so kann dieser bei Berechnung seines Schadens nicht die ganze Summe der von dem Nachdrucker abgesetzten Exemplare, sondern nur die Zahl der von ihm selbst rechtlich möglicher Weise abzusetzenden Exemplare zu Grunde legen, die er nun gar nicht oder nur langsamer zu verwerthen im Stande sein wird. Der Schaden, welcher durch die Verbreitung einer noch größeren Anzahl von nachgedruckten Exemplaren veranlaßt worden ist, trifft nicht den Verleger, sondern nur den Urheber des Werkes, welcher demnach auch allein die betreffende Schadensklage anstellen kann. Außer dem Verleger oder dem Autor kann möglicher Weise auch der Sortimentshändler durch einen Nachdruck beschädigt werden, wenn er nämlich eine bestimmte Anzahl von Originalexemplaren nicht bloß auf Commission, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, sondern fest auf Lager nahm und ihm nun deren Absatz durch die Verbreitung wohlfeilerer Nachdrücke erschwert oder unmöglich gemacht wird. Daß auch er unter obiger Voraussetzung durch die widerrechtliche Handlung des Nachdrucks einen Schaden erleidet, kann nicht in Abrede gestellt werden; und eben so unzweifelhaft ist demnach auch seine Forderung auf Schadenersatz gegen die Urheber und Theilnehmer jenes Delictes begründet. Sollten sie nämlich auch bei Begehung ihres Delictes ihn nicht im Auge gehabt haben, so hat er doch ein Recht auf Schadenersatz, welches aus der widerrechtlichen Handlung für den wirklich Verletzten selbst dann hervorgeht, wenn nicht seine, sondern eines Andern Benachtheiligung beabsichtigt war. Eine rücksichtslose Consequenz würde sogar dahin führen, auch dem Besitzer eines einzelnen zu seinem Gebrauch bestimmten Exemplars eine Schadensklage gegen den Nachdrucker zu gewähren, da durch das Vorhandensein der Nach-

Digitized by Google

rücke der Verkaufswerth seines Exemplars sinkt. Aber er Schaden wird hier regelmäßig so klein sein, daß er ach der Maxime minima non curat praetor nicht zu be ücksichtigen sein wird.

Der Kläger, welcher aus dem Delicte des Nach rucks eine Schadensklage erhebt, muß natürlich sein Recht beweisen, d. h. nicht nur die Thatsache, daß über haupt ein Nachdruck begangen wurde, sondern auch, daß urch diesen Nachdruck gerade sein, des Klägers, Recht erletzt wurde, m. a. W. daß ihm, dem Kläger, das Verlagsrecht an dem fraglichen Werke zustehe. Ueber en Beweis des Nachdrucks an sich ist nichts Besonderes u bemerken; er kann mit den gewöhnlichen Beweis nitteln erbracht werden. Um so schwieriger ist aber der Beweis darüber, daß gerade der Kläger der Verlagsbe rechtigte, also der durch den Nachdruck Verletzte und zu er Klage Berechtigte sei. Der Verleger mag zwar eicht durch den Verlagsvertrag und durch das Zeugniß essen, den er als Urheber des Werkes nennt, unter Umständen auch noch durch andere Beweismittel nach weisen können, daß ihm von Jenem das Verlagsrecht übertragen worden sei; daß aber dieser genannte Autor wirklich der Verfasser sei, daß er also vermöge der von ihm ausgegangenen Produktion des Werkes das Ver lagsrecht daran gehabt und es auf den Verleger habe übertragen können, wird dadurch nicht im Geringsten be wiesen. Der Beklagte kann die Thatsache des Nachdrucks selbst in Abrede stellen, indem er behauptet, der angeb liche Verfasser sei es in der That und Wahrheit nicht, vielmehr rühre das Werk von irgend einer andern Per son her, welche ihr Verlagsrecht auf ihn, den Nachdrucker, übertragen habe; ja, es muß dem Beklagten sogar die Befugniß zugestanden werden, einfach nur die Autor schaft des angeblichen Verfassers zu läugnen, wodurch wenigstens dem Kläger gegenüber die Handlung des Be klagten den Charakter eines widerrechtlichen Nachdrucks

Digitized by Google

verliert, ohne daß dieser letztere nöthig hätte, sich irgend wie darüber zu erklären, aus welcher Quelle er sein Recht zur Veranstaltung des Druckes ableite. Der literarische Sachverständigen-Verein in Preußen, der, wie seine Gutachten zeigen, die Beweisfrage mehrfach erörtert hat, spricht freilich mehrere Male direct den Grundsatz aus, der wegen Nachdrucks Belangte habe, wenigstens wenn das Abdrucken eines fremden Werkes objectiv feststehe, den seine Entschuldigung bezweckenden Beweis, der Kläger sei selbst nicht der Autor oder dessen Rechtsnachfolger, selbst zu führen und könne nicht von dem Kläger den Beweis über dessen Verlagsrecht verlangen.[1]) Allein Gründe für diese mit einer „gesunden Beweistheorie" nicht übereinstimmende, sondern ihr widersprechende Ansicht werden nicht angeführt; der Verein untersucht selbst in andern Fällen, ohne eigentliche Beweisführung der Partheien unterstützt, die Frage nach der Autorschaft selbstständig,[2]) und behandelt an noch andern Stellen, und gewiß mit Recht, die ganze Beweisfrage als eine in das Gebiet des Richters gehörige, womit er sie von selbst unter die oben entwickelten allgemeinen Grundsätze stellt,[3]) so daß aus diesem Schwanken des Vereins selbst am Besten die Unhaltbarkeit seiner zuerst mitgetheilten Ansicht hervorgeht. Die Frage, wie der Kläger, sei es der Verleger oder der Autor selbst, gegen die vielleicht offenbaren Chikanen des Beklagten sein Recht erweisen könne, gehört übrigens unverkennbar zu den schwierigsten in dieser Lehre, sie ist aber, da fast alle bisherigen Schriften über den Nachdruck sich nur auf die Untersuchung der prinzipiellen Erlaubtheit oder Unerlaubtheit desselben beschränkten, meines Wissens noch von keinem Schriftsteller außer von

1) Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 8. S. 43. Nr. 23. S. 144. Nr. 25. S. 153.

2) A. a. O. Nr. 30. S. 197 ff.

3) A. a. O. Nr. 9. S. 63. Nr. 10. S. 70.

Digitized by Google

Kramer[1]) einer Erörterung unterworfen worden. Auch mehreren Regierungen waren die Schwierigkeiten nicht entgangen, mit welchen der Beweis des Verlagsrechts der Natur der Sache nach nothwendig verbunden ist, und sie haben zum Zweck der Erleichterung desselben gewisse bei der Herausgabe eines Werkes zu beobachtenden Förmlichkeiten aufgestellt, deren Erfüllung die Präsumtion einer rechtmäßigen Original-Ausgabe begründen, also den auf dem Werke genannten Verfasser oder Verleger durch die Vermuthung begünstigen sollte, das Verlagsrecht stehe wirklich ihnen zu. Auch für die Bundesgesetzgebung war die Aufnahme solcher Formvorschriften namentlich durch die Regierungen von Sachsen und Hannover vorgeschlagen;[2]) der sehr zweckmäßige Antrag hat aber gar keinen Erfolg gehabt, oder wenigstens nur die abgeschwächte und in ihrer jetzigen Fassung völlig zwecklose Formvorschrift des Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 veranlaßt, welche, wie oben gezeigt wurde, bei dem getheilten Bestreben, eine Form zum Zweck der Erkennbarkeit der rechtmäßigen Originalausgabe aufzustellen und zugleich den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Preßpolizei gerecht zu werden, beide Zwecke verfehlt hat. Jedenfalls ist die in Frage stehende Formvorschrift, daß auf dem Werke Herausgeber oder Verleger genannt werden solle, viel zu vag, um in allen Fällen auf ihre Erfüllung auch nur die faktische Vermuthung bauen zu können, der Genannte sei der wirklich Verlagsberechtigte, und noch viel weniger ist mit ihrer Erfüllung weder durch eine directe noch durch eine indirecte Verfügung des Gesetzes eine Rechtsvermuthung dieses Inhalts verbunden. Kramer[3]) hält es für billig,

1) Rechte d. Schriftsteller u. Verleger S. 69. u. 70.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 16. S. 563. — Jahrg. 1837. Sitz. 1. S. 9.

3) A. a. O. S. 70.

die Rechtsvermuthung aufzustellen, Jeder, der sich als Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes öffentlich nenne, sei bis zum Beweis des Gegentheils als wahrer Autor und mithin als Verlagsberechtigter zu betrachten. Daß Billigkeit und Zweckmäßigkeit in der That eine Erleichterung des wahrhaft diabolischen Beweises der Autorschaft durch passend aufgestellte Präsumtionen erheischen, unterliegt keinem Zweifel; nur scheint mir sogar im Interesse der Autoren selbst die von Kramer bestimmte Voraussetzung für die aufzustellende Rechtsvermuthung zu unsicher, indem darnach der Unverschämte, der seinen Namen einem fremden Werke vordrucken ließe, bis zu dem immerhin sehr mißlichen Gegenbeweis, daß er nicht der Autor sei, gegen die Klage wegen Nachdrucks gesichert wäre, ja seine Frechheit sogar so weit treiben könnte, selbst diese Klage gegen den wahren Autor anzustellen. Jedenfalls aber, mag die Aufstellung der fraglichen Präsumtion rathsam erscheinen oder nicht, ist sie durch keinen gemeinrechtlichen Rechtssatz gebilligt, und die Nennung einer bestimmten Person auf dem Werke als Verfasser desselben kann darum in keinem Falle eine Rechtsvermuthung für die Autorschaft dieser Person begründen. In einer andern Weise scheint der Fall eine Auszeichnung zu verdienen, wenn der wegen Nachdrucks Beklagte ein unter dem Namen einer bestimmten Person erschienenes Werk unter eben diesem Namen abgedruckt hat und nun von dem Träger dieses Namens oder dessen Rechtsnachfolger mit der Klage wegen Nachdrucks belangt wird. Kramer[1]) legt in solchem Falle der Handlung des Beklagten die Bedeutung eines Geständnisses bei, welches gegen den Beklagten vollen Beweis mache und höchstens durch einen von diesem selbst geführten Gegenbeweis der materiellen Unwahrheit entkräftet werden könne. Auch hier scheint dieser Schriftsteller durch die gewiß sehr ge-

1) A. a. O. S. 69. u. 70.

Digitized by Google

echtfertigte Berücksichtigung des Autors oder Verlegers u einer Ueberschreitung der Gränzen des strengen Rechts ortgerissen worden zu sein. Es kann, abgesehen von inem positiven Gesetz der Thatsache, daß Jemand ein Werk unter dem Namen einer bestimmten Person abrucken läßt, nicht ohne Weiteres die Bedeutung unterlegt werden, er habe damit die genannte Person als Autor jenes Werkes anerkennen wollen; und selbst wenn nach Beschaffenheit der konkreten Umstände eine faktische Vermuthung dieses Inhalts als begründet erscheint, so würde doch immer in der fraglichen Thatsache nur ein außergerichtliches Geständniß enthalten sein, das nicht unbedingt vollen Beweis macht, gegen welches nicht ein wirklicher Gegenbeweis von Seiten des Gestehenden nothwendig ist und dessen Beweiskraft überhaupt lediglich in das Ermessen des Richters gestellt ist. Da übrigens in dem Abdrucken eines Werkes unter dem Namen einer bestimmten Person ohne deren Einwilligung jedenfalls eine Arge, unter Umständen selbst bis zum wahren Unrecht gesteigerte Anmaßung enthalten sein wird, und da überdieß, wenn jenes Unternehmen hinsichtlich eines unter dem Namen der fraglichen Person bereits veröffentlichten Werkes geschieht, eine hohe faktische Wahrscheinlichkeit besteht, es sei hier das Delict des Nachdrucks gegen die bezeichnete Person oder ihren Rechtsnachfolger begangen worden, so dürfte sich für eine Gesetzgebung die Vorschrift als ganz zweckmäßig empfehlen, an die Thatsache, daß Jemand ein unter bestimmtem Namen erschienenes Werk unter eben diesem Namen abdrucken läßt, die Rechtsvermuthung zu knüpfen, es sei dadurch das Delict des Nachdrucks gegen die fragliche Person oder ihren Rechtsnachfolger begangen worden. Ohne eine solche Rechtsvorschrift kann hier aber nur von einer faktischen, nach Verschiedenheit der konkreten Umstände bald stärkeren, bald minder starken Vermuthung die Rede sein.

Nach dem Stande unseres heutigen gemeinen Rechts

ist also der Beweis der Autorschaft, der Quelle der Klage wegen Nachdrucks, für keinen der höchst verschiedenartigen, hier denkbaren Fälle durch eine Rechtsvermuthung erleichtert, und der Beweis muß in jedem einzelnen Falle ohne solche äußere Unterstützung durch den Kläger vollständig erbracht werden. Die Beweisführung kann hier nach der Natur der Sache nur eine künstliche durch Indizien sein, da der geistige Schöpfungsakt eines literarischen oder künstlerischen Werkes, der allein das Klagerecht wegen mechanischer Nachbildungen durch Dritte erzeugt, unmöglich direct durch Zeugen oder Urkunden oder irgend andere Beweismittel erwiesen werden kann. Wenn es sich um den Abdruck bereits veröffentlichter Werke handelt, wird schon die Priorität der einen Exemplare vor den andern eine starke Vermuthung begründen, daß der Verleger jener, sei es als Verfasser, sei es als Rechtsnachfolger desselben, der Berechtigte sei, eine Vermuthung, welche, wenn die später verbreiteten Exemplare unter dem Namen des Verlegers der früheren durch eine andere Person angefertigt wurden, durch diese betrügliche Handlung in den meisten Fällen zu einer genügenden juristischen Gewißheit erhoben werden wird. Hat der Veranstalter der neuen Abdrücke sich selbst als Verleger genannt, aber zugleich, wie es in solchen Fällen meistens geschehen wird, auf den von ihm herrührenden später erschienenen Exemplaren dieselbe Person wie auf den früheren als Verfasser bezeichnet, ohne daß er als Rechtsnachfolger dieser Person sich ausweisen kann, während der Verleger der älteren Exemplare dieß vermag, so wird dadurch begreiflicher Weise die für diesen Verleger sprechende Vermuthung noch bestärkt, die, wenn sie auch so noch nicht zu einem vollen Beweis genügte, durch Zeugenaussagen über die Beschäftigung der als Verfasser bezeichneten Person mit dem fraglichen Werke oder, wenn anerkannte Arbeiten dieses Verfassers bereits vorliegen, durch die innere Verwandtschaft und

Digitized by Google

Gleichartigkeit des bestrittenen mit dem anerkannten Werke, so wie etwa durch Vorlegung des ursprünglichen Manuscriptes zu einem vollständigen Beweise zu ergänzen wäre. Ebenso wird aus dem völligen Nichterwähnen eines Verlegers auf den später veranstalteten Abdrücken gegen den Verfertiger oder Verbreiter derselben eine Vermuthung für das Recht des älteren Verlegers oder des von ihm namhaft gemachten Verfassers entstehen, indem die außerordentliche und unregelmäßige Weise des Verfahrens bei der spätern Ausgabe die mala fides ihres Veranstalters zur Genüge darthut. Sind die später erschienenen Exemplare einem andern Verfasser, als der auf den älteren als Verfasser genannten Person zugeschrieben, so kann, abgesehen von den verhältnißmäßig sehr seltenen Fällen, in welchen ein literarisches oder artistisches Erzeugniß eine so allgemeine Form an sich trägt, daß darin die Individualität des Verfassers schlechthin verschwindet, eine zweimalige originelle Schöpfung nicht behauptet werden, da erfahrungsgemäß die Organisation der menschlichen Geister so unendlich mannigfaltig ist, daß die Aeußerung des einen nie völlig in der Form mit der des andern übereinstimmt. Bleibt deßhalb jene Annahme ausgeschlossen, so erscheint die natürliche Vermuthung begründet, daß eher der auf den früheren als der auf den späteren Exemplaren genannte Verfasser der wahre Autor sei, eine Vermuthung, welche in der oben für den vorhergehenden Fall angedeuteten Weise durch Zeugenaussagen und Vergleichung mit anerkannten Arbeiten des fraglichen Arbeiters zur vollen juristischen Gewißheit zu erheben sein wird. Mißlicher ist die Sache bei Werken so allgemeiner Form, wie z. B. bei manchen mathematischen und andern Tabellenwerken, daß sie die Individualität ihres Verfassers schlechthin nicht erkennen lassen, und bei welchen also auch die Möglichkeit einer zweimaligen originalen Schöpfung in derselben allgemeinen Form durch zwei verschiedene Verfasser zugegeben

werden muß. Zwar wird auch hier durch Zeugenaussagen über die Beschäftigung des auf den früheren Exemplaren genannten Verfassers mit dem fraglichen Werke u. ä. dessen Autorschaft mit größerer oder geringerer Sicherheit hergestellt werden können; allein dem auf den späteren Exemplaren genannten Verfasser bleibt, selbst wenn er die Autorschaft des andern völlig zugibt, immer noch die Einrede, auch er habe ein völlig gleiches Werk selbstständig geschaffen, eine Einrede, die er als solche freilich zu beweisen hätte, wofür ihm aber dieselben Beweismittel wie dem auf den früheren Exemplaren genannten Verfasser zugestanden werden müßten, indem unter unserer Voraussetzung die Priorität eine Vermuthung nicht zu begründen im Stande ist. Der unverschämten Dreistigkeit scheint hier ein Weg geöffnet, unter dem Schein des Rechts ein Unrecht zu begehen, ohne daß diese Möglichkeit, die bei der Unvollkommenheit aller Rechtsinstitutionen, wie aller menschlichen Einrichtungen überhaupt, keineswegs einzig in ihrer Art dasteht, die Richtigkeit der entwickelten Rechtssätze zu widerlegen geeignet wäre. Bei anonymen oder pseudonymen Werken kann der Verleger der früher erschienenen Exemplare nur aus dieser Priorität eine Vermuthung für sein und seines Autors Recht ableiten, welche er durch Zeugenaussagen über die Beschäftigung des von ihm namhaft gemachten Verfassers mit dem fraglichen Werke ꝛc. zu ergänzen hat. Unter welchem Titel hier die späteren Exemplare auftreten, ob in der gleichen Anonymität, unter dem gleichen fingirten Namen wie die früheren oder unter einem andern wahren oder erdichteten Namen ist für die Beweisführung irrelevant, indem auch in der ersten Verfahrungsart kein Grund liegt, aus welchem irgend wie auf die Autorschaft des von dem früheren Verleger namhaft gemachten Verfassers geschlossen werden könnte. Behauptet endlich der Kläger, das Delict des Nachdruckes sei durch den Abdruck eines von ihm herrührenden noch nicht veröffentlichten Manuscriptes begangen

Digitized by Google

worden, so kann hier, wo die wichtige aus der Priorität der einen Veröffentlichung vor der andern hervorgehende Vermuthung fehlt, ja sogar gegen den eigentlichen Autor mißbraucht werden kann, der Beweis für den Kläger, hinsichtlich dessen er auf die sehr unsichern Beweismittel der Zeugenaussagen über seine Beschäftigung mit dem fraglichen Werke u. ä. beschränkt ist, fast unmöglich werden, ohne daß übrigens selbst die vollständigste Gesetzgebung im Stande wäre, diesem Mißstande abzuhelfen, wie auch sonst gar oft den nachtheiligen Folgen eines mit Schlauheit und Dreistigkeit verübten Unrechts nur sehr schwer entgangen werden kann.

b) Von dem Beklagten.

§. 19.

Die Klage auf Schadenersatz ist gerichtet gegen den Nachdrucker selbst und gegen den wissentlichen Verbreiter der nachgedruckten Exemplare.[1]) Unter dem Nachdrucker ist auch hier ebenso wie bei der gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafe zunächst derjenige zu verstehen, auf dessen Rechnung das Unternehmen des Nachdrucks geht. Wird das Unternehmen von mehreren gemeinschaftlich ausgeführt, so kann nach dem bekannten Grundsatze, daß von mehreren Delinquenten jeder solidarisch für den verursachten Schaden einzustehen hat, die solidarische Verbindlichkeit jedes einzelnen nicht bezweifelt werden, die übrigens, da Schadenersatz seinem Begriff nach nur einmal prästirt werden kann, durch volle Zahlung von Seiten des einen für alle andern erlischt. Der Künstler, welcher die zur Nachbildung eines Kunstwerkes erforderlichen Platten, Formen, Steine ꝛc. herrichtet, ist nach den früheren Ausführungen über diesen Punkt eben so wie

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 4. — Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845. Art. 4.

Digitized by Google

die Mitveranlasser als eigentlicher Miturheber des Delictes zu betrachten, und er sowohl wie der Verfasser des Werkes, welcher mit Verletzung eines von ihm abgeschlossenen Verlagsvertrags einem Zweiten das Verlagsrecht überträgt und dadurch intellectueller Urheber des Nachdrucks wird, oder der Drucker, welcher die einzelnen nachgedruckten Exemplare anfertigen läßt und insofern, seine Wissenschaft um den Nachdruck vorausgesetzt, als Gehilfe bei dem Delicte erscheint, kann mit der Schadensklage wegen Nachdrucks in solidum belangt werden. Unser gemeines Civilrecht legt nämlich Allen, welche an der Ausübung eines Delictes Antheil nehmen, die solidarische Verbindlichkeit zum Schadensersatz auf, ohne die verschiedenen Arten der Theilnahme, wie sie h. z. T. zum Theil zu kriminalistischen Zwecken unterschieden zu werden pflegen, übrigens dem römischen Recht in dieser Art unbekannt waren, weiter zu unterscheiden. [1]) Während die bisher aufgestellten Grundsätze in keiner Weise eine Bedenklichkeit erregen, entstehen, durch die eigenthümliche, etwas unklare Ausdrucksweise des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, über die Art und Weise wie der Verbreiter des Nachdrucks für die Entschädigung des Verletzten zu haften habe, eine Reihe zum Theil nicht leicht zu lösender Fragen. Der ältere Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 hat diese Fragen gar nicht berührt, indem er der Entschädigungspflicht des Verbreiters der nachgedruckten Exemplare überhaupt gar nicht gedenkt, woraus übrigens keineswegs auf das Wegfallen jener Verbindlichkeit geschlossen werden kann. Der Debit nachgedruckter Exemplare ist durch den fraglichen Bundesbeschluß ausdrücklich, sogar unter Androhung einer Strafe, als widerrechtliche Handlung erklärt und es kann demnach die Verbindlichkeit des Thäters, den durch seine unrechte

1) L. 1. §. 4. D. de eo per quem factum erit. (2, 10). L. 14. §. 15. l. 15. D. quod met. causa (4, 2). L. 1. §. 13. D. de vi (43, 16), vergl. Savigny Oblig.-R. I. S. 199. Syst. d. röm. R. V. S. 45. 221.

Digitized by Google

Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn sie auch in dem Bundesbeschluß nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht bezweifelt werden. Bei der Revision des älteren Bundesbeschlusses wurde dieses auch anerkannt, dessenungeachtet aber von der Commission vorgeschlagen, eine besondere Bestimmung über die Verbindlichkeit des Verbreiters zum Schadensersatz in dem neuen Bundesbeschluß, und zwar in der Art aufzunehmen, daß Derjenige, der wissentlich mit nachgedruckten Exemplaren Handel treibe, solidarisch mit dem Unternehmer des Nachdrucks für den veranlaßten Schaden zu haften habe. Der Vorschlag wird gerechtfertigt theils dadurch, daß das Vergehen des Nachdrucks eigentlich vorzugsweise in dem Vertriebe der nachgedruckten Exemplare bestehe, theils durch das Vorbild der meisten neuern Gesetzgebungen.[1]) Der Schlußantrag der Commission geht aber, nicht ganz übereinstimmend mit den von ihr entwickelten Motiven nur dahin, die Verbindlichkeit zum vollen Schadensersatz dem Nachdrucker und dem wissentlich mit Nachdruck Handeltreibenden aufzuerlegen, ohne der solidarischen Haftung derselben zu gedenken.[2]) Diese Vorschläge wurden am Bundestage Gegenstand der lebhaftesten Verhandlungen, in deren Verlauf über den fraglichen Punkt die gerade entgegengesetzten Ansichten hervortraten. Während von der einen Seite die ausdrückliche Erwähnung der solidarischen Haftung des wissentlich mit Nachdruck Handeltreibenden, die nur aus Versehen in dem Schlußantrag weggeblieben sein könne, verlangt und von Preußen namentlich als allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend dargestellt und zur conditio sine qua non seiner Zustimmung gemacht wurde,[3]) haben sich auf der andern Seite mehrere Stim-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 517.

2) A. a. O. S. 522.

3) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 27. S. 685. — Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 228.

Digitized by Google

men eben so sehr aus Rechts- wie aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen jene solidarische Verbindlichkeit, theilweise sogar mit derselben Energie erklärt, wie sie von Preußen befürwortet worden war.[1]) Offenbar um für diese verschiedenen von einander abweichenden Ansichten einen Einigungspunkt zu finden, wurde in dem vom Präsidium vorgelegten Beschlußentwurf[2]) die auch in dem definitiven Bundesbeschluß beibehaltene Fassung gewählt, die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung liege dem Nachdrucker und demjenigen, der mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, solidarisch ob, sofern nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.[3]) Die etwas wunderlich gefaßte Voraussetzung der solidarischen Haftung kann weder nach den Worten noch nach dem Sinne des Bundesbeschlusses so verstanden werden, jene Solidarität solle nur insofern eintreten, als sie als Folge allgemeiner Rechtsgrundsätze erscheine; es kann ein Rechtssatz möglicher Weise nicht eine logische Consequenz allgemeiner Rechtsprinzipien sein, ohne darum mit ihnen geradezu in Widerspruch zu stehen. Hätte Solidarität der Haftung zwischen dem Nachdrucker und dem wissentlich mit Nachdruck Handeltreibenden nur in soweit eintreten sollen, als sie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, so wäre ihre ausdrückliche Erwähnung nach der vorangegangenen Vorschrift, der Nachdrucker und der wissentlich mit Nachdruck Handeltreibende seien zur vollen Schadloshaltung verpflichtet, durchaus überflüssig gewesen und erschiene gegenüber denjenigen Regierungen, welche solidarische Haftung beantragt und theilweise sogar zur Bedingung ihrer Zustimmung gemacht hatten, als eine völlig bedeutungslose Conzession. Dieß kann um so weniger

1) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 230. Sitz. 28. S. 806. Sitz. 29. S. 858. — Jahrg. 1845. Sitz. 4. S. 101. Sitz. 8. S. 181.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1845. Sitz. 11. S. 277.

3) Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845. Art. 4.

Digitized by Google

angenommen werden, als gerade die am strengsten auf der Solidarität beharrende Preußische Regierung dem Beschlußentwurf zuerst unbedingt beistimmte, also denselben gewiß ihren Intentionen entsprechend fand. Die solidarische Haftung des wissentlich mit Nachdruck Handeltreibenden tritt also nicht nur in den Fällen ein, in welchen schon durch allgemeine Rechtsgrundsätze dieß geboten ist, d. h. in welchen jener in Folge einer vorangegangenen Verabredung mit dem Unternehmer des Nachdrucks als eigentlicher Miturheber des darin gelegenen Delictes erscheint, sondern immer, sofern nicht jene solidarische Haftung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen geradezu in Widerspruch steht. Einen derartigen Fall wüßte ich aber kaum zu erdenken. Mag es auch im Allgemeinen richtiger sein, denjenigen, welcher die nachgedruckten Exemplare vertreibt, eher für einen nachträglich nach bereits vollendetem Delict auftretenden Begünstiger desselben, als für einen wirklichen Theilnehmer an der Ausübung der ursprünglichen widerrechtlichen That zu nehmen, und mag auch die solidarische Verbindlichkeit einer derartigen Person, den veranlaßten Schaden zu ersetzen, nach den Grundsätzen des römischen Rechts zweifelhaft sein: so wird man doch immerhin einem Gesetze, welches einer solchen Person die Pflicht zum Schadensersatz solidarisch mit dem eigentlichen Nachdrucker auferlegt, nicht den Vorwurf machen können, mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch zu stehen. Man wird vielmehr, zumal wenn man bedenkt, daß der wissentlich mit Nachdruck Handeltreibende in der wenigst entschuldbaren Weise die Verbreitung unternimmt, ganz im Gegentheil zugestehen müssen, daß das Gesetz im Geist der allgemeinen Rechtsgrundsätze verfügt hat, wenn vielleicht auch der Richter bei der Zweifelhaftigkeit der Sache Bedenken getragen haben würde, bloß auf jene allgemeinen Rechtsgrundsätze gestützt, mit solcher Strenge zu verfahren. Das Delict des Nachdruckes kann allerdings selbst in privatrecht-

Digitized by Google

licher Beziehung, obgleich hier zu seiner Begründung Verbreitung der nachgedruckten Exemplare nothwendig erfordert wird, dennoch durch den Unternehmer des Nachdrucks möglicher und denkbarer Weise allein ausgeführt werden. Diese Möglichkeit wird aber nicht leicht in eine Wirklichkeit sich verwandeln; soll das Unternehmen dem Nachdrucker irgend vortheilhaft, für den Verlagsberechtigten von irgend erheblichem Nachtheil sein, so muß eine nur durch die Theilnahme von wissentlich mit dem Nachdruck Handel treibenden Personen mögliche Verbreitung auf dem üblichen buchhändlerischen Wege eintreten. Bei dieser Sachlage mag es für eine nach bloßen Möglichkeiten rechnende ängstliche Seele Bedenklichkeiten erregen, denjenigen, der für den Vertrieb der nachgedruckten Exemplare sorgt, als an der Ausübung des Delictes des Nachdruckes direct betheiligt zu betrachten; wer aber die Dinge in ihrer derben Natürlichkeit nimmt, der wird nicht anstehen, in einem solchen Debitanten ein Hauptwerkzeug wenigstens des veranlaßten Schadens zu erkennen, und seine solidarische Haftung für den Ersatz desselben, wenn auch nicht als eine unmittelbare und nothwendige Consequenz allgemeiner Rechtsgrundsätze, so doch auch nicht als einen Widerspruch gegen dieselben, betrachten. Die Vorschrift des Bundesbeschlusses bezieht sich aber nur auf denjenigen Verbreiter, welcher *wissentlich* mit den nachgedruckten Exemplaren *Handel treibt*, nicht auf denjenigen, welcher in anderer Weise, sei es auch dolose, die Verbreitung besorgt, oder auf denjenigen, welcher nur culpose, sei es auch im Wege des eigentlichen Buchhandels, die nachgedruckten Exemplare verbreitet. Daß auch solche Personen den durch ihre Handlung veranlaßten Schaden dem eigentlich Verlagsberechtigten ersetzen müssen, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Der Nachdruck und die gewissermaßen nur eine Weiterfortführung dieser Handlung involvirende Verbreitung der nachgedruckten Exemplare sind in der unzweideutigsten Weise

für widerrechtliche Handlungen erklärt, und es versteht sich demnach nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ganz von selbst, daß der Thäter, sollte ihm auch seine Handlung nur zur culpa angerechnet werden können, zum Ersatz des durch seine widerrechtliche Handlung veranlaßten Schadens verpflichtet ist. Die Frage kann also nur die sein, ob die oben hervorgehobenen Personen zusammen mit dem Unternehmer des Nachdrucks wegen des ganzen durch das widerrechtliche Unternehmen verursachten Schadens solidarisch auf Ersatz belangt werden können, oder ob sie nur speziell für denjenigen Schaden einzustehen haben, der eine Folge ihrer eignen Handlungen ist. Für den kulposen Verbreiter von Nachdrücken dürfte die letzte Ansicht keinem Zweifel unterliegen. Eine kulpose Theilnahme an einem fremden Delicte ist nämlich etwas in sich Undenkbares und deßhalb in civilrechtlicher Beziehung so wenig als in criminalrechtlicher zu statuiren. Demnach erscheint die Handlung des kulposen Verbreiters, wie sie factisch von der des Unternehmers des Nachdrucks getrennt und unabhängig ist, so auch rechtlich in keinem Zusammenhang mit derselben, und der Thäter dieser Handlung kann also auch nur für den durch sie selbst, nicht für den durch eine völlig fremde Handlung veranlaßten Schaden verantwortlich gemacht werden. Dagegen hat unzweifelhaft der Unternehmer des Nachdrucks solidarisch auch für denjenigen Schaden einzustehen, welcher dem Verlagsberechtigten durch die Handlung des bloß kulposen Verbreiters veranlaßt wurde, da auch dieser Schaden aus seiner, des Nachdruckers, Handlung als aus seiner mittelbaren Quelle hervorgeht. Zweifelhafter scheint die Beantwortung der Frage, ob derjenige, welcher die Nachdrücke wissentlich verbreitete, ohne aber eigentlich Handel damit zu treiben, solidarisch für den ganzen oder nur speziell für den durch ihn veranlaßten Schaden einzustehen habe. Auch hier scheint mir übrigens die zweite, beschränkende Ansicht den Vorzug zu verdienen. So ge-

Digitized by Google

wiß es auch iſt, daß das Unternehmen des Nachdrucks ohne hinzutretende Verbreitung der Nachdrücke völlig zweck- und bedeutungslos iſt, und ſo gewiß alſo auch der Verbreiter bei der Ausübung des Delictes eine ſehr weſentliche Rolle ſpielt: ſo kann er doch ohne gewaltſame Verdrehung der Verhältniſſe als Theilnehmer und Miturheber derjenigen Handlung nicht angeſehen werden, welche die eigentliche Urſache des geſammten veranlaßten Schadens iſt. Seine Handlung iſt vielmehr, ſelbſt wenn ſie wegen ſeiner Wiſſenſchaft um den Nachdruck juriſtiſch mit der des Unternehmers in einen gewiſſen Zuſammenhang kommt, doch immer an und für ſich von dieſer getrennt. Der ganze durch dieſe letztere veranlaßte Schaden kann nicht zugleich als ein Erfolg jener aufgefaßt werden, um ſo weniger, als ſelbſt der wiſſentliche Verbreiter von Nachdrücken mit dem ganzen Umfang des widerrechtlichen Unternehmens häufig unbekannt ſein wird, und es mithin an jedem Grunde fehlt, ihm alle Folgen einer von ihm nicht einmal genau gekannten widerrechtlichen Handlung aufzubürden, während er nur in beſtimmt beſchränktem Maße behilflich war, dieſe widerrechtliche Handlung zur Ausführung zu bringen. So vag und allgemein aber auch die Vorſchriften des römiſchen Rechts, welches übrigens nicht in der Art unſeres heutigen Criminalrechts Miturheber, Gehilfen und Begünſtiger eines Verbrechens unterſcheidet, über die ſolidariſche Verbindlichkeit mehrerer Theilnehmer an einem Delicte zum Schadenserſatz ſein mögen, jedenfalls können ſie doch nur auf diejenigen bezogen werden, welche durch ihr Zuſammenwirken die eigentlich ſchädliche Handlung hervorgebracht haben, nicht auch auf diejenigen, welche nach Vollendung dieſer Handlung eine andere, wenn auch die Erfolge jener ſteigernde Thätigkeit begonnen haben. Wenn ich oben demjenigen, welcher wiſſentlich mit Nachdrücken *Handel treibt*, die ſolidariſche Verbindlichkeit zum Erſatz alles entſtandenen Schadens auferlegt habe, obgleich ſeine Handlung

Digitized by Google

im Verhältniß zu der des Unternehmers aufgefaßt, von der eines andern wissentlichen Verbreiters nicht verschieden ist, so wird darin ein Widerspruch mit der hier vertheidigten Ansicht nicht gefunden werden können. Beruht doch jene Entscheidung auf einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, welche für jenen schuldhaftesten Fall der Verbreitung solidarische Verantwortlichkeit festsetzt, so weit nicht allgemeine Rechtsvorschriften dadurch verletzt würden, während wir uns hier nur auf die logisch nothwendigen Consequenzen dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze zu beschränken haben.

c) Von dem Gegenstande der Klage.

§. 20.

Die Klage auf Schadensersatz, welche der durch den Nachdruck Verletzte gegen die Thäter dieses Delictes zu erheben berechtigt ist, geht wie jede auf einem Delicte beruhende Schadensklage auf den Ersatz alles durch die widerrechtliche Handlung veranlaßten Schadens, worunter hier, wie in andern ähnlichen Fällen, der eingetretene positive Verlust und der entgangene Gewinn zu verstehen sind. Der zu prästirende Schadensersatz besteht also dem Verleger gegenüber, wenn dieser in Folge des Nachdrucks nicht alle Exemplare der von ihm veranstalteten Ausgabe absetzen kann, während ihm dieß sonst gelungen wäre, in dem Ersatze des dem Verleger zu zahlenden Preises der nicht abgesetzten Exemplare, wovon jedoch der Werth eben dieser Exemplare, den sie als Makulatur noch haben, abzuziehen wäre und wobei noch zu bemerken ist, daß die Zahl der ohne Nachdruck abzusetzenden Originalexemplare nicht schlechthin gleich der Zahl der wirklich abgesetzten, aber vielleicht wohlfeileren oder sonst bequemer debitirten Nachdrücke angenommen werden kann.[1]) Bleibt dem Ver-

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 3. 15. 22. 31.

Digitized by Google

leger trotz des Nachdruckes der Absatz aller Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe möglich, so besteht der ihm gebührende Schadensersatz nur in dem Betrage der Zinsen, welche er dadurch einbüßt, daß er in Folge des Nachdrucks eine Anzahl von Exemplaren erst später absetzt, also deren Preis erst später erhält, als es ohne Dazwischenkunft des Nachdrucks der Fall gewesen sein würde. Jedenfalls kann aber, wie schon oben gezeigt wurde, der Verleger bei Berechnung des ihm zugefügten Schadens nur diejenige Zahl von Exemplaren zu Grunde legen, welche er selbst rechtmäßiger Weise herausgeben durfte; hat der Nachdrucker noch mehr Exemplare abgesetzt, so ist durch den Absatz derjenigen Exemplare, welche über jene Zahl abgesetzt wurden, direct nur der Autor benachtheiligt, der Verleger nur insofern, als, je größer die Anzahl der verbreiteten Nachdrücke ist, um so mehr der Absatz der rechtmäßigen Ausgabe erschwert und verzögert werden wird. Wenn der Autor später dem alten oder einem neuen Verleger das Recht zu einer zweiten Ausgabe einräumt, so wird dadurch im Zweifel diesem Verleger auch das Recht übertragen sein, von dem Nachdrucker den Ersatz des Schadens zu verlangen, welcher durch den Absatz einer Anzahl von Nachdrücken entstanden ist, welche die Zahl der in der früheren rechtmäßigen Ausgabe noch vorhandenen Exemplare übersteigt. Dieser Schaden war zwar ursprünglich dem Verfasser zugefügt, indem dieser aber nachträglich zu Gunsten des Verlegers der neuen Ausgabe der Ausübung seines Verlagsrechts sich begibt, hat er damit auch die zu jenem Verlagsrecht als Accession hinzugekommene Forderung auf Schadensersatz an diesen abgetreten. Von einer durch den Nachdruck veranlaßten selbstständigen Beschädigung des Autors neben der des Verlegers kann nur dann die Rede sein, wenn die Zahl der abgesetzten nachgedruckten Exemplare so groß ist, daß, abgesehen von dem Nachdruck, eine neue, dem Autor aufs Neue zu vergütende Ausgabe nothwen-

Digitized by Google

dig geworden wäre, also dann nicht, wenn selbst unter der Voraussetzung, es wäre ohne den Nachdruck statt jedes abgesetzten nachgedruckten Exemplares ein Exemplar der rechtmäßigen Ausgabe abgesetzt worden, dennoch diese Ausgabe noch nicht erschöpft sein würde. Unter obiger Voraussetzung ist aber wirklich dem Verfasser ein Schaden zugefügt, darin bestehend, daß er den Preis für eine Ausgabe, die nun nicht erscheint, überhaupt nicht, oder wenn sie doch noch zu Stande kommt, später, je nach Umständen auch in niedrigerem Betrage erhält, als dieß ohne Dazwischenkunft des Nachdrucks der Fall gewesen wäre. War dem Verleger das Verlagsrecht unbedingt und ohne alle Einschränkungen durch den Verfasser abgetreten, so wird der Betrag des Schadens ausgedrückt durch den Preis der ohne den Nachdruck abgesetzten, in Folge desselben aber liegen gebliebenen Exemplare, oder, wenn doch alle abgesetzt werden können, durch den aus dem verspäteten Absatz hervorgehenden Zinsenverlust, zu welchem noch der Verlust hinzutritt, den der Verleger dadurch erleidet, daß er den Gewinn entbehrt oder geschmälert sieht, welchen er aus einer neuen, ihm ohne wiederholte Honorarzahlung gestatteten neuen Ausgabe hätte ziehen können. War in den bisher betrachteten Fällen die Größe des erlittenen Schadens wenigstens in thesi genau bestimmbar, wenn auch die in hypothesi sie bedingenden Thatsachen oft genug äußerst schwer zu erweisen sein mögen, so gibt es doch noch andere Fälle, für welche selbst im Allgemeinen kaum eine Bezeichnung des erlittenen Schadens möglich ist. Dieß tritt z. B. ein bei einem partiellen Nachdruck, der denkbarer Weise eine sehr weite Verbreitung gefunden haben kann und dessenungeachtet vielleicht dem an dem Originalwerke Verlagsberechtigten gar keinen Schaden veranlaßte, indem das nachgedruckte Stück einen ganz andern Abnehmerkreis fand als das ganze Werk, aus dem es entlehnt ist; jedenfalls bleibt aber hier die Schätzung des Schadens selbst hinsichtlich der zu berück-

Digitized by Google

sichtigenden Momente und abgesehen von deren Beweis eine höchst schwankende.[1]) Eine ähnliche Unsicherheit des Maßstabes für Berechnung des eingetretenen Schadens tritt in dem Falle ein, wenn das Delict des Nachdruckes an einem noch gar nicht veröffentlichten Werke begangen worden ist. Daß der Autor hier in Folge des Nachdrucks erst später als es sonst der Fall gewesen sein würde, zum Bezug der pekuniären Früchte seiner Arbeit gelange, läßt sich, insofern nicht der Nachdrucker zugleich die Veranstaltung einer rechtmäßigen Ausgabe, z. B. durch Entziehung des Manuscriptes verhinderte, nicht behaupten, da der Autor durch die Nichtveröffentlichung seines Werkes selbst thatsächlich erklärt hat, jetzt noch nicht den ihm möglichen und rechtlich gestatteten Gewinn beziehen zu wollen. Inwiefern aber in Folge des voreiligen Nachdrucks dereinst von der rechtmäßigen Ausgabe weniger Exemplare als ohne jenen werden abgesetzt werden können, oder um wie viel geringer das dem Autor durch einen Verleger zu zahlende Honorar wegen jenes Nachdrucks ausfallen wird, läßt sich unter allen Umständen nur sehr approximativ bestimmen.

Der Kläger, welcher wegen Nachdrucks Schadensersatz verlangt, muß nach bekannten Grundsätzen nicht nur das Vorhandensein der ihm schädlichen widerrechtlichen Handlung, sondern auch die Wirklichkeit des ihm daraus erwachsenen Schadens und die Größe desselben erweisen, wobei er seine Schadensrechnung nach den eben entwickelten Rücksichten einzurichten und zu begründen, und bei etwaigem Widerspruch von Seiten des Beklagten zu erweisen hat. Die außerordentliche Schwierigkeit des in dieser Weise dem Kläger aufzuerlegenden Beweises kann nicht verkannt werden und bleibt selbst da noch bedeutend genug, wo ein verständiger Gerichtsgebrauch in Dingen, in welchen eine absolute Gewißheit schlechthin unerreich-

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 15. 16. 32.

Digitized by Google

bar ist, mit einer Wahrscheinlichkeit oder, richtiger gesagt, mit einer historischen Gewißheit sich begnügt, wie sie jeder vernünftige Mensch zu seiner Ueberzeugung für genügend erachten würde, ohne eine s. g. juristische Gewißheit, bei welcher selbst jede entgegengesetzte Möglichkeit ausgeschlossen sein soll, zu verlangen. Nur durch das hier recht eigentlich an seinem Platze stehende s. g. juramentum quantitatis, welches freilich für das gemeine Recht einer gesetzlichen Begründung entbehrt,[1]) kann dem Kläger da, wo die Praxis jenes Beweismittel zuläßt, einiger Maßen in seiner bedrängten Lage geholfen werden. So hart nun auch die bisher entwickelten Grundsätze für den hier billig mit Gunst betrachteten Kläger sein mögen, so wären sie dennoch, abgesehen von besondern Rechtsvorschriften, unbedingt zur Anwendung zu bringen, und waren es in der That nach dem früheren Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, welcher über die Art der Berechnung und des Beweises des erlittenen Schadens ein gänzliches Stillschweigen beobachtet. Der jüngere Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 enthält aber in Art. 5 eine besondere hierher gehörige Verfügung, welche nach der im Commissionsbericht sowohl als im Lauf der Verhandlungen vielfach geäußerten Absicht die dem Kläger obliegende Beweislast einiger Maßen erleichtern soll, aber eine äußerst unklare Fassung erhalten hat. Die betreffenden Worte lauten: „Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreis einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.“ Nach welchem Maßstabe soll der Richter die Anzahl von Originalexemplaren bestimmen, deren Verkaufspreis als Schadensersatz prästirt werden soll? Man möchte denken, mit Rücksicht auf die Größe des erwiese-

1) Vergl. Bayer, Civ.-Proz. S. 548.

ner Maßen eingetretenen Schadens; aber warum wird dann diese Summe nicht direct, sondern auf einem Umweg als Verkaufspreis einer bestimmten Anzahl von Originalexemplaren ausgedrückt? warum die als Regel hervorgehobene Beschränkung auf den Verkaufspreis von 1000 Originalexemplaren, die aber bei dem Beweis eines noch größeren Schadens überschritten werden dürfen? und vor allen Dingen, wo läge hier die nach der ausdrücklichen Erklärung des Commissionsberichtes [1]) doch beabsichtigte Begünstigung des Klägers? da doch vielmehr nach jener Auffassungsweise nur dem Richter ein ganz unnöthiger Weise komplizirtes Rechnungsexempel vorgelegt würde. Die zitirten Worte unseres Bundesbeschlusses haben also offenbar eine andere, aus den am Bundestage gepflogenen Verhandlungen mit Leichtigkeit und Sicherheit zu erkennende Bedeutung. Der wahre Sinn jener Verfügung ist nämlich der, es solle ohne stricten Beweis über die Größe des wirklich erlittenen Schadens nach einer ungefähren, unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu machenden Schätzung dem Verletzten eine bestimmte Entschädigungssumme zugesprochen werden, die in Ermangelung eines stricten Beweises höchstens bis zu dem Verkaufspreis von 1000 Originalexemplaren ansteigen kann, während eine noch höhere dem Kläger zuzubilligende Entschädigungssumme von seiner Seite einen genügenden civilprozessualischen Beweis über die Wirklichkeit und den Betrag eines noch bedeutenderen Schadens voraussetzt. Die Verhandlungen am Bundestag erweisen die Richtigkeit dieser Auffassung auf das vollständigste. Schon bei den vor dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 gepflogenen Berathungen hatte die Badische Regierung zuerst den Antrag gestellt, für den Fall, daß die Größe des wirklich erlittenen Schadens unerweislich sei, die Verurtheilung des Nachdruckers zur Zahlung des Verkaufs-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 517.

preises einer unter Beobachtung eines gesetzlichen Minimum durch den Richter zu bestimmenden Anzahl von Originalexemplaren statt Schadensersatzes bundesgesetzlich zu verfügen, [1]) ein Antrag, der später von einigen andern Regierungen in fast ganz gleicher Weise wiederholt wurde,[2]) der aber damals ohne Erfolg blieb. In dem Commissionsbericht vom Jahr 1843, welcher dem jüngsten Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 zu Grunde liegt, ist denn auch ausdrücklich hervorgehoben, nur für den Fall, wenn der wirkliche Schaden nicht erwiesen werden könne, sei dem Verletzten in der Art zu helfen, daß ihm nach richterlichem Ermessen der Verkaufspreis einer bestimmten Anzahl von Originalexemplaren zwischen 25 und 1000 statt der Entschädigung zugesprochen werde.[3]) Selbst in der Fassung der durch die Commission gestellten Anträge tritt dieser Sinn noch ziemlich deutlich hervor durch die beibehaltenen Gränzbestimmungen über die Zahl der Originalexemplare, deren Verkaufspreis als Entschädigung zu präsiren sei, und durch die Bezeichnung des Falles, in welchem eine noch größere Entschädigung verlangt werden könne, als eines solchen, in welchem ein wirklich noch bedeutenderer Schaden nachgewiesen sei.[4]) Bei den Verhandlungen über die Commissionsvorschläge wurde von allen Seiten übereinstimmend von eben dieser Ansicht ausgegangen, und die Würtembergische Regierung hat sogar eine dieß deutlicher ausdrückende Fassung vorgeschlagen,[5]) ein Vorschlag, der von keiner Seite widersprochen und offenbar nur deßhalb bei dem definitiven Beschluß nicht weiter beachtet wurde, weil man, freilich irriger Weise, schon die vorhandene Fassung für

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sitz. 2. S. 102.

2) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 18. S. 594. — Jahrg. 1837. Sitz. 13. S. 514.

3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 517.

4) A. a. O. S. 522.

5) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 860.

Digitized by Google

deutlich genug hielt. Berücksichtigt man endlich, daß die den ursprünglichen Sinn der Commissionsvorschläge deutlicher hervorhebende Bestimmung eines gesetzlichen Minimalsatzes für die zu leistende Entschädigung nur wegen des von Sachsen angeregten Bedenkens, er könne unter Umständen zu hoch sein, [1]) unterblieben ist, während diese Regierung selbst nur für den Fall der Unerweislichkeit des wirklichen Schadens die fragliche gesetzliche Bestimmung getroffen wissen wollte: so wird es trotz der unklaren Fassung unseres Bundesbeschlusses für vollkommen evident gelten müssen, daß eine in dem Verkaufspreis einer bestimmten Anzahl von Originalexemplaren bestehende Entschädigung nach einer bloß approximativen Schätzung des Schadens und ohne stricten Beweis über dessen wirkliche Größe dem Verletzten zugesprochen werden darf, die aber unter dieser Voraussetzung höchstens dem Verkaufspreise von 1000 Originalexemplaren gleichkommen kann. Eine noch höhere Schadensforderung setzt einen gewöhnlichen civilprozessualischen Beweis voraus, der aber auch durch das juramentum quantitatis, wo dieses anerkannt ist, erbracht werden kann. Wenngleich übrigens ordentlicher Weise das Quantum des Schadenersatzes nur durch ungefähre Schätzung des Richters ermittelt werden soll, so versteht es sich doch von selbst, daß hier wie in allen Fällen, deren Entscheidung das Gesetz dem richterlichen Ermessen überläßt, der Richter zur Berücksichtigung aller konkreten Umstände, die nach der Natur des Verhältnisses in Betracht gezogen zu werden verdienen, verpflichtet ist, und nur auf diesem ganz positiven Boden, nicht aber nach einem blinden Ungefähr, sein Ermessen bestimmen darf. Der Richter hat also bei Ermittelung der zu prästirenden Entschädigungssumme von denjenigen Anhaltspunkten auszugehen, welche oben als die wirkliche Größe des dem Verlagsberechtigten zugefügten

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 230.

Digitized by Google

Schadens bestimmend nachgewiesen wurden. Die einzige Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen, welche durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 begründet wurde, besteht darin, daß diejenigen Thatsachen, von welchen nach jenen Ausführungen der wirkliche Schaden abhängt, nicht mit völliger Genauigkeit erwiesen zu werden brauchen, sondern es dem Richter überlassen bleibt, ihren Umfang und die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit nach bloßen Wahrscheinlichkeiten zu schätzen. Da diese Schätzung, um mit einiger Sicherheit geschehen zu können, häufig eine genauere Kenntniß der bei dem Buch- und Kunsthandel eintretenden Verhältnisse erheischen wird, kann der Richter das ihm übertragene Geschäft dadurch sich erleichtern, daß er sich durch Gutachten von Buch- oder Kunsthändlern unterstützen läßt, deren Zulässigkeit schon nach allgemeinen Grundsätzen keinem Zweifel unterliegt, und die überdieß in Art. 7. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 eine besondere Stütze findet, wornach in ganz allgemeinen Worten dem Richter nicht nur zur Entscheidung der Frage, ob ein Nachdruck vorhanden sei, sondern in allen zweifelhaften Fällen die Zuziehung von Sachverständigen anempfohlen wird.[1])

Die dem Verletzten zukommende Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer bestimmten Anzahl von Originalexemplaren bestehen. Welcher Verkaufspreis damit gemeint sei, derjenige, um welchen der Verleger die einzelnen Exemplare des Werkes an die Sortimentshändler abläßt, oder der Ladenpreis, um welchen die einzelnen Exemplare an die Abnehmer im Publikum abgegeben werden, ist in dem Bundesbeschluß nicht einmal andeutungsweise entschieden, und auch in den Berathungen am Bundestage finde ich nur eine einzige hierher gehörige Aeußerung. Der Bundestagsgesandte für Luxemburg trug nämlich darauf an, als den Verkaufspreis den Preis zu

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 230.

Digitized by Google

erklären, zu welchem das Originalwerk in den Handel gegeben worden; dieser werde am Orte der ersten Ausgabe stets leicht zu ermitteln sein. [1]) Diese Bezeichnung scheint auf den Preis bezogen werden zu müssen, zu welchem das Werk ursprünglich von dem Verleger in den Handel gegeben wurde, d. h. auf den Preis, um welchen dieser an den Sortimentshändler verkauft, worauf auch die Bemerkung über die Ausmittelung des Verkaufspreises am Orte der ersten Ausgabe hindeutet. Nach einer bekannten, wohl auch in dem Großherzogthum Luxemburg befolgten Sitte des deutschen Buchhandels pflegt nämlich der von dem Sortimentshändler erhobene Ladenpreis an allen Orten derselbe zu sein, so daß, sollte dieser als Maßstab für die zu prästirende Entschädigung dienen, eine Erkundigung am Orte der ersten Ausgabe kaum erforderlich erscheinen könnte. Dieser Vorschlag des Luxemburgischen Bundestagsgesandten hat zwar bei der Abfassung des Bundesbeschlusses keine Beachtung gefunden, übrigens auch keinen Widerspruch erfahren, und er scheint mir trotz des Mangels einer offiziellen Anerkennung doch, als in der Natur der Sache begründet, befolgt werden zu müssen. Man hat nämlich im Zweifel, und sofern nicht ein entgegengesetzter Wille des Gesetzgebers in bestimmter und unzweideutiger Weise geäußert wurde, doch offenbar anzunehmen, er habe zur Bemessung des zu gewährenden Schadenersatzes einen solchen Maßstab aufstellen wollen, welcher seiner natürlichen Beschaffenheit nach dazu geeignet ist, daß nach ihm der wirklich eingetretene Schaden ausgedrückt werde. Als ein solcher natürlicher Maßstab des dem Verleger zugefügten Schadens kann aber nur derjenige Preis angesehen werden, um welchen er die einzelnen Exemplare zu verkaufen pflegt, nicht der von dem Sortimentshändler berechnete Ladenpreis, an welchem der Verleger zwar das indirecte

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 28. S. 807.

Digitized by Google

Interesse haben mag, daß er nicht zu hoch gesetzt werde, um den Absatz nicht zu erschweren, der aber nicht als seinem ganzen Betrag nach dem Verleger entzogen betrachtet werden kann, wenn in Folge eines Nachdrucks weniger Exemplare abgesetzt werden, als es sonst der Fall gewesen sein würde. Dem Verleger entgeht dadurch doch nur der Preis, welcher ihm für die bestimmte Anzahl von Originalexemplaren hätte bezahlt werden müssen, und nur dieser, nicht der sogenannte Ladenpreis, kann also als Maßstab der zu gewährenden Entschädigung benutzt werden. [1])

Die Festsetzung der Entschädigungssumme nach dem von dem Verleger zu beziehenden Verkaufspreise einer bestimmten Anzahl von Originalexemplaren erscheint ganz passend, wenn in Folge des Nachdrucks der rechtmäßige Verleger außer Stand gesetzt wurde, alle Exemplare seiner rechtmäßigen Ausgabe abzusetzen. Dabei ist nur das Eine festzuhalten, daß der wirkliche Schaden nicht durch den Verkaufspreis so vieler Originalexemplare, als nachgedruckte abgesetzt wurden, sondern nur so vieler, als in Folge des Nachdrucks nicht verwerthet werden konnten, annähernd ausgedrückt wird; der Verkaufspreis der letztern und nur dieser letztern ist dem Verleger entgangen; darin besteht also sein Schaden, wozu noch erweiternd der Verlust hinzutritt, welchen er durch die vielleicht verzögerte Verwerthung der wirklich abgesetzten Exemplare erlitten hat, während an dem Betrage dieser Schadenssumme wieder der Werth in Abzug zu bringen ist, welchen der Verleger in den nicht abgesetzten Exemplaren noch besitzt. Dadurch rechtfertigt es sich, daß die Entschädigungssumme nicht gerade genau auf den Verkaufspreis derjenigen Anzahl von Originalexemplaren festgesetzt werden muß, welche der Verleger in Folge des Nachdrucks nicht absetzen konnte, sondern je nach Umständen

1) Vergl. Heydemann, Gutachten ꝛc. Nr. 16. 31.

Digitized by Google

bald etwas höher, bald etwas niederer sein kann. Gelingt dem rechtmäßigen Verleger trotz des Nachdrucks der Absatz der ganzen Auflage, so ist der gesetzliche Maßstab für die Entschädigung minder zweckmäßig, da hier sein Schaden nur darin besteht, daß er in Folge des Delictes des Nachdrucks den in den Exemplaren seiner rechtmäßigen Ausgabe gelegenen Werth erst später realisirt, als es ohne jenes Delict der Fall gewesen sein würde, daß er also eine Zeit lang den Genuß der entsprechenden Geldsumme entbehrt. Die Größe dieses Verlustes kann nicht füglich von Anfang an in dem Verkaufspreis einer bestimmten Anzahl von Originalexemplaren ausgedrückt, muß vielmehr zunächst für sich berechnet, und kann erst nachträglich in jenen Ausdruck übersetzt werden. Diese komplizirte Berechnungsweise kann vielleicht im einzelnen Falle dem abschätzenden Richter oder Sachverständigen nicht zu vollem und klarem Bewußtsein kommen, indem er sich den wirklichen Verlust von vornherein als durch den Verkaufspreis einer bestimmten Anzahl von Originalexemplaren repräsentirt vorstellt, aber im Grunde muß doch immer jene zusammengesetzte Berechnungsweise eintreten, und namentlich würde ich es für entschieden unrichtig halten, wenn dem rechtmäßigen Verleger trotz des Absatzes aller Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe doch der Verkaufspreis von so vielen Originalexemplaren als Entschädigung zugesprochen würde, als die Zahl der abgesetzten nachgedruckten Exemplare beträgt. Sein Schaden ist in der That sehr viel geringer. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch in dem hier erörterten Falle dem verletzten rechtmäßigen Verleger das beneficium des Art. 5. des Bundesbeschlusses von 19. Juni 1845 zusteht, daß er auch ohne einen strengen prozessualischen Beweis über die Größe seines wirklichen Schadens eine Entschädigung verlangen kann, welche nur nicht den Verkaufspreis von 1000 Originalexemplaren übersteigen darf. Noch unpassender als für die Berechnung des

Digitized by Google

Schadens, welcher dem Verleger aus einer durch den Nachdruck veranlaßten bloßen Verzögerung des Absatzes seiner rechtmäßigen Ausgabe entsteht, ist der in unserm Bundesbeschlusse aufgestellte Maßstab für die Abschätzung des dem Autor möglicher Weise neben dem Verleger zugefügten Schadens. Er besteht in der Verzögerung, in der Verringerung oder in dem völligen Entgehen der Honorarzahlung, welche der Autor, abgesehen von dem Nachdruck, für Bewilligung einer neuen Ausgabe erhalten haben würde, und kann also durch einfache Vervielfältigung des Verkaufspreises eines einzelnen Originalexemplares unmöglich auch nur annähernd gefunden werden. Da weder aus der Anzahl der Exemplare, welche dem rechtmäßigen Verleger in Folge des Nachdrucks liegen geblieben sind, noch aus der Zahl derjenigen, welche der Nachdrucker abgesetzt hat, auch nur der ungefähre Schaden des Autors entnommen werden kann, wenigstens nicht unter der doch regelmäßig begründeten Voraussetzung, daß jener sein Werk einem Andern in Verlag gab, so erscheint der von der Großherzoglich Hessischen Regierung gemachte Vorschlag, dem Autor als Entschädigung ein nach der Anzahl der nachgedruckten Bogen zu bemessendes Honorar zu bewilligen,[1]) als höchst zweckmäßig und seine Nichtbefolgung als beklagenswerth. Uebrigens dürfte selbst trotz der bestimmten Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 der Richter nicht verpflichtet sein, die Entschädigung, welche er dem verletzten Autor zuspricht, in dem Verkaufspreise einer bestimmten Anzahl von Originalexemplaren auszudrücken, da dessen Verlust selbst bei einer die einzelnen Punkte der Rechnung nicht zergliedernden Schätzung sich in keinem Falle als Einbuße von Verkaufspreisen einer bestimmten Anzahl von Originalexemplaren darstellen kann. Nur den allgemeinen Grundgedanken des Art. 5. unseres

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 14. S. 449.

Digitized by Google

Bundesbeschlusses möchte ich auch auf diesen Fall angewendet wissen, daß nämlich der verletzte Autor, eben so wie der verletzte Verleger, auch ohne einen stricten Beweis über die Größe seines Schadens erbracht zu haben, eine Entschädigung verlangen darf, welche aber unter dieser Voraussetzung den von dem Verleger gesetzten Verkaufspreis von 1000 Originalexemplaren nicht übersteigen darf, eine Begränzungsart des zulässigen Maximums, welche hier freilich einer innern Begründung entbehrt, aber als auf ausdrücklichem Gesetz beruhend doch anerkannt werden muß. Die Zulässigkeit der Beziehung der ganzen Rechtsvorschrift auch auf unsern Fall, obgleich sie leichtersichtlich zunächst nur mit Rücksicht auf den verletzten Verleger getroffen ist, kann übrigens, selbst abgesehen davon, daß das Gesetz bei seiner Verfügung die verschiedenen möglicher Weise verletzten Personen nicht unterscheidet, auch nach ihrem Grunde nicht bezweifelt werden, welcher in der durch die Billigkeit auf das dringendste gebotenen Begünstigung des verletzten Klägers liegt, ein Motiv, das bei dem beschädigten Autor wenigstens in derselben Stärke wie bei dem beeinträchtigten Verleger eintritt. Endlich bliebe noch der Fall zu erörtern übrig, wenn ein noch gar nicht veröffentlichtes Werk nachgedruckt wurde. Hier ist der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 offenersichtlich nicht anwendbar, da hier Originalexemplare gar nicht existiren, es also auch einen Verkaufspreis derselben, nach welchem die Entschädigung bemessen werden könnte, nicht gibt. Da also die Maximalbestimmung des Bundesbeschlusses, unter deren Beobachtung allein das Quantum der Entschädigung durch bloßes richterliches Ermessen ohne stricten Beweis soll bestimmt werden dürfen, schlechthin unanwendbar ist, so scheint überhaupt dieß beneficium des Art. 5. auf diesen Fall nicht bezogen werden zu können, indem eine Substituirung des Verkaufspreises der nachgedruckten Exemplare an die Stelle des hier nicht vorhandenen Verkaufspreises von Original-

Digitized by Google

exemplaren nicht nur völlig willkührlich wäre, sondern auch zwischen jenem und dem erlittenen Schaden kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Der Verlust des Autors, dessen Werk noch vor einer von ihm selbst ausgegangenen Veröffentlichung nachgedruckt wurde, besteht in der Differenz zwischen dem geringeren, jetzt für sein Werk zu erhaltenden Honorar und dem größeren, welches er ohne jenen Nachdruck hätte erhalten können. Die Zulässigkeit, die Größe dieser Summe ohne strengen Beweis nach bloßem richterlichen Ermessen bestimmen zu dürfen, wäre sehr wünschenswerth, da ein wirklicher Beweis über jene Größe in der That fast unmöglich ist; aber der Richter darf nur das Gesetz auslegen und anwenden, nicht die Mängel desselben, sollten sie auch noch so hart sein, selbstständig ergänzen. Der verletzte Autor wird also die Größe seines Schadens mit denjenigen Beweismitteln zu erweisen haben, welche für derartige Fälle nach den Landesprozeßgesetzen zulässig sind, von denen freilich fast einzig und allein das juramentum quantitatis, wo es zugelassen wird, einen günstigen Erfolg verspricht. Bei aller gerechtfertigten Strenge darf aber doch in einer Beziehung die Last der dem verletzten Autor aufzuerlegenden Beweise nicht allzu weit ausgedehnt werden. Er muß beweisen, wie groß sein Schaden sein würde unter der Voraussetzung, daß er von seinem Verlagsrecht Gebrauch gemacht hätte; er braucht aber nicht zu beweisen, daß er dieß gethan haben würde; vielmehr hat hier eben so, wie in dem Falle, wo es sich um Feststellung des Delictes des Nachdrucks selbst handelt, der Beklagte, wenn er nicht zahlen will, den betreffenden Gegenbeweis zu führen. Das Verlagsrecht ist nämlich ein Recht, welchem eben so sehr nach der allgemeinen Auffassungsweise des Publikums, wie nach der offen zu Tage liegenden Intention der Bundesbeschlüsse ein Vermögenswerth zukommt; wer dasselbe widerrechtlich verletzt, muß Schadenersatz prästiren, ohne von dem klagenden Autor den Be-

Digitized by Google

weis verlangen zu können, dieser habe sein Verlagsrecht wirklich ausüben und so den darin gelegenen Werth realisiren wollen. In ganz gleicher Weise räumen wir z. B. auch dem Eigenthümer, welcher seine Sache von dem dritten Besitzer vindizirt, das Recht ein, auch die Restitution der Früchte zu verlangen, ohne den Beweis ihm aufzuerlegen, er würde, wenn er im Besitz der Sache gewesen wäre, von dem ihm zustehenden Rechte auf Bezug der Früchte wirklich Gebrauch gemacht haben. Um das Recht auf Entschädigung zu begründen, genügt es in diesem Falle, daß das einen wahren Vermögenswerth involvirende Recht auf die Früchte, in jenem, daß das eben so geeigenschaftete Recht auf den ausschließlichen Verlag dem Kläger zustehe und durch den Beklagten thatsächlich verletzt sei; ein besonderer Beweis, der Kläger habe sein Recht wirklich ausüben wollen, ist nicht nöthig.

d) Von den Vertheidigungsmitteln des Beklagten.

§. 21.

Ueber die Vertheidigungsmittel des Beklagten, deren er sich gegen die Klage bedienen kann, ist nach den früheren Erörterungen über verschiedene auch hier in Betracht kommende Punkte hier kaum noch etwas Besonderes zu bemerken. Wenn der Beklagte das Dasein irgend eines der Merkmale oder irgend einer der Voraussetzungen, welche zur Begründung eines Nachdrucks erforderlich sind, in Abrede stellt, so liegt darin lediglich eine s. g. litis contestatio negativa; der Kläger muß alles in Abrede Gestellte beweisen, da er, wie die bisherigen Betrachtungen ergeben haben, in keiner Beziehung, auch nicht hinsichtlich des Beweises der Autorschaft der als Verfasser genannten Person, durch Rechtsvermuthungen unterstützt ist, und nur, soweit es sich, die Thatsache des Nachdruckes als feststehend vorausgesetzt, um die Größe des Schadens handelt, in der Art eine Begünstigung genießt, daß er

Digitized by Google

auf das richterliche arbitrium sich berufen darf. Nur solche Thatsachen, aus welchen der Beklagte ableitet, das Delict des Nachdruckes sei trotz des Vorhandenseins aller zur Begründung desselben in abstracto erforderlichen Voraussetzungen, in concreto wegen besonderer Umstände doch nicht begründet, hat er nach allgemeinen Grundsätzen über die Vertheilung der Beweislast als s. g. Einreden selbst zu erweisen, so z. B. die Behauptung, der Autor habe sein ausschließliches Verlagsrecht an einem Werke aufgegeben, an welchem seiner Natur nach ein solches Recht möglich ist; oder er selbst, der Nachdrucker, habe in dem völlig entschuldbaren Irrthum den Nachdruck veranstaltet, unter den obwaltenden Umständen sei das Abdrucken des fraglichen Werkes Jedermann gestattet. Dagegen wird zur Begründung der Klage gegen den bloßen Verbreiter von Seiten des Klägers der Beweis erfordert, jener habe wissentlich oder wenigstens kulpose gehandelt. Die Debitirung der einzelnen gedruckten Exemplare eines bestimmten Werkes ist nämlich an sich etwas so Unverfängliches, und es kann den einzelnen zur Verbreitung übernommenen Exemplaren nicht so ohne Weiteres angesehen werden, ob sie zu einer rechtmäßigen Ausgabe gehören oder Nachdrücke sind, daß man jeden Verbreiter der letztern bis zum Gegenbeweis seiner subjectiven Schuldlosigkeit für schuldig, d. h. in dolo oder culpa befangen annehmen könnte, während derjenige, der ein fremdes Werk, an welchem ihm auch das Verlagsrecht nicht übertragen worden ist, mechanisch zu vervielfältigen unternimmt, nothwendig als nach seinem eignen Bewußtsein eine widerrechtliche Handlung begehend betrachtet werden muß, sofern er nicht besondere thatsächliche Umstände anzuführen und zu erweisen im Stande ist, welche seine subjective Verschuldung oder gar die objective Widerrechtlichkeit seiner Unternehmung ausnahmsweise ausschließen. Die Behauptung des Beklagten, nicht der Kläger, sondern er selbst sei der eigentlich Verlagsberechtigte, kraft

Digitized by Google

eigener Autorschaft oder als Rechtsnachfolger des wirklichen Verfassers, ist in ihrem positiven Theile nach heutigen prozessualischen Begriffen jedenfalls eine wahre Einrede und als solche von dem Beklagten zu erweisen, aber freilich nur dann zur Vertheidigung desselben erforderlich, wenn die darin gelegene Negation, der Kläger habe das Verlagsrecht nicht, eine s. g. litis contestatio negativa, durch einen Beweis des Klägers bereits umgestoßen worden ist.[1]) — Die Schadensklage wegen Nachdruck verjährt in dem Zeitraum, welcher durch die Gesetze der einzelnen deutschen Bundesstaaten für die Verjährung der aus Delicten überhaupt hervorgehenden Schadensklagen festgesetzt ist, also gemeinrechtlich in Ermangelung besonderer hierher gehöriger Vorschriften, in 30 Jahren. Diese Frist läuft vom Tage an, da die widerrechtliche schädliche Handlung begangen worden ist, d. h. da die Verbreitung begonnen wurde; erst in diesem Momente ist eine wirklich schädliche Handlung vorhanden, also auch erst von da an die Klage auf Schadensersatz begründet, zugleich aber auch eine actio nata. Wenn die Akte der Verbreitung der durch denselben Nachdruck erzeugten Exemplare zu verschiedenen Zeiten wiederholt wurden, so wird die Verjährung der Klage auf Ersatz des durch jede einzelne Handlung der Verbreitung veranlaßten Schadens von den betreffenden einzelnen Akten an zu berechnen sein. Mag zwischen diesen einzelnen Handlungen auch ein gewisser Zusammenhang bestehen, so daß criminalistisch nicht jede einzelne für sich als besondere verbrecherische That, sondern die spätern als Fortsetzung der früheren zu betrachten wären, so ist doch jede auch für sich eine selbstständig bestehende Handlung, durch welche in widerrechtlicher Weise einem Andern ein Schaden veranlaßt wird, aus welcher also auch eine besondere, einer selbstständigen Verjährung

1) Vergl. auch Kramer, die Rechte die Schriftsteller und Verleger. S. 86.

Digitized by Google

unterworfene Klage hervorgeht. Daß übrigens die Schadensklage wegen Nachdrucks nicht auf die Dauer des Verbotes des Nachdruckes beschränkt ist, versteht sich ganz von selbst, da die letztere Dauer nur den Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen die mechanische Vervielfältigung eines fremden literarischen oder artistischen Werkes als widerrechtliche Handlung verboten ist; ist sie aber einmal innerhalb dieses Zeitraumes begangen, so hat sie ein selbstständiges Recht des Verletzten auf Schadensersatz und eine zu dessen Realisirung bestimmte Klage hervorgebracht, die unabhängig von allen andern Verhältnissen die ganze von ihrem Entstehungstage an zu berechnende Verjährungszeit hindurch besteht.

Neuntes Kapitel.

Form des gerichtlichen Verfahrens bei der Verhandlung über den Nachdruck.

§. 22.

Die Frage, in welcher Form des gerichtlichen Verfahrens die Thatsache des Nachdrucks festzustellen und ihre rechtlichen Folgen zu bestimmen und nöthigen Falls zwangsweise zu realisiren seien, scheint nach allgemeinen Grundsätzen so einfach, daß eine besondere Erörterung derselben umgangen werden könnte. Die eigenthümliche Beschaffenheit des Gegenstandes und einzelne gelegentliche Aeußerungen in den Bundesbeschlüssen selbst und in den ihnen vorangegangenen Berathungen machen aber auch in dieser Beziehung eine genauere Untersuchung nothwendig. Wären wir lediglich auf die Anwendung allgemeiner prozessualischer Rechtsgrundsätze angewiesen, so ist es klar, daß die criminellen und die civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks, jede für sich in dem ihrer Natur entsprechenden gerichtlichen Verfahren geltend zu machen wären, die erstern also im Criminal-, die zweiten im Civilprozeß. Zwischen dem Verfahren in beiden Materien könnte höch-

Digitized by Google

stens eine äußere Verbindung zu Stande gebracht werden durch Anwendung des s. g. Adhäsionsprozesses, bei welchem aber, wie jetzt wohl ziemlich allgemein anerkannt wird, der Civilkläger auf die im Civilprozeß zulässigen Beweismittel beschränkt ist, diese alle, aber doch nur in soweit gebrauchen darf, als dadurch nicht der Verlauf des Criminalprozesses gestört wird, und wenn er bis zu dessen Beendigung mit Ausführung seiner Ansprüche noch nicht fertig geworden ist, wegen derselben ad separatum verwiesen wird.[1]) Bei abgesonderter Verhandlung des Criminal- und des Civilpunktes kann richtiger Ansicht nach die über den erstern gefällte Entscheidung, falle sie condemnatorisch oder absolutorisch aus, für den zweiten nicht bindend sein, da die Rechtskraft nur der wiederholten Verhandlung und Aburtheilung *desselben Streitpunktes unter denselben Partheien* entgegensteht, diese beiden wesentlichen Voraussetzungen für die Wirkungen des rechtskräftigen Urtheils hier aber fehlen.[2]) Die unbedingte Anwendung dieser Grundsätze auf die rechtliche Verfolgung des Nachdrucks mag auf den ersten Blick hart gegen den Verletzten erscheinen, welchen man bei der großen Schwierigkeit der gegen den Nachdrucker zu führenden Beweise vielleicht gerne wenigstens in der Art zu begünstigen geneigt wäre, daß man die in dem Criminalprozeß durch die hier zulässigen freieren Beweismittel gewonnenen Resultate ihm direct zum Vortheil gereichen ließe. Allein die Strenge des Prinzips, das gemeinrechtlich wenigstens keine Modification erfahren hat, und sogar die Natur der Verhältnisse steht einer solchen vermeintlichen Billigkeit in unserem Falle sogar in höherem Grade, als in manchen andern, entgegen. Die einzige im Criminalprozeß zur Untersuchung und zur Entscheidung

1) Vergl. Linde, Lehrb. d. Civilproz. §. 364. — Martin, Lehrb. d. Civilproz. §. 253. — Mittermaier, d. deutsche Strafverfahren. II. §. 213.

2) Mittermaier, a. a. O. I. §. 10.

Digitized by Google

kommende Frage ist die nach der Schuld des Angeklagten, nicht die nach dem Rechte dieser oder jener durch den Nachdruck verletzten Person. Die erste Frage kann aber sehr wohl mit voller Sicherheit entschieden werden, ohne daß über die zweite irgend sichere Resultate vorliegen. Der criminalistische Thatbestand des Vergehens des Nachdrucks steht nämlich fest, sobald es erwiesen ist, daß der Angeklagte ein literarisches oder artistisches Erzeugniß mechanisch vervielfältigt hat, ohne selbst der Verfasser oder durch diesen zu jenem Unternehmen autorisirt zu sein, wobei es noch völlig ungewiß sein kann, wem eigentlich das Verlagsrecht zusteht. Ferner wird zwar bei dem weiten Spielraum, welcher durch unsere Bundesbeschlüsse für die Ausmessung der über den Nachdrucker zu verhängenden Strafe gelassen ist, auch in strafrechtlicher Beziehung die Größe des zugefügten Schadens in Betracht zu ziehen sein; allein dieser Punkt bedarf doch hier nicht einer so genauen Bestimmung, wie in civilrechtlicher Beziehung, wo er einer der wichtigsten ist, und jedenfalls bleibt bei der Criminalprozedur die Frage, wem der Schaden zugefügt wurde, außer Berücksichtigung, während sie bei der Geltendmachung der civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks die entscheidende ist. Man sieht also, die einfache strafrechtliche Verhandlung über den Nachdruck wird in vielen, vielleicht in den meisten Fällen gar nicht einmal fähig sein, eine Entscheidung über den Civilpunkt möglich zu machen, über den vielmehr regelmäßig eine besondere Verhandlung unentbehrlich sein wird, die aber der Verletzte allerdings häufig zweckmäßiger Weise zu seiner factischen, wenn auch nicht prinzipiellen Erleichterung in dem s. g. Adhäsionsprozeß einleiten mag. Diese Grundsätze würden, abgesehen von den besondern positiven Vorschriften, welche sich namentlich in dem jüngeren Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 finden, in der Theorie kaum und höchstens nur von einer bequemen Praxis Widerspruch zu befürchten haben, die, wie es dem Verfasser mehrmals

Digitized by Google

vorkam, nur allzu geneigt scheint, den dehnbaren Begriff der Polizeigewalt auch hier zur Anwendung zu bringen und unter dem schönen Titel des vernünftigen freien Ermessens des Richters, resp. Polizeibeamten, einem jeder soliden Grundlage entbehrenden willkürlichen arbitrium der Polizeibehörden die Entscheidung der ganzen Sache, des straf- und civilrechtlichen Punktes in Bausch und Bogen anheim zu geben. Auffallender Weise war auch an dem Bundestage ein derartiger Vorschlag im Namen der freien Städte gemacht worden,[1]) der aber ohne Erörterung über seine innere Tüchtigkeit schon darum ohne alle Berücksichtigung blieb, weil man bei Abfassung des ersten Bundesbeschlusses, bei dessen Berathung er gemacht worden war, absichtlich nur auf das aller Nothwendigste sich beschränkte, um nur die so lange vergeblich erstrebte allgemeine Uebereinstimmung zu erzielen. Aus dem gleichen Grunde blieb damals auch wohl der Antrag der Großh. Hessischen Regierung ohne Beachtung, die rechtliche Verfolgung des Nachdrucks von der Anzeige, nicht von der Anklage des Verletzten abhängig zu machen, nach geschehener Einleitung aber über den Criminalpunkt in dem gewöhnlichen Criminal- über den Civilpunkt in dem Adhäsionsprozeß zu verhandeln.[2]) Die besondern, allerdings Zweifel erregenden Bestimmungen des jüngern Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 sind aber noch einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. In Art. 6. desselben findet sich die schon oben in anderer Beziehung besprochene Vorschrift, die Geldstrafe gegen den Nachdruck solle nur auf Antrag des Verletzten verhängt werden. Weder in den Commissionsvorschlägen selbst, noch in den Motiven derselben findet sich eine derartige Proposition,[3]) und es ist überhaupt kein anderer Grund der Aufnahme der frag-

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 16. S. 480.

2) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 14. S. 450.

3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sitz. 22. S. 517. 518. 522.

Digitized by Google

lichen Bestimmung in den definitiven Bundesbeschluß aus den am Bundestage gepflogenen Verhandlungen ersichtlich, als der von der königl. Sächsischen Regierung geäußerte Wunsch, die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks, wie dieß im Sächsischen Gesetz geschehen, von dem Antrage eines Beeinträchtigten abhängig zu machen.[1]) Einen innern Grund für diese beschränkende Vorschrift wüßte ich nicht anzugeben, da die Motive, welche sonst die Verfolgung strafrechtlicher Vergehen aus eigenem Antrieb der öffentlichen Gewalt ausschließen, Rücksicht auf schonungswürdige Privatverhältnisse, die nicht ohne Noth bloßgestellt werden sollen, nicht obwalten; ich weiß kein anderes Motiv jener singulären Bestimmung zu errathen, als die Scheu, das Handwerk des Nachdruckers, welches nur allzu lange von s. g. honetten Leuten betrieben wurde, geradezu und offen als das zu behandeln, was es ist, als einen nichtswürdigen Eingriff in fremde Vermögensrechte. Der Vorschlag der Sächsischen Regierung ist übrigens nicht unbedingt, sondern nur mit der, freilich vielleicht nicht beabsichtigten Beschränkung in den Bundesbeschluß übergegangen, daß nur die Verhängung der durch Art. 6. desselben angedrohten Geldstrafe, nicht aber die strafrechtliche Verfolgung überhaupt von dem Antrag des Verletzten abhängig gemacht wurde. Nach Art. 4. des älteren Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 soll der Nachdrucker auch die Strafe der Confiskation der bei ihm vorräthig gefundenen nachgedruckten Exemplare erleiden, deren Verhängung weder nach diesem Beschluß noch nach einer spätern Aenderung desselben durch einen darauf zielenden Antrag des Verletzten bedingt ist, so daß also abgesehen von besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen, dieser Strafe wegen doch ex officio eine strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks einzuleiten sein wird. Eine Aenderung dieser

1) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 232.

Verhältnisse durch die Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 über die Abhängigkeit der Geldstrafe von dem Antrage des Verletzten kann nicht angenommen werden, da eine noch dazu jedes innern Grundes entbehrende Ausnahmsbestimmung nicht über ihre klaren Worte hinaus ausgedehnt werden darf und die Zulässigkeit der Ausdehnung selbst nach der Absicht der Gesetzgeber noch um so zweifelhafter wird, als der Bundesbeschluß abweichend von dem ihn veranlassenden Vorschlag ausdrücklich nicht die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks überhaupt, sondern nur die Verhängung der Geldstrafe von dem Antrag des Verletzten abhängig macht. Freilich wird bei dieser Auffassung die letztere Bestimmung noch haltloser, indem sie nicht einmal eine konsequente Durchführung des ihr zu Grunde liegenden Prinzips enthält; das kann aber eine andere, die Singularität begünstigende Auslegung doch nicht rechtfertigen. Es erscheint darnach als unzweifelhaft, daß selbst die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks nicht auf den Weg des Anklageprozesses mit einem Privatkläger, noch weniger auf den des eigentlichen Civilprozesses verwiesen werden soll. Vielmehr würde, selbst wenn der Art. 6. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 in der oben verworfenen ausdehnenden Weise zu interpretiren wäre, doch die gewöhnliche Criminalprozedur zu befolgen sein, nur daß ihre Eröffnung ausnahmsweise von dem Antrage des Verletzten abhinge. Da hiernach bei der gerichtlichen Geltendmachung der strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks die Verhandlungsmaxime überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in weiterem Umfange zur Anwendung kommt, als auch sonst bei der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen im Wege des s. g. Anklageprozesses, so ist der urtheilende Richter bei Ausmessung der Strafe an den von der verletzten Parthei oder dem öffentlichen Ankläger gestellten Antrag nicht weiter gebunden, als bei andern im Criminalprozeß gestellten Strafanträgen, und die ver-

Digitized by Google

letzte Parthei hat überhaupt kein bestimmtes Maß der Strafe zu beantragen, sondern der Vorschrift des Gesetzes schon genügt, wenn sie nur überhaupt Verhängung einer Geldstrafe begehrt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen deutschen Staaten, in welchen mit Rücksicht auf die Schwere der abzuurtheilenden Fälle verschiedene Formen des strafrechtlichen Verfahrens üblich sind, die Verhandlung über den Nachdruck wegen der Art der demselben angedrohten Strafe in einer minder solennen Form als der des eigentlichen Criminalprozesses geführt werden kann, die auch hie und da polizeiliches Verfahren genannt wird. Nur ist immer zu bedenken, daß die Ausübung des strafrichterlichen Amtes, nicht die der Polizeigewalt, in Frage steht. — So wenig der Art. 6. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 eine besondere criminelle Behandlung des Nachdrucks vorschreibt, eben so wenig kann man auf Art. 5. desselben Bundesbeschlusses die Ansicht gründen, über die civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks, über die Entschädigungsfrage, könne in directer und unmittelbarer Verbindung mit den strafrechtlichen Folgen durch den Strafrichter als solchen erkannt werden, der nur etwa, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, eine summarische Instruktion jenes in Frage stehenden Punktes vorzunehmen habe. Ich habe schon früher auszuführen gesucht, daß die Ueberlassung der Festsetzung des Betrags der Entschädigung an das richterliche arbitrium nicht als eine Provokation an die planlose Willkür des Richters aufgefaßt werden darf, sondern daß dadurch dem Richter nur gestattet werden soll, nach bloßen Wahrscheinlichkeiten über die die Größe des Schadens bedingenden Thatsachen den Betrag des Schadens zu bestimmen. Darin liegt aber von selbst, daß diese, für den Criminalprozeß großentheils irrelevanten Thatsachen vor ihm erörtert werden müssen, daß also auch hinsichtlich des Civilpunktes eine besondere, nur in den Formen des Civilprozesses denkbare Verhandlung ein-

Digitized by Google

zuleiten ist, werde dieselbe übrigens ganz selbstständig, oder in dem s. g. Adhäsionsprozeß in Verbindung mit der Criminalprozedur geführt. Bedürften diese Ausführungen noch einer weiteren Bestätigung, so würde auch diese sich finden in der offen ausgesprochenen Tendenz unserer Bundesbeschlüsse, nur die leitenden Prinzipien über den Nachdruck aufzustellen, wornach in denselben sicherlich nicht eine Bestimmung zu suchen ist, welche alle gewöhnlichen Grundsätze über das gerichtliche Verfahren umstieße, so daß auch diese Betrachtungsweise für die Ansicht spricht, daß nach den Bundesbeschlüssen über jeden der beiden bei dem Nachdruck in Betracht kommenden Punkte, über die Strafe und über die Entschädigung, in der seiner Natur entsprechenden gewöhnlichen Prozeßform zu verhandeln sei.

Zehntes Kapitel.

Verhältniß der Bundesbeschlüsse zu der Landesgesetzgebung.

§. 23.

Die Bundesbeschlüsse über den Nachdruck sind nur in dem Sinn ein zwingendes Recht für alle deutschen Bundesstaaten und deren Angehörige, als sie das Minimum des Schutzes bestimmen, welcher in allen einzelnen deutschen Bundesstaaten gegen den Nachdruck gewährt werden muß; dagegen sind objectiv weiter greifende oder durch Androhung größerer Nachtheile geschärftere Verbote jedem einzelnen deutschen Bundesstaate frei gestattet. Der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 trägt diesen Charakter eines die Partikulargesetzgebungen nur im Allgemeinen bestimmenden Bundesgesetzes, welches jene zu seiner Ergänzung voraussetzt, nicht nur in seinen einzelnen Bestimmungen deutlich genug an sich, welche für die Schutzfrist gegen den Nachdruck nur ein beliebig zu überschreitendes Minimum festsetzen (Art. 2.) und die rechtlichen Folgen

Digitized by Google

des Nachdrucks oder des Debits von Nachdrücken nur sehr im Allgemeinen unter ausdrücklicher Verweisung auf die ergänzenden Bestimmungen der Partikulargesetze angeben (Art. 4. u. 5.): sondern es ist eben dieser Charakter des Bundesbeschlusses in dem ihm vorangehenden Commissionsbericht vom Jahr 1835 ausdrücklich hervorgehoben und absichtlich zur Erleichterung einer allgemeinen Einigung gewählt,[1]) wie er auch im Verlauf der Verhandlungen fast von allen einzelnen Regierungen anerkannt worden ist. Der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 bestätigt noch einmal in seinem Eingange jenen Charakter des früheren Beschlusses, der nur im allgemeinen das geringste Maß des gegen den Nachdruck zu gewährenden Schutzes habe bestimmen sollen, und kündigt sich dann selbst als eine Ergänzung desselben an, zu dem Zweck, um einen völlig ausreichenden Schutz gemeinsam zu gewähren. Selbst abgesehen übrigens von diesem Verhältnisse des jüngeren Beschlusses zu dem älteren ist in jenem selbst so vielfach (Art. 3. 6. 7.) auf die einzelnen Landesgesetzgebungen als ergänzende und näher bestimmende Vorschriften verwiesen, daß auch daraus der nur allgemeine Charakter auch des neueren Beschlusses und die Zulässigkeit besonderer, in genaueres Detail eingehender Landesgesetze mehr als zur Genüge erhellen. Nur die Würtembergische Regierung hat bei den Verhandlungen über diesen neueren Beschluß wenigstens in einer Beziehung für denselben eine unbedingte Geltung in allen deutschen Bundesstaaten beansprucht, indem sie verlangte, die Schutzfrist solle, abweichend von dem früheren Beschluß, nicht als ein bloßes Minimum, sondern absolut festgesetzt und dieß ausdrücklich erklärt werden.[2]) Die Würtembergische Regierung hatte zwar ihre Zustimmung an die Erfüllung dieser Bedingung geknüpft;

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 953.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 29. S. 856.

Digitized by Google

gleichwohl scheint die Schutzfrist des Bundesbeschlusses vom 19. Juni, dem Würtemberg ohne weitere Erklärung oder Vorbehalt beigestimmt hat, als eine absolute, durch Partikulargesetzgebung nicht zu überschreitende nicht aufgefaßt werden zu können. In der Bestimmung der Schutzfrist für das ganze deutsche Bundesgebiet, wie sie sich in Art. 1 des erwähnten Beschlusses findet, kann nämlich ein absoluter Zwang für Einhaltung dieser Frist nicht gefunden werden, da der Beschluß, der als Bundesbeschluß wirken soll, nothwendig auf alle Bundesstaaten bezogen werden mußte, selbst wenn er nur das geringste Maaß der Schutzfrist festsetzen sollte. Ganz ebenso schreibt der ältere Bundesbeschluß die kürzere zehnjährige Schutzfrist für alle Bundesstaaten vor, sie freilich gleichzeitig als ein bloßes Minimum bezeichnend. Der bloße Wegfall des Wörtchens „mindestens" in dem jüngern Bundesbeschluß wird aber der durch diesen aufgestellten Schutzfrist um so weniger einen absoluten Charakter beilegen können, als auch dieser jüngere Beschluß, wie oben gezeigt wurde, nur die allgemeinen leitenden Grundsätze aufstellen soll, und seine Ergänzung und detaillirte Ausführung selbst in den wichtigsten Beziehungen, z. B. hinsichtlich der genaueren Festsetzung des objectiven Thatbestandes sogar nach der Ansicht der hinsichtlich der Frist die absolute Geltung des Bundesbeschlusses vertheidigenden Würtembergischen Regierung, der Landesgesetzgebung überlassen ist.[1]) Ueberdieß ist für einen einzelnen Bundesstaat ein Nachtheil nicht zu befürchten, wenn ein anderer die Schutzfrist gegen den Nachdruck über den in dem Bundesbeschluß festgesetzten Zeitraum hinaus erstreckt, und also auch in dieser Beziehung kein Grund vorhanden, der Schutzfrist abweichend von den andern Bestimmungen des Bundesbeschlusses eine absolute Geltung beizulegen.

1) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. S. 856. unten.

Digitized by Google

Wenn aber auch darnach den Bundesbeschlüssen über Nachdruck lediglich nur die Bedeutung allgemeiner leitender Normen über diese Rechtsmaterie beizulegen ist, deren nähere Bestimmung der Partikulargesetzgebung frei steht, so dürfen sie doch anderer Seits nicht, wie die meisten gemeinrechtlichen Rechtssätze, als bloß subsidiäre Rechtsnormen aufgefaßt werden, die nur bei dem Stillschweigen des Partikularrechts über diese Materie zur Anwendung kämen, übrigens durch dieses beliebig geändert werden dürften. Im Gegentheil ist jede einzelne deutsche Regierung dem Bunde gegenüber verpflichtet, den Nachdruck innerhalb ihres Staatsgebietes mindestens in dem Umfange zu verbieten, wie es durch die Bundesbeschlüsse geschehen ist, sei es durch einfache Publikation derselben als Gesetz in dem betreffenden Lande, sei es, was der Bundestag wohl bei den vielfachen Verweisungen auf ergänzende und weiterausführende Partikulargesetze als das Regelmäßige und Zweckmäßigere vorausgesetzt zu haben scheint, durch Erlassung besonderer ausführlicher Gesetze, welche auf den allgemeinen in den Bundesbeschlüssen niedergelegten Grundsätzen beruhen. In dem ersten Falle kann durch Zusatzverordnungen zu den Bundesbeschlüssen, im zweiten Fall durch die einzelnen Bestimmungen des an die Stelle der Bundesbeschlüsse gesetzten besondern Gesetzes absichtlich oder unabsichtlich eine Abweichung von den letztern begründet sein, so daß die Frage entsteht, ob in dem betreffenden Lande die allgemeine Vorschrift der Bundesbeschlüsse oder die davon abweichende des speziellen Landesgesetzes auf praktische Giltigkeit Anspruch zu machen habe. In den nicht seltenen, im Laufe dieser Abhandlung hervorgehobenen Fällen, in welchen die Bundesbeschlüsse selbst die Zulässigkeit näher bestimmender, oder selbst in gewisser Weise abweichender landesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich erklären, kann natürlich der Vorzug dieser vor den hier nur subsidiären bundesgesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen; das Gleiche wird

Digitized by Google

aber nach der rechtlichen Natur des deutschen Staatenbundes auch für den Fall zu behaupten sein, wenn eine im Sinne der Bundesbeschlüsse prohibitive Vorschrift derselben durch ein Landesgesetz übertreten ist. Der deutsche Bund ist nämlich bekanntlich nur ein völkerrechtlicher Verein der souverainen deutschen Staaten,[1]) wornach es sich von selbst versteht, daß ihm die staatsrechtliche Befugniß einer unmittelbar in den einzelnen Bundesstaaten auszuübenden Gesetzgebungsgewalt, wodurch die schlechthin zu wahrende Souverainität der einzelnen Staaten thatsächlich aufgehoben würde, nicht zustehen kann.[2]) Dem entsprechend wird allgemein anerkannt, daß ein Bundesbeschluß zwar unmittelbar, nachdem er in rechtskräftiger Weise zu Stande gekommen, die verbündeten Regierungen, die Unterthanen der einzelnen deutschen Staaten aber erst dann verpflichte, wenn er von der betreffenden Landesregierung publizirt worden ist.[3]) Darnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei einer Collision zwischen den Bundesbeschlüssen über den Nachdruck und einem Landesgesetz über diesen Gegenstand von den Richtern und von den Unterthanen des betreffenden Staates das letztere als die eigentlich entscheidende Rechtsnorm betrachtet werden muß, es sei denn, daß jene Bundesbeschlüsse in einem Lande erst später als die daselbst geltenden Gesetze über den Nachdruck publizirt worden seien. Da sie nämlich durch die Publikation, wenn dieselbe sie auch nicht zu eigentlichen Landesgesetzen macht, doch jedenfalls die Stelle solcher vertreten, so haben sie nach dem bekannten Grundsatze: lex posterior derogat priori, den Vorzug vor älteren Landesgesetzen. Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß die Bundesversammlung, welche über die zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstände nicht nur Beschlüsse

1) D. B. A. Art. 1. — W. Schl. A. Art. 1.
2) Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 184.
3) Klüber, a. a. O. §. 184.

Digitized by Google

fassen darf, sondern auch zu deren Vollzug ebenso berechtigt wie verpflichtet ist,[1]) gegen eine einzelne deutsche Regierung, welche über den Nachdruck besondere, selbst die prohibitiven Vorschriften der Bundesbeschlüsse verletzende Landesgesetze erläßt, die nach der Bundesverfassung zulässigen Mittel, als deren äußerstes die Bundesexution erscheint, anzuwenden hat, um die fragliche Regierung zur Zurücknahme der dem Bundesrechte widerstreitenden Bestimmungen zu veranlassen. Durch eine solche Uebertretung der Bundesbeschlüsse wird übrigens nicht nur die Autorität des Bundes verletzt, sondern es kann gleichzeitig auch eine Kränkung der Interessen der andern Bundesglieder vorliegen, welche in ihren respectiven Staaten den Nachdruck eines in einem andern deutschen Bundesstaate erschienenen Werkes nur unter der Voraussetzung einer allseitigen strictен Befolgung der Bundesbeschlüsse über den Nachdruck verhindern. Gegen eine ungehorsame Regierung kann demgemäß nicht nur von der Bundesversammlung ex officio eingeschritten werden, sondern es hat auch jede einzelne deutsche Regierung das Recht der Beschwerdeführung bei dem Bundestag, der auf eine solche in hypothesi wirklich begründete Beschwerde hin für Beseitigung der Verletzung der Bundesbeschlüsse zu sorgen hat, sollte er sie auch nicht für erheblich genug erachtet haben, ex officio dagegen einzuschreiten. Nur bleibt für die Unterthanen des betreffenden Staates das Landesgesetz, trotz der bei dem Bundestag dagegen erhobenen Beschwerde, so lange bindende Rechtsnorm, bis es von der Regierung dieses Staates zurückgenommen ist. —

In der That haben nicht wenige deutsche Staaten seit dem Jahre 1837, dem Entstehungsjahre des ersten in das Materielle eingehenden Bundesbeschlusses über den Nachdruck besondere, bald mehr bald minder ausführliche

1) W. Schl. A. Art. 31.

Digitized by Google

Gesetze über diesen Gegenstand erlassen, als deren bedeutendstes namentlich das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837, übrigens erst nach dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837 publizirt, [1]) hervorzuheben ist, das mehreren andern zum Vorbild gedient hat, ja in einigen fast wörtlich wieder gegeben ist. [2]) Es würde zu weit und von der hier zu lösenden Aufgabe völlig abführen, wenn ich auf eine Erörterung der einzelnen Vorschriften jener Gesetze hier eingehen wollte; es genügt, ihre prinzipielle Uebereinstimmung mit den in den Bundesbeschlüssen gelegten Grundlagen im Allgemeinen zu bemerken. Gleichwohl finden sich zwischen dem Preußischen Gesetze, welches als das wichtigste von allen beispielsweise hervorgehoben werden mag, und den Bundesbeschlüssen einige Differenzpunkte. Die ursprünglichen Schutzfristen dieses Gesetzes, welche theilweise kürzer waren als die des jüngern Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, sind zwar ausdrücklich diesem gleichgestellt worden; [3]) einige andere Abweichungen sind aber dessenungeachtet noch vorhanden. Die besondern beschränkenden Vorschriften jenes Gesetzes über das ausschließliche Verlagsrecht des Urhebers eines Kunstwerkes (Art. 26—29.) dürften freilich einen Anstand nicht erregen, da sie sich unter den Gesichtspunkt von Vorschriften über die Formalitäten bringen lassen, welche der Verfasser eines artistischen Werkes erfüllen muß, um des Schutzes gegen Nachdruck theilhaftig zu werden, die Bestimmung dieser Formalitäten aber, wie wir oben bereits gesehen haben, durch die Bundesbeschlüsse ausdrücklich der Landesgesetzgebung überlassen ist. Ueberdieß sind die bundesgesetzlichen Vor-

1) Preuß. Gesetz-Samml. Jahrg. 1837. S. 165 ff.

2) Vergl. noch Weimar. Ges. vom 15. Jan. 1839. Bair. Ges. vom 15. Apr. 1840. Braunschw. Ges. vom 10. Febr. 1842. K. Sächs. Ges. vom 22. Febr. 1844. Würtemb. Ges. vom 24. Aug. 1845. Oestr. Ges. vom 19. Okt. 1846.

3) Preuß. Publik. Patent vom 16. Jan. 1846.

Digitized by Google

schriften über den Schutz von Kunstwerken gegen den Nachdruck so vag, daß sie zu einer zweckmäßigen Anwendung fast nothwendig ergänzende Bestimmungen voraussetzen, so daß, selbst wenn man die in Frage stehenden Vorschriften des Preußischen Gesetzes nicht als reine Formvorschriften betrachten wollte, dieselben doch als eine nothwendige und dem Geiste der Bundesbeschlüsse keineswegs zuwiderlaufende Ergänzung derselben anerkannt werden müßten, und demgemäß ihre rechtliche Zulässigkeit neben diesen nicht bezweifelt werden kann. Dagegen enthält eben jenes Preußische Gesetz in Art. 10. eine schwerere Strafbestimmung gegen den Nachdruck als die Bundesbeschlüsse, indem es eine Geldstrafe bis zum Betrag von 1000 Thalern, nicht wie jene von 1000 Gulden, androht, und überdieß finden sich in Art. 4. Nr. 2. und Nr. 3. lit. a und b Bestimmungen, welche bei streng wörtlicher Interpretation eine und zwar eine das Verbot des Nachdrucks erweiternde Abweichung von den Bundesbeschlüssen begründen können, wenigstens wenn man die den letztern oben gegebene Auslegung billigt. Nach dem Preußischen Gesetze ist nämlich nur die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauch von dem Verbot des Nachdrucks ausgenommen, während wir oben über die rechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Sammelwerke andere, deren Veranstaltung minder beschränkende Grundsätze aufgestellt haben; und nach eben jenem Gesetze sind ferner Uebersetzungen als verbotener Nachdruck zu behandeln, wenn ein in todter Sprache erschienenes Werk ins Deutsche übersetzt wurde, oder wenn die Uebersetzung in eine Sprache geschah, in welcher der Verfasser sein Werk gleichzeitig mit dem Original herausgab,[1]) während wir oben nach den Bundesbeschlüssen

1) Vergl. auch Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sitz. 12. S. 228.

Digitized by Google

alle Ueberſetzungen ohne Unterſchied für rechtlich zuläſſig erklärt haben. Daß durch dieſe das Verbot des Nachdrucks erweiternden Beſtimmungen des Preußiſchen Geſetzes eine Bundespflicht nicht verletzt iſt, kann nach den früheren Ausführungen über das Verhältniß der Bundesbeſchlüſſe zu der Landesgeſetzgebung keinem Zweifel unterliegen. Dagegen entſteht die Frage, ob jenes umfaſſendere und nachdrücklichere Verbot des Nachdrucks, wie es ſich in dem Preußiſchen Geſetze findet, auch den in andern deutſchen Bundesſtaaten erſchienenen Werken, eben ſo wie den in Preußen ſelbſt herausgegebenen zu Statten kommt oder nicht, eine Frage, welcher durch andere das Verbot des Nachdrucks ebenfalls weiter ausdehnende Landesgeſetze noch eine erweiterte allgemeinere Bedeutung zukommen kann. Der Grund des Zweifels liegt in dem Bundesbeſchluß vom 6. September 1832, nach welchem die Herausgeber, Verleger und Schriftſteller eines Bundesſtaates ſich in jedem andern Bundesſtaate des dort geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck (eben ſo wie die Angehörigen dieſes Staates) zu erfreuen haben ſollen. Dieſer Bundesbeſchluß ſcheint auf den erſten Blick für die Bejahung der obigen Frage zu ſprechen; gleichwohl iſt dieſelbe bei Gelegenheit der Abfaſſung des Bundesbeſchluſſes vom 9. Nov. 1837 von Preußen mit gewiſſer Zuſtimmung aller übrigen Bundesregierungen, wie ich glaube mit Recht, verneint worden.[1]) Jener Bundesbeſchluß garantirt nämlich nur die gleichmäßige Anwendung der zur Zeit ſeiner Erlaſſung in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten in Geltung geweſenen Geſetze über den Nachdruck für Angehörige des betreffenden Staates und für Angehörige anderer deutſcher Bundesſtaaten, keineswegs begründet er aber dieſe Verbindlichkeit für alle Zukunft auch hinſichtlich der ſpäter gegen den Nachdruck in einzel-

1) Prot. d. Bundesverſamml. Jahrg. 1837. Sitz. 31. S. 846 f. 846 g.

Digitized by Google

Bundesstaaten zu erlassenden Gesetze, am wenigsten für den damals noch erwarteten Zeitpunkt, nachdem durch Bundesbeschuß gemeinsame Bestimmungen über den Nachdruck zu Stande gekommen sein würden. Diese beschränkte Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 ist von der Preußischen Regierung überzeugend nachgewiesen worden [1]) aus der Entstehungsgeschichte desselben, nach welcher er nur als eine durch die Preußische Regierung selbst veranlaßte Erweiterung verschiedener von ihr früher mit einzelnen deutschen Regierungen in jenem beschränkten Sinne geschlossener Separatverträge erscheint, und aus der zum Zweck seines Vollzugs am Bundestag selbst getroffenen Verabredung, es sollten dieser Behörde die jetzt, zur Zeit des Beschlusses, in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze gegen den Nachdruck, nicht auch die später zu erlassenden nach ihrer Publikation mitgetheilt werden. Dazu kommt, daß dem fraglichen Bundesbeschluß schon früher und ganz unabhängig von Preußen durch die Würtembergische Regierung dieselbe beschränkende Bedeutung beigelegt worden war,[2]) welche endlich auch daraus erhellt, daß jener Beschluß sich selbst nur als einen einstweiligen ankündigt, für dessen also jedenfalls der Zeit nach beschränkte Giltigkeit vernünftiger Weise doch kein anderer Endtermin als der mit dem 9. Nov. 1837 bereits eingetretene Zeitpunkt angenommen werden kann, in welchem durch Bundesbeschluß materiell gleichartige, allen deutschen Bundesstaaten gemeinsame Bestimmungen über den Nachdruck zu Stande gekommen sind. Sollte übrigens auch die ursprüngliche Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 zweifelhaft sein, oder darin sogar entschieden eine für alle Zeiten begründete Verbindlichkeit der einzelnen Bundesstaaten gefunden werden, die damals vorhandenen, die

1) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 29. S. 808 e. ff.
2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Sitz. 17. S. 541.

Digitized by Google

seither erschienenen oder später etwa noch erscheinenden Gesetze über den Nachdruck gleichmäßig auf Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten wie auf ihre eigenen Angehörigen anzuwenden, so wäre doch diese umfassende Bedeutung jedenfalls durch die im Jahre 1837 bei dem Bundestage getroffene Vereinbarung aufgehoben worden. Preußen erklärte nämlich damals, dem im Entwurfe vorliegenden Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 nur unter der Voraussetzung beizustimmen, daß es jedem Bundesstaate frei gestellt bleibe, noch weiter gehende Verbote des Nachdrucks zu erlassen, welche dann nur seinen eigenen Angehörigen und den Unterthanen derjenigen Staaten zu Gute kämen, mit welchen deßhalb besondere Verträge abgeschlossen wären.[1]) Nach mehreren vergeblichen Versuchen, das Aufgeben dieser Bedingung oder auch nur eine Modifikation derselben zu erzielen, haben endlich sämmtliche deutsche Bundestagsgesandtschaften erklärt, es könne wegen der von Preußen gesetzten Bedingungen eine weitere Erörterung auf sich beruhen, was trotz der in dieser behutsamen Wendung und in den ihr beigefügten Motiven zu Tage tretenden diplomatischen Vorsicht und Courtoisie doch immerhin nach allem Vorangegangenen nichts anderes heißen kann, als jene Bedingungen seien zugestanden. Ist aber demnach für Preußen in keinem Falle durch den Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832 die Verbindlichkeit begründet, die den Inhalt der Bundesbeschlüsse überschreitenden Verbote des Nachdrucks auch den Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten ebenso wie den preußischen Inländern zu Gute kommen zu lassen, so kann auch für die andern deutschen Bundesstaaten weder im Verhältniß zu Preußen noch unter sich eine derartige Verbindlichkeit auf Grund jenes früheren Bundesbeschlusses behauptet werden, der ja gerade nur all-

1) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sitz. 28. S. 782d. 782s. — Sitz. 29. S. 808h. — Sitz. 31. S. 846f.

Digitized by Google

seitige und unbedingte Reziprozität festsetzt. — Die zur Zeit des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 schon in Geltung gewesenen Landesgesetze über den Nachdruck sollen zwar auch künftighin, trotz der ursprünglich nur provisorisch gemeinten Bedeutung jenes Beschlusses, gleichmäßig auf die Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten wie auf die des betreffenden Staates selbst angewendet werden. [1] Diese Bestimmung hat aber jetzt ihre praktische Bedeutung verloren, da wohl keines jener Landesgesetze umfassendere und nachdrücklichere Verbote des Nachdrucks enthält, als der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845, der schon als solcher für alle deutschen Bundesstaaten verpflichtend ist.

1) Prot. d. Bundesversamml. a. a. O. Sitz. 28. S. 782 n. 782 o. — Sitz. 31. S. 846 d. 846 e.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

de la Haye